

Geschäftszeichen: ABF 14-K 4100/00033#00001 (Bitte stets angeben)

Konsultation 04/2024 (Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung)

Entwurf: Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung

An alle

- Unternehmen im Sinne von Artikel 2 SRM-VO
- und
- Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SAG

mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Inhaltsübersicht

Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	6
Verzeichnis der Prozessschritte	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Begriffe und Definitionen im Merkblatt	14
I. Einleitung und Ziele	21
II. Akteure und Zuständigkeiten	25
III. Kontaktdaten und Ansprechpartner	28
IV. Zeitliche Phasen der Bail-in-Implementierung	31
V. Externe Bail-in-Implementierung	35
VI. Ende des Abwicklungsverfahrens	196
VII. Anlagen	223

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	6
Verzeichnis der Prozessschritte	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Begriffe und Definitionen im Merkblatt	14
I. Einleitung und Ziele	21
II. Akteure und Zuständigkeiten	25
III. Kontaktdaten und Ansprechpartner	28
1. Haftungsausschluss und wichtige Hinweise	28
2. BaFin Ansprechpartner	28
3. Kontaktdaten von CBF, WM Datenservice und ICSDs	28
4. Kontaktdaten und zu beachtende Uhrzeiten der Börsen für Handelsaussetzung	29
5. Kontaktdaten zur Einreichung des „vereinfachten Zulassungsantrages“	29
6. Kontaktdaten zur Unterrichtung der Börsen über Globalurkunde	30
IV. Zeitliche Phasen der Bail-in-Implementierung	31
V. Externe Bail-in-Implementierung	35
1. Überblick über den Gesamtprozess	35
2. Beschreibung der Prozessschritte: Inländische externe Bail-in-Implementierung	38
2.1 Prozessübersicht: Inländische externe Bail-in-Implementierung	38
2.2 Prozessschritt 1: Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung	40

2.3	Prozessschritt 2: Handelsaufhebung/-aussetzung	46
2.4	Prozessschritt 3: Settlement-Blocking und Zahlungsaussetzung, sofern erforderlich	48
2.5	Prozessschritt 4: Berücksichtigung Handelsaufhebung/-aussetzung und ISIN-Generierung	49
2.6	Prozessschritt 5: Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, Liste mit ISIN	51
2.7	Prozessschritt 6: Erstellung der Datenbasis	58
2.8	Prozessschritt 7: Vorbereitung der technischen Bail-in-Implementierung	70
2.9	Prozessschritt 8: Mitteilung über Merkmale der neuen Aktien	71
2.10	Prozessschritt 9: Vorbereitung der Notierung neuer Aktien	74
2.11	Prozessschritt 10: Vorbereitung der Globalurkunde für neue Aktien	75
2.12	Prozessschritt 11: Technische Bail-in-Implementierung	76
2.13	Prozessschritt 12: Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten	86
2.14	Prozessschritt 13: Aktienverwahrung für vom Bail-in betroffene SSD/NSV-Inhaber	89
2.15	Prozessschritt 14: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots	90
2.16	Prozessschritt 15: Angabe der Bankverbindungen der SSD/NSV-Inhaber	91
2.17	Prozessschritt 16: Lieferung neuer Aktien an betroffene SSD/NSV-Inhaber	92
2.18	Prozessschritt 17: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots	93
2.19	Prozessschritt 18: Anordnung der Wiederaufnahme des Handels	94
2.20	Prozessschritt 19: Wiederaufnahme des Handels und Notierung neuer Aktien	95
2.21	Prozessschritt 20: Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen	96
3.	Beschreibung der Prozessschritte: ICSD Bail-in-Implementierung	98
3.1	Prozessübersicht: ICSD Bail-in-Implementierung	98
3.2	Prozessschritt 1: „ICSD Add-On“ – Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung	100
3.3	Prozessschritt I: Kenntnisnahme der Abwicklungsanordnung	101
3.4	Prozessschritt II: Kenntnisnahme der Positivliste für Zahlungsaussetzung	101
3.5	Prozessschritt III: Rechtliche Prüfung und ggf. Zahlungsaussetzung	102
3.6	Prozessschritt 5: „ICSD Add-On“ – Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, Liste mit ISIN	103
3.7	Prozessschritt IV: Vorbereitung der „mark-down“-Anweisungen	104
3.8	Prozessschritt V: Zulassungsprüfung und ggf. Settlement-Blocking	104
3.9	Prozessschritt 10: „ICSD Add-On“ – Abgleich der ICSD-Bestände	105
3.10	Prozessschritt VI: Anpassung der CGN/NGN	106
3.11	Prozessschritt VII: Ausweis der Herabschreibung in Teilnehmerkonten	107
3.12	Prozessschritt 12: „ICSD Add-On“ – Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten	113
3.13	Prozessschritt VIII: Ausweis der Herabschreibung und Umwandlung in Teilnehmerkonten	114
3.14	Prozessschritt 20: „ICSD Add-On“ – Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen	115
4.	Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank für die Bail-in-Implementierung	117
4.1	Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank an inländische Akteure	117
4.2	Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank – „ICSD Add-On“	177

VI. Ende des Abwicklungsverfahrens	196
1. Folgemaßnahmen nach der Anwendung des Bail-in-Instruments	196
2. Heraufschreibung – Beschreibung des Konzepts	197
3. Heraufschreibung – Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank	203
3.1 Heraufschreibung – Anweisungsschreiben und die Begleitdokumente	203
VII. Anlagen	223
Anlage I – Rechenbeispiele: Befüllung der detaillierten Liste der Instrumente	223
A.I.1 Löschung alter Aktien und Beispielfall 1	224
A.I.2 Löschung alter Aktien und Beispielfall 2	226
A.I.3 Löschung alter Aktien und Beispielfall 3	227
A.I.4 Löschung alter Aktien und Beispielfall 4	229
Anlage II – Befüllung der Vorlagen am Beispiel einer „Musterbank AG“	232
A.II.1 Ausgangssituation „Musterbank AG“	232
A.II.2 Dokumente der „Musterbank AG“ – inländische Bail-in-Implementierung	234
A.II.3 Dokumente der „Musterbank AG“ – „ICSD Add-On“	248
Anlage III – Positivlisten der Abwicklungsanordnung	253
A.III.1 Positivliste mit den vom Bail-in betroffenen Instrumenten	253
A.III.2 Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen gemäß § 92 SAG	256
A.III.3 Positivliste mit Instrumenten für Zahlungsaussetzung	256
A.III.4 Positivliste mit Instrumenten für Handelsaussetzung	258
Anlage IV – Positivliste der Anordnung zur Heraufschreibung	260
Anlage V – Muster der Abwicklungsanordnung	262

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitliche Phasen der Bail-in-Implementierung.....	33
Abbildung 2: Die Rolle der (I)CSDs im Prozess der externen Bail-in-Implementierung	35
Abbildung 3: Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung	37
Abbildung 4: Gesamtprozess der inländischen Bail-in-Implementierung	39
Abbildung 5: (Finanz-)Instrumente im Merkblatt.....	61
Abbildung 6: Vier Kategorien der ISV im Merkblatt.....	61
Abbildung 7: Reduktion von stück- und prozentnotierten ISV	69
Abbildung 8: Übersicht zu den technischen Szenarien für ISV	77
Abbildung 9: Verbuchung des Bail-in in Teilnehmerkonten und Vermittlungskonto.....	87
Abbildung 10: Ausweis der Bail-in-Implementierung in den Kundendepots.....	93
Abbildung 11: Prozessübersicht der ICSD Bail-in-Implementierung – „ICSD Add-On“.....	99
Abbildung 12: Behandlung von Sonderfällen – Zuordnung von Instrumenten zu technischen Szenarien.....	125
Abbildung 13: Heraufschreibung nicht strukturierter ISV.....	199
Abbildung 14: Ausprägungen des technischen Szenarios 5b	223

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick zu den beim Bail-in beteiligten Akteuren.....	27
Tabelle 2: Kontaktdaten der BaFin	28
Tabelle 3: Kontaktdaten von CBF, WM Datenservice und ICSDs	28
Tabelle 4: Kontaktdaten und zu beachtende Uhrzeiten der Börsen für Handelsaussetzung.....	29
Tabelle 5: Kontaktdaten zur Einreichung des „vereinfachten Zulassungsantrages“ durch die Bank	30
Tabelle 6: Kontaktdaten zur Unterrichtung der Börsen über die Globalurkunde durch die Bank.....	30
Tabelle 7: Ableitung der Anzahl neuer Aktien für nicht strukturierte SSD und NSV	56
Tabelle 8: Ableitung der Anzahl neuer Aktien für strukturierte SSD und NSV	57
Tabelle 9: Technische Szenarien für den CSD und die NNA (Eigentumstitel).....	78
Tabelle 10: Technische Szenarien für den CSD und die NNA (nicht strukturierte ISV)	81
Tabelle 11: Technische Szenarien für den CSD und die NNA (strukturierte ISV).....	85
Tabelle 12: Zuordnung der technischen Szenarien – „ICSD Add-On“ und inländische Implementierung	108
Tabelle 13: Technische Szenarien für die ICSDs (internationale ISV).....	112
Tabelle 14: Erläuterungen zu den technischen Richtlinien – inländische Bail-in-Implementierung	123
Tabelle 15: Auszug detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 1.....	126
Tabelle 16: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 1.....	127
Tabelle 17: Auszug detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 2.....	128
Tabelle 18: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 2.....	129
Tabelle 19: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 3.....	130
Tabelle 20: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 3.....	131

Tabelle 21: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 4.....	132
Tabelle 22: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 4.....	133
Tabelle 23: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 5.....	134
Tabelle 24: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 5.....	135
Tabelle 25: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 6.....	136
Tabelle 26: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 6.....	137
Tabelle 27: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente (nicht strukturierte ISV) – Szenarien 3-6.....	144
Tabelle 28: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für nicht strukturierte ISV.....	147
Tabelle 29: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für Nullkuponanleihen.....	148
Tabelle 30: Ableitung der Anzahl neuer Aktien für Geldmarktinstrumente.....	150
Tabelle 31: Ableitung der operativen Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze.....	152
Tabelle 32: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für besicherte Verbindlichkeiten.....	153
Tabelle 33: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 3.....	157
Tabelle 34: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 3.....	158
Tabelle 35: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 4.....	159
Tabelle 36: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 4.....	160
Tabelle 37: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 5.....	161
Tabelle 38: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 5.....	162
Tabelle 39: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 6.....	163
Tabelle 40: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 6.....	164
Tabelle 41: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. strukt. ISV) – Szenarien 3-6.....	169
Tabelle 42: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für strukturierte ISV.....	171
Tabelle 43: Erläuterungen zu den technischen Richtlinien – „ICSD Add-On“.....	184
Tabelle 44: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario A.....	188
Tabelle 45: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario B.....	188
Tabelle 46: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario C.....	189
Tabelle 47: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario D.....	190
Tabelle 48: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – Szenarien A-D.....	195
Tabelle 49: Technische Szenarien – Heraufschreibung (nicht str. ISV).....	200
Tabelle 50: Erläuterungen zu den technischen Richtlinien für die Heraufschreibung.....	207
Tabelle 51: Technische Ausgangsszenarien für die Heraufschreibung von nicht str. ISV.....	209
Tabelle 52: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (prozent. nicht str. ISV) – Sz. 7.....	210
Tabelle 53: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (stücknot. nicht str. ISV) – Sz. 7.....	211
Tabelle 54: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (nicht str. ISV) – Sz. 7.....	217
Tabelle 55: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (prozent. nicht str. ISV) – Sz. 8.....	218
Tabelle 56: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (stücknot. nicht str. ISV) – Sz. 8.....	219
Tabelle 57: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (nicht str. ISV) – Sz. 8.....	222
Tabelle 58: Beispielfall 1 – Annahmen.....	224
Tabelle 59: Beispielfall 1 – Berechnung des technischen Buchungsverhältnisses.....	225

Tabelle 60: Beispielfall 1 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis....	225
Tabelle 61: Beispielfall 2 – Annahmen	226
Tabelle 62: Beispielfall 2 – Berechnung des neuen Poolfaktors.....	227
Tabelle 63: Beispielfall 2 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis....	227
Tabelle 64: Beispielfall 3 – Annahmen	228
Tabelle 65: Beispielfall 3 – Berechnung des Buchungsverhältnisses.....	228
Tabelle 66: Beispielfall 3 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis....	229
Tabelle 67: Beispielfall 4 – Annahmen	230
Tabelle 68: Beispielfall 4 – Berechnung des neuen Poolfaktors.....	230
Tabelle 69: Beispielfall 4 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis....	231
Tabelle 70: Beispielfall „Musterbank AG“ – Angaben zu den vom Bail-in betroffenen Instrumenten	233
Tabelle 71: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente (technisches Szenario 1)	241
Tabelle 72: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente (technisches Szenario 3b).....	241
Tabelle 73: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente strukt. ISV (tech. Sz. 5a).....	243
Tabelle 74: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente (technisches Szenario C).....	252
Tabelle 75: Auszug aus der Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten	254
Tabelle 76: Erläuterung Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten.....	255
Tabelle 77: Auszug aus der Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen.....	256
Tabelle 78: Erläuterung Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen.....	256
Tabelle 79: Auszug aus der Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen – Tabelle 1	257
Tabelle 80: Auszug aus der Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen – Tabelle 2	257
Tabelle 81: Erläuterung Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen.....	258
Tabelle 82: Auszug aus der Positivliste für die Handelsaussetzung.....	259
Tabelle 83: Erläuterung Positivliste für Handelsaussetzung.....	259
Tabelle 84: Auszug aus der Positivliste mit Instrumenten für die Heraufschreibung.....	260
Tabelle 85: Erläuterung Positivliste mit betroffenen Instrumenten für die Heraufschreibung.....	261

Verzeichnis der Prozessschritte

Prozessübersicht 1: Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung	41
Prozessübersicht 2: Handelsaufhebung/-aussetzung	46
Prozessübersicht 3: Settlement-Blocking und Aussetzung von Zahlungen	48
Prozessübersicht 4: Berücksichtigung Handelsaufhebung/-aussetzung und ISIN-Generierung	50
Prozessübersicht 5: Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, ergänzende Positivlisten	53
Prozessübersicht 6: Erstellung der Datenbasis	58
Prozessübersicht 7: Vorbereitung der technischen Bail-in-Implementierung	70
Prozessübersicht 8: Mitteilung über Merkmale der neuen Aktien	71
Prozessübersicht 9: Vorbereitung der Notierung neuer Aktien	74
Prozessübersicht 10: Vorbereitung der Globalurkunde für neue Aktien	75
Prozessübersicht 11: Technische Bail-in-Implementierung	77
Prozessübersicht 12: Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten	87
Prozessübersicht 13: Aktienverwahrung für vom Bail-in betroffene SSD/NSV-Inhaber/Alt-Anteilseigner	89
Prozessübersicht 14: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots	90
Prozessübersicht 15: Angabe der Bankverbindungen der SSD/NSV-Inhaber / Alt-Anteilseigner	91
Prozessübersicht 16: Lieferung neuer Aktien an betroffene SSD/NSV-Inhaber/Alt-Anteilseigner	92
Prozessübersicht 17: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots	93
Prozessübersicht 18: Anordnung der Wiederaufnahme des Handels	94
Prozessübersicht 19: Wiederaufnahme des Handels und Notierung neuer Aktien	96
Prozessübersicht 20: Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen	96
Prozessübersicht 21: Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung – „ICSD Add-On“	100
Prozessübersicht 22: Kenntnisnahme der Abwicklungsanordnung	101
Prozessübersicht 23: Kenntnisnahme der Positivliste für Zahlungsaussetzung	101
Prozessübersicht 24: Rechtliche Prüfung der Abwicklungsanordnung und ggf. Zahlungsaussetzung	102
Prozessübersicht 25: Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, Positivlisten – „ICSD Add-On“	103
Prozessübersicht 26: Vorbereitung der „mark-down“-Anweisungen an die ICSDs	104
Prozessübersicht 27: Unterrichtung der ICSD-Teilnehmer, Zulassungsprüfung und Settlement-Blocking	105
Prozessübersicht 28: Abgleich der ICSD Bestände mit CDs/CSPs durch die Bank – „ICSD Add-On“	105
Prozessübersicht 29: Anpassung der Klassischen Globalurkunde/Neuen Globalurkunde	106
Prozessübersicht 30: Ausweis der Herabschreibung in Teilnehmerkonten durch ICSDs	107
Prozessübersicht 31: Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten durch CBF – „ICSD Add-On“	113
Prozessübersicht 32: Ausweis der Herabschreibung und Umwandlung in Teilnehmerkonten durch ICSDs	114
Prozessübersicht 33: Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen – „ICSD Add-On“	115

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft.
AktG	Aktengesetz vom 6.09.1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 13 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes vom 11.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist.
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts.
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) gemäß Artikel 51 CRR.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2, 34 Absatz 3 des Kreditweitzmarkt-förderungsgesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.
BörsZulV	Börsenzulassungs-Verordnung – Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.09.1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 4 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes vom 11.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist.
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) – Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 S. 190), die zuletzt durch Artikel 11 der Richtlinie 2023/2864/EU vom 13.12.2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist.
CBF	Clearstream Banking AG, Frankfurt.
CBL	Clearstream Banking Luxembourg S.A., Luxemburg.
CD	Common Depository (Gemeinsame Verwahrstelle der ICSDs im Falle der Klassischen Globalurkunde).
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital) gemäß Artikel 26 und 27 CRR.
CGN	Classical Global Note (Klassische Globalurkunde).
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 S. 1, ber. L 208 S. 68, L 321 S. 6, 2015 L 193 S. 166, 2017 L 20 S. 3, ber. 2023 ABl. L 92 S. 29), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13.12.2023 (ABl. 2023 L 2869 S. 1) geändert worden ist.
CSD	Central Securities Depository (Zentralverwahrer) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 CSDR.

CSDR	Central Securities Depository Regulation (Zentralverwahrerverordnung) – Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 S. 1, ber. ABl. 2016 L 349 S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/2845 vom 13.12.2023 (ABl. L, 2023/2845, 27.12.2023) geändert worden ist.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Aufsichtskommission des Finanzsektors des Staates Luxemburg).
CSK	Common Safekeeper (gemeinsamer Wertpapierverwahrer der ICSDs im Falle der Neuen Globalurkunde).
CSP	Common Service Provider (gemeinsame Servicestelle der ICSDs im Falle der Neuen Globalurkunde).
DBG	Deutsche Börse Gruppe AG, Frankfurt.
DepotG	Depotgesetz – Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 15 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes vom 11.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist.
DeIVO (EU) 2016/1075	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppenanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird.
DM	Deutsche Mark.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35).
DTC	The Depository Trust Company (US-amerikanischer Zentralverwahrer).
EB	Euroclear Bank SA/NV, Brüssel.
eG	Eingetragene Genossenschaft.
EUR	Euro.
FMI	Finanzmarktinfrastrukturen.
FOLTF	Failing or Likely to Fail (Bestandsgefährdung eines Instituts).
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse.

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
ICSD	International Central Securities Depository (Internationaler Zentralverwahrer).
ISIN	International Securities Identification Number (Internationale Wertpapier-Kennnummer) nach ISO-Norm 6166.
ISV	Inhaberschuldverschreibung.
IT	Information Technology (Informationstechnologie).
KWG	Kreditwesengesetz – Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.09.1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Kreditweitmarktförderungsgesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.
LEI	Legal Entity Identifier (Unternehmenskennung) nach ISO-Norm 17442.
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 S. 349, ber. ABl. 2015 L 74 S. 38, ABl. 2016 L 188 S. 28, ABl. L 273 S. 35, ABl. 2017 L 64 S. 116, ABl. L 278 S. 56), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2024/790/EU vom 28.02.2024 (ABl. L 2024/790) geändert worden ist.
MTF	Multilateral Trading Facility (Multilaterales Handelssystem) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 MiFID.
n.a.	Nicht anwendbar.
NBB	Nationale Bank van België (Belgische Nationalbank).
NGN	New Global Note (Neue Globalurkunde).
NNA	National Numbering Agency (Nationale Wertpapier-Kennnummern-Vergabestelle).
NSV	Namensschuldverschreibung. Wenn von NSV im Folgenden gesprochen wird, dann handelt es sich um Einlagen und um keine Wertpapiere.
NSS	New Safekeeping Structure (Neue Wertpapierverwahrstruktur).
NVW	Nettovermögenswert.
NW	Nennwert.
NV	Nominal Value (Nennwert).
OTF	Organised Trading Facility (Organisiertes Handelssystem) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 MiFID.
p.a.	per annum.
PCEV	Post-conversion equity value (Eigenkapitalwert nach der Umwandlung).
PF	Poolfaktor.

Prospekt-VO	Prospektverordnung – Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 S.12), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13.12.2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist.
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10.12.2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 10 des Kreditweitmarktförderungsgesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.
SI	Systematic Internaliser (Systematischer Internalisierer) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 MiFID.
SRM-VO	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 S. 1, ber. ABl. 2015 L 101 S. 62), die zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung (EU) 2021/23 vom 16.12.2020 (ABl. 2021 L 22 S. 1) geändert worden ist.
SSD	Schuldscheindarlehen.
SV	Sonderverwalter.
T	Tag der Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung.
T2	Tier 2 (Ergänzungskapital) gemäß Artikel 62 CRR.
VAT-ID	Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (engl. value added tax identification number).
WDCCI	Write Down and Conversion of Capital Instruments (Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten).
WKN	Wertpapierkennnummer.
WM	Herausberggemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen, Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG (WM Gruppe).
WSS	Wertpapiersystem der Deutschen Börse (Wertpapier Service System).

Begriffe und Definitionen im Merkblatt

Begriff	Definition
Abwicklungsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 SRM-VO bzw. § 3 Absatz 1 SAG.
Abwicklungseinheit (Resolution Entity)	Eine Abwicklungseinheit ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24a SRM-VO eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person, die nach Artikel 8 SRM-VO als ein Unternehmen identifiziert wurde, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind.
Abwicklungsstichtag	Tag, an dem die von der Abwicklungsbehörde angeordneten Maßnahmen wirksam werden. Der Abwicklungsstichtag wird in der Abwicklungsanordnung angegeben.
Aktienart	Gemäß § 10 Absatz 1 AktG wird nach Art der wertpapiermäßigen Verbriefung zwischen Inhaberaktien und Namensaktien (ggf. vinkuliert) unterschieden. Die Art der auszugebenden Aktien ist gem. § 23 Absatz 3 Nummer 5 AktG in der Satzung festzuhalten.
Aktiengattung	Gemäß § 11 AktG bilden alle Aktien, die die jeweils gleichen Rechte gewähren, eine Gattung. Demnach bilden z.B. Inhaber- und Namensaktien gleiche Gattungen. Vorzugs- und Stammaktien gehören hingegen unterschiedlichen Gattungen an.
Alt-Anteilseigner	Als Alt-Anteilseigner werden in diesem Dokument diejenigen Anteilseigner bezeichnet, die vor der Abwicklungsmaßnahme Eigentumstitel (z.B. einer AG, GmbH oder Genossenschaft) besaßen.
Anfragestichtag	Der Anfragestichtag ist der Datenstichtag für die durch die Abwicklungseinheit bereitzustellenden entscheidungsrelevanten Informationen. Der Anfragestichtag ist der Geschäftsschluss der Abwicklungseinheit eines durch die Abwicklungsbehörde festgelegten und der Abwicklungseinheit in der jeweiligen Anfrage mitgeteilten Geschäftstages. Der Geschäftsschluss ist durch die Abwicklungseinheit selbst festzulegen. Sofern der Anfragestichtag zeitlich nach der Aufforderung der Abwicklungsbehörde zur Bereitstellung der Daten liegt, beginnt die Frist für die Datenbereitstellung mit Geschäftsschluss des Anfragestichtags.
Aufgelaufene Zinsen	Zum Anfragestichtag angefallene, aber noch nicht gezahlte anteilige Zinsen unabhängig davon, ob und inwieweit die Fälligkeit zum Anfragestichtag bereits erreicht ist.
Ausstehender Nennwert	Ausstehender Nennwert der Verbindlichkeit. Verbindlichkeit in diesem Sinne meint die Verpflichtung der Abwicklungseinheit gegenüber einem Dritten. Der ausstehende Nennwert kann geringer als der ursprüngliche Ausgabebetrag sein, z.B. durch Tilgungen, oder darüber liegen, z.B. durch Kreditrestrukturierungsmaßnahmen. Agien/Disagien sind nicht Bestandteil des ausstehenden Nennwerts.
Ausstehender Restbetrag	Der Betrag ist die Summe aus dem ausstehenden Nennwert zuzüglich, soweit vorhanden, der bis zum Anfragestichtag aufgelaufenen Zinsen und Gebühren, unabhängig davon, ob und inwieweit die jeweilige Haupt-, Zins- oder Gebührenverbindlichkeit zum Anfragestichtag bereits fällig geworden ist und ob diese nach den maßgeblichen Grundsätzen der Rechnungslegung aufzustellenden Bilanz der Abwicklungseinheit als Posten der Passivseite auszuweisen ist.
Bail-in	WDCCI-Instrument und das Bail-in-Instrument werden für die Zwecke dieses Dokumentes und aufgrund der ähnlichen technischen Prozesse gemeinsam als Bail-in bezeichnet.

Begriff	Definition
Bail-in Instrument	Instrument der Gläubigerbeteiligung im Sinne von Artikel 27 SRM-VO bzw. § 90 SAG.
Bail-in Haftungskaskade	Reihenfolge gemäß Artikel 21 Absatz 10 i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 97 Absatz 1 SAG, in der die Instrumente des harten Kernkapitals, relevante Kapitalinstrumente und bail-in-fähige Verbindlichkeiten für das WDCI-Instrument und das Bail-in-Instrument herangezogen werden. Dabei gilt folgende Reihenfolge: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals 2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals 3. Instrumente des Ergänzungskapitals 4. Bail-in-fähige Verbindlichkeiten entsprechend ihrem Rang als Insolvenzforderung gemäß nationalem Insolvenzrecht.
Bail-in-fähige Verbindlichkeiten	Bail-in-fähige Verbindlichkeiten sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 10b SAG Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente als solche des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, die nicht aufgrund von Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausgenommen sind.
Besicherte Verbindlichkeit	Verbindlichkeit im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 Nummer 2 SAG.
Bewerter	„Bewerter“ bezeichnet entweder den unabhängigen Bewerter im Sinne des Artikels 38 der DelVO (EU) 2016/1075 oder die Abwicklungsbehörde, wenn diese gemäß Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Absatz 10 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 SRM-VO bzw. § 74 SAG eine vorläufige Bewertung vornimmt.
Bewertung für Abwicklungszwecke	Bewertung im Sinne von Artikel 20 SRM-VO bzw. §§ 69 bis 75 SAG.
Bezugsverhältnis (strukturierte Schuldtitel) (Multiplier)	Das Bezugsverhältnis entspricht der Anzahl der Einheiten des Basiswerts, auf die sich der strukturierte Schuldtitel bezieht. Zum Beispiel bezieht sich bei einem Bezugsverhältnis von 10 eine Aktienanleihe auf 10 Aktien. ¹
Bonusbetrag (strukturierte Schuldtitel)	Festgelegter Auszahlungsbetrag eines strukturierten Schuldtitels, der gezahlt wird, falls (i) die Barriere im Beobachtungszeitraum nicht verletzt wurde und (ii) der Preis des Basiswertes am Bewertungstag unter dem Bonuslevel liegt. ¹
Clearing	Auf- und Verrechnung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapier- und Termingeschäften.
Common Depository	Ein Unternehmen, i.d.R. ein Kreditinstitut, das als eine gemeinsame Verwahrstelle von internationalen Zentralverwahrern (ICSDs) fungiert und die Klassische Globalurkunde von Wertpapieren verwahrt sowie die Verwaltung (Asset Servicing) von Wertpapieren übernimmt. ²
Common Safekeeper	Ein Unternehmen, i.d.R. ein (internationaler) Zentralverwahrer oder der Common Service Provider, der als eine gemeinsame Verwahrstelle der ICSDs die Verwahrung von Wertpapieren, die in Form einer Neuen Globalurkunde emittiert wurden, übernimmt. Siehe auch Neue Wertpapierverwahrstruktur (NSS – New Safekeeping Structure). ²

¹ Hinsichtlich der Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit strukturierten Schuldtiteln sei auf die Fachbegriffe des Bundesverbandes für Strukturierte Wertpapiere verwiesen.

² Siehe auch SRB Dokument „Reflecting bail-in in the books of the International Central Securities Depositories (ICSDs)“ unter: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-issues-new-guidance-bail-international-debt-securities>.

Begriff	Definition
Common Service Provider	Ein Unternehmen, i.d.R. ein Kreditinstitut, welches als eine gemeinsame Service-stelle der internationalen Zentralverwahrer (ICSDs) die Verwaltung von Wertpapieren (Asset Servicing), die in Form einer Neuen Globalurkunde emittiert wurden, übernimmt. ²
Dematerialisierung	Umwandlung von Wertpapieren in physischer Form (effektive Stücke) in elektronische, von einem CSD verwaltete Wertpapiere (Bucheinträge).
Drittstaat	Ein Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 12 SAG).
Fremdwährung	Jede Währung außer dem Euro.
Geldmarktinstrumente	Instrumente i.S.d. § 2 Absatz 2 WpHG.
Globalurkunde	Gemäß § 9a DepotG ist eine Sammelurkunde ein Wertpapier, das mehrere Rechte verbrieft, die jedes für sich in vertretbaren Wertpapieren ein und derselben Art verbrieft sein könnten. Die Globalurkunde wird grundsätzlich bei einer zentralen Stelle, der Wertpapiersammelbank (zu Wertpapiersammelbank siehe unter Zentralverwahrer), verwahrt und verwaltet.
Heraufschreibung	Im Rahmen dieses Merkblatts ist unter der Heraufschreibung (1) die Wiederheraufsetzung des Werts der Forderungen der Gläubiger und der Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente, die auf Basis der vorläufigen Bewertung durch Anwendung des Bail-in-Instruments herabgeschrieben wurden, gemäß Artikel 20 Absatz 12 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 75 Absatz 4 Nummer 1 SAG sowie (2) die Rückgängigmachung der Einziehung oder der Löschung von Instrumenten des harten Kernkapitals gemäß § 99 Absatz 3 SAG zu verstehen.
Höchstbetrag (strukturierte Schuldtitel)	Festgelegter maximaler Auszahlungsbetrag eines strukturierten Schuldtitels bei Fälligkeit. ³
Immobilisierung	Hinterlegung physischer Wertpapiere bei einem CSD.
Inhaberaktie	Aktiengattung, die dem Besitzer die Ausübung der mit der Aktie verbrieften Rechte erlaubt. Inhaberaktien werden formlos durch Übergabe und Einigung übertragen, ohne dass eine Anpassung in der Urkunde erfolgt. Der Besitzer der Inhaberaktie wird namentlich nicht genannt und muss in der Regel keinen Nachweis für das rechtmäßige Eigentum an der Aktie erbringen. Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier.
Inhaberschuldverschreibung (ISV)	Wertpapier gemäß § 793 BGB, das dem Eigentümer des Papiers sämtliche mit dem Eigentum verbundenen Rechte, wie etwa die Rückzahlung des ausstehenden Nennwerts und Leistung der vereinbarten Zinszahlungen, gewährt. Dem Inhaber der Schuldverschreibung stehen durch den Besitz des Wertpapiers sämtliche mit dem Eigentum verbundenen Rechte zu. Der Inhaber des Wertpapiers gilt als dessen Eigentümer.
Instrument	Für die Zwecke dieses Dokuments, und soweit nicht anderweitig im Text konkretisiert, umfasst der Begriff „Instrument“ relevante Kapitalinstrumente und bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die vom in Abwicklung befindlichen Institut emittiert wurden.

³ Hinsichtlich der Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit strukturierten Schuldtiteln sei auf die Fachbegriffe des Bundesverbandes für Strukturierte Wertpapiere verwiesen.

Begriff	Definition
Internationale Inhaberschuldverschreibung	Im Sinne dieses Merkblattes sind unter internationalen Inhaberschuldverschreibungen die Inhaberschuldverschreibungen zu verstehen, die über die zwei internationalen Zentralverwahrer (ICSDs) – Euroclear Bank und Clearstream Banking Luxembourg – emittiert wurden. Diese Instrumente werden in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) oder einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben. Die ISIN der Instrumente trägt am Anfang die Abkürzung „XS“, daher werden sie auch als „XS-ISIN“ bzw. „XS bonds“ bezeichnet.
Internationaler Zentralverwahrer	Ein Zentralverwahrer, der in der Wertpapierabwicklung von international gehandelten Instrumenten der verschiedenen nationalen Märkte, in der Regel zwischen den Währungsräumen, tätig ist (siehe auch Artikel 2 Nummer 43 der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19.12.2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60)). Im Sinne dieses Merkblatts sind hierunter CBL und EB zu verstehen.
Klassische Globalurkunde (Classical Global Note – CGN)	Die Emission von internationalen Inhaberschuldverschreibungen kann in Form einer Klassischen Globalurkunde oder einer Neuen Globalurkunde verbrieft sein. Im Falle der Klassischen Globalurkunde werden Änderungen des ausstehenden Emissionsbetrages physisch in der Globalurkunde vorgenommen. Somit trägt die Klassische Globalurkunde eine Dokumentationsfunktion in Bezug auf den ausstehenden Emissionsbetrag. ⁴
Kleinste übertragbare Einheit	Die kleinste übertragbare Einheit ist die festgelegte Stückelung bzw. die kleinste kaufbare Einheit einer ISV oder ein ganzzahliges Vielfaches davon. Bei prozentnotierten Inhaberschuldverschreibungen entspricht die kleinste übertragbare Einheit dem ausstehenden Nennwert je Stück der ISV (bspw. 1.000 EUR). Bei stücknotierten Anleihen beträgt die kleinste übertragbare Einheit i.d.R. 1 Stück. <u>Hinweis:</u> Bei prozentnotierten ISV wird die kleinste übertragbare Einheit durch WM Datenservice im Feld GD455A geführt. Der Betrag entspricht dem ausstehenden Nennwert je ISV. Bei stücknotierten Anleihen entspricht die kleinste übertragbare Einheit ebenfalls dem Betrag im WM-Feld GD455A. Der ausstehende Nennwert wird jedoch im WM-Feld GD460A (Nennwert zum Stück) geführt. Daher müssen bei stücknotierten ISV im Rahmen der externen Bail-in-Implementierung u.a. die folgenden zwei WM-Felder berücksichtigt werden: (1) kleinste übertragbare Einheit (GD455A) und (2) Nennwert zum Stück (GD460A).
Market-Maker	Auch Designated Sponsor, Spezialist oder Kursmakler genannt, der verbindliche An- und Verkaufspreise (Quotes) für die Wertpapiere bereitstellt und zu diesen Preisen die angefragten Mengen handelt. Der Market-Maker sorgt stets für Angebot und Nachfrage bzw. eine höhere Liquidität (jederzeitige Handelbarkeit). Pro Wertpapier kann es einen oder mehrere Market-Maker geben.
Maßgeblicher Betrag	Ausstehender Restbetrag der Verbindlichkeit abzüglich bestehender gesetzlicher Ausnahmetteile gemäß Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG.
Mindestbetrag (Mindeststückzahl) der Wertpapiere	Gemäß § 2 der BörsZulV muss der voraussichtliche Kurswert der zuzulassenden Aktien oder, falls seine Schätzung nicht möglich ist, das Eigenkapital der Gesellschaft mindestens 1.250.000 Euro betragen. Dies gilt nicht, wenn Aktien derselben Gattung an dieser Börse bereits zum regulierten Markt zugelassen sind. Für die Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, muss die Mindeststückzahl der Wertpapiere mindestens zehntausend betragen. Ferner kann die Geschäftsführung der jeweiligen Börse auch geringere als die genannten Beträge zulassen, wenn sie überzeugt ist, dass sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.

⁴ Siehe auch SRB Dokument „Reflecting bail-in in the books of the International Central Securities Depositories (ICSDs)“ unter: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-issues-new-guidance-bail-international-debt-securities>.

Begriff	Definition
Mindestbetrag (strukturierte Schuldtitel)	Festgelegter am Fälligkeitstag mindestens zahlbarer Auszahlungsbetrag eines strukturierten Schuldtitels. ⁵
Mindeststreuung der Wertpapiere	Gemeint ist die Mindeststreuung des Kapitals im Publikum nach § 9 BörsZulV. Demnach müssen die zuzulassenden Aktien im Publikum ausreichend gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 25% des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Vomhundertsatz gewährleistet ist.
Namensaktie (ggf. vinkuliert)	Aktiengattung, bei der die Aktie auf den Namen des Besitzers lautet und dieser in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Eine vinkulierte Namensaktie (engl. registered share with restricted transferability) stellt eine Sonderform der Namensaktie dar und bedarf zu ihrer Übertragung der Zustimmung der ausgebenden Aktiengesellschaft (§ 68 Absatz 2 AktG).
Namenschuldverschreibung (NSV)	Für die Zwecke dieses Merkblatts eine Schuldverschreibung, bei der das Eigentum nur mittels einer schriftlichen Abtretungserklärung des Inhabers der Schuldverschreibung und einer Änderung des Registereintrags bei der zuständigen Registerstelle übertragen werden kann. Dem neuen Inhaber stehen sämtliche sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte nur zu, wenn er im Register eingetragen ist.
Nennbetragsaktie	Gemäß § 8 AktG können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien emittiert werden. Die Nennbetragsaktien müssen mindestens auf einen Euro lauten. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei den Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital.
Neue Globalurkunde (New Global Note – NGN)	Die Emission von internationalen Inhaberschuldverschreibungen kann in Form einer Klassischen Globalurkunde oder einer Neuen Globalurkunde verbrieft sein. Gemäß den Bedingungen der Neuen Globalurkunde ist die Buchführung der internationalen Zentralverwahrer die rechtlich relevante Dokumentation für die Verpflichtung des Emittenten. ⁶
Neue Wertpapierverwahrstruktur (New Safekeeping Structure – NSS)	Ab dem 1.01.2007 werden internationale Schuldtitel, die über die internationalen Zentralverwahrer (ICSDs) ausgegeben wurden bzw. werden, nur dann als notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt, wenn sie im Rahmen der Neuen Verwahrstruktur begeben wurden bzw. werden. Dabei muss die Emission durch die Neue Globalurkunde verbrieft sein und die Globalurkunde bei einem Wertpapierverwahrer (Common Safekeeper), der ein internationaler Zentralverwahrer oder gegebenenfalls ein Zentralverwahrer ist, der die vom Eurosystem im Rahmenwerk für Anwenderbeurteilungen beschriebenen Standards erfüllt, hinterlegt werden. Siehe auch Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19.12.2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/10).
Originalwährung	Währung, in welcher das Finanzinstrument emittiert wurde. Dies kann eine Fremdwährung oder Euro sein.
Poolfaktor	Der Poolfaktor ist ein Maß für Teiltilgungen bei Anleihen, der mit dem Nennwert verrechnet wird. Das heißt, mittels eines Poolfaktors wird die Reduktion des Nennwerts (durch Teilrückzahlung oder Herabschreibung) einer Anleihe rechnerisch dargestellt. Bei der Emission ist der Poolfaktor immer gleich 1. Entsprechend den Tilgungsbedingungen wird der Faktor während der Laufzeit reduziert und beträgt am Ende der Laufzeit 0.

⁵ Hinsichtlich der Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit strukturierten Schuldtiteln sei auf die Fachbegriffe des Bundesverbandes für Strukturierte Wertpapiere verwiesen.

⁶ Siehe auch SRB Dokument „Reflecting bail-in in the books of the International Central Securities Depositories (ICSDs)“ unter: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-issues-new-guidance-bail-international-debt-securities>.

Begriff	Definition
Poolfaktoranleihe	Entsprechend den Markt-Usancen wird als Poolfaktoranleihe eine Anleihe bezeichnet, bei welcher der Nennwert nach einer Teilrückzahlung bzw. Teiltilgung nicht reduziert wird. Die Anpassung des Nennwerts erfolgt mittels eines Poolfaktors.
Preisnotierung	Wechselkurs, bei dem der Preis einer ausländischen Währungseinheit in Einheiten der inländischen Währung ausgedrückt wird (1 DM = 0,5 EUR bzw. 0,5 EUR/DM).
Rechtsformwechsel	Seitens der Abwicklungsbehörde kann in der Abwicklungsanordnung ein Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft angeordnet werden (§ 77 SAG). Der angeordnete Formwechsel wird mit der öffentlichen Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung wirksam (§ 149 SAG).
Relevante Kapitalinstrumente	Relevante Kapitalinstrumente im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 51 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 2 SAG.
Sonderverwalter	Sonderverwalter im Sinne des § 87 SAG.
Schuldscheindarlehen (SSD)	Abtretbarer Darlehensvertrag gemäß § 488 Absatz 1 BGB. Der Vertrag wird in einem Dokument niedergelegt, das als Nachweis des Bestehens des Darlehensvertrags und der daraus entstehenden Ansprüche dient. Inhaber von Schuldscheindarlehen können ihre Ansprüche nur mittels schriftlicher Abtretungserklärung und Mitteilung an den Emittenten übertragen. Nach Rückzahlung des Darlehens kann der Emittent die Rückgabe des Vertragsdokuments verlangen.
Settlement	Abschluss einer Transaktion durch Auszahlung der Geldbeträge und/oder Lieferung der Wertpapiere.
Strukturierte Schuldtitel	Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 7 KWG.
Stückaktie	Gemäß § 8 AktG können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien emittiert werden. Im Unterschied zu Nennbetragsaktien lauten die Stückaktien nicht auf einen Nennbetrag und sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Stückaktien zum Grundkapital.
Stückelung einer ISV	<p>Unter der Stückelung einer ISV ist die Unterteilung des Gesamtnominalwerts (Gesamtstückzahl) in bestimmte Teilbeträge (Stücke) zu verstehen.</p> <p>Bei prozentnotierten ISV bezeichnet die Stückelung den kleinsten kaufbaren Nennwert. Emittiert ein Institut eine Inhaberschuldverschreibung mit einem Gesamtnennwert von bspw. 5 Mio. Euro und einer Stückelung von 1.000,00 Euro Nennwert, können die Anleger Anleihen im Wert von 1.000,00 oder einem beliebigen Vielfachen von 1.000 Euro kaufen. Zum Beispiel im Wert von 2.000,00 Euro; nicht aber im Wert von 1.500,00 Euro.</p> <p>Bei stücknotierten ISV bezeichnet die Stückelung die kleinste kaufbare Stückzahl, die i.d.R. 1 Stück beträgt.</p>
Technisches Umwandlungsverhältnis	<p>Überleitung des in der Abwicklungsanordnung angegebenen Umwandlungsprozentsatzes und des Umwandlungssatzes in ein durch den Zentralverwahrer und die NNA automatisiert zu verarbeitendes technisches Format.</p> <p>Das technische Umwandlungsverhältnis wird in den Kapiteln V.4.1.1.3 und V.4.1.1.4 näher erläutert.</p>
Vorzugsaktie	Aktien, die mit einem Vorzugsrecht bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind. Das Stimmrecht kann ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht). Der Vorzug kann insbesondere in einem auf die Aktie vorweg entfallenden Gewinnanteil (Vorabdividende) oder einem erhöhten Gewinnanteil (Mehrdividende) bestehen (§ 139 AktG).
WDCCI-Instrument	Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach Maßgabe von Artikel 21 SRM-VO bzw. § 89 SAG.

Begriff	Definition
Zentralverwahrer	<p>Wertpapiersammelbank (auch: Sammelverwahrer oder Central Securities Depository – CSD) verwahrt und verwaltet für die Kreditinstitute Wertpapiere. Nach § 1 Absatz 3 DepotG sind Wertpapiersammelbanken solche Kreditinstitute, die nach Artikel 16 Absatz 1 CSDR als Zentralverwahrer zugelassen sind und die die in Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur CSDR genannte Kerndienstleistung im Inland erbringen. Ein Zentralverwahrer ist nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 CSDR eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs betreibt und die wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs erbringt.</p> <p>In Deutschland nimmt derzeit nur die Clearstream Banking AG die Stellung einer inländischen Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Absatz 3 DepotG ein.</p>

I. Einleitung und Ziele

Mit dem Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß Artikel 21 SRM-VO bzw. § 89 SAG (WDCCI-Instrument) und dem Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß Artikel 27 SRM-VO bzw. § 90 SAG (Bail-in-Instrument) stehen der Abwicklungsbehörde zwei Instrumente für die Verlustabsorption und die Rekapitalisierung von Instituten zur Verfügung. Die Instrumente umfassen die Herabschreibung relevanter Kapitalinstrumente und bail-in-fähiger Verbindlichkeiten und/oder deren Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals. Aufgrund ähnlicher technischer Abläufe bei der Implementierung des WDCCI-Instruments und des Bail-in-Instruments werden beide Instrumente für die Zwecke dieses Merkblattes unter dem Begriff Bail-in zusammengefasst.

Der Bail-in umfasst grundsätzlich drei Befugnisse der Abwicklungsbehörde:

- die Beteiligung der Inhaber von Anteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals,
- die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und
- die Gläubigerbeteiligung (bail-in-fähige Verbindlichkeiten).

Die Mechanik zur Umsetzung des Bail-in umfasst die Befugnisse nach § 101 SAG und kann grundsätzlich in drei Schritte untergliedert werden:

1. die Löschung der Anteile und anderer Instrumente des harten Kernkapitals,
2. die Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrages von relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten und
3. die Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals.

Die vorgenannten Schritte zur Implementierung des Bail-in müssen zum einen durch das in Abwicklung befindliche Institut intern in den eigenen Systemen umgesetzt werden (**interne Bail-in-Implementierung**). Zum anderen muss der Bail-in auch in den Systemen der beteiligten Finanzmarktinfrastrukturen (und somit für alle Akteure des Finanzmarktes sichtbar) reflektiert werden (**externe Bail-in-Implementierung**). Die externe Implementierung des Bail-in basiert auf den in der Abwicklungsanordnung enthaltenen Angaben, die um zusätzliche Informationen durch das in Abwicklung befindliche Institut und/oder den Agenten (beauftragte Zahlstelle) ergänzt werden müssen.

Das vorliegende Merkblatt beschreibt den Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung in der Bundesrepublik Deutschland, wie er durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die bei der Erstellung des Merkblattes involvierten Akteure im Rahmen der europäischen und nationalen Vorgaben als am effizientesten erachtet wird. Es konkretisiert die Aspekte zur externen Bail-in-Implementierung des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in).⁷ Das Merkblatt beschreibt weder vorbereitende, zur Erstellung und Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung erforderliche noch weitere notwendige aus dem Bail-in resultierende Maßnahmen, wie beispielsweise die institutsinterne Umsetzung.

Mit dieser Version des Merkblatts wird das Ausbauszenario der vorherigen Version durch (i) die Betrachtung weiterer Komplexitätsstufen erweitert, insbesondere im Zusammenhang mit (i) strukturierten Schuldtiteln sowie (ii) der möglichen Heraufschreibung nach der Anwendung des Bail-in-Instruments. Perspektivisch werden in einer zukünftigen Version neben der Heraufschreibung weitere Aspekte der Bail-in-Implementierung, wie bspw. die Bail-in-Implementierung in Bezug auf Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, beschrieben.

⁷ Siehe Ziffer 4.3 der MaBail-in.

Das Merkblatt richtet sich an alle Institute in der Bundesrepublik Deutschland, für die die Abwicklungsplanung die Anwendung des WDCCI-Instruments und/oder des Bail-in-Instruments vorsieht. Hierbei ist es gleich, ob es sich um Institute bzw. Gruppen unter direkter Verantwortung der nationalen Abwicklungsbehörde oder unter direkter Verantwortung des Single Resolution Board (SRB) handelt.⁸ Ausgeschlossen sind allerdings Institute bzw. Gruppen, die abwicklungsfähig sind, weil es aus Sicht der Abwicklungsbehörde nach Artikel 10 SRM-VO bzw. §§ 57 oder 58 SAG möglich ist, über das Vermögen des Instituts oder der Gruppe ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Kapitel II des vorliegenden Merkblatts gibt einen Überblick über die beteiligten Akteure und skizziert deren Zuständigkeiten bei der externen Bail-in-Implementierung. Im Kapitel III sind die für die Umsetzung relevanten Kontaktdaten der FMI und der BaFin zu finden. Im Kapitel IV werden die zeitlichen Phasen der Bail-in-Implementierung erläutert und die externe Bail-in-Implementierung in die Phase der Abwicklung eingeordnet. Das Kapitel V gibt einen Überblick über den Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung gemäß den Vorgaben der Abwicklungsanordnung. Dabei wird unterschieden in die Prozessschritte der inländischen Bail-in-Implementierung, bei der technisch in erster Linie CBF und WM Datenservice beteiligt sind, und der ICSD Bail-in-Implementierung, bei welcher primär CBL und EB involviert sind. Das Kapitel beschreibt die operationelle Umsetzung der externen Bail-in-Implementierung durch die involvierten Akteure sowie deren konkrete Aufgaben, wobei länderspezifische kapitalmarktrechtliche Anforderungen von Drittstaaten ausgeklammert werden. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die den FMI bereitzustellenden Informationen definiert und die zu verwendende Mustervorlagen aufgezeigt. Anschließend wird im Kapitel VI das Konzept der Heraufschreibung von Instrumenten nach Anwendung des Bail-in-Instruments erläutert und insbesondere die Mustervorlagen dargestellt, welche die FMI erwarten.

Hinweis: Für die gezielte Anwendung der entsprechenden Kapitel des Merkblatts sollen die Institute zunächst eine Analyse der betroffenen Instrumente, Börsen sowie Zentralverwahrer durchführen (siehe hierzu MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance).

⁸ Wird folgend für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions) auf die MaBail-in referenziert, so gilt für die bedeutenden Institute (Significant Institutions) die DE-IRT-Bail-in-Guidance.

Hinweis:

Zugrundeliegende Annahmen: Ausbauszenario – „Bail-in Folgeaspekte“

Die vorliegende Version des Merkblatts greift das Ausbauszenario der vorherigen Version auf und erweitert dieses um zusätzliche Elemente. Bei der Erweiterung handelt es sich hauptsächlich um vier Aspekte (1) Heraufschreibung, (2) strukturierte Schuldtitel sowie (3) den möglichen Einsatz eines Sonderverwalters und (4) eine rechtlich unverbindliche und unvollständige Mustervorlage für eine Abwicklungsanordnung. Bei den vom in Abwicklung befindlichen Institut emittierten Instrumenten weitet sich der Fokus auf strukturierte Schuldtitel in Stücknotierung sowie in beliebiger Währung. Zudem werden nun auch die Geldmarktinstrumente berücksichtigt. Es gelten folgende Annahmen:

- Das abzuwickelnde Institut kann eine beliebige Rechtsform vor der Abwicklung haben (z.B. AöR, GmbH, eG, AG).
- Seitens der Abwicklungsbehörde kann ein Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft angeordnet werden, sofern er für die Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen erforderlich ist.
- Seitens der Abwicklungsbehörde kann der Einsatz eines Sonderverwalters angeordnet werden.
- Clearstream Banking Frankfurt (CBF), Clearstream Banking Luxembourg S.A. (CBL) und Euroclear Bank SA/NV (EB) sind die Zentralverwahrer für die von dem in Abwicklung befindlichen Institut emittierten Instrumente. Die Verwahrung von Wertpapieren über ausländische Zentralverwahrer (z.B. Iberclear, DTC) wird noch nicht betrachtet.
- Bei den Instrumenten, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut zuvor emittiert bzw. ausgegeben wurden, kann es sich u.a. um die folgenden handeln:
 - (i) In Deutschland über CBF emittierte und zentralverwahrte Instrumente:
 - Inhaber- und Namensaktien (ggf. vinkuliert);
 - nicht strukturierte Inhaberschuldverschreibungen, emittiert in beliebiger Währung, mit und ohne Poolfaktor, prozentnotiert und stücknotiert;
 - strukturierte Inhaberschuldverschreibungen, emittiert in beliebiger Währung, mit und ohne Poolfaktor, prozentnotiert und stücknotiert,
 - Geldmarktinstrumente, emittiert in beliebiger Währung.
 - (ii) In Deutschland emittierte und nicht zentralverwahrte Instrumente:
 - diverse Eigentumstitel (z.B. einer GmbH oder Genossenschaft);
 - nicht strukturierte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, emittiert in beliebiger Währung;
 - strukturierte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, emittiert in beliebiger Währung.
 - (iii) Im Ausland über CBL und EB emittierte und zentralverwahrte Instrumente:
 - nicht strukturierte internationale Inhaberschuldverschreibungen, emittiert in beliebiger Währung, mit und ohne Poolfaktor, prozentnotiert und stücknotiert. Die internationalen ISV können von dem in Abwicklung befindlichen Institut in Form einer Klassischen (CGN) oder einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben worden sein.

- Für alle vom Institut emittierten Instrumente erfolgt die Reduktion des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags entweder über eine Anpassung des Nennwerts oder, im Falle von Poolfaktoranleihen, über die Anpassung des entsprechenden Poolfaktors. Eine Änderung der Reduktionsart ist im Rahmen der Abwicklungsmaßnahme nicht vorgesehen.
- Im vorliegenden Merkblatt wird der Prozess der Handelsaufhebung/-aussetzung an deutschen Börsen im Sinne des § 2 BörsG und den von ihnen betriebenen multilateralen Handelssystemen sowie organisierten Handelssystemen betrachtet.
- Die Aussetzung und Einstellung des Handels durch systematische Internalisierer sowie multilaterale und organisierte Handelssysteme, die nicht durch eine Börse im Sinne des § 2 BörsG betrieben werden, ist nicht Gegenstand dieses Merkblatts (Hinweis: Siehe hierzu das Merkblatt zur Handelsaussetzung an Nicht-Börsen im Rahmen der Abwicklung).

Im Ausbauszenario – „Bail-in Folgeaspekte“ wendet die Abwicklungsbehörde bspw. folgende Befugnisse in der Abwicklungsanordnung an:

- Löschung der Anteile oder anderer Instrumente des harten Kernkapitals (§ 101 Satz 2 Nr. 1 SAG),
- Herabschreibung des ausstehenden Restbetrages von ISV, SSD und NSV (§ 101 Satz 2 Nr. 3 und 4 SAG),
- Umwandlung von ISV, SSD und NSV in neue Aktien (§ 101 Nr. 5 und 6 SAG),
- Ggf. Rechtsformwechsel (§ 77 Absatz 3 SAG),
- Ggf. Handelsaufhebung/-aussetzung (§ 79 Absatz 3 SAG),
- Ggf. Zahlungsaussetzung (§ 78 Absatz 1 Nr. 3 SAG und § 82 Absatz 1 SAG),
- Ggf. Bestellung eines Sonderverwalters (§ 87 SAG).

Ferner kann die Abwicklungsbehörde nach der Anwendung des Bail-in-Instruments ihre Befugnis zur Wiederheraufsetzung des Werts der Forderungen der Gläubiger und der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, die durch Anwendung des Bail-in-Instruments herabgeschrieben wurden, ausüben (Artikel 20 Absatz 12 SRM-VO bzw. § 75 Absatz 4 SAG). Wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 SAG erfüllt sind, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen (§ 99 Absatz 3 SAG). Die Umsetzung dieser Befugnisse erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der in der gleichen Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird (§ 99 Absatz 3 Satz 5 SAG). Siehe hierzu Kapitel VI.

II. Akteure und Zuständigkeiten

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Akteure, die an der externen Bail-in-Implementierung beteiligt sind, und deren Zuständigkeiten.

Akteur	Organisation	Zuständigkeit
Abwicklungsbehörde	BaFin	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung und Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung und Weitergabe an involvierte FMI Unterrichtung der Börse/-n über die Merkmale der neuen Aktien Sofern erforderlich, Anordnung der Aussetzung/Wiederaufnahme des Handels der von der Bank emittierten Instrumente Sofern erforderlich, Bestellung eines Sonderverwalters Sofern erforderlich, Ausübung der Befugnis zur Heraufschreibung von Instrumenten durch Erlass einer Anordnung
Aufsichtsbehörden der ICSDs	CSSF NBB	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme der Abwicklungsanordnung Kenntnisnahme des Anweisungsschreibens (instruction letter) der Abwicklungsbehörde
Agent⁹	Agent des in Abwicklung befindlichen Institutes, u.a. zuständig für die Zahlungsausführung an die Investoren (z.B. Dividenden oder Zinsen)	<p>In Abhängigkeit von den Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag mit der Bank:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente sowie Übermittlung an beteiligte FMI Erstellung der Globalurkunde für die neuen Aktien, Übermittlung an Zentralverwahrer und Information der betroffenen Börse/-n Mitteilung der Bank-/Depotverbindung der vom Bail-in betroffenen Inhaber von SSD/NSV sowie ggf. der Alt-Anteilseigner
Bank	In Abwicklung befindliches Institut (Abwicklungseinheit)	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente für die Bail-in-Implementierung sowie Übermittlung an beteiligte FMI Ggf. Beauftragung der ICSDs mit Settlement-Blocking für vom Bail-in betroffene internationale ISV Ggf. Erstellung des „vereinfachten Zulassungsantrags“ für neue Aktien und Übermittlung an die relevante/-n Börse/-n Erstellung der Globalurkunde für die neuen Aktien, Übermittlung an Zentralverwahrer und Information der betroffenen Börse/-n Mitteilung der Bank-/Depotverbindung der vom Bail-in betroffenen Inhaber von SSD/NSV sowie ggf. der Alt-Anteilseigner Erstellung der Information zum Umgang mit ausgesetzten Zins- und Tilgungszahlungen und Übermittlung an die NNA, den Zentralverwahrer, ggf. die ICSDs und die CDs/CSPs Ggf. Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente für die Heraufschreibung sowie Übermittlung an beteiligte FMI

⁹ Hinweis: Die Referenz auf den Agenten ist nur dann zutreffend, wenn das in Abwicklung befindliche Institut die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, sondern einen externen Dienstleister damit beauftragt.

Akteur	Organisation	Zuständigkeit
Börse/-n und von Börsen betriebene multilaterale Handelssysteme (MTF) sowie organisierte Handelssysteme (OTF)	Frankfurter Wertpapierbörse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Bayerische Börse, Börse Berlin, Börse Düsseldorf, Eurex Deutschland, Eurex Repo, Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg, Niedersächsische Börse zu Hannover, Tradegate Exchange	<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung und ggf. Einstellung und/oder Aussetzung/Wiederaufnahme des Handels der von der Bank emittierten Instrumente • Ggf. Notierung neuer Aktien
Börsenaufsichtsbehörde/-n	Für die Beaufsichtigung der jeweiligen Börse zuständige oberste Landesbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Handelsaufhebung/-aussetzung • Kenntnisnahme der Wiederaufnahme des Handels
Common Depository	Gemeinsame Verwahrstelle der ICSDs für Wertpapiere, die in Form einer Klassischen Globalurkunde emittiert wurden, i.d.R. ein Kreditinstitut	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Unterbrechung von Vorgängen (z.B. Übertragung von Mitteln an ICSDs) im Zusammenhang mit den Zahlungen (Zins und Tilgung) für internationale ISV • Anpassung der Klassischen Globalurkunde im Zuge der Herabschreibung und/oder Umwandlung von internationalen ISV • Versand der „mark-down“-Anweisungen (Herabschreibung und/oder Umwandlung) an die ICSDs
Common Service Provider	Gemeinsame Servicestelle der ICSDs für Wertpapiere, die in Form einer Neuen Globalurkunde emittiert wurden, i.d.R. ein Kreditinstitut	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Unterbrechung von Vorgängen (z.B. Übertragung von Mitteln an ICSDs) im Zusammenhang mit den Zahlungen (Zins und Tilgung) für internationale ISV • Versand der „mark-down“-Anweisungen (Herabschreibung und/oder Umwandlung) an die ICSDs
Common Safekeeper	Gemeinsame Verwahrstelle der ICSDs für Wertpapiere, die in Form einer Neuen Globalurkunde emittiert wurden, i.d.R. ein (internationaler) Zentralverwahrer oder der Common Service Provider	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Neuen Globalurkunde im Zuge der Herabschreibung und/oder Umwandlung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen
Depotbank	Jede Depotbank, welche Teilnehmer des Zentralverwahrers ist und bei der Anteilshaber und Gläubiger ein Depot haben	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis des Bail-in in den Depots der betroffenen Inhaber und Gläubiger und Unterrichtung der Kunden • Ggf. Ausweis der Heraufschreibung in den Depots der betroffenen Inhaber und Gläubiger und Unterrichtung der Kunden

Akteur	Organisation	Zuständigkeit
NNA	WM Datenservice	<ul style="list-style-type: none"> • Reflektion der Handlungsaufhebung/-aussetzung sowie ggf. der Aussetzung von Zahlungen (Zins und Tilgung) in der Datenbasis • Erstellung der Datenbasis für die Bail-in-Implementierung. Dies umfasst die Generierung/Zuteilung von ISIN für neue Aktien sowie Anpassung von Stamm- und Termindaten der betroffenen Instrumente (z.B. Änderung des Nennwerts bzw. Anpassung des Poolfaktors, Anpassung der Zins- und Tilgungsdaten, Abbildung der Reduzierung von prozentnotierten strukturierten Schuldtiteln im System) • Ggf. Erstellung der Datenbasis für die Heraufschreibung von Instrumenten • Übermittlung der Datenbasis an die Bank, den Zentralverwahrer, die Börse/-n und weitere Marktteilnehmer
Sonderverwalter	Ein von der Abwicklungsbehörde bestellter Sonderverwalter im Sinne des § 87 SAG	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung aller durch das Institut im Rahmen der externen Bail-in-Implementierung umzusetzender Aktivitäten • Ggf. Erstellung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans
Verwalter des Vermittlungskontos	In Abwicklung befindliches Institut oder ein anderer Teilnehmer des Zentralverwahrers, der vom in Abwicklung befindlichen Institut als Verwalter des Vermittlungskontos bestellt wurde	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung des Vermittlungskontos für neue Aktien • Zuteilung neuer Aktien zu den Depots der vom Bail-in betroffenen Inhaber von SSD/NSV sowie der Alt-Anteilseigner bei ihren jeweiligen Depotbanken
Zentralverwahrer	Clearstream Banking Frankfurt	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Settlement-Blocking • Ggf. Aussetzung von Zins- und Tilgungszahlungen • Technische Bail-in-Implementierung in den Systemen • Lieferung neuer Aktien, die aus der Umwandlung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen resultieren, an die ICSDs • Ausweis des Bail-in in den Depots der Teilnehmer • Ggf. technische Implementierung der Heraufschreibung und Ausweis in den Depots der Teilnehmer
Internationaler Zentralverwahrer	Clearstream Banking Luxembourg S.A., Euroclear Bank SA/NV	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Settlement-Blocking für internationale ISV • Ggf. Aussetzung von Zins- und Tilgungszahlungen für internationale ISV • Technische Bail-in-Implementierung in den Systemen • Erhalt der aus der Umwandlung von betroffenen internationalen ISV resultierenden neuen Aktien von CBF • Ausweis des Bail-in in den Depots der Teilnehmer

Tabelle 1: Überblick zu den beim Bail-in beteiligten Akteuren

III. Kontaktdaten und Ansprechpartner

1. Haftungsausschluss und wichtige Hinweise

Haftungsausschluss: Die Angaben zu Kontaktdaten und Ansprechpartnern wurden von der BaFin nach bestem Wissen und Gewissen erfasst. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Funktionsfähigkeit der E-Mail-Adressen und Telefonnummern übernimmt die BaFin keine Haftung.

Wichtiger Hinweis an die beteiligten Stellen: Die beteiligten Stellen werden gebeten, der BaFin (Referat AM 2) jegliche Unrichtigkeit oder geplante Änderungen der Kontaktdaten sowie der sonstigen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Wichtiger Hinweis zu den Zeitangaben: Es ist zu beachten, dass für alle im Merkblatt aufgeführten Zeitangaben die mitteleuropäische Standardzeit (MEZ; engl. Central European Time, CET) gilt. Ferner ist zu beachten, dass Sommer- und Winterzeit nach den rechtlichen Regeln der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen sind.

2. BaFin Ansprechpartner

Im Hinblick auf die Kommunikation mit der BaFin sind die in der nachstehenden Tabelle genannten E-Mail-Adressen zu nutzen:

Organisation	Organisationseinheit	E-Mail-Adresse
BaFin	Referat Abwicklungsinstrumente und Steuerung	resolutiontools.ABF14@bafin.de
	Referat Intensivbetreuung und Krisenmanagement	resolution.ABF13@bafin.de

Tabelle 2: Kontaktdaten der BaFin

3. Kontaktdaten von CBF, WM Datenservice und ICSDs

Im Hinblick auf die Kommunikation mit den Finanzmarktinfrastrukturen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kontaktdaten zu nutzen:

Organisation	Organisationseinheit	E-Mail-Adresse	Telefonnummer
CBF	Business Duty Manager 24/7 available	bail-in@clearstream.com CAGermany@clearstream.com	+352 (0) 243-344-99
WM Datenservice	Operations	WM-BRRD-BAIL-IN@wmdaten.com	+49 (0) 69-2732-480
CBL	Corporate Actions Luxembourg	CA_mandatory.events@clearstream.com	
EB	Corporate Actions	CA.OMK@euroclear.com ASO.OMK@euroclear.com	

Tabelle 3: Kontaktdaten von CBF, WM Datenservice und ICSDs

4. Kontaktdaten und zu beachtende Uhrzeiten der Börsen für Handelsaussetzung

Soll im Rahmen der Abwicklungsmaßnahme der Handel für bestimmte Instrumente ausgesetzt werden, so sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Uhrzeiten der Börsen zu beachten:

Börse	Organisationseinheit	E-Mail-Adresse	24h-Fax-Erreichbarkeit	Uhrzeiten für Handelsaussetzung
Frankfurter Wertpapierbörse	Cash Trading	frankfurt.trading@deutsche-boerse.com	+49 (0) 69-2111-3991	bis 8:00 Uhr
Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Listing & Membership	listing@boerse-stuttgart.de	+49 (0) 711-222-985-497	bis 7:30 Uhr
Bayerische Börse	Geschäftsführung	feiler@boerse-muenchen.de, marktsteuerung@boerse-muenchen.de, handelsueberwachung@boerse-muenchen.de	+49 (0) 89-5490-4532 (Börsenzeiten)	bis 7:30 Uhr
Börse Berlin	Handelsüberwachung	bail-in@boerse-berlin.de	+49 (0) 30-311-091-78	bis 07:30 Uhr
Börse Düsseldorf	Geschäftsführung	aussetzungen@boersenag.de, huest@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23	bis 07:00 Uhr
Eurex Deutschland	Derivatives Trading	eurextrading@eurex.com	+49 (0) 69-211-143-45	bis 09:00 Uhr
Eurex Repo	Repo Trading Operations	ExR-Handelsaussetzungen@eurex.com	+41 (0) 43-430-72-75	bis 07:00 Uhr
Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg	Geschäftsführung	aussetzungen@boersenag.de, huest@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23	bis 07:00 Uhr
Niedersächsische Börse zu Hannover	Geschäftsführung	aussetzungen@boersenag.de, huest@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23	bis 07:00 Uhr
Tradegate Exchange	Handelsüberwachung	huest@tradegate-exchange.de	+49 (0) 30-896-065-25	bis 07:30 Uhr

Tabelle 4: Kontaktdaten und zu beachtende Uhrzeiten der Börsen für Handelsaussetzung

5. Kontaktdaten zur Einreichung des „vereinfachten Zulassungsantrages“

Ist ein „vereinfachter Zulassungsantrag“ durch die Bank/den Agenten bei der/-n Börse/-n einzureichen (siehe Kapitel V.2.9), so ist er an die folgenden Adressen zu übermitteln:¹⁰

Börse	Organisationseinheit	E-Mail-Adresse	24h-Fax-Erreichbarkeit
Frankfurter Wertpapierbörse	Listing Services	listing@deutsche-boerse.com	+49 (0) 69-2111-3991
Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Listing & Membership	listing@boerse-stuttgart.de	+49 (0) 711-222-985-497
Bayerische Börse	Geschäftsführung	feiler@boerse-muenchen.de, zulassung@boerse-muenchen.de	+49 (0) 89-5490-4555
Börse Berlin	Zulassung	bail-in@boerse-berlin.de	+49 (0) 30-311-091-78
Börse Düsseldorf	Geschäftsführung	zulassung-dus@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23

¹⁰ Der Handelsplatz Eurex Deutschland ist an der Stelle nicht mitaufgeführt, weil dessen Produktportfolio ausschließlich Derivate umfasst. Der Handelsplatz Eurex Repo ist ebenfalls nicht in der Tabelle enthalten, weil an diesem grundsätzlich nur bereits im Umlauf befindliche Wertpapiere gehandelt werden.

Börse	Organisationseinheit	E-Mail-Adresse	24h-Fax-Erreichbarkeit
Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg	Listing	zulassung-hh@boersenag.de, s.marxsen@boersenag.de	+49 (0) 40 -361-302-23
Niedersächsische Börse zu Hannover	Listing	zulassung-han@boersenag.de, s.marxsen@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23
Tradegate Exchange	Handelsüberwachung	huest@tradegate-exchange.de	+49 (0) 30-896-065-25

Tabelle 5: Kontaktdaten zur Einreichung des „vereinfachten Zulassungsantrages“ durch die Bank

6. Kontaktdaten zur Unterrichtung der Börsen über Globalurkunde

Über den Versand der Globalurkunde für die neuen Aktien an den Zentralverwahrer sind die folgenden Organisationseinheiten an der/-n Börse/-n, an welchen die neuen Aktien notiert werden sollen, durch die Bank/den Agenten zu unterrichten (siehe Kapitel V.2.11):¹¹

Organisation	Organisationseinheit	E-Mail-Adresse	24h Fax-Erreichbarkeit
Frankfurter Wertpapierbörse	Listing Services	listing@deutsche-boerse.com	+49 (0) 69-2111-3991
Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Listing & Membership	listing@boerse-stuttgart.de	+49 (0) 711-222-985-497
Bayerische Börse	Geschäftsführung	feiler@boerse-muenchen.de, zulassung@boerse-muenchen.de	+49 (0) 89-5490-4555 (Börsenzeiten)
Börse Berlin	Zulassung	bail-in@boerse-berlin.de	+49 (0) 30-311-091-78
Börse Düsseldorf	Geschäftsführung	aussetzungen@boersenag.de, zulassung-dus@boersenag.de, huest@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23 (Börsenzeiten)
Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg	Geschäftsführung	aussetzungen@boersenag.de, zulassung-hh@boersenag.de, huest@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23 (Börsenzeiten)
Niedersächsische Börse zu Hannover	Geschäftsführung	aussetzungen@boersenag.de, zulassung-han@boersenag.de, huest@boersenag.de	+49 (0) 40-361-302-23 (Börsenzeiten)
Tradegate Exchange	Handelsüberwachung	huest@tradegate-exchange.de	+49 (0) 30-896-065-25

Tabelle 6: Kontaktdaten zur Unterrichtung der Börsen über die Globalurkunde durch die Bank

¹¹ Der Handelsplatz Eurex Deutschland ist an der Stelle nicht mitaufgeführt, weil dessen Produktportfolio ausschließlich Derivate umfasst. Der Handelsplatz Eurex Repo ist ebenfalls nicht in der Tabelle enthalten, weil an diesem grundsätzlich nur bereits im Umlauf befindliche Wertpapiere gehandelt werden.

IV. Zeitliche Phasen der Bail-in-Implementierung

Der Zeitplan der Bail-in-Implementierung umfasst gemäß den „EBA Leitlinien für Abwicklungsbehörden über die Veröffentlichung des Herabschreibungs- und Umwandlungs- sowie des Bail-in-Implementierungsmechanismus“¹² grundsätzlich vier Phasen:

- a. Abwicklungsplanung,
- b. Umsetzung des Abwicklungsbeschlusses (Abwicklungswochenende),
- c. Zeitraum, in dem der Bail-in umgesetzt wird (Abwicklung),
- d. Ende des Abwicklungsverfahrens.

Die nachstehende Abbildung zeigt die vier Phasen sowie die entsprechenden Aufgaben der Abwicklungsbehörde, der Bank/des Agenten sowie ggf. eines durch die Abwicklungsbehörde beauftragten Sonderverwalters. Folgend werden die einzelnen Phasen im Detail erläutert:

Abwicklungsplanung

Diese Phase kann in zwei Teilphasen untergliedert werden – den normalen Geschäftsverlauf sowie die Phase der Frühwarnung. Während des normalen Geschäftsverlaufs bestehen keine Anzeichen für den Ausfall eines Instituts. Die Abwicklungsbehörde und das Institut treffen allgemeine Vorbereitungen für den Abwicklungsfall. Die Bank muss eine Analyse der betroffenen Instrumente, Börsen sowie Zentralverwahrer durchführen (siehe auch MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance).

Sobald sich eine FOLTF-Situation abzeichnet, werden die Vorbereitungsmaßnahmen für den Abwicklungsfall seitens der Abwicklungsbehörde sowie des Instituts intensiviert. Die Abwicklungsbehörde führt eine detaillierte Analyse der vorliegenden Situation durch. Wird letztendlich der Krisenmodus festgestellt, bereitet die Abwicklungsbehörde fallspezifische Maßnahmen vor. Ferner kann in dieser Phase seitens der Abwicklungsbehörde ein Bewerter zur Vornahme einer Bewertung für Abwicklungszwecke beauftragt werden. Außerdem analysiert die Abwicklungsbehörde, inwiefern die Kontrollübernahme über das Institut durch den Einsatz eines Sonderverwalters notwendig ist. Gegebenenfalls wird in dieser Phase ein Sonderverwalter ausgewählt und beauftragt.

Abwicklungswochenende

Sofern die in den Artikeln 18 und 16 SRM-VO (§§ 62 und 64 SAG) aufgeführten Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Abwicklungsbehörde die Entscheidung über die Abwicklung des Instituts treffen. Im Abwicklungsfall muss das Institut gemäß MaBail-in in der Lage sein, auf Anfrage der Abwicklungsbehörde innerhalb von 24 Stunden sowohl spezifische Informationen zu den einzelnen Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitsliste mit Datenpunkten) als auch weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen (z.B. wesentliche Positionen der Bilanz und GuV, Eigenmittel und Gesamtrisikobetrag) zum Abwicklungsstichtag (unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse) bereitzustellen. Die konkreten Anforderungen und Zeitfenster sind in der MaBail-in beschrieben. Wird z.B. als Abwicklungsstichtag ein Freitag (Geschäftsschluss 18 Uhr) festgelegt, hat das Institut bis Samstag, 18 Uhr, die Informationen bereitzustellen.

Auf Basis der vom Institut zugelieferten Informationen führt folgend die Abwicklungsbehörde die Berechnung des Bail-in durch. Neben den Datenlieferungen des Instituts sind darüber hinaus auch Daten aus der Bewertung (z.B. Nettovermögenswert, hypothetische Insolvenzquoten, PCEV), von der Aufsichtsbehörde (z.B. Ziel-Gesamtkapitalquote), von der Bundesbank (z.B. WPIInvest-Daten) notwendig. Im Mittelpunkt der Aktivität steht die Berechnung der Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze sowie der Umwandlungssätze,

¹² Siehe EBA Leitlinien EBA/GL/2023/01 unter: https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2023/EBA-GL-2023-01/Translations/1054413/Guidelines%20of%20the%20bail-in%20mechanics_DE_COR.pdf.

wobei zuvor die Haftungskaskade auf Basis der gelieferten Informationen zu erstellen ist. Am Ende des Abwicklungswochenendes wird die Abwicklungsanordnung durch die Abwicklungsbehörde erstellt und veröffentlicht.

Abwicklung

In dieser Phase muss der Bail-in durch das Institut implementiert werden. Zum einen ist eine Herabschreibung der Verbindlichkeiten in den institutsinternen Systemen durchzuführen, das heißt, insbesondere für Schuld-scheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, weil sie grundsätzlich nicht zentralverwahrt und an Börsenplätzen gehandelt werden. Zum anderen muss das Institut die externe Bail-in-Implementierung anstoßen und diese bei der technischen Durchführung durch Finanzmarktinfrastrukturen begleiten.

Ende des Abwicklungsverfahrens

Am Ende des Abwicklungsverfahrens muss gemäß Artikel 20 Absatz 11 SRM-VO (§ 75 Absatz 1 SAG) die abschließende Bewertung durchgeführt werden. Basierend darauf kann die Abwicklungsbehörde ihre Befugnis zur Wiederheraufsetzung des Wertes der Forderungen der Gläubiger und der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, die auf Basis der vorläufigen Bewertung durch Anwendung des Bail-in-Instruments herabgeschrieben wurden, ausüben (Artikel 20 Absatz 12 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 75 Absatz 4 Nummer 1 SAG). Wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 SAG erfüllt sind, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen (§ 99 Absatz 3 SAG). Aus Vereinfachungsgründen werden die beiden Maßnahmen für die Zwecke dieses Dokumentes als **Heraufschreibung** bezeichnet. Das Konzept der Heraufschreibung ist im Kapitel VI beschrieben.

Zu den Folgemaßnahmen nach der Anwendung des Bail-in-Instruments gehört auch die Erstellung eines Restrukturierungsplans durch die Bank bzw. den Sonderverwalter. Zudem müssen gegebenenfalls seitens des Instituts oder eines Sonderverwalters **Maßnahmen** ergriffen werden, damit Verbindlichkeiten, die dem Recht eines **Drittstaats** unterliegen, wirksam herabgeschrieben und umgewandelt werden (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 SAG).

Phase	Abwicklungsplanung		Abwicklungs- wochenende	Abwicklung	Ende des Abwicklungsverfahrens
	Normaler Geschäftsverlauf	Frühwarnung/ Intensivvorbereitung	Erlass der Abwicklungsanordnung	Externe Bail-in- Implementierung	Abschließende Bewertung Ggf. Heraufschreibung
Kriterium	Keine Anzeichen für FOLTF		FOLTF sowie andere Abwicklungsvoraussetzungen festgestellt	Nationale Abwicklungsanordnung rechtlich wirksam	Folgebmaßnahmen nach Anwendung des Bail-in-Instruments
Aufgaben Abwicklungs- behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Vorbereitungen auf den Abwicklungsfall; detaillierte Analyse des Instituts, einschl. des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds • Intensivvorbereitungen im Falle einer FOLTF-Situation • Ggf. Auswahl und Beauftragung eines Bewerters • Ggf. Auswahl und Beauftragung eines Sonderverwalters 		<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des Bail-in auf Basis der durch das Institut bereitgestellten Daten sowie u.a. Ergebnisse der Bewertung • Ggf. Entscheidung für den Einsatz eines Sonderverwalters • Erstellung und Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung auf der Website der Abwicklungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der technisch-operativen Umsetzung der Abwicklungsanordnung • Ggf. förmliche Bestellung eines Sonderverwalters mit Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung • Ggf. Verfolgung der Abwicklungsziele und Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen durch den eingesetzten Sonderverwalter 	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Ausübung der Befugnis zur Heraufschreibung der zum Bail-in herangezogener Instrumente basierend auf der abschließenden Bewertung • Ggf. Erstellung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans durch den Sonderverwalter
Aufgaben Bank/Agent	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Vorbereitungen in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde • Analyse der betroffenen Instrumente, Börsen sowie Zentralverwahrer (siehe MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance) 		<ul style="list-style-type: none"> • Datenbereitstellung durch das Institut basierend auf der MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance an die Abwicklungsbehörde zur Schaffung einer Berechnungsgrundlage • Bereitstellung von Informationen für die Bewertung • Berechnung des Bail-in in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde auf Basis der Bewertungsergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Interne und externe Implementierung des Bail-in durch das Institut in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde und weiteren Akteuren (Börsen, NNA, ZVW, etc.) • Veröffentlichung von Informationen auf der Website der Bank 	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. interne und externe Heraufschreibung der zum Bail-in herangezogener Instrumente • Erstellung und Umsetzung des Restrukturierungsplans

Abbildung 1: Zeitliche Phasen der Bail-in-Implementierung

Hintergrundinformationen:

Bewertung

Bevor die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsanordnung erlässt, muss sie gemäß Artikel 20 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 69 Absatz 1 SAG sicherstellen, dass eine Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens vorgenommen wird. Es können nach Art der Zwecksetzung grundsätzlich zwei Arten von Bewertungen, die vor und nach einer Abwicklungsmaßnahme erfolgen, unterschieden werden:

I. Bewertung vor der Abwicklung

Hierbei werden die Bewertung 1 und 2 unterschieden:

- **Bewertung 1** (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 1 SAG): Die Bewertung dient als Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder eine Herabschreibung und/oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente („WDCCI“) erfüllt sind.
- **Bewertung 2** (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b bis g SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 SAG): Die Bewertung dient vor allem der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung der Abwicklungsstrategie (z.B. über die Höhe einer eventuellen Herabschreibung und/oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten).

II. Abschließende Bewertung

Sofern die Bewertung 2 nur vorläufig durchgeführt wurde, erhält die Abwicklungsbehörde nach der Anwendung des Bail-in-Instruments eine abschließende Bewertung 2. Basierend auf der abschließenden Bewertung 2 entscheidet die Abwicklungsbehörde darüber, inwiefern eine **Heraufschreibung** von den zum Bail-in herangezogenen Instrumenten vorzunehmen ist.

Außerdem hat die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 20 Absatz 16 SRM-VO bzw. § 146 Absatz 1 SAG nach der Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen bewerten zu lassen, ob die Anteilsinhaber und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre (sogenannte **Bewertung 3**).

Relevante Dokumente

Das Rundschreiben „Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung (**MaAbwicklungsbewertung**)“ enthält alle relevanten Informationsanforderungen hinsichtlich der Bewertung an die **Institute** bzw. Gruppen im **Zuständigkeitsbereich der nationalen Abwicklungsbehörde**.

Für **Institute** bzw. Gruppen im **Zuständigkeitsbereich des Single Resolution Boards (SRB)** sind die folgenden Dokumente für die Bewertung relevant:

- SRB Valuation Data Set Instructions¹⁾
- SRB Valuation Data Set Explanatory note²⁾.

¹⁾ Siehe SRB Dokument “SRB Valuation Data Set Instructions“ unter <https://www.srb.europa.eu/en/content/valuation>.

²⁾ Siehe SRB Dokument “SRB Valuation Data Set Explanatory Note“ unter <https://www.srb.europa.eu/en/content/valuation>.

V. Externe Bail-in-Implementierung

1. Überblick über den Gesamtprozess

Dieses Kapitel gibt zunächst einen Überblick über den Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung. Im Folgenden wird zwischen der inländischen sowie der ICSD Bail-in-Implementierung unterschieden. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Beteiligung der ICSDs immer nur als eine Erweiterung („ICSD Add-On“) zum inländischen Prozess der externen Bail-in-Implementierung zu betrachten ist.¹³ Dies soll im Folgenden anhand der möglichen Rollen von ICSDs erläutert werden.

Die ICSDs können in dem Prozess der externen Bail-in-Implementierung zum einen als „Issuer CSDs“ und zum anderen als „Investor CSDs“ bzw. Teilnehmer des inländischen Zentralverwahrers mitwirken. Wurden Instrumente vom Institut in Abwicklung über die internationalen Zentralverwahrer emittiert, so sind die ICSDs bei der Reduzierung von diesen in Folge von Herabschreibung und/oder Umwandlung als „Issuer CSDs“ beteiligt. Sie nehmen die Reduzierung auf Basis der Informationen vor, die von inländischen Akteuren bereitgestellt werden. Dabei sind durch die inländischen Akteure zusätzliche Aktivitäten, insbesondere in den Prozessschritten 5, 10, 12 und 20 der inländischen Bail-in-Implementierung, zu beachten (siehe Kapitel V.3).

Werden im Rahmen der Abwicklungsmaßnahme die über die ICSDs emittierten Instrumente in neue Aktien gewandelt, so nehmen die ICSDs die Rolle der „Investor CSDs“ ein. Die technische Generierung und Verwahrung von neuen Aktien erfolgt durch den inländischen Zentralverwahrer (CBF). CBF bucht die neuen Aktien in die Konten ihrer Teilnehmer, zu welchen u.a. die ICSDs zählen, ein. Die ICSDs verteilen die neuen Aktien wiederum an ihre Teilnehmer.

Somit setzt der ICSD-Prozess immer auf dem inländischen Prozess der externen Bail-in-Implementierung auf. Die folgende Abbildung soll der Verdeutlichung der hierin geschilderten Zusammenhänge dienen:

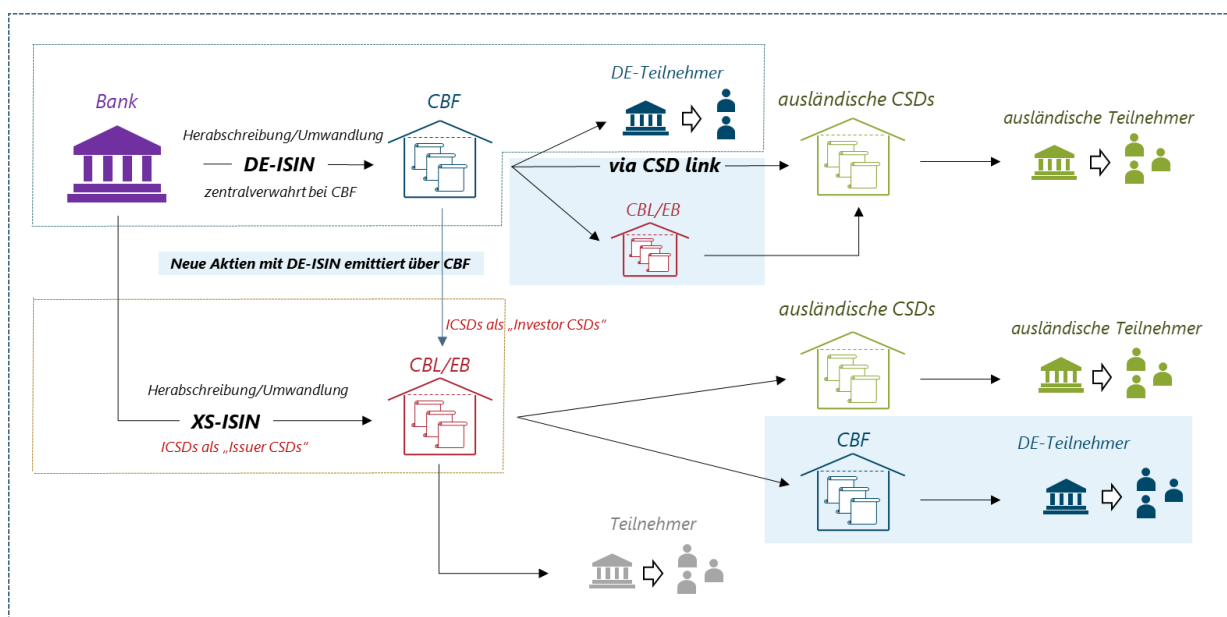


Abbildung 2: Die Rolle der (I)CSDs im Prozess der externen Bail-in-Implementierung

¹³ Vgl., auch im Folgenden, mit dem SRB Dokument „Reflecting bail-in in the books of the International Central Securities Depositories (ICSDs)“ unter: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-issues-new-guidance-bail-international-debt-securities>.

Die folgenden Kapitel V.2 und V.3 widmen sich den einzelnen Schritten der externen Bail-in-Implementierung, das heißt:

- (1) der Löschung alter Eigentumsrechte,
- (2) der Herabschreibung von Instrumenten und
- (3) der Umwandlung von Instrumenten in neue Aktien.

Abbildung 2 gibt einen Überblick über den **Gesamtprozess**, also die involvierten Akteure und den zeitlichen Ablauf der externen Bail-in-Implementierung. Der Gesamtprozess unterteilt sich in mehrere Prozessschritte. Nachfolgend wird jeder Prozessschritt in einer Prozessübersicht zusammengefasst. Zudem werden die Dokumente, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder, sofern relevant, dessen Agenten zu erstellen sind, betrachtet und ausführlich erläutert. Sofern erforderlich, enthalten die blau unterlegten Informationsboxen ausführliche Hintergrundinformationen zur Beschreibung des jeweiligen Prozessschrittes.

Der Zeitplan für den in diesem Dokument beschriebenen Prozess der externen Bail-in-Implementierung setzt voraus, dass alle notwendigen Informationen, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder, sofern relevant, seinem Agenten bereitzustellen sind, rechtzeitig und im geforderten Format den beteiligten FMI zur Verfügung gestellt werden. Das Merkblatt beschreibt das im Hinblick auf die externe Implementierung des Bail-in zu erreichende Zielbild für einen effektiven und effizienten Prozess. Dies umfasst auch den zeitlichen Ablauf des Gesamtprozesses. Es gilt jedoch zu beachten, dass es in einem Krisenfall zu Abweichungen und Veränderungen sowohl bei dem zeitlichen Ablauf als auch bei der Schrittabfolge kommen kann.

Hinweis:

Die Beschreibung der Prozessschritte sieht vor, dass der Informationsaustausch per E-Mail erfolgt. Das Merkblatt gibt jedoch nicht vor, welche Kommunikationskanäle zum Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren zu verwenden sind. Die beteiligten Akteure können vom Merkblatt abweichende Kommunikationskanäle wählen.

Für den Informationsaustausch mit der BaFin ist jedoch sicherzustellen, dass dieser verschlüsselt und über sichere Kommunikationskanäle entsprechend den aktuellen technischen Vorgaben der BaFin erfolgt. Entsprechende Datenschutzregelungen, insbesondere die Vorgaben der DSGVO, sind zu beachten. Darüber hinaus sind beim Informationsaustausch die Aspekte Informationssicherheit, Schutz vor Betrug und Sabotage etc. zu beachten.

Inländische Bail-in-Implementierung

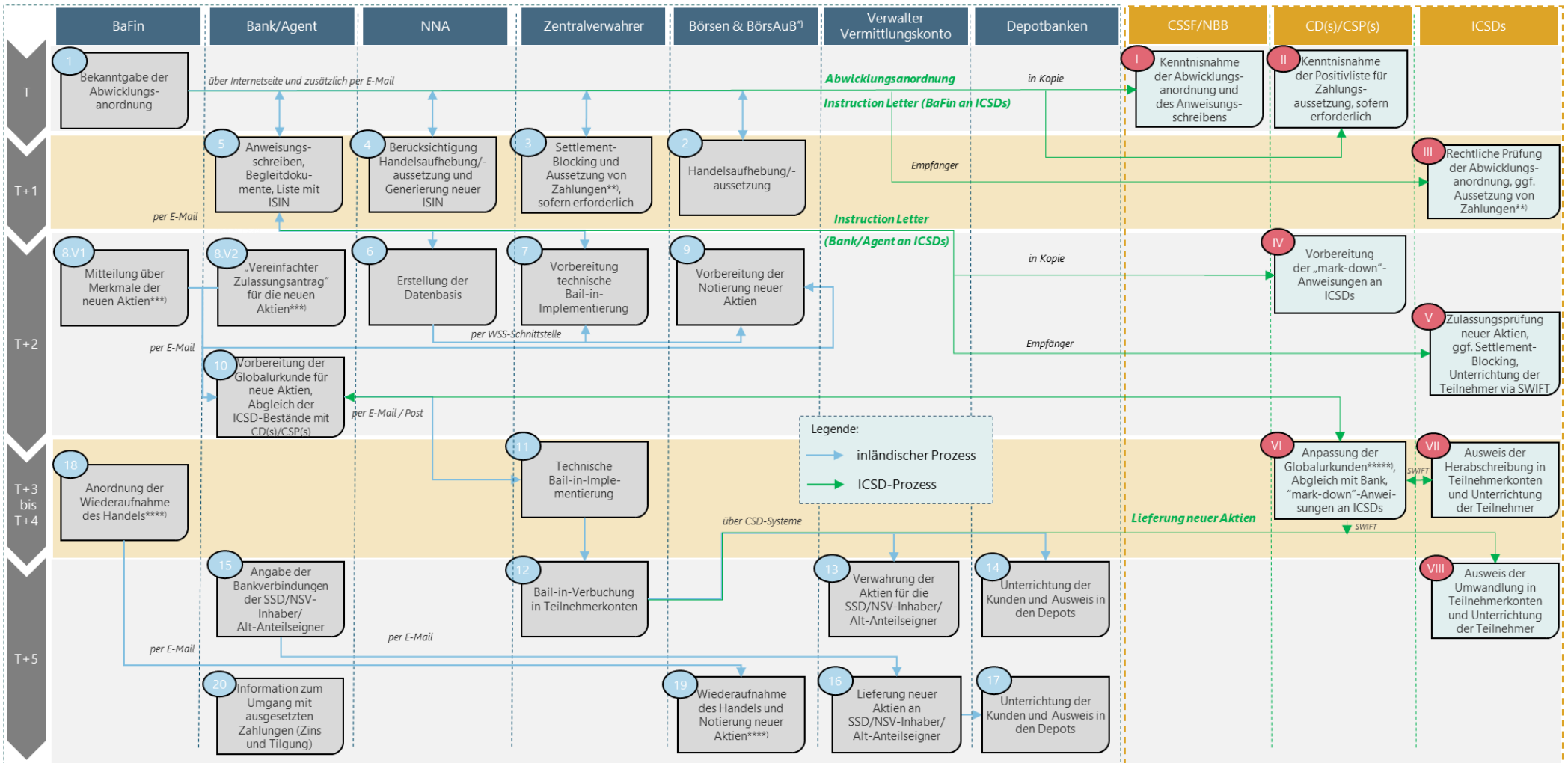


Abbildung 3: Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung

T = Tag der Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung durch die Abwicklungsbehörde, T + x = Zeiträume für die Durchführung des Prozessschrittes nach T, x = Anzahl der Geschäftstage
 (*) Börsenaufsichtsbehörde, (**) Aussetzung von Zins- und Tilgungszahlungen, die während des Bail-in anfallen, (***) Bei der Mitteilung an die Börsen wird in zwei Varianten unterschieden, (****) der Zeitpunkt der Ausführung des Prozessschrittes kann von dem in dieser Übersicht genannten abweichen, (*****) Die Anpassung der Globalurkunden erfolgt durch die Common Depositories (CGN) und die Common Safekeeper (NGN).

2. Beschreibung der Prozessschritte: Inländische externe Bail-in-Implementierung

2.1 Prozessübersicht: Inländische externe Bail-in-Implementierung

Dieses Kapitel beinhaltet die Übersicht zum Prozess der inländischen Bail-in-Implementierung sowie die Übersichten zu den einzelnen Prozessschritten. Jeder Prozessschritt beschreibt den verantwortlichen Akteur, die notwendige Informationsbasis, den Zeitpunkt der Ausführung, die für die Ausführung durchzuführenden Aktivitäten und die Informations- und Kommunikationswege.

Abbildung 4 gibt einen Überblick über den Prozess der inländischen Bail-in-Implementierung, also die involvierten Akteure und den zeitlichen Ablauf der externen Bail-in-Implementierung in Deutschland.

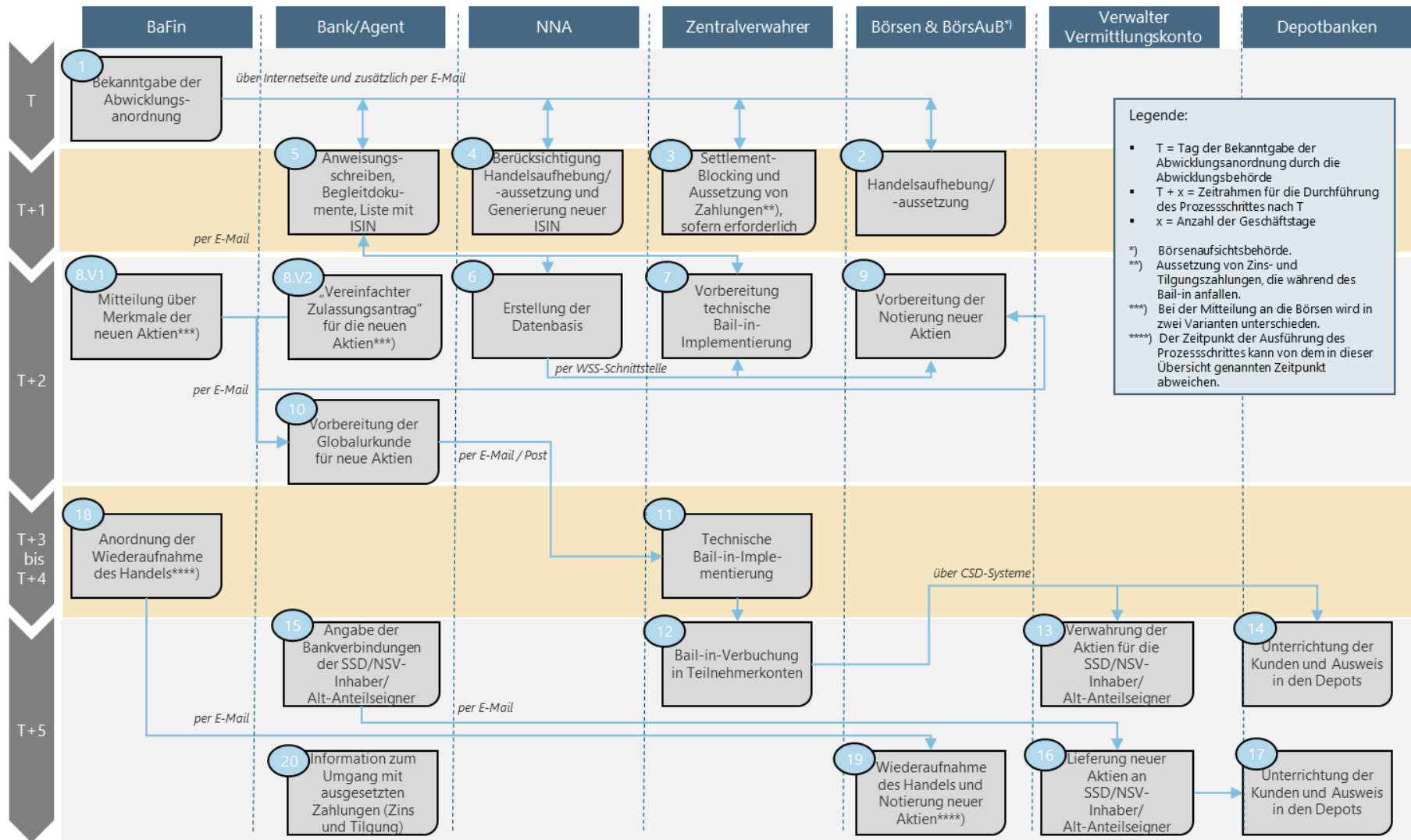


Abbildung 4: Gesamtprozess der inländischen Bail-in-Implementierung

2.2 Prozessschritt 1: Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung

Verantwortliche Stelle	Abwicklungsbehörde
Informationsquelle	n.a.
Zeitpunkt der Ausführung	T
	<p>Die Abwicklungsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none">• berechnet den Bail-in,• erstellt die Abwicklungsanordnung und Anhänge/Positivlisten¹⁴,• erstellt die Positivlisten zusätzlich als MS Excel-Dateien:¹⁵<ul style="list-style-type: none">○ mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten,○ mit diskretionären Ausschlüssen gemäß § 92 Absatz 1 SAG,○ mit Instrumenten, für die eine Handelsaufhebung/-aussetzung erfolgen soll,○ mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten, für die eine Aussetzung der Zahlungen erfolgen soll.
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Die Abwicklungsanordnung kann eine Handelsaufhebung/-aussetzung enthalten. Sofern der Handel nur für die vom Bail-in betroffenen Instrumente ausgesetzt wird, stellt die Abwicklungsbehörde der/-n Börse/-n eine Positivliste im Excel-Format mit Instrumenten, für die eine Handelsaufhebung/-aussetzung erfolgen soll, bereit. Die Positivliste wird der/-n Börse/-n an dem Tag, an dem die Handelsaufhebung/-aussetzung wirksam werden soll, vor Handelsbeginn (z.B. im Falle der FWB vor 08:00 Uhr) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Fallen während der technischen Bail-in-Implementierung Zahlungen an, so sollten sie ausgesetzt werden (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.4). Die hierfür notwendigen Informationen (z.B. ISIN, das reguläre Zahlungsbarkeitsdatum für Zins und/oder Tilgung, Zeitraum der Aussetzung) werden der NNA und dem Zentralverwahrer in einer Positivliste im Excel-Format (vor 8:30 Uhr) bereitgestellt.</p> <p>Alle Positivlisten sind durch die Bank/den Agenten zu überprüfen und ggf. zu korrigieren bzw. zu ergänzen (siehe Prozessschritt 5).</p>
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung auf der Internetseite der Abwicklungsbehörde mit Angabe des Zeitpunkts der Bekanntgabe¹⁶,

¹⁴ Siehe Hintergrundinformationen zur Abwicklungsanordnung.

¹⁵ Siehe Anlage III.

¹⁶ Die Abwicklungsbehörde informiert zudem die in § 140 Absatz 2 SAG genannten Stellen über die Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme.

- Übermittlung der **Abwicklungsanordnung** an die **Bank**, die **NNA**, den **Zentralverwahrer**, die **Börse/-n**, deren jeweilige/-n **Aufsichtsbehörde/-n**, direkt per **E-Mail**, sowie ggf. Information per **Telefon**,
- Übermittlung der **Positivliste** mit den **vom Bail-in betroffenen Instrumenten** (als MS Excel-Datei) an die **Bank** per **E-Mail**,
- Übermittlung der **Positivliste** mit **diskretionären Ausschlüssen** (als MS Excel-Datei) an die **Bank** per **E-Mail**,
- Übermittlung der **Positivliste** mit den ISIN der von der **Handelsaufhebung/-aussetzung** betroffenen Instrumente (als MS Excel-Datei) per **E-Mail** an die **Börse/-n**, den **Zentralverwahrer** und die **Bank**,
- Übermittlung der **Positivliste** mit **auszusetzenden Zahlungen** (als MS Excel-Datei) per **E-Mail** an die **Bank**/den Agenten und in Kopie an die **NNA** und den **Zentralverwahrer**.

Prozessübersicht 1: Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung

Hintergrundinformationen:

Abwicklungsanordnung

Gemäß § 136 SAG enthält die Abwicklungsanordnung u.a. folgende Mindestangaben:

- Angaben zum **abzuwickelnden Institut**,
- Angaben zu eingesetzten **Abwicklungsinstrumenten**,
- **Abwicklungsstichtag**,
- **Herabschreibungsprozentsätze** (mit 7 Nachkommastellen, bspw. 70,1234567%),
- **Umwandlungsprozentsätze** (mit 7 Nachkommastellen, bspw. 30,1234567%) und
- **Umwandlungssätze** (mit 9 Nachkommastellen, bspw. 0,720000000).

Darüber hinaus kann die Abwicklungsanordnung u.a. sonstige Angaben enthalten:

- ggf. Angaben zum **Rechtsformwechsel**,
- ggf. Angaben zur **Handelsaufhebung/-aussetzung**,
- ggf. Angaben zur **Aussetzung von Zahlungen**,
- ggf. Angaben zum **Sonderverwalter**.

Gemäß § 140 Abs. 4 SAG veröffentlicht die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsanordnung nach deren Erlass unverzüglich auf ihrer Internetseite und informiert andere Behörden und weitere Stellen (gemäß § 140 Abs. 2 SAG) sowie das in Abwicklung befindliche Institut.

Die in der Abwicklungsanordnung vorgesehenen Herabschreibungsprozentsätze, Umwandlungsprozentsätze und Umwandlungssätze gelten für alle vom Bail-in betroffenen Instrumente, soweit diese nicht diskretionär ausgenommen sind. Die genannten Prozentsätze und Umwandlungssätze werden pro Haftungsrang festgelegt.

Die vom Bail-in betroffenen Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich durch eine Beschreibung ihres jeweiligen Haftungsrangs der Bail-in-Haftungskaskade in der Abwicklungsanordnung angegeben.

Anhänge zur Abwicklungsanordnung:

Die Abwicklungsanordnung beinhaltet die folgenden Anhänge:

- Eine Positivliste mit vom Bail-in **betroffenen Instrumenten** (z.B. SSD, NSV, ISV) jedes Haftungsrangs (u.a. mit dem jeweils anwendbarem Herabschreibungsprozentsatz, Umwandlungsprozentsatz und Umwandlungssatz). Die gesetzlichen Ausnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG und die diskretionären Ausschlüsse gemäß Artikel 27 Absatz 5 SRM-VO bzw. § 92 Absatz 1 SAG sind in diesem Anhang nicht enthalten.
- Eine Positivliste mit **diskretionären Ausschlüssen**. Falls keine diskretionären Ausschlüsse erfolgen, werden diese in der Abwicklungsanordnung auch nicht aufgeführt. In der entsprechenden Excel-Positivliste (siehe Prozessschritt 1 und Anlage III) wird der Bank explizit bestätigt, dass von diskretionären Ausschlüssen kein Gebrauch gemacht wird,

- Eine Positivliste mit den von der **Zahlungsaussetzung** betroffenen Instrumenten (z.B. SSD, NSV, ISV). Die Liste umfasst nur Instrumente, die nicht zu 100% reduziert wurden. Wurden Instrumente zu 100% reduziert, gelten sie nach § 99 Absatz 1 SAG als erfüllt, was das Erlöschen etwaiger aus ihnen erwachsener Verbindlichkeiten zur Folge hat, sodass keine Zahlungsaussetzung angeordnet werden kann. Es gilt zu beachten: Unabhängig von der Erfüllungswirkung, sollte seitens des Instituts sowie des Zentralverwahrers dafür Sorge getragen werden, dass keine Zahlungsabflüsse aus diesen Instrumenten erfolgen, da sie rechtlich nicht mehr existieren.
- Eine Positivliste mit den von der **Handelsaussetzung** betroffenen Instrumenten, sofern keine Handelsaussetzung für alle Instrumente des Instituts angeordnet wurde.

Zusätzliche Listen:

Darüber hinaus werden der Bank und den involvierten Marktakteuren die obigen Anhänge/Positivlisten zur Abwicklungsanordnung zur Prüfung und technischen Verarbeitung als MS Excel-Dateien bereitgestellt (siehe Prozessschritt 1 und Anlage III).

Alle Positivlisten müssen von der Bank auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft werden. Die Positivlisten mit Ergänzungen und sonstigen Korrekturen sind von der Bank unverzüglich an die Abwicklungsbehörde zu versenden. Die Abwicklungsbehörde übermittelt anschließend die ergänzenden bzw. korrigierten Positivlisten an die entsprechenden Marktteilnehmer (siehe Prozessschritt 5).

Muster der Abwicklungsanordnung:

Eine rechtlich unverbindliche und unvollständige Mustervorlage der Abwicklungsanordnung ist in der Anlage V des Merkblatts zu Informations- und Veranschaulichungszwecken zu finden.

Hintergrundinformationen:

Die Rolle eines Sonderverwalters bei der externen Bail-in-Implementierung

Im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsmaßnahme stehen der Abwicklungsbehörde eine Reihe von Begleitbefugnissen zur Verfügung. Die Abwicklungsbehörde kann zur Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen u.a. die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut und gruppenangehörige Unternehmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 SRM-VO bzw. § 86 SAG übernehmen. Dies kann direkt durch die Abwicklungsbehörde oder über einen Sonderverwalter (SV) im Sinne des § 87 SAG erfolgen.

Die Abwicklungsbehörde kann a) die Geschäftsleitung und b) das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan eines Instituts für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr (ausnahmsweise verlängerbar auf insgesamt bis zu zwei Jahre) durch einen geeigneten Sonderverwalter ersetzen, wodurch zudem der Abwicklungsgrundsatz nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c SRM-VO bzw. § 68 Abs. 1 Nr. 4 SAG (Ersetzung der Geschäftsleitung) umgesetzt wird (§ 87 Abs. 1 SAG).

Rechte und Befugnisse:

Sofern die Abwicklungsbehörde den Einsatz eines Sonderverwalters anordnet, werden die Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters in der Anordnung beschrieben, die öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Sonderverwalter unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Rechte, Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht durch die Abwicklungsbehörde und hat deren Anordnungen zu befolgen (§ 88 Abs. 2 SAG). Der Sonderverwalter hat stets die Abwicklungsziele zu verfolgen und im Rahmen seiner Befugnisse die von der Abwicklungsbehörde für das Institut angeordneten Abwicklungsmaßnahmen durchzuführen (§ 88 Abs. 3 SAG). Die Abwicklungsbehörde hat die Möglichkeit, Rechte, Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beschränken (§ 88 Abs. 4 SAG).

Darüber hinaus hat der Sonderverwalter der Abwicklungsbehörde zu Beginn und zum Ende seiner Tätigkeit sowie zwischenzeitlich regelmäßig in Intervallen ausführlich schriftlich Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Instituts sowie die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und der hierbei erzielten Ergebnisse zu erstatten (§ 88 Abs. 5 SAG). Die Abwicklungsbehörde kann den Sonderverwalter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen (§ 87 Abs. 1 SAG).

Aufgaben:

Die Abwicklungsbehörde kann dem Sonderverwalter zusätzlich zu den in § 45c Abs. 2 KWG genannten Aufgaben und Befugnissen die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans des Instituts übertragen.

Wesentliche Aufgabenfelder eines Sonderverwalters können bei Anwendung des Bail-in-Instruments u.a. die Erstellung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans gemäß § 102 Abs. 3 SAG (§§ 102 ff. SAG) sein.

Die **Schwerpunktaufgaben** im Zuge des **Einsatzes** eines **Sonderverwalters** können entsprechend den im Kapitel IV.1 beschriebenen **zeitlichen Phasen der Bail-in-Implementierung** wie folgt unterteilt werden:

Abwicklungsplanung:

- Ausgestaltung des Auswahl- und Onboardingprozesses eines Sonderverwalters durch die Abwicklungsbehörde;
- Identifikation möglicher Indikatoren für eine spätere Notwendigkeit der Übernahme der Kontrolle eines Institutes durch die Abwicklungsbehörde;
- Skizzierung von verschiedenen Szenarien bzw. Fallkonstellationen insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Rollen bzw. Aufgaben des Sonderverwalters durch die Abwicklungsbehörde.

Abwicklungswochenende:

- Analyse des konkreten Falles im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kontrollübernahme durch die Abwicklungsbehörde;
- Erörterung der konkreten Aufgaben und Befugnisse sowie der Dauer des Einsatzes des Sonderverwalters in Abhängigkeit des konkreten Falles durch die Abwicklungsbehörde;
- Auswahl geeigneter Kandidaten in Abhängigkeit des konkreten Falles durch die Abwicklungsbehörde;
- Konkrete Gespräche mit geeigneten Kandidaten sowie anschließende Entscheidung durch die Abwicklungsbehörde;
- Vorbereitung des Onboardings des ausgewählten Kandidaten durch die Abwicklungsbehörde.

Abwicklung:

- Entscheidung für den Einsatz eines Sonderverwalters durch die Abwicklungsbehörde;
- Festlegung der konkreten Aufgaben und Befugnisse sowie Dauer des Einsatzes des Sonderverwalters durch die Abwicklungsbehörde;
- Mit Bekanntgabe der entsprechenden Anordnung erfolgt die förmliche Bestellung des Sonderverwalters und somit die indirekte Übernahme der (teilweisen) Kontrolle durch die Abwicklungsbehörde über das abgewickelte Institut;
- Verfolgung der Abwicklungsziele durch den eingesetzten Sonderverwalter und Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen;
- Sicherstellung aller durch das Institut umzusetzender Teilschritte im Rahmen der externen Bail-in-Implementierung durch den eingesetzten Sonderverwalter.
- Ggf. Ergreifen der geeigneten und erforderlichen Maßnahmen gemäß der Abwicklungsanordnung, damit Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, wirksam herabgeschrieben und umgewandelt werden (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 SAG).

Ende des Abwicklungsverfahrens:

- Erstellung eines Restrukturierungsplans innerhalb eines Monats nach Anwendung des Bail-in sowie Vorlage bei der Abwicklungsbehörde durch den Sonderverwalter (§ 102 SAG);
- Ggf. Durchführung des Genehmigungsprozesses mit der Abwicklungsbehörde zum Restrukturierungsplan durch den Sonderverwalter (§ 104 SAG);
- Ggf. Änderung des Restrukturierungsplans binnen zwei Wochen, sofern entsprechende Mitteilung durch Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 16 SRM-VO bzw. § 104 Abs. 2 SAG erfolgt;
- Ggf. Umsetzung des Restrukturierungsplans durch den Sonderverwalter (§ 105 SAG);

2.3 Prozessschritt 2: Handelsaufhebung/-aussetzung

Verantwortliche Stelle	Börse/-n
Informationsquelle	Von der Abwicklungsbehörde erhaltene Abwicklungsanordnung inklusive der (ergänzenden bzw. korrigierten) Positivliste mit den ISIN der Instrumente (erstellt in Prozessschritten 1 und 5), für die eine Handelsaufhebung/-aussetzung erfolgen soll.
Zeitpunkt der Ausführung	T + 1 (vor Beginn des Handels)
Ausführung des Prozessschrittes	Die Börse/-n setzt/-en den Handel unverzüglich nach Erhalt der Abwicklungsanordnung (und ggf. der Positivliste mit den ISIN der betroffenen Instrumente) aus. Für diejenigen Instrumente, für die eine Handelsaufhebung angeordnet wurde, wird der Handel eingestellt. Der Handel mit den betroffenen Instrumenten ist alsdann nicht mehr möglich.
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Marktes über die Handelsaufhebung/-aussetzung mittels Handelsdatenstrom (z.B. über Informationsdienstleister), • Unterrichtung der NNA über die Handelsaufhebung/-aussetzung per Schnittstelle (automatisierter Prozess), • Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Handelsaufhebung/-aussetzung per E-Mail, • Unterrichtung der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde/-n über die Handelsaufhebung/-aussetzung per E-Mail, • Unterrichtung der Bank über die Handelsaufhebung/-aussetzung per E-Mail (erforderlich für Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente in Prozessschritt 5). <p>Hinweis: Falls die in der Abwicklungsanordnung und in der Positivliste aufgeführten von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumente nicht an der jeweiligen Börse gehandelt werden, sind die Bank und die Abwicklungsbehörde darüber ebenfalls zu informieren (per E-Mail).</p>

Prozessübersicht 2: Handelsaufhebung/-aussetzung

Hintergrundinformation:

Handelsaufhebung/-aussetzung

Für die Durchführung des Bail-in ist eine Handelsaufhebung/-aussetzung für die vom Bail-in betroffenen Instrumente nicht zwingend vorgesehen. Gemäß § 79 Abs. 3 SAG kann die Abwicklungsbehörde sie jedoch in der Abwicklungsanordnung anordnen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Aufhebung des Handels von Finanzinstrumenten kommt bspw. in Betracht, wenn diese nach der Abwicklungsmaßnahme nicht mehr existieren. Dies beträfe bspw. gelöschte Aktien. Für vom Bail-in betroffene ISV könnte eine Aussetzung des Handels angeordnet werden. Eine Wiederaufnahme des Handels betrifft nur die Instrumente, welche nach der Durchführung des Bail-in noch existieren. Der im Merkblatt beschriebene Prozess basiert auf der Annahme, dass die Wiederaufnahme des Handels zum Zeitpunkt T+5 erfolgt. Sie kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden (in Abhängigkeit von der Anordnung zur Wiederaufnahme des Handels).

Die Abwicklungsbehörde verfügt über die Befugnis, den Handel von Finanzinstrumenten auszusetzen oder einzustellen, die an einem Handelsplatz im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes oder durch einen systematischen Internalisierer gehandelt werden. Unbeschadet dieser Befugnis kann die jeweilige Geschäftsführung einer Börse (selbst initiiert) den Handel der von dem in Abwicklung befindlichen Institut emittierten Instrumente auch auf Grundlage jeweils geltender Regelungen (z.B. Börsenordnung) aussetzen.

Die Handelsaussetzung kann die folgenden **zwei Dimensionen** umfassen:

a. Nur für die vom Bail-in betroffenen Instrumente:

In diesem Fall muss die Positivliste der betroffenen Instrumente an dem Tag, an dem die Handelsaussetzung wirksam werden soll, vor Handelsbeginn von der Abwicklungsbehörde an die Börse/-n übermittelt werden (z.B. im Falle der FWB ist dies 08:00 Uhr am Morgen). Die Börsen setzen den Handel für betroffene Instrumente auf Anordnung der Abwicklungsbehörde aus. Im Zuge der Zusammenstellung der für die Durchführung notwendigen Informationen durch die Bank (Prozessschritt 5) ist die Positivliste von der Bank auf Korrektheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die korrigierte Positivliste ist von der Bank unverzüglich an die Abwicklungsbehörde zu versenden. Die Abwicklungsbehörde übermittelt anschließend die korrigierte Liste an die Börse/-n (siehe hierzu Prozessschritt 5).

b. Für alle von der Bank emittierten Instrumente:

Die Börse/-n setzt/-en den Handel für alle von der Bank emittierten Instrumente auf Anordnung der Abwicklungsbehörde aus. In diesem Fall wird von der Abwicklungsbehörde keine gesonderte Liste an die Börse/-n übermittelt. Die Bank hat basierend auf der Meldung der Börse/-n (siehe Prozessübersicht Schritt 2) zur Handelsaussetzung zu überprüfen, ob alle von ihr emittierten Instrumente für die Handelsaussetzung berücksichtigt wurden und ggf. unverzüglich eine Korrekturmeldung an die Abwicklungsbehörde zur Übermittlung an die Börse/-n zu versenden.

Für die Übermittlung der ergänzenden Liste mit Wertpapieren bzw. einer Korrekturmeldung seitens der Bank an die Abwicklungsbehörde, sind die im Kapitel III.4 aufgeführten Uhrzeiten der Börse/-n zu beachten.

2.4 Prozessschritt 3: Settlement-Blocking und Zahlungsaussetzung, sofern erforderlich

Verantwortliche Stelle	Zentralverwahrer
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1), • von der Abwicklungsbehörde erhaltene (ergänzende bzw. korrigierte) Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten für Handelsaufhebung/-aussetzung (Prozessschritte 1 und 5), • von der Abwicklungsbehörde erhaltene (ergänzende bzw. korrigierte) Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen (Prozessschritte 1 und 5).
Zeitpunkt der Ausführung	T+1
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zentralverwahrer kann, sofern erforderlich, beschließen, basierend auf der (ergänzenden bzw. korrigierten) Positivliste mit Instrumenten für die Handelsaufhebung/-aussetzung, ein Settlement-Blocking für vom Bail-in betroffene Instrumente zu initiieren. • Der Zentralverwahrer setzt, sofern in der Abwicklungsanordnung angeordnet bzw. sofern Instrumente nicht mehr existieren, alle Zins- und Tilgungszahlungen (gemäß MS Excel-Liste) aus, die während der technischen Bail-in-Implementierung anfallen.
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über das Settlement-Blocking und die Zahlungsaussetzung per E-Mail, sofern relevant. • Unterrichtung der Bank über das Settlement-Blocking und die Zahlungsaussetzung per E-Mail (erforderlich für die Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente in Prozessschritt 5), sofern relevant.

Prozessübersicht 3: Settlement-Blocking und Aussetzung von Zahlungen

Hintergrundinformation:

Aussetzung von Zahlungen (Zins und Tilgung)

Die Abwicklungsbehörde kann, soweit erforderlich, in der Abwicklungsanordnung die Aussetzung von Zins- und Tilgungszahlungen anordnen, sofern die Instrumente nur teilweise reduziert wurden. Denn in dem Zeitraum der technischen Bail-in-Implementierung sollten aus technischen Gründen für die vom Bail-in betroffenen Instrumente grundsätzlich keine Zins- und Tilgungszahlungen geleistet werden. Fallen in diesem Zeitraum Zahlungen an, so sollten diese grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der technischen Bail-in-Implementierung – bereinigt – nachgeholt werden. Ferner gilt zu beachten: Sofern Instrumente vollständig oder teilweise mit Wirksamwerden der Abwicklungsanordnung durch Umwandlung und/oder Herabschreibung reduziert wurden, kann für den reduzierten Teil der Instrumente keine Zahlungsaussetzung durch die Abwicklungsbehörde angeordnet werden, da dieser gemäß § 99 SAG in voller Höhe als erfüllt gilt. Folglich erlöschen die Zahlungspflichten ohne Anordnung in der Abwicklungsanordnung.

Sofern die Instrumente vollständig oder teilweise reduziert worden sind, sollte seitens des Instituts sowie des Zentralverwahrers dafür Sorge getragen werden, dass in dem Zeitraum der technischen Bail-in-Implementierung keine Zahlungsabflüsse aus diesen Instrumenten stattfinden.

Informationen zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen werden von der Bank bzw. ihrem Agenten an die betroffenen Marktteilnehmer nach der technischen Bail-in-Implementierung übermittelt (siehe Prozessschritt 20).

2.5 Prozessschritt 4: Berücksichtigung Handelsaufhebung/-aussetzung und ISIN-Generierung

Verantwortliche Stelle	NNA
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1),• von der Abwicklungsbehörde übermittelte (ergänzende bzw. korrigierte) Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten, für die eine Zahlungsaussetzung erfolgen soll (Prozessschritte 1 und 5),¹⁷• von der/-n Börse/-n erhaltene Informationen zur Handelsaufhebung/-aussetzung (Prozessschritt 2).
Zeitpunkt der Ausführung	T+1

¹⁷ Zu beachten ist, dass die Stamm- und Termindaten in Folge der Zahlungsaussetzung durch den WM Datenservice im Prozessschritt 6 angepasst werden.

**Ausführung des Prozess-
schrittes**

- Die NNA reflektiert die **Handelsaufhebung/-aussetzung** in ihrer **Datenbasis**, in dem sie den Status der betroffenen ISIN entsprechend anpasst.
- Die NNA generiert außerdem die **ISIN** für die aus der Umwandlung der Instrumente resultierenden neuen Aktien.

**Zu übermittelnde Informati-
onen**

- Unterrichtung der **Abwicklungsbehörde** über die Aktualisierung der Daten per **E-Mail**,
- Übermittlung der **ISIN** für die neuen Aktien an die **Bank**/den Agenten per **E-Mail**,
- Übermittlung der **ISIN** für die neuen Aktien an die **Abwicklungsbehörde** per **E-Mail**,
- Information des **Marktes** über die Handelsaufhebung/-aussetzung über **IT-Schnittstellen**.

Prozessübersicht 4: Berücksichtigung Handelsaufhebung/-aussetzung und ISIN-Generierung

2.6 Prozessschritt 5: Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, Liste mit ISIN

Verantwortliche Stelle	Bank/Agent
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung und deren Anhänge/Positivlisten (Prozessschritt 1), • von der Abwicklungsbehörde übermittelte Positivlisten im Excel-Format (siehe Prozessschritt 1 und Anlage III), • von der/-n Börse/-n übermittelte Information zur Handelsaufhebung/-aussetzung (Prozessschritt 2), • ggf. von dem Zentralverwahrer übermittelte Information zum Settlement-Blocking sowie ausgesetzten Zahlungen (Prozessschritt 3), • von der NNA bereitgestellte ISIN für die neuen Aktien (Prozessschritt 4).
Zeitpunkt der Ausführung	T+1
Ausführung des Prozessschrittes	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Bank überprüft die Positivlisten von der Abwicklungsbehörde (siehe Prozessschritt 1 und Anlage III) auf Korrektheit und Vollständigkeit. Sofern notwendig, sendet die Bank eine Korrekturmeldung an die Abwicklungsbehörde zur Übermittlung an die Börse/-n, den Zentralverwahrer und die NNA: <ul style="list-style-type: none"> • die Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten, • die Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen gemäß § 92 Absatz 1 SAG, • die Positivliste mit Instrumenten, für die eine Handelsaufhebung/-aussetzung erfolgen soll. Zudem vergleicht die Bank diese Liste mit der Mitteilung der Börse/-n (siehe Prozessschritt 2), • die Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten, für die eine Aussetzung der Zahlungen erfolgen soll. 2.) Die Bank/der Agent setzt basierend auf der Positivliste der Abwicklungsbehörde für die Zahlungsaussetzung, die Zahlungen für (strukturierte) SSD/NSV aus. 3.) Die Bank/der Agent erstellt auf Grundlage der Abwicklungsanordnung und der Positivlisten folgende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> – Anweisungsschreiben (vgl. Kapitel V.4.1.1), das u.a. eine kurze Anweisung, den Bail-in gemäß der Abwicklungsanordnung durchzuführen, und einen Verweis auf die Begleitdokumente (technische Richtlinien und detaillierte Liste der Instrumente) beinhaltet, – technische Richtlinien (vgl. Kapitel V.4.1.1.2), die in Absprache mit Zentralverwahrer und, sofern relevant, Börse/-n erstellt werden und genaue technische Angaben zur Umsetzung des Bail-in enthalten sowie – detaillierte Liste der Instrumente (vgl. Kapitel V.4.1.1.3 und V.4.1.1.4) mit den spezifischen Angaben zu jedem vom Bail-in

betroffenen Instrument, die von NNA und Zentralverwahrer zur technischen Implementierung des Bail-in in ihren Systemen benötigt werden.

- 4.) Die Bank/der Agent hat für die Umwandlung von SSD/NSV sowie nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln in neue Aktien:
 - die **Gesamtanzahl der neuen Aktien** zu bestimmen, die sich aus der Umwandlung von (strukturierten) **SSD/NSV** sowie nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln ergeben. Diese Aktien werden vom ZVW in das dafür vorgesehene Vermittlungskonto eingebucht. Der Zentralverwahrer ist zu informieren,
 - einen **Verwalter** für das **Vermittlungskonto** für die sich aus der Umwandlung von (strukturierten) **SSD/NSV** sowie nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln ergebenden neuen Aktien festzulegen, falls die Bank nicht selbst als der Verwalter des Vermittlungskontos fungiert. Der Zentralverwahrer ist zu informieren.
- 5.) Sofern zum Zeitpunkt des Bail-in im Hinblick auf einen noch gültigen Wertpapierprospekt eine **Nachtragspflicht** besteht, ist den **Anforderungen** der **Prospekt-VO** nachzukommen (siehe auch die nachstehenden Hintergrundinformationen).
- 6.) Zudem ist seitens der Bank zu beachten, dass die bei dem **Zentralverwahrer** für vom Bail-in betroffene Wertpapiere hinterlegte **Zulassungsdokumentation** (z.B. Emissionsbedingungen, Globalurkunde, Satzung des Emittenten, etc.) zu **aktualisieren** ist. Dies kann auch im Nachgang an die technische Bail-in-Implementierung erfolgen.
- 7.) Die Bank/der Agent muss sicherstellen, dass die Globalurkunden von im Rahmen des Bail-in vollständig reduzierten Instrumenten für den Fall einer möglichen Heraufschreibung nicht gelöscht werden.

Zu übermittelnde Informationen

- Versand der **ergänzenden Positivlisten** bzw. Korrekturmeldungen an die **Abwicklungsbehörde** zur Übermittlung an die Börse/-n, den Zentralverwahrer und die NNA per **E-Mail**,
- Übermittlung des **Anweisungsschreibens** und der **Begleitdokumente** direkt per **E-Mail** und per **Post** an **Zentralverwahrer** und **NNA** zwecks Bail-in-Implementierung,
- Übermittlung des **Anweisungsschreibens** und der **Begleitdokumente** zur Information an die **Börse/-n** per **E-Mail**,
- Übermittlung der sich aus der Umwandlung von (strukturierten) **SSD/NSV** ergebenden **Anzahl neuer Aktien** an **Zentralverwahrer** per **E-Mail**,¹⁸
- Übermittlung der **Angaben** zum **Verwalter des Vermittlungskontos** für die sich aus der Umwandlung von (strukturierten) SSD/NSV ergebenden neuen Aktien an den **Zentralverwahrer** per **E-Mail**,
- Übermittlung des **Anweisungsschreibens** und der **Begleitdokumente** sowie der sich aus der Umwandlung von (strukturierten)

¹⁸ Sollten Alt-Anteilseigner, die zuvor nicht-zentralverwahrte Eigentumstitel hielten (z.B. Alt-GmbH-Gesellschafter), zum Erhalt neuer Anteile berechtigt sein, so ist deren Anzahl neuer Aktien gleichfalls an den Zentralverwahrer zu übermitteln.

SSD/NSV ergebenden **Anzahl neuer Aktien** an die **Abwicklungsbehörde** per **E-Mail**,

- **Veröffentlichung** der **technischen Richtlinien** auf der **Internetseite** der Bank zur **Information der Marktteilnehmer** über die Bail-in-Implementierung und die Auswirkungen auf die betroffenen Instrumente,
- Übermittlung der **aktualisierten Zulassungsdokumentation** (z.B. Emissionsbedingungen, Globalurkunde, Satzung des Emittenten, etc.) der vom Bail-in betroffene Wertpapiere an den **Zentralverwahrer** über die **etablierten Lieferwege** (z.B. elektronisch über den eMission Service, als PDF per E-Mail, per Post/Fahrradkurier, etc.) und an die **Abwicklungsbehörde** per **E-Mail**. Dies kann auch im Nachgang an die technische Bail-in-Implementierung erfolgen.

Prozessübersicht 5: Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, ergänzende Positivlisten

Hintergrundinformation:

Nachtragspflicht des Emittenten während eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-VO muss jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Der Bail-in stellt einen wichtigen neuen Umstand dar. Daher ist seitens des Emittenten unverzüglich nach dem Erhalt der Abwicklungsanordnung ein Nachtrag zum Prospekt zu tätigen.

Hintergrundinformation:

Besonderheiten bei der Herabschreibung und Umwandlung von (strukturierten) SSD und NSV sowie Besonderheiten bei nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln

SSD und NSV stellen nach deutschem Recht grundsätzlich keine fungiblen Wertpapiere dar. Sie werden weder an Börsen gehandelt noch durchlaufen sie ein zentrales Clearing oder Settlement. Für die Instrumente liegt keine Globalurkunde vor, die durch den Zentralverwahrer verwahrt und verwaltet wird. Die physischen Dokumente, die als Nachweis für die SSD und NSV dienen, werden in der Regel vom Emittenten, den Investoren oder, sofern relevant, einem Verwalter verwahrt. Angaben zu den Instrumenten und den Investoren werden in einem durch den Emittenten selbst geführten oder durch eine beauftragte Registrierstelle verwaltetem Register vorgehalten.

Herabschreibung

Die Durchführung der Reduzierung (Herabschreibung) von SSD und NSV wird vom Emittenten und/oder dessen Agenten intern ausgeführt. Der Zentralverwahrer ist in diesen institutsinternen Prozess nicht einbezogen. Die Durchführung der Herabschreibung umfasst die Anpassung der zu den SSD und NSV gehörenden Dokumente (d.h. die Änderung des ausstehenden Restbetrages) und des Registers, in dem diese Instrumente geführt werden. Der Emittent berücksichtigt die Herabschreibung auch in seinen internen Systemen. Der Emittent oder, sofern relevant, dessen Agent unterrichtet außerdem die betroffenen Gläubiger über die Reduzierung (Herabschreibung).

Umwandlung in neue Aktien

Eine **Umwandlung in neue Aktien** kann nicht vom Emittenten (Bank), den beteiligten Agenten und/oder der Registerstelle allein durchgeführt werden. Die technische Generierung der neuen Aktien sowie deren Verbuchung im Vermittlungskonto und die Verteilung an die vom Bail-in betroffenen SSD- und NSV-Inhaber erfordert die Einbeziehung der NNA und des Zentralverwahrers. Die Umwandlung der SSD/NSV in neue Aktien ist somit zweigeteilt.

Zum einen muss die **Bank** bzw. ihre Agenten die Reduzierung des ausstehenden Restbetrages der SSD und NSV gemäß dem in der Abwicklungsanordnung genannten Umwandlungsprozentsatz in ihren internen Systemen (**institutsinterne Implementierung**) vornehmen. Dies umfasst auch die Anpassung der zugehörigen Dokumente (Beweisurkunden etc.).

Zum anderen sind auch die **NNA** und der **Zentralverwahrer** involviert. Dabei ist die **NNA** für die **Generierung** und **Zuteilung** der **ISIN** für die neuen Aktien zuständig. Der **Zentralverwahrer** nimmt die **technische Generierung** der **neuen Aktien** vor, nachdem er die Abwicklungsanordnung von der Abwicklungsbehörde und die Globalurkunde von der Bank/dem Agenten erhalten hat.

Für die technische Generierung von neuen Aktien muss die Bank/der Agent dem Zentralverwahrer die **Anzahl** der **neuen Aktien** mitteilen, die aus der Umwandlung der SSD und NSV resultiert. Nach der technischen Generierung der neuen Aktien bucht der Zentralverwahrer diese Anzahl an neuen Aktien in ein Vermittlungskonto ein, das von einem, eigens dafür durch die Bank benannten, Verwalter geführt wird. Auch die Bank selbst kann als Verwalter dieses Kontos fungieren. Als Vermittlungskonto können entweder das beim Zentralverwahrer eingerichtete Hauptkonto oder ein bereits existierendes Unterkonto verwendet werden. Von der Einrichtung eines spezifischen Vermittlungskontos beim Zentralverwahrer während der technischen Bail-in-Implementierung ist abzusehen.

Der Verwalter des Vermittlungskontos verteilt die neuen Aktien an die vom Bail-in betroffenen SSD/NSV-Inhaber. Dazu benötigt er folgende Informationen:

- die **Anzahl** der aus der Umwandlung resultierenden neuen **Aktien**, die jedem vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber (gemäß dem in der Abwicklungsanordnung genannten Umwandlungsprozentsatz und dem Umwandlungssatz) zustehen, und
- die **Depot-/Bankverbindungen** der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber, an welche die neuen Aktien zu übertragen sind.

Hinweis: Innerhalb eines Haftungs-rangs könnte es zur gleichzeitigen Anwendung der Herabschreibung und der Umwandlung kommen. Entsprechend würde ein Teil des ausstehenden Restbetrages der betroffenen Instrumente durch Herabschreibung und ein Teil des ausstehenden Restbetrages durch Umwandlung in neue Aktien reduziert werden.

Sollten Alt-Anteilseigner, die zuvor nicht-zentralverwahrte Eigentumstitel hielten (z.B. Alt-GmbH-Gesellschafter), zum Erhalt neuer Anteile berechtigt sein, so wird mit der Verwahrung der neuen Aktien für die betroffenen Alt-Anteilseigner analog wie mit der Verwahrung der neuen Aktien für die SSD/NSV-Inhaber verfahren.

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die Ableitung der Anzahl neuer Aktien für **nicht strukturierte SSD und NSV**.¹⁹

Ableitung der Anzahl neuer Aktien für nicht strukturierte SSD²⁰ und NSV basierend auf der Abwicklungsanordnung

Ausstehender Gesamtnennwert des SSD/der NSV in Originalwährung:	1.000.000,(...) EUR
--	---------------------

Aufgelaufene Zinsen des SSD/der NSV in Originalwährung:	50.000,(...) EUR
--	------------------

Bestehende Gebühren des SSD/der NSV in Originalwährung:	n.a.
--	------

Maßgeblicher Betrag des SSD/der NSV in EUR:	1.050.000,(...) EUR
--	---------------------

Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	70,00000000%
--	--------------

¹⁹ Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

²⁰ Hinweis: Schuldscheindarlehen können in Tranchen aufgeteilt sein. Die Anzahl der sich aus der Umwandlung ergebender neuer Aktien ist für jede Tranche einzeln zu berechnen. Unter dem Gesamtnennwert ist somit der Gesamtnennwert je Tranche des SSD zu verstehen. Siehe auch Anhang III Nr. 7 der MaBail-in.

Ableitung der Anzahl neuer Aktien für nicht strukturierte SSD²⁰ und NSV basierend auf der Abwicklungsanordnung

Umwandlungssatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	0,720000000
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR (in Abwicklungsanordnung enthalten):	1

$$\text{Anzahl neuer Aktien je SSD/NSV} = \frac{(\text{maßgebl. Betrag in EUR} * \text{Umwandlungsprozentsatz} * \text{Umwandlungssatz})}{\text{Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR}}$$

$$529.200,0000000 = \frac{1.050.000, (...) \text{EUR} * 70,0000000\% * 0,720000000}{1 \text{ EUR}}$$

Zu berücksichtigen bei Fremdwährungs-Namenschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen:

$$\text{Maßgebl. Betrag je Stück in EUR} = \text{maßgebl. Betrag in Originalwährung} * \text{Wechselkurs}^{21}$$

Anzahl neuer Aktien für SSD/NSV: 1 SSD/NSV : 529.200,0000000 neue Aktien

Tabelle 7: Ableitung der Anzahl neuer Aktien für nicht strukturierte SSD und NSV

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die Ableitung der Anzahl neuer Aktien für **strukturierte SSD und NSV**:²²

Ableitung der Anzahl neuer Aktien für strukturierte SSD und NSV basierend auf der Abwicklungsanordnung

Aktueller Marktwert/Fair Value²³ des strukturierten SSD/der NSV in Originalwährung EUR:	1.000.000,(...) EUR
---	---------------------

Maßgeblicher Betrag des SSD/der NSV in EUR:	1.000.000,(...) EUR
--	---------------------

Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	70,00000000%
---	--------------

²¹ Es ist der Wechselkurs zu verwenden, welcher der Abwicklungsanordnung zugrunde liegt. Dies ist in der Regel der Wechselkurs, der bereits auch bei der Befüllung und der Bereitstellung der Verbindlichkeitsliste (z.B. gemäß MaBail-in) genutzt wurde.

²² Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

²³ Gemäß Datenpunkt 2.51 der MaBail-in.

Ableitung der Anzahl neuer Aktien für strukturierte SSD und NSV basierend auf der Abwicklungsanordnung

Umwandlungssatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	0,720000000
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR (in Abwicklungsanordnung enthalten):	1

$$\text{Anzahl neuer Aktien je SSD/NSV} = \frac{(\text{maßgebl. Betrag in EUR} * \text{Umwandlungsprozentsatz} * \text{Umwandlungssatz})}{\text{Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR}}$$

$$504.000,0000000 = \frac{1.000.000, (...) \text{EUR} * 70,0000000\% * 0,720000000}{1 \text{ EUR}}$$

Zu berücksichtigen bei Fremdwährungs-Namenschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen:

$$\text{Maßgebl. Betrag je Stück in EUR} = \text{maßgebl. Betrag in Originalwährung} * \text{Wechselkurs}^{24}$$

Anzahl neuer Aktien für SSD/NSV: 1 SSD/NSV : 504.000,0000000 neue Aktien

Tabelle 8: Ableitung der Anzahl neuer Aktien für strukturierte SSD und NSV

²⁴ Es ist der Wechselkurs zu verwenden, welcher der Abwicklungsanordnung zugrunde liegt. Dies ist in der Regel der Wechselkurs, der bereits auch bei der Befüllung und der Bereitstellung der Verbindlichkeitsliste (z.B. gemäß MaBail-in) genutzt wurde.

2.7 Prozessschritt 6: Erstellung der Datenbasis

Verantwortliche Stelle	NNA
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1),• von der Abwicklungsbehörde übermittelte (ergänzende bzw. korrigierte) Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten, für die eine Zahlungsaussetzung erfolgen soll (siehe Prozessschritte 1 und 5 sowie die Anlage III),• von der Bank/dem Agenten übermitteltes Anweisungsschreiben und Begleitdokumente (Prozessschritt 5).
Zeitpunkt der Ausführung	T+2
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none">• Die NNA reflektiert ggf. die Aussetzung von Zahlungen (Zins und Tilgung) in ihrer Datenbasis.• Die NNA aktualisiert ihre Datenbasis für die vom Bail-in betroffenen Instrumente unter Berücksichtigung der von der Bank/dem Agenten und der Abwicklungsbehörde übermittelten Informationen. Dies umfasst die Anpassung von Stamm- und Termindaten der betroffenen Instrumente (z.B. Änderung des Nennwerts gemäß dem Herabschreibungsprozentsatz bzw. Anpassung der Poolfaktoren bei ISV, Abbildung der Reduzierung von strukturierten Schuldtiteln in der Datenbasis).
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Hochladen des aktualisierten Datensatzes und der (im Rahmen von Prozessschritt 4 generierten) ISIN über die IT-Schnittstelle in den Datenbestand des Zentralverwahrers (für die DBG das Wertpapierinformationssystem WSS),• Weitergabe des aktualisierten Datensatzes zu den vom Bail-in betroffenen Instrumenten über die entsprechende IT-Schnittstelle an die Bank,• Weitergabe der aktualisierten Informationen zu den vom Bail-in betroffenen Instrumenten an die Börse/-n über die IT-Schnittstelle mit WSS und an weitere Marktteilnehmer,• Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Aktualisierung des Datenbestands per E-Mail.

Prozessübersicht 6: Erstellung der Datenbasis

Hintergrundinformation:

Fachinformation „Darstellung der externen Bail-in-Implementierung in den WM Daten“ von WM Datenservice

Die Beschreibung der Anpassung von Stamm- und Termindaten sowie die Angabe der entsprechenden WM-Datenfelder erfolgt im Rahmen der Fachinformation „Darstellung der externen Bail-in-Implementierung in den WM Daten – Aktualisierung“ von WM Datenservice.

Die Fachinformation enthält je technisches Szenario 1-6 (vgl. Kapitel V.2.12 und V.4) die WM-Datenfelder und Erläuterungen zu den jeweiligen Datenlieferungen in den Stamm- und Termindaten für Eigentumstitel, nicht-strukturierte ISV (stück- und prozentnotiert, mit und ohne Poolfaktor) sowie prozentnotierte strukturierte ISV (mit und ohne Poolfaktor).

Die Fachinformation „Darstellung der externen Bail-in-Implementierung in den WM Daten – Aktualisierung“ ist auf der Website von WM Datenservice zu finden.

Hintergrundinformation:

Poolfaktor

Der Poolfaktor bildet rechnerisch die Reduktion des Nennwerts einer Anleihe ab. Wird seitens des Emittenten festgelegt, dass die Reduktion mittels eines Poolfaktors erfolgt, so ist dieser bei der Emission immer gleich 1. Entsprechend den Tilgungsbedingungen wird der Faktor während der Laufzeit reduziert und ist bei Fälligkeit gleich 0. Der Nennwert der Anleihe bleibt dabei unverändert und beträgt bspw. durchgehend 1.000 EUR. Für die Berechnung des ausstehenden Nennwerts wird der Poolfaktor mit dem emittierten Nennwert multipliziert.

Beispiel:

Eine Bank emittiert am 01.01.2020 eine Inhaberschuldverschreibung als Poolfaktoranleihe zum Nennwert von 1.000 EUR und einem Kupon (Zinssatz) von 5% p.a. Die Laufzeit der Poolfaktoranleihe beträgt 2 Jahre. Die Zins- und Tilgungszahlungen finden halbjährlich statt.

Während der Laufzeit der Anleihe ändert sich der Poolfaktor wie folgt: 1 (zum Emissionszeitpunkt), 0,75 (nach der ersten Teiltilgung), 0,5 (nach der zweiten Teiltilgung), 0,25 (nach der dritten Teiltilgung), 0 (bei Endfälligkeit). Das heißt, der Poolfaktor reduziert sich jeweils um 0,25.

Zu beachten ist, dass die Zinsen für die jeweils nächste Zinsperiode nach einer erfolgten Teilrückzahlung auf der Basis des um den Poolfaktor berichtigten Nennwerts zu ermitteln sind:

Emissionszeitpunkt:

Nennwert = 1.000 EUR, Poolfaktor = 1;

1. Zahlungstermin:

Ausstehender Nennwert (alt) = 1.000 EUR; Poolfaktor (alt) = 1;

Tilgung = 250 EUR; Zinsen = 5% p.a. * 1/2 * 1.000 EUR * 1;

Ausstehender Nennwert (neu) = 1.000 EUR; Poolfaktor (neu) = 0,75;

2. Zahlungstermin:

Ausstehender Nennwert (alt) = 1.000 EUR; Poolfaktor (alt) = 0,75;

Tilgung = 250 EUR; Zinsen = 5% p.a. * 1/2 * 1.000 EUR * 0,75;

Ausstehender Nennwert (neu) = 1.000 EUR; Poolfaktor (neu) = 0,5;

3. Zahlungstermin:

Ausstehender Nennwert (alt) = 1.000 EUR; Poolfaktor (alt) = 0,5;

Tilgung = 250 EUR; Zinsen = 5% p.a. * 1/2 * 1.000 EUR * 0,5

Ausstehender Nennwert (neu) = 1.000 EUR; Poolfaktor (neu) = 0,25;

Endfälligkeitstermin:

Ausstehender Nennwert (alt) = 1.000 EUR; Poolfaktor (alt) = 0,25;

Tilgung = 250 EUR; Zinsen = 5% p.a. * 1/2 * 1.000 EUR * 0,25;

Ausstehender Nennwert (neu) = 1.000 EUR; Poolfaktor (neu) = 0.

In der folgenden Übersicht sind die vom Institut in Abwicklung emittierten und im Merkblatt berücksichtigten (Finanz-)Instrumente dargestellt:

Im Merkblatt berücksichtigte (Finanz-)Instrumente:

	<u>Eigentumstiteln</u>	<u>Nicht-strukturierte ISV</u>	<u>Strukturierte ISV</u>	<u>Weitere...</u>
<u>zentral-verwahrt</u>	Inhaber- und Namensaktien (ggf. vinkuliert)	Stück- und prozentnotiert, mit/ohne PF, alle Währungen	Stück- und prozentnotiert, mit/ohne PF, alle Währungen	Geldmarktinstrumente
<u>nicht zentral-verwahrt</u>	Diverse Eigentumstiteln (z.B. GmbH-Anteile, Anteile an einer Genossenschaft)	n.a.	n.a.	SSD/NSV

Abbildung 5: (Finanz-)Instrumente im Merkblatt

Die im Merkblatt betrachteten **Inhaberschuldverschreibungen** lassen sich in **vier Kategorien** bzw. **Fälle** einteilen: **(1) prozentnotierte nicht strukturierte ISV**, **(2) stücknotierte nicht strukturierte ISV**, **(3) prozentnotierte strukturierte ISV** und **(4) stücknotierte strukturierte ISV**.

Vier Kategorien der Inhaberschuldverschreibungen im Merkblatt:

	<u>Prozentnotiz</u>	<u>Stücknotiz</u>
<u>Nicht strukturierte ISV</u>	Fall 1	Fall 2
<u>Strukturierte ISV</u>	Fall 3	Fall 4

Abbildung 6: Vier Kategorien der ISV im Merkblatt

Nachfolgend ist die Reduzierung von ISV im Rahmen des Bail-in beschrieben.

Hintergrundinformation:

Fall 1: Reduktion von prozentnotierten nicht strukturierten ISV (1/2)

Die Reduzierung von prozentnotierten nicht strukturierten ISV im System von CBF und die Anpassung in den Daten des WM Datenservice erfolgt auf der Basis der **kleinsten übertragbaren Einheit** (WM-Datenfeld GD455A).

Bei prozentnotierten ISV entspricht die **kleinste übertragbare Einheit** dem **ausstehenden Nennwert je Stück** der ISV, bspw. 1.000,00 EUR.

WM Datenservice passt die kleinste übertragbare Einheit bzw. den Nennwert/Poolfaktor in den Stammdaten an (siehe Kapitel V.2.12 und Kapitel V.4.1.1.3). **CBF** setzt die kleinste übertragbare Einheit bzw. den Nennwert/Poolfaktor in ihrem System herab.

Technisches Buchungsverhältnis:

Für die Reduzierung in Folge von Herabschreibung und Umwandlung benötigt CBF das **technische Buchungsverhältnis** (siehe Kapitel V.4.1.1.3). **Bei prozentnotierten Anleihen** ist es das Verhältnis aus der **kleinsten übertragbaren Einheit (alt)** vor der Herabschreibung und Umwandlung (GD455A (alt)) zur **kleinsten übertragbaren Einheit (neu)** nach der Herabschreibung und Umwandlung (GD455A (neu)):

Kleinste übertragbare Einheit (alt) in Originalwährung : Kleinste übertragbare Einheit (neu) in Originalwährung

Aufgrund dessen, dass bei prozentnotierten ISV das Feld „Kleinste übertragbare Einheit“ den Nennwert je Stück des Instruments enthält, ergibt sich für diese ISV das folgende **technische Buchungsverhältnis**:

Nennwert (alt) in Originalwährung : Nennwert (neu) in Originalwährung

Bei Poolfaktoranleihen ist das technische Buchungsverhältnis mit „n.a.“ zu befüllen.

Technisches Umwandlungsverhältnis:

Für die Einbuchung von neuen Aktien in die Konten der Teilnehmer in Folge der Umwandlung benötigt CBF das **technische Umwandlungsverhältnis** (siehe Kapitel V.4.1.1.3). Das technische Umwandlungsverhältnis basiert auf der kleinsten übertragbaren Einheit. Es ist das Verhältnis aus der kleinsten übertragbaren Einheit (alt) in Originalwährung vor der Herabschreibung und Umwandlung (GD455A (alt)) und der Anzahl neuer aus der Umwandlung resultierender Aktien:

Kleinste übertragbare Einheit (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien

Hintergrundinformation:

Fall 1: Reduktion von prozentnotierten nicht strukturierten ISV (2/2)

Aus dem Grund, dass die kleinste übertragbare Einheit dem ausstehenden Nennwert je Stück entspricht, ergibt sich das folgende technische Umwandlungsverhältnis:

Nennwert (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien

Beispiel: Eine **prozentnotierte Anleihe** ohne Poolfaktor wird **teilweise** durch **Herabschreibung** und **Umwandlung reduziert**. CBF reduziert den ausstehenden Nennwert (kleinste übertragbare Einheit) in ihrem System gemäß dem technischen Buchungsverhältnis, bspw. 1.000 EUR : 300 EUR. Außerdem werden pro Stück der Anleihe neue Aktien gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis in die Depots der Teilnehmer gebucht, bspw. 1.000 EUR : 220 neue Aktien. WM Datenservice setzt den Nennwert (kleinste übertragbare Einheit - GD455A (alt)) in den Stammdaten herab.

Hinweis: Prozentnotierte Geldmarktinstrumente werden analog reduziert.

Hintergrundinformation:

Fall 2: Reduktion von stücknotierten nicht strukturierten ISV

Die Reduzierung von stücknotierten nicht strukturierten ISV im System von CBF und WM Datenservice findet u.a. auf der Basis der **kleinsten übertragbaren Einheit** (WM-Datenfeld GD455A) sowie des Nennwerts zum Stück statt (WM-Datenfeld GD460A).

Bei WM Datenservice enthält das Feld „kleinste übertragbare Einheit“ bei stücknotierten ISV die Stückzahl. Im Falle der Stücknotiz ist zusätzlich das Feld „Nennwert zum Stück“ mit dem ausstehenden Nennwert je Stück der ISV belegt. Aus diesem Grund müssen bei stücknotierten ISV für die technische Bail-in-Implementierung u.a. zwei Felder berücksichtigt werden **(1) die kleinste übertragbare Einheit (GD455A)** und **(2) Nennwert zum Stück (GD460A)**. Angepasst durch WM Datenservice wird von diesen zwei Felder allerdings nur (2) Nennwert zum Stück (GD460A).

Technisches Buchungsverhältnis:

Im System von CBF werden die stücknotierten ISV analog den prozentnotierten ISV mit der kleinsten übertragbaren Einheit geführt. Die kleinste übertragbare Einheit bei stücknotierten Anleihen entspricht im Gegensatz zu prozentnotierten ISV nicht dem ausstehenden Nennwert je Stück des Instruments. Stattdessen entspricht die kleinste übertragbare Einheit der Stückelung des Instruments, i.d.R. 1 Stück. Deshalb finden bei CBF keine Bestandsveränderungen, außer ggf. im Falle einer vollständigen Reduzierung, statt. Die Anpassung der Nennwerte (Nennwert zum Stück, GD460A) oder der Poolfaktoren von diesen Anleihen erfolgt ausschließlich durch **WM Datenservice** in den Stammdaten.

Demzufolge existiert bei **stücknotierten ISV kein technisches Buchungsverhältnis und ist mit „n.a.“ zu befüllen:**

n.a. : n.a.

Technisches Umwandlungsverhältnis:

Bei stücknotierten ISV entspricht die kleinste übertragbare Einheit der Stückelung (i.d.R. 1 Stück), daher ergibt sich das folgende **technische Umwandlungsverhältnis:**

Kleinste übertragbare Einheit (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien

1 Stück : x,xxx neue Aktien.

Beispiel: Eine **stücknotierte Anleihe** ohne Poolfaktor wird **teilweise** durch **Herabschreibung** und **Umwandlung reduziert**. CBF nimmt keine Bestandsbuchungen der Anleihe in ihrem System vor, sondern bucht nur neue Aktien je Stück der Anleihe (kleinste übertragbare Einheit) gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis ein, bspw. 1 Stück : 220 neue Aktien. Die Reduzierung des Nennwerts wird durch WM Datenservice in den Stammdaten vorgenommen.

Hinweis: Stücknotierte Geldmarktinstrumente werden analog reduziert.

Hintergrundinformation:

Fall 3: Reduktion von prozentnotierten strukturierten ISV (1/2)

Die Reduktion von prozentnotierten strukturierten Schuldtiteln erfolgt hauptsächlich durch WM Datenservice in den Stammdaten. CBF nimmt keine Bestandsveränderungen in ihrem System, außer ggf. im Falle einer vollständigen Reduzierung, vor. **CBF** passt auf der Basis von Informationen der Abwicklungsbehörde, der Bank sowie des aktualisierten Datensatzes von WM Datenservice (siehe Prozessschritte 1, 5 und 6) ihre **Stammdaten** an. Somit wird die Reduktion von strukturierten ISV auch in dem System des Zentralverwahrers abgebildet.

Reduktion von prozentnotierten strukturierten ISV: WM Datenservice bildet die Reduktion über die kleinste übertragbare Einheit (GD455A), den Poolfaktor und die **zusätzlichen Ausstattungsmerkmale** des strukturierten Schuldtitels, wie das **Bezugsverhältnis** sowie die **Mindest-, Höchst- und Bonusbeträge**, in seinem System ab. CBF bildet die Umwandlung des Instruments in neue Aktien über die kleinste übertragbare Einheit ab.

Bei prozentnotierten strukturierten ISV enthält das Feld „**Kleinste übertragbare Einheit**“ analog zu den prozentnotierten nicht strukturierten ISV den **ausstehenden Nennwert je Stück** des Instruments.

Für die Reduktion des Nennwerts in Folge der Herabschreibung und Umwandlung benötigt WM Datenservice die Angaben im Feld „kleinste übertragbare Einheit“ vor und nach dem Bail-in:

Kleinste übertragbare Einheit (alt) in Originalwährung : Kleinste übertragbare Einheit (neu) in Originalwährung, d.h.

Nennwert zum Stück (alt) in Originalwährung : Nennwert zum Stück (neu) in Originalwährung

Technisches Umwandlungsverhältnis (prozentnotierte strukturierte ISV):

Für die Einbuchung von neuen Aktien in die Konten der Teilnehmer in Folge der Umwandlung benötigt CBF das **technische Umwandlungsverhältnis** (siehe Kapitel V.4.1.1.3). Das technische Umwandlungsverhältnis ist das Verhältnis aus der **kleinsten übertragbaren Einheit** der **strukturierten ISV** zur **Anzahl neuer aus der Umwandlung resultierender Aktien**:

Kleinste übertragbare Einheit (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien, d.h.

Nennwert (alt) in Originalwährung : x,xxx neue Aktien.

Beispiel:

Eine prozentnotierte strukturierte ISV, bspw. eine Aktienanleihe, wird zu 40% herabgeschrieben und zu 30% in neue Aktien gewandelt (technisches Szenario 5b, siehe auch Kapitel V.2.12). Es ergibt sich somit eine Gesamt-reduktion i.H.v. 70%. Der NW der prozentnotierten strukturierten ISV beträgt 1.000 EUR. Das Bezugsverhältnis ist gleich 9,57 Einheiten des Basiswerts pro Stück. Die Mindest-, Höchst- und Bonusbeträge gehören nicht zu den Ausstattungsmerkmalen dieses Instruments. Der Fair Value wurde auf 900,00 Euro geschätzt.

Hintergrundinformation:

Fall 3: Reduktion von prozentnotierten strukturierten ISV (2/2)

In Folge der Herabschreibung und Umwandlung beträgt der neue Nennwert der prozentnotierten strukturierten ISV 300 EUR. Die Bank gibt in den Feldern Denomination (old) und Denomination (new) der detaillierten Liste der Instrumente die folgenden Werte an:

1.000 EUR : 300 EUR.

Das **Bezugsverhältnis** wird ebenfalls um 70% reduziert und beträgt 2,87 Einheiten des Basiswerts.

CBF nimmt keine Bestandsbuchungen der strukturierten ISV in ihrem System vor, sondern bucht nur neue Aktien je Stück der strukturierten Anleihe (kleinste übertragbare Einheit) gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis ein, bspw. 1 Stück : 194,400 neue Aktien.

Hintergrundinformation:

Fall 4: Reduktion von stücknotierten strukturierten ISV (1/3)

Reduktion von stücknotierten strukturierten ISV: Bei WM Datenservice enthält das Feld „Kleinste übertragbare Einheit“ bei stücknotierten ISV die Stückzahl.

Im Unterschied zu den prozentnotierten strukturierten ISV existiert bei den stücknotierten strukturierten ISV in den meisten Fällen kein Nennwert. Falls ein Nennwert als Ausstattungsmerkmal vorhanden ist, wird dieser bei WM Datenservice im Feld „Nennwert zum Stück“ (GD460A) geführt.

Aus diesem Grund müssen bei stücknotierten strukturierten ISV analog zu den stücknotierten nicht strukturierten ISV zwei WM Datenservice Felder berücksichtigt werden **(1) die kleinste übertragbare Einheit (GD455A)** und **(2) Nennwert zum Stück (GD460A)**.

WM Datenservice bildet die Reduktion von diesen Instrumenten über den **Nennwert zum Stück** (falls vorhanden) und die **zusätzlichen Ausstattungsmerkmale** des strukturierten Schuldtitels, wie das **Bezugsverhältnis** sowie die **Mindest-, Höchst- und Bonusbeträge** in seinem System ab.

Für die Reduktion des Nennwerts, falls vorhanden, in Folge der Herabschreibung und Umwandlung benötigt WM Datenservice die Angaben zum Nennwert zum Stück (GD460A) vor und nach dem Bail-in:

Nennwert zum Stück (alt) in Originalwährung : Nennwert zum Stück (neu) in Originalwährung

Hintergrundinformation:

Fall 4: Reduktion von stücknotierten strukturierten ISV (2/3)

Technisches Umwandlungsverhältnis (stücknotierte strukturierte ISV):

Für die Einbuchung von neuen Aktien in die Konten der Teilnehmer in Folge der Umwandlung benötigt CBF das **technische Umwandlungsverhältnis** (siehe Kapitel V.4.1.1.3). Das technische Umwandlungsverhältnis ist das Verhältnis aus der **kleinsten übertragbaren Einheit** der **strukturierten ISV** zur **Anzahl neuer aus der Umwandlung resultierender Aktien**:

Kleinste übertragbare Einheit (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien

Im Falle der stücknotierten strukturierten ISV entspricht das technische Umwandlungsverhältnis somit:

1 Stück : x,xxx neue Aktien.

Beispiel 1 – (Nennwert vorhanden):

Eine stücknotierte strukturierte ISV, bspw. ein Express-Zertifikat, wird zu 40% herabgeschrieben und zu 30% in neue Aktien gewandelt (technisches Szenario 5b, siehe auch Kapitel V.2.12). Es ergibt sich somit eine Gesamtreduktion i.H.v. 70%.

Der NW der stücknotierten strukturierten ISV beträgt 1.000 EUR. Das Bezugsverhältnis ist gleich 6,97 Einheiten des Basiswerts. Die Mindest-, Höchst- und Bonusbeträge gehören nicht zu den Ausstattungsmerkmalen dieses Instruments. Der Fair Value beläuft sich auf 998,00 Euro.

In Folge der Herabschreibung und Umwandlung beträgt der neue Nennwert der stücknotierten strukturierten ISV 300 EUR. Die Bank gibt in den Feldern Denomination (old) und Denomination (new) der detaillierten Liste der Instrumente die folgenden Werte an:

1.000 EUR : 300 EUR.

Das **Bezugsverhältnis** wird ebenfalls um 70% reduziert und beträgt 2,09 Einheiten des Basiswerts.

CBF nimmt keine Bestandsbuchungen der Anleihe in ihrem System vor, sondern bucht nur neue Aktien je Stück des Instruments (kleinste übertragbare Einheit) gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis ein, bspw. 1 Stück : 215,568 neue Aktien.

Hintergrundinformation:

Fall 4: Reduktion von stücknotierten strukturierten ISV (3/3)

Beispiel 2a – (kein Nennwert vorhanden):

Eine stücknotierte strukturierte ISV, bspw. ein Discount-Zertifikat, wird zu 40% herabgeschrieben und zu 30% in neue Aktien gewandelt (technisches Szenario 5b, siehe auch Kapitel V.2.12). Es ergibt sich somit eine Gesamtreduktion i.H.v. 70%.

Das Bezugsverhältnis ist gleich 1 Einheit des Basiswerts. Der Höchstbetrag (Cap-Betrag) ist gleich 120 EUR. Der Mindest- und Bonusbetrag gehören nicht zu den Ausstattungsmerkmalen dieses Instruments. Der Fair Value wurde auf 115,00 Euro geschätzt.

Insofern kein Nennwert existiert, gibt die Bank in den Feldern Denomination (old) und Denomination (new) der detaillierten Liste der Instrumente „n.a.“ an.

Das **Bezugsverhältnis** wird um 70% reduziert und beträgt 0,3 Einheiten des Basiswerts. Der Höchstbetrag wird ebenfalls um 70% gekürzt und beträgt nach der Herabschreibung und Umwandlung 36,00 EUR.

CBF nimmt keine Bestandsbuchungen bei diesem Instrument in ihrem System vor, sondern bucht nur neue Aktien je Stück der stücknotierten strukturierten ISV (kleinste übertragbare Einheit) gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis ein, bspw. 1 Stück : 24,84 neue Aktien.

Beispiel 2b – (kein Nennwert vorhanden):

Eine stücknotierte strukturierte ISV, bspw. ein Bonus-Zertifikat, wird zu 60% herabgeschrieben und zu 20% in neue Aktien gewandelt (technisches Szenario 5b, siehe auch Kapitel V.2.12). Es ergibt sich somit eine Gesamtreduktion i.H.v. 80%.

Das Bezugsverhältnis ist gleich 1 Einheit des Basiswerts. Der Bonusbetrag i.H.v. 160 EUR gleicht dem Höchstbetrag (Cap-Betrag). Der Fair Value wurde auf 168,00 Euro geschätzt.

Es existiert kein Nennwert, folglich gibt die Bank in den Feldern Denomination (old) und Denomination (new) der detaillierten Liste der Instrumente „n.a.“ an.

Das **Bezugsverhältnis** wird um 80% reduziert und beträgt nach dem Bail-in 0,2 Einheiten des Basiswerts. Der Bonusbetrag wird ebenfalls um 80% gekürzt und beträgt nach der Herabschreibung und Umwandlung 32,00 EUR. Der Höchstbetrag (Cap-Betrag) wird analog auf 32,00 EUR runtergesetzt.

CBF nimmt keine Bestandsbuchungen bei dieser strukturierten ISV in ihrem System vor, sondern bucht nur neue Aktien je Stück der stücknotierten strukturierten ISV (kleinste übertragbare Einheit) gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis ein, bspw. 1 Stück : 24,19 neue Aktien.

Die Hintergrundinformationen dieses Kapitels hinsichtlich der Kategorisierung und Reduzierung von ISV sind in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst:

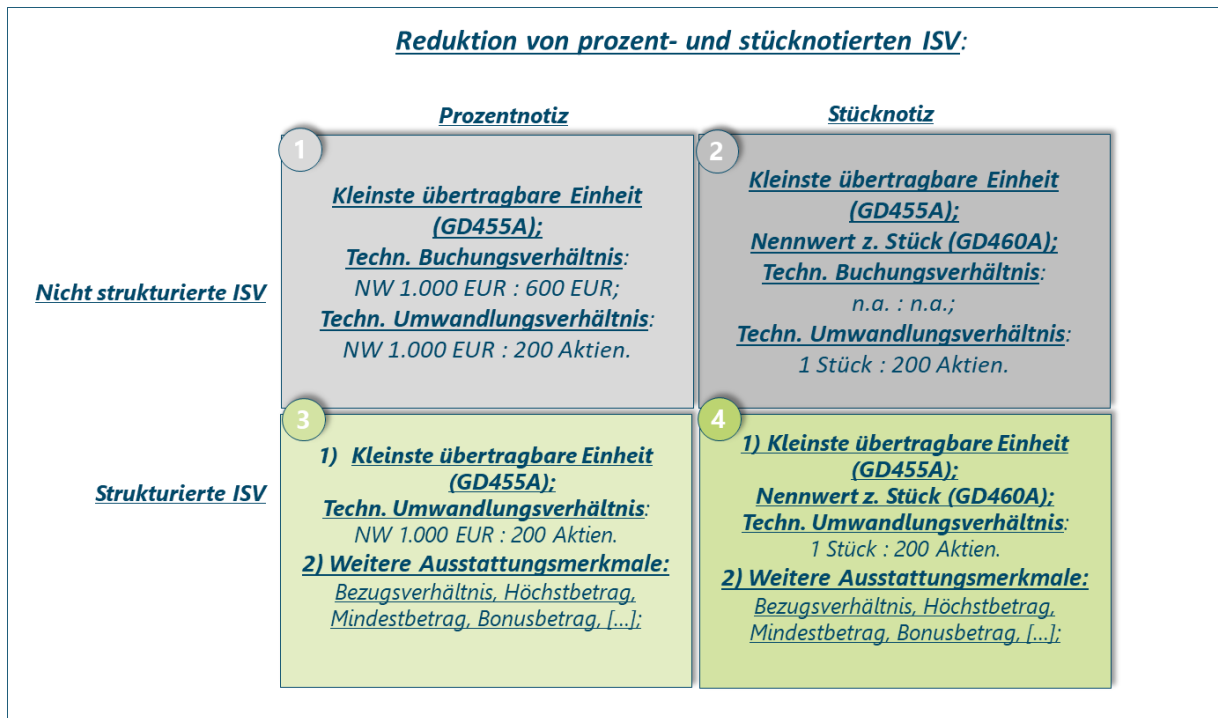


Abbildung 7: Reduktion von stück- und prozentnotierten ISV

2.8 Prozessschritt 7: Vorbereitung der technischen Bail-in-Implementierung

Verantwortliche Stelle	Zentralverwahrer
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1),• von der Bank/dem Agenten übermitteltes Anweisungsschreiben und Begleitdokumente (Prozessschritt 5),• von der Bank/dem Agenten übermittelte Angaben zum Verwalter des Vermittlungskontos (Prozessschritt 5),• von der Bank/dem Agenten übermittelte Anzahl der aus der Umwandlung von SSD/NSV und ggf. nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln resultierenden neuen Aktien (Prozessschritt 5),• von der NNA übermittelte Datenbasis (Prozessschritt 6).
Zeitpunkt der Ausführung	T+2
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none">• Der Zentralverwahrer richtet die technischen Verarbeitungsparmeter der Bail-in-Implementierung in seinen Systemen ein.• Der Zentralverwahrer lädt die von der NNA übermittelten Stamm- und Termindaten zum Emittenten und der betroffenen Instrumente in die Systeme und gleicht sie mit eigenen Daten ab.
Zu übermittelnde Informationen	n.a.

Prozessübersicht 7: Vorbereitung der technischen Bail-in-Implementierung

2.9 Prozessschritt 8: Mitteilung über Merkmale der neuen Aktien

Verantwortliche Stelle	<ul style="list-style-type: none">• Abwicklungsbehörde (hauptsächlich Variante 1)• Bank/Agent (hauptsächlich Variante 2)
Informationsquelle	Von der NNA übermittelte ISIN für neue Aktien (Prozessschritt 4).
Zeitpunkt der Ausführung	T+2
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Bei der Mitteilung an die Börse/-n zur Aufnahme der Notierung neuer Aktien wird in zwei Varianten unterschieden. Im Falle eines Rechtsformwechsels, bei Wertpapieren ungleicher Gattung (vor und nach Abwicklung) sowie bei Wertpapieren gleicher Gattung, die zuvor nicht börsennotiert waren, ist stets die Variante 2 zu wählen, ansonsten die Variante 1:</p> <p>Variante 1) Mitteilung zu den Merkmalen neuer Aktien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Abwicklungsbehörde erstellt eine Mitteilung, in der die Merkmale der neu zu notierenden Aktien enthalten sind.• Die Mitteilung wird von der Abwicklungsbehörde an die Börse/-n übermittelt, an welcher/-n die neuen Aktien notiert werden sollen. <p>Variante 2) „Vereinfachter Zulassungsantrag“:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bank/der Agent erstellt einen „vereinfachten Zulassungsantrag“ für die neu zu notierenden Aktien.• Die Bank/der Agent übermittelt den Antrag (samt Anhängen) an die Börse/-n, an welcher/-n die neuen Aktien notiert werden sollen.• Die Abwicklungsbehörde erstellt Information zur Mindeststreuung.
Zu übermittelnde Informationen	<p>Variante 1:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Abwicklungsbehörde sendet die Mitteilung zu den Merkmalen der neuen Aktien an die Börse/-n und die Bank/den Agenten per E-Mail. <p>Variante 2:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bank/der Agent übermittelt den „vereinfachten Zulassungsantrag“ für die neu zu notierenden Aktien an die betroffene/-n Börse/-n und die Abwicklungsbehörde per E-Mail.• Die Abwicklungsbehörde versendet die Information zur Mindeststreuung an die betroffene/-n Börse/-n per E-Mail.

Prozessübersicht 8: Mitteilung über Merkmale der neuen Aktien

Hintergrundinformation:

Variante 1: Mitteilung zu den Merkmalen neuer Aktien

Gemäß § 106 Abs. 2 SAG teilt die Abwicklungsbehörde der/-n Börse/-n, an welcher/-n die aus dem Bail-in resultierenden Wertpapiere notiert werden sollen, die Merkmale dieser Wertpapiere mit. Zu diesem Zweck sendet die Abwicklungsbehörde der/-n Börse/-n eine Mitteilung zu, in der die Merkmale der neuen Wertpapiere (hier neue Aktien) aufgeführt sind.

Für neue Aktien umfasst diese Mitteilung u.a.:

- die ISIN und ggf. die WKN,
- die Art und Gattung des Wertpapiers (z.B. Inhaberaktien),
- die Währung.

Die Notierung der Wertpapiere erfolgt am dritten Börsentag, der auf die o.g. Mitteilung folgt (§ 106 Abs. 3 SAG). Da es sich hierbei um gattungsgleiche Wertpapiere handelt, die in dieser Art bereits an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen waren, sind diese an jeder inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen (§ 106 Abs. 1 SAG). Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht gemäß Artikel 1 Abs. 5 Buchst. c) der EU Verordnung 2017/1129 nicht.

Neben der Zulassung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt (§ 106 Abs. 1 SAG) muss zudem sichergestellt sein, dass das Institut nach der Umwandlung, Wertpapiere gleicher Gattung besitzt wie vor der Umwandlung. Das heißt, unter der Annahme, dass durch die Umwandlung Inhaberpapiere in Form von Stamm- und Stückaktien entstehen, musste – um Variante 1 nutzen zu können – das betroffene Institut vor der Umwandlung Inhaberaktien, Namensaktien oder vinkulierte Namensaktien emittiert haben. Inhaber- und Namensaktien bilden hierbei gleiche Gattungen. Vorzugs- und Stammaktien gehören hingegen unterschiedlichen Gattungen an.

Hintergrundinformation:

Variante 2: „Vereinfachter Zulassungsantrag“

Für die Zulassung von neuen Aktien zum Handel ist eine Mitteilung in Form eines „vereinfachten Zulassungsantrages“ durch die Bank/den Agenten an die betroffene/-n Börse/-n einzureichen, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Im Rahmen der Abwicklungsmaßnahme findet ein Rechtsformwechsel statt (z.B. von einer AÖR in eine AG).
- Die neuen Wertpapiere (nach Abwicklung) gehören einer anderen Gattung als die bisherigen Wertpapiere (vor Abwicklung) an (z.B. Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien).
- Die neuen Wertpapiere gehören der gleichen Gattung wie die bisherigen Wertpapiere an, die bisherigen Wertpapiere waren zuvor jedoch nicht an einer Börse notiert.

Der „vereinfachte Zulassungsantrag“ enthält grundsätzlich folgende Angaben:

- die ISIN und ggf. die WKN,
- die Art und Gattung des Wertpapiers (z.B. Inhaberaktien),
- die Währung.

Zusätzlich sind dem „vereinfachten Zulassungsantrag“ durch die Bank/den Agenten beizufügen:

- Abwicklungsanordnung,
- Vollmacht (im Falle von Vertretung),
- aktuelle Satzung nach Abwicklung,
- Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- ggf. der Nachweis über die Offenlegung der Jahresabschlüsse für die letzten drei Jahre.

Darüber hinaus lässt die Abwicklungsbehörde der/-n Börse/-n eine Information zur Mindeststreuung der neuen Aktien zukommen.

Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht gemäß Artikel 1 Abs. 5 Buchst. c) der EU Verordnung 2017/1129 nicht.

An welchen Börsen die Aktien gehandelt werden sollen, ist (unter Beachtung der spezifischen Situation) durch das Institut in Absprache mit der Abwicklungsbehörde zu entscheiden.

2.10 Prozessschritt 9: Vorbereitung der Notierung neuer Aktien

Verantwortliche Stelle	Börse/-n
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde erhaltene Mitteilung über die Merkmale der neuen Aktien (Prozessschritt 8 – Variante1) oder <ul style="list-style-type: none">• von der Bank/dem Agenten erhaltener „vereinfachter Zulassungsantrag“ für die Notierung neuer Aktien (Prozessschritt 8 – Variante 2) sowie• von der Abwicklungsbehörde erhaltene Information zur Mindeststreuung der Wertpapiere.
Zeitpunkt der Ausführung	T+2
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none">• Die Börse/-n teilt/teilen den/die Market-Maker für die neuen Aktien zu.• Auf Grundlage der Mitteilung der Abwicklungsbehörde oder des „vereinfachten Zulassungsantrages“ der Bank/des Agenten setzt/-en die Börse/-n den Notierungsprozess in den Handelssystemen auf.
Zu übermittelnde Informationen	Unterrichtung der Abwicklungsbehörde , des Zentralverwahrers , der NNA , der Bank /des Agenten, dass die Notierung der neuen Aktien vorbereitet wurde (per E-Mail/IT-Schnittstellen).

Prozessübersicht 9: Vorbereitung der Notierung neuer Aktien

2.11 Prozessschritt 10: Vorbereitung der Globalurkunde für neue Aktien

Verantwortliche Stelle	Bank/Agent
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1), und entweder• von der Abwicklungsbehörde erhaltene Mitteilung über die Merkmale der neuen Aktien (Prozessschritt 8 – Variante 1) oder• von der Bank/dem Agenten erstellter „vereinfachter Zulassungsantrag“ für die Notierung neuer Aktien (Prozessschritt 8 – Variante 2).
Zeitpunkt der Ausführung	T+2
Ausführung des Prozessschrittes	Die Bank/der Agent erstellt die Globalurkunde für die neuen Aktien und übermittelt sie an den Zentralverwahrer zur Immobilisierung und Dematerialisierung.
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Übermittlung der Globalurkunde (als elektronische Kopie) an den Zentralverwahrer per E-Mail, folgend physisch per Post/Fahrradkurier,• Unterrichtung der Abwicklungsbehörde und der Börse/-n über die Übermittlung der Globalurkunde per E-Mail.

Prozessübersicht 10: Vorbereitung der Globalurkunde für neue Aktien

Hintergrundinformation:

Globalurkunde

Sofern die Abwicklungsanordnung die Umwandlung der betroffenen Instrumente in neue Aktien vorsieht, ist eine Globalurkunde erforderlich, die an den Zentralverwahrer zu übermitteln ist. Die **Abwicklungsanordnung** stellt die **Rechtsgrundlage** für die Umwandlung in neue Aktien durch den Zentralverwahrer dar. Ferner ist für die technische Implementierung auch eine **Globalurkunde** für die neuen Aktien erforderlich.

Gemäß § 99 Abs. 4 SAG gelten die nach dem Gesellschaftsrecht für die Ausgabe neuer Aktien erforderlichen Voraussetzungen als erfüllt. Für die Erstellung und Übermittlung der Globalurkunde an den Zentralverwahrer ist die Bank oder, sofern relevant, ihr Agent zuständig.

2.12 Prozessschritt 11: Technische Bail-in-Implementierung

Verantwortliche Stelle	Zentralverwahrer
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1), • von der Bank/dem Agenten übermitteltes Anweisungsschreiben und Begleitdokumente (Prozessschritt 5), • von der Bank/dem Agenten übermittelte Angaben zum Verwalter des Vermittlungskontos (Prozessschritt 5), • von der Bank/dem Agenten übermittelte Anzahl der aus der Umwandlung von SSD/NSV sowie nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln resultierenden neuen Aktien (Prozessschritt 5), • von der NNA übermittelte Datenbasis (Prozessschritt 6), • von der Bank/dem Agenten bereitgestellte Globalurkunde für neue Aktien (Prozessschritt 10).
Zeitpunkt der Ausführung	T+3 bis T+4
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Der Zentralverwahrer initiiert die Verbuchung des Bail-in in seinen internen Systemen. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausbuchung gelöschter Aktien aus den Systemen, • den Ausweis der Reduzierung des Nennwerts der nicht strukturierten ISV²⁵ (aufgrund der Herabschreibung und Umwandlung) und die Ausbuchung der jeweiligen Beträge bzw. Anpassung der Poolfaktoren, • die Abbildung der Reduzierung von strukturierten ISV in den Stammdaten. Es finden keine Bestandsveränderungen in den Depots der Teilnehmer statt, d.h. keine Ausbuchung von Instrumenten durch den Zentralverwahrer, • die Anpassung der Globalurkunden der vom Bail-in betroffenen Instrumente (gemäß den in der Abwicklungsanordnung vorgegebenen Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätzen), • die technische Generierung neuer Aktien gemäß den Angaben in der Globalurkunde. <p>Für diese technische Implementierung des Bail-in führt der Zentralverwahrer unterschiedliche technische Szenarien aus (siehe Tabelle 9 und Tabelle 11). Jedes technische Szenario umfasst unterschiedliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bail-in.</p>

²⁵ Der Nennwert wird nur bei prozentnotierten nicht strukturierten Anleihen in dem System des Zentralverwahrers angepasst. Bei stücknotierten nicht strukturierten Anleihen findet bei einer vollständigen Reduzierung die Ausbuchung aus dem System statt. Bei einer teilweisen Reduzierung werden die Nennwerte in den Stammdaten von WM Datenservice angepasst (siehe auch Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.7).

Zu übermittelnde Informationen

- Unterrichtung der **Abwicklungsbehörde**, dass die technische Bail-in-Durchführung vollzogen wurde (per **E-Mail**),
- Unterrichtung der **Bank**/des Agenten, dass die technische Bail-in-Durchführung vollzogen wurde (per **E-Mail**).

Prozessübersicht 11: Technische Bail-in-Implementierung

Der Zentralverwahrer und die NNA müssen bei der technischen Bail-in-Implementierung unterschiedliche technische Szenarien beachten. In Abhängigkeit von der Art der Inhaberschuldverschreibung (strukturiert und nicht strukturiert) sowie der Art der Börsennotierung (Prozent- und Stücknotierung) sind grundsätzlich vier Fälle von technischen Szenarien zu unterscheiden (siehe auch Kapitel V.2.7). Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht über die Tabellen und Kapitel, in welchen die jeweiligen Fälle von technischen Szenarien bzw. die Erläuterung der technischen Implementierung zu finden sind.

Übersicht zu technischen Szenarien für ISV:

	<i>Prozentnotiz</i>	<i>Stücknotiz</i>
<i>Nicht strukturierte ISV</i>	<i>Tabelle 10</i>	<i>Tabelle 10</i>
<i>Strukturierte ISV</i>	<i>Tabelle 11</i>	<i>Tabelle 11</i>

Abbildung 8: Übersicht zu den technischen Szenarien für ISV

Nachfolgend finden sich die technischen Szenarien für **Eigentumstitel**.

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch den Zentralverwahrer und WM Datenservice (Eigentumstitel)

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
1	Ausbuchung alter Aktien OHNE Umwandlung in neue Aktien	<p>Löschung alter Aktien</p> <p>Wertlose Ausbuchung aller alten Aktien aus den Systemen des Zentralverwahrers.</p> <p>Der Zentralverwahrer bucht alle Aktien aus dem Kundenkonto ohne weitere Maßnahmen aus.</p>
2	Ausbuchung alter Aktien MIT Umwandlung in neue Aktien	<p>Löschung alter Aktien und Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Wertlose Ausbuchung aller alten Aktien und technische Generierung neuer Aktien.</p> <p>Umwandlung in neue Aktien entsprechend dem technischen Buchungsverhältnis (1 alte Aktie : x,xxx neue Aktien). Sofern das Buchungsverhältnis Teilrechte aufweist, werden diese durch den Zentralverwahrer auf der Ebene des Depotbankkontos abgerundet (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13).</p>

Tabelle 9: Technische Szenarien für den CSD und die NNA (Eigentumstitel)

Nachfolgend finden sich die technischen Szenarien für stück- und prozentnotierte **nicht strukturierte ISV**.

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch den Zentralverwahrer und WM Datenservice (nicht strukturierte ISV)		
Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
3	Vollständige NW/Poolfaktor-Reduzierung der nicht strukturierten ISV mit Ausbuchung alter Anleihen MIT Umwandlung in neue Aktien	<p>Vollständige Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der nicht strukturierten ISV mit Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Vollständige Reduzierung (durch Herabschreibung und Umwandlung) des Nennwerts/des Poolfaktors der betroffenen prozentnotierten nicht strukturierten ISV entsprechend der Gesamtreduzierung.</p> <p>Die Gesamtreduzierung ist die Summe aus Herabschreibungsprozentsatz und Umwandlungsprozentsatz. Die Gesamtreduzierung für Szenario 3 beträgt immer 100%.</p> <p>Technische Generierung neuer Aktien gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis:</p> <p>(Kleinste übertragbare Einheit in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Zentralverwahrer bucht die ISV aus den Depots seiner Teilnehmer aus und bucht neue Aktien ein (gemäß technischem Umwandlungsverhältnis). Sofern das technische Umwandlungsverhältnis Teilrechte aufweist, werden diese durch den Zentralverwahrer auf der Ebene des Depotbankkontos abgerundet (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13).</p> <p>Da die Reduzierung entweder durch die vollständige Umwandlung von ISV in neue Aktien oder durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung erfolgen kann, unterscheidet das Szenario 3 in zwei Teil-Szenarien. Zudem wird in jedem Teil-Szenario danach differenziert, ob die Reduzierung mit oder ohne Poolfaktor erfolgt:</p> <p>3a: Vollständige Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die vollständige Umwandlung in neue Aktien:</p> <p>3a ohne PF: Der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird in voller Höhe in Aktien umgewandelt und aufgrund der Gesamtreduzierung auf 0 aus den Depots der Teilnehmer des Zentralverwahrers ausgebucht.</p> <p>3a mit PF: Der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird in voller Höhe in Aktien umgewandelt. Auch hier erfolgt eine Ausbuchung des ausstehenden Nennwerts aus den Depots der Teilnehmer des Zentralverwahrers aufgrund der Gesamtreduzierung auf 0</p> <p>und</p> <p>3b: Vollständige Reduzierung der prozentnotierten nicht strukturierten ISV durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung in neue Aktien:</p> <p>3b ohne PF: Der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird zum einen Teil aufgrund der Herabschreibung wertlos ausgebucht (worthless withdrawal) und zu einem weiteren Teil in Aktien umgewandelt. Der gewandelte Teil wird ebenfalls ausgebucht. Somit erfolgt aufgrund einer Gesamtreduzierung auf 0 eine vollständige</p>

Ausbuchung des ausstehenden Nennwerts aus den Depots der Teilnehmer des Zentralverwahrers.

3b mit PF: Der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird zum einen Teil aufgrund der Herabschreibung wertlos (worthless withdrawal) und zu einem weiteren Teil in Aktien umgewandelt. Aufgrund einer Gesamtreduktion auf 0 erfolgt eine vollständige Ausbuchung des Nennwerts aus den Depots der Teilnehmer des Zentralverwahrers.

Vollständige Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der nicht strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien

Vollständige NW/Poolfaktor-Reduzierung der nicht strukturierten ISV ohne Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien

4

Vollständige Reduzierung (durch Herabschreibung) des Nennwerts/des Poolfaktors der betroffenen nicht strukturierten ISV. Der **Herabschreibungsprozentsatz** beträgt für Szenario 4 immer **100%**. Die Herabschreibung wird lediglich in den Stammdaten des Zentralverwahrers berücksichtigt. Es erfolgt keine Ausbuchung der ISV aus den Depots der Teilnehmer des Zentralverwahrers.

Beim Szenario 4 wird danach unterschieden, ob die Reduzierung mit oder ohne Poolfaktor erfolgt:

4 ohne PF: Herabsetzung des ausstehenden Nennwerts auf 0 in den Stammdaten (WSS).

4 mit PF: Herabsetzung des Poolfaktors auf 0 in den Stammdaten (WSS).

Teilweise Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der nicht strukturierten ISV mit Umwandlung in neue Aktien

NW/Poolfaktor-Reduzierung der nicht strukturierten ISV mit Teilausbuchung alter Anleihen MIT Umwandlung in neue Aktien

5

Teilweise Reduzierung (durch Herabschreibung und Umwandlung) des Nennwerts/des Poolfaktors der betroffenen nicht strukturierten ISV entsprechend der Gesamtreduzierung.

Die Gesamtreduzierung ist die Summe aus Herabschreibungsprozentsatz und Umwandlungsprozentsatz. Die **Gesamtreduzierung** für Szenario 5 ist **immer geringer als 100%**.

Technische Generierung neuer Aktien gemäß dem technischen Umwandlungsverhältnis:

(Kleinste übertragbare Einheit in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).

Der Zentralverwahrer bucht in die Depots seiner Teilnehmer neue Aktien ein (gemäß technischem Umwandlungsverhältnis). Sofern das technische Umwandlungsverhältnis Teilrechte aufweist, werden diese durch den Zentralverwahrer auf der Ebene des Depotbankkontos abgerundet (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13).

Beim Szenario 5 wird analog Szenario 3 in zwei weitere Teil-Szenarien unterschieden. Ferner wird bei jedem Teilszenario danach differenziert, ob die Reduzierung der ISV mit oder ohne Poolfaktor erfolgt:

5a: Teilweise Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die **teilweise Umwandlung** in neue Aktien:

5a ohne PF: der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird gemäß dem Umwandlungsverhältnis in Aktien umgewandelt. Der gewandelte Teil des ausstehenden Nennwerts wird entsprechend aus den Depots der Teilnehmer des Zentralverwahrers ausgebucht.

	<p>5a mit PF: der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird gemäß dem Umwandlungsverhältnis in Aktien umgewandelt. Es erfolgt keine Ausbuchung des gewandelten Nennwerts, da eine Reduzierung des Poolfaktors in den Stammdaten (WSS) vorgenommen wird.</p> <p>und</p> <p>5b: Teilweise Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung der ISV in neue Aktien:</p> <p>5b ohne PF: der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird gemäß dem Umwandlungsverhältnis zum einen Teil in Aktien umgewandelt und der entsprechende Teil des Nennwerts ausgebucht. Ein weiterer Teil wird aufgrund der Herabschreibung wertlos ausgebucht (worthless withdrawal).</p> <p>5b mit PF: der aktuell verbuchte Nennwert (ausstehend) wird gemäß dem Umwandlungsverhältnis zum einen Teil in Aktien umgewandelt. Ein weiterer Teil wird aufgrund der Herabschreibung wertlos (worthless withdrawal), welcher sich, zusammen mit der Umwandlung, in der Reduzierung des aktuellen Poolfaktors widerspiegelt. Die Anpassung des Poolfaktors erfolgt in den Stammdaten (WSS).</p>
<p>6</p> <p>NW/Poolfaktor-Reduzierung der nicht strukturierten ISV mit Teil-Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien</p>	<p>Teilweise Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der nicht strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Teilweise Reduzierung (durch Herabschreibung) des Nennwerts/des Poolfaktors der betroffenen nicht strukturierten ISV gemäß der Gesamtreduzierung (entspricht dem Herabschreibungsprozentsatz). Der Herabschreibungsprozentsatz für Szenario 6 ist immer geringer als 100%.</p> <p>Beim Szenario 6 wird danach differenziert, ob die Reduzierung mit oder ohne Poolfaktor erfolgt:</p> <p>6 ohne PF: Teil-Herabsetzung (worthless withdrawal) des ausstehenden Nennwerts durch Teil-Ausbuchung.</p> <p>6 mit PF: Teil-Herabsetzung des Poolfaktors in den Stammdaten (WSS). Keine Teil-Ausbuchung.</p>

Tabelle 10: Technische Szenarien für den CSD und die NNA (nicht strukturierte ISV)

Nachfolgend finden sich die technischen Szenarien für stück- und prozentnotierte **strukturierte ISV**:

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch den Zentralverwahrer und WM Datenservice (strukturierte ISV)

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
3	Vollständige Reduzierung der strukturierten ISV MIT Umwandlung in neue Aktien	<p>Vollständige Reduzierung der strukturierten ISV mit Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Vollständige Reduzierung (durch Herabschreibung und Umwandlung) der betroffenen strukturierten ISV entsprechend der Gesamtreduzierung.</p> <p>Die Gesamtreduzierung ist die Summe aus Herabschreibungsprozentsatz und Umwandlungsprozentsatz. Die Gesamtreduzierung für Szenario 3 beträgt immer 100%.</p> <p>WM Datenservice setzt den Nennwert der betroffenen prozentnotierten strukturierten ISV in den Stammdaten auf Null (siehe Kapitel V.2.7):</p> <p>(Nennwert (alt) in Originalwährung : Nennwert (neu) in Originalwährung).</p> <p>Basierend auf den Informationen von der Abwicklungsbehörde, der Bank sowie dem aktualisierten Datensatz von WM Datenservice (siehe Prozessschritte 1, 5 und 6) passt der Zentralverwahrer die Stammdaten für betroffene strukturierte ISV in seinem System an. Somit wird die Gesamtreduzierung (durch Herabschreibung und Umwandlung) der strukturierten ISV in den Systemen des Zentralverwahrers abgebildet. Es erfolgt keine Ausbuchung der Instrumente aus den Depots der Teilnehmer.</p> <p>Aufgrund der Umwandlung bucht der Zentralverwahrer neue Aktien in die Depots seiner Teilnehmer gemäß technischem Umwandlungsverhältnis für strukturierte ISV ein:</p> <p>(Kleinste übertragbare Einheit in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Sofern das technische Umwandlungsverhältnis Teilrechte aufweist, werden diese durch den Zentralverwahrer auf der Ebene des Depotbankkontos abgerundet (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13).</p> <p>Da die Reduzierung entweder durch die vollständige Umwandlung von strukturierten ISV in neue Aktien oder durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung erfolgen kann, unterscheidet das Szenario 3 in zwei Teil-Szenarien:</p> <p>3a: Vollständige Umwandlung von strukturierten ISV in neue Aktien.</p> <p>3b: Kombination von Herabschreibung und Umwandlung von strukturierten ISV in neue Aktien.</p>

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch den Zentralverwahrer und WM Datenservice (strukturierte ISV)

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
4	Vollständige Reduzierung der strukturierten ISV OHNE Umwandlung in neue Aktien	<p>Vollständige Reduzierung der strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Vollständige Reduzierung (durch Herabschreibung) der betroffenen strukturierten ISV. Der Herabschreibungsprozentsatz beträgt für Szenario 4 immer 100%.</p> <p>WM Datenservice setzt den Nennwert (falls vorhanden) der betroffenen strukturierten ISV in den Stammdaten auf Null (siehe Kapitel V.2.7). Außerdem passt WM Datenservice weitere Ausstattungsmerkmale der ISV, wie das Bezugsverhältnis, den Mindest-, Höchst- und Bonusbetrag, soweit vorhanden, an.</p> <p>Basierend auf den Informationen von der Abwicklungsbehörde, der Bank sowie dem aktualisierten Datensatz von WM Datenservice (siehe Prozessschritte 1, 5 und 6) passt der Zentralverwahrer die Stammdaten für betroffene strukturierte ISV in seinem System an. Somit wird die Herabschreibung in den Systemen des Zentralverwahrers berücksichtigt. Es erfolgt keine Ausbuchung der Instrumente aus den Depots der Teilnehmer.</p>

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch den Zentralverwahrer und WM Datenservice (strukturierte ISV)

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
5	Teil-Reduzierung der strukturierten ISV MIT Umwandlung in neue Aktien	<p>Teilweise Reduzierung der strukturierten ISV mit Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Teilweise Reduzierung (durch Herabschreibung und Umwandlung) der betroffenen strukturierten ISV entsprechend der Gesamtreduzierung.</p> <p>Die Gesamtreduzierung ist die Summe aus Herabschreibungsprozentsatz und Umwandlungsprozentsatz. Die Gesamtreduzierung für Szenario 5 ist immer geringer als 100%.</p> <p>WM Datenservice setzt den Nennwert (falls vorhanden) der betroffenen strukturierten ISV in den Stammdaten herab (siehe Kapitel V.2.7). Außerdem passt WM Datenservice weitere Ausstattungsmerkmale der strukturierten ISV, wie das Bezugsverhältnis, den Mindest-, Höchst- und Bonusbetrag, soweit vorhanden, an.</p> <p>Basierend auf den Informationen von der Abwicklungsbehörde, der Bank sowie dem aktualisierten Datensatz von WM Datenservice (siehe Prozessschritte 1, 5 und 6) passt der Zentralverwahrer die Stammdaten für betroffene strukturierte ISV in seinem System an. Somit wird die Reduzierung der strukturierten ISV in den Systemen des Zentralverwahrers abgebildet. Es erfolgt keine Ausbuchung der Instrumente aus den Depots der Teilnehmer.</p> <p>Aufgrund der Umwandlung bucht der Zentralverwahrer neue Aktien in die Depots seiner Teilnehmer gemäß technischem Umwandlungsverhältnis für strukturierte ISV ein:</p> <p>(Kleinste übertragbare Einheit in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Sofern das technische Umwandlungsverhältnis Teilrechte aufweist, werden diese durch den Zentralverwahrer auf der Ebene des Depotbankkontos abgerundet (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13).</p> <p>Beim Szenario 5 wird analog Szenario 3 in zwei weitere Teil-Szenarien unterschieden.</p> <p>5a: die teilweise Umwandlung von strukturierten ISV in neue Aktien</p> <p>und</p> <p>5b: Kombination von Herabschreibung und teilweiser Umwandlung von strukturierten ISV in neue Aktien.</p>

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch den Zentralverwahrer und WM Datenservice (strukturierte ISV)

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
6	Teil-Reduzierung der strukturierten ISV OHNE Umwandlung in neue Aktien	<p>Teilweise Reduzierung der strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Teilweise Reduzierung (durch Herabschreibung) der betroffenen strukturierten ISV gemäß der Gesamtreduzierung (entspricht dem Herabschreibungsprozentsatz). Der Herabschreibungsprozentsatz für Szenario 6 ist immer geringer als 100%.</p> <p>WM Datenservice setzt den Nennwert (falls vorhanden) der betroffenen strukturierten ISV in den Stammdaten herab (siehe Kapitel V.2.7). Außerdem passt WM Datenservice weitere Ausstattungsmerkmale der strukturierten ISV, wie das Bezugsverhältnis, den Mindest-, Höchst- und Bonusbetrag, soweit vorhanden, an.</p> <p>Basierend auf den Informationen von der Abwicklungsbehörde, der Bank sowie dem aktualisierten Datensatz von WM Datenservice (siehe Prozessschritte 1, 5 und 6) passt der Zentralverwahrer die Stammdaten für betroffene strukturierte ISV in seinen Systemen an. Somit wird die Herabschreibung der strukturierten ISV in den Systemen des Zentralverwahrers abgebildet. Es erfolgt keine Ausbuchung der Instrumente aus den Depots der Teilnehmer.</p>

Tabelle 11: Technische Szenarien für den CSD und die NNA (strukturierte ISV)

2.13 Prozessschritt 12: Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten

Verantwortliche Stelle	Zentralverwahrer
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1), • von der Bank/dem Agenten übermittelte Anzahl der aus der Umwandlung von SSD/NSV sowie nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln resultierenden neuen Aktien (Prozessschritt 5), • Aktualisierte Daten in den Systemen des Zentralverwahrers nach der technischen Bail-in-Implementierung (Prozessschritt 11).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Der Zentralverwahrer verbucht die technische Bail-in-Implementierung in den Konten seiner direkten Teilnehmer (d.h. Depotbanken und Verwalter des Vermittlungskontos für die neuen Aktien, die aus der Umwandlung von SSD/NSV sowie nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln resultieren). Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausbuchung der alten Inhaberaktien, die gelöscht wurden, aus den Konten der direkten Teilnehmer oder • die Ausbuchung der alten Namensaktien, die gelöscht werden sollen, aus den Konten der direkten Teilnehmer; zuvor Umbuchung von Hauptbestand in den freien Meldebestand sowie • den Ausweis der Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der nicht strukturierten ISV (durch Herabschreibung und Umwandlung) in den Konten der direkten Teilnehmer, • die Abbildung der Reduzierung von prozentnotierten strukturierten ISV (durch Herabschreibung und Umwandlung) in den Stammdaten. Es finden keine Bestandsveränderungen in den Depots der Teilnehmer statt, d.h. keine Ausbuchung von Instrumenten durch den Zentralverwahrer. • die Allokation der neuen Aktien, die aus der Umwandlung von ISV (Verbuchung in den Konten der direkten Teilnehmer) und von SSD/NSV (Verbuchung im Vermittlungskonto)²⁶ resultieren und • sofern relevant, Allokation der neuen Aktien zu den Inhabern der alten Aktien, die gelöscht wurden (nur zutreffend, sofern das technische Szenario 2 Anwendung findet). <p>Sofern das technische Umwandlungsverhältnis Teilrechte aufweist, bucht der Zentralverwahrer in die Konten der Depotbanken nur die Vollrechte ein. Die Teilrechte je Depotbankkonto (Spitzen) werden dabei abgerundet (siehe Hintergrundinformationen zum Umgang mit Teilrechten).</p>

²⁶ Sollten Alt-Anteilseigner, die zuvor nicht-zentralverwahrte Eigentumstitel hielten (z.B. Alt-GmbH-Gesellschafter), zum Erhalt neuer Anteile berechtigt sein, so ist deren Anzahl neuer Aktien gleichfalls an den Zentralverwahrer zu übermitteln.

Zu übermittelnde Informationen

- Unterrichtung der **direkten Teilnehmer** des Zentralverwahrers (Depotbanken und Verwalter des Vermittlungskontos) über die Erfassung der Bail-in-Implementierung in ihren Konten (über die **Systeme des Zentralverwahrers**),
- Unterrichtung der **Abwicklungsbehörde** über die Verbuchung des Bail-in in den Konten der direkten Teilnehmer per **E-Mail**,
- Unterrichtung der **Bank**/des Agenten über die Verbuchung des Bail-in in den Konten der direkten Teilnehmer per **E-Mail**.

Prozessübersicht 12: Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten

Abbildung 9 stellt die Verbuchung der technischen Bail-in-Implementierung in den Konten der direkten Teilnehmer des Zentralverwahrers schematisch dar.

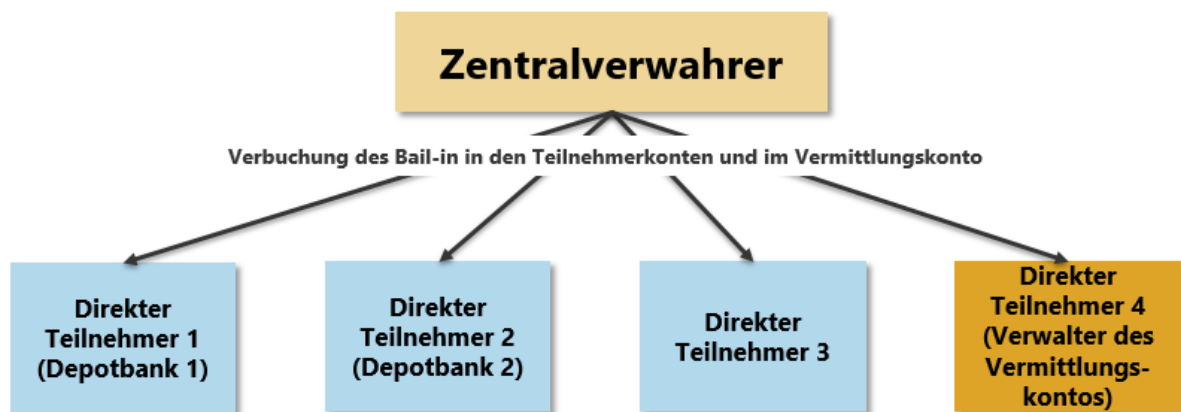


Abbildung 9: Verbuchung des Bail-in in Teilnehmerkonten und Vermittlungskonto

Hintergrundinformation:

Umgang mit Teilrechten

Die Abwicklungsanordnung kann eine Umwandlung von Instrumenten in neue Aktien vorsehen. Das technische Umwandlungsverhältnis kann zudem zu Bruchstücksaktien (Teilrechten) führen, wenn die Abwicklungsanordnung keine Abrundung vorsieht (z.B. von 221,6 Aktien je Instrument auf 221 Aktien). Ist keine Abrundung in der Abwicklungsanordnung vorgesehen, runden der Zentralverwahrer und die Depotbanken die Teilrechte (Spitzen) je Teilnehmer ab.

Abrundung der Spitzen auf der CBF-Ebene:

Der Zentralverwahrer rundet die Gesamtanzahl der Aktien je Kundenkonto ab. Führt eine Depotbank bspw. ein Hauptkonto und mehrere Unterkonten, werden diese separat betrachtet und abgerundet. Je Kundenkonto werden somit nur die Vollrechte eingebucht. Die Teilrechte (Spitzen) je Depotbankkonto entfallen wertlos. Sollte eine Depotbank in ihr Hauptkonto bspw. 10.000,8940815 Aktien erhalten, werden 10.000 Aktien in das CBF-Hauptkonto der Depotbank gebucht. Die Spitze i.H.v. 0,8940815 entfällt wertlos.

Beispiel (vereinfacht):

- Das technische Umwandlungsverhältnis ergibt 1.000 EUR : 100,1234567 Aktien.
- CBF hat fünf Depotbanken als Teilnehmer.
- Jede Depotbank hält in ihrem CBF-Konto 100 Anleihen i.H.v. jeweils 1.000 EUR.
- Es ergibt sich pro Depotbank eine Einzelposition von 10.012,3456700 Aktien.
- Einzelpositionen werden durch CBF auf 10.012 Stücke abgerundet. Das heißt, die Spitze i.H.v. 0,3456700 Aktien je Depotbank entfällt wertlos.
- Jede Depotbank bekommt 10.012 Aktien in das CBF-Konto gebucht.
- Insgesamt verbleiben 1,7283500 Aktien beim Emittenten.

Abrundung der Spitzen auf der Depotbank-Ebene:

Die Depotbanken runden die Spitzenbeträge je Teilnehmer ebenfalls ab und buchen in die Depots ihrer Kunden nur ganze Stücke (keine Bruchstücke). Pro Depotbank entsteht folglich eine über alle Kunden der jeweiligen Depotbank zusammengelegte Spitzenposition. Die in der Spitzenposition enthaltenen Vollrechte werden durch die Depotbank verkauft und der Verkaufserlös den berechtigten Kunden der Depotbank zur Verfügung gestellt. Die verbleibende Spitze entfällt wertlos.

Fortsetzung Beispiel (vereinfacht):

- Eine Depotbank bekommt 10.012 Aktien in ihr CBF-Konto gebucht.
- Sie hat fünf Teilnehmer bzw. Kunden, die jeweils 20 Anleihen besitzen.
- Jedem Kunden stehen somit 2.002,4 Aktien zu.
- Jeder Kunde bekommt 2.002 Aktien eingebucht, da nur Vollrechte zugeteilt werden.
- Die Spitzen (i.H.v. 0,4 je Kunde) werden von der Depotbank zusammengelegt, wobei über alle Kunden eine Spitzenposition i.H.v. 2 Vollrechten entsteht.
- Die Depotbank verkauft 2 Vollrechte am Markt für insgesamt bspw. 10 Euro.
- Der erzielte Betrag wird auf die Kunden aufgeteilt, d.h. jeder Kunde bekommt 2 EUR.

2.14 Prozessschritt 13: Aktienverwahrung für vom Bail-in betroffene SSD/NSV-Inhaber

Verantwortliche Stelle	Verwalter des Vermittlungskontos
Informationsquelle	Von Zentralverwahrer bereitgestellte Informationen über Bail-in-Verbuchung (Prozessschritt 12).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Der Verwalter des Vermittlungskontos führt das Vermittlungskonto mit den neuen Aktien für die vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber sowie ggf. Alt-Anteilseigner.²⁷</p> <p>Er ersucht die Bank/den Agenten, ihm eine Liste mit den Depot-/Bankverbindungen der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber und ggf. Alt-Anteilseigner sowie die Anzahl der jedem Betroffenen zustehenden neuen Aktien zu übermitteln. Sofern die Bank selbst als Verwalter des Vermittlungskontos fungiert, setzt sie sich unmittelbar mit den vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhabern sowie ggf. Alt-Anteilseignern in Verbindung und bittet mitzuteilen, in welches Depot die neuen Aktien eingebucht werden sollen.</p>
Zu übermittelnde Informationen	Anfrage an die Bank /den Agenten zwecks Angabe der Depot-/Bankverbindungen der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber sowie ggf. Alt-Anteilseigner und Anzahl der neuen Aktien je Betroffenen per E-Mail .

Prozessübersicht 13: Aktienverwahrung für vom Bail-in betroffene SSD/NSV-Inhaber/Alt-Anteilseigner

²⁷ Sollten Alt-Anteilseigner, die zuvor nicht-zentralverwahrte Eigentumstitel hielten (z.B. Alt-GmbH-Gesellschafter), zum Erhalt neuer Anteile berechtigt sein, so werden deren Anteile ebenfalls vom Verwalter des Vermittlungskontos verwahrt.

2.15 Prozessschritt 14: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots

Verantwortliche Stelle	Depotbanken
Informationsquelle	Informationen vom Zentralverwahrer (Prozessschritt 12).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Die Depotbanken der Inhaber alter Aktien und der Inhaber der vom Bail-in betroffenen ISV weisen die Bail-in-Implementierung in den jeweiligen Kunden-Depots aus. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausbuchung der alten Aktien, die gelöscht wurden, aus den Kundendepots, • den Ausweis der Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der ISV (durch Herabschreibung und Umwandlung) in den Depots der Inhaber von ISV, • die Allokation neuer Aktien zu den Depots der neuen Anteilsinhaber (vom Bail-in betroffene ISV – Inhaber) und ggf. den Depots der Inhaber alter Aktien, die gelöscht wurden (nur zutreffend für technisches Szenario 2). <p>Sofern bei der Allokation der neuen Aktien an die Kunden Teilrechte (Spitzen) entstehen, buchen die Depotbanken nur die Vollrechte in die Depots ihrer Kunden ein. Die Spitzenbeträge werden abgerundet (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13).</p>
Zu übermittelnde Informationen	Unterrichtung der Kunden über die Bail-in-Implementierung per E-Mail oder ggf. andere Kommunikationskanäle .

Prozessübersicht 14: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots

2.16 Prozessschritt 15: Angabe der Bankverbindungen der SSD/NSV-Inhaber

Verantwortliche Stelle	Bank/Agent
Informationsquelle	Anfrage vom Verwalter des Vermittlungskontos (Prozessschritt 13).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	Die Bank/der Agent setzt sich mit den von der Umwandlung in neue Aktien betroffenen SSD-/NSV-Inhabern sowie ggf. Alt-Anteilseignern in Verbindung und bittet mitzuteilen, in welches Depot die neuen Aktien übertragen werden sollen. ²⁸
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Übermittlung einer Liste an den Verwalter des Vermittlungskontos mit den Depot-/Bankverbindungen der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber und ggf. Alt-Anteilseigner sowie der Anzahl der jedem Betroffenen zustehenden neuen Aktien per E-Mail,• Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über den Versand der Liste mit den Depot-/Bankverbindungen an den Verwalter des Vermittlungskontos per E-Mail.

Prozessübersicht 15: Angabe der Bankverbindungen der SSD/NSV-Inhaber / Alt-Anteilseigner

²⁸ Sollten Alt-Anteilseigner, die zuvor nicht-zentralverwahrte Eigentumstitel hielten (z.B. Alt-GmbH-Gesellschafter), zum Erhalt neuer Anteile berechtigt sein, so sind deren Bankverbindungen ebenfalls durch das Institut/den Agenten dem Verwalter des Vermittlungskontos mitzuteilen.

2.17 Prozessschritt 16: Lieferung neuer Aktien an betroffene SSD/NSV-Inhaber

Verantwortliche Stelle	Verwalter des Vermittlungskontos (Teilnehmer des Zentralverwahrers)
Informationsquelle	Von der Bank /dem Agenten erstellte Liste mit den Depot-/Bankverbindungen der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber und ggf. Alt-Anteilseigner inklusive der Anzahl der jedem Betroffenen zustehenden neuen Aktien (Prozessschritt 15). ²⁹
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Der Verwalter des Vermittlungskontos verteilt die neuen Aktien aus dem Vermittlungskonto an die Depotbanken, bei denen die Depots der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber und ggf. Alt-Anteilseigner geführt werden, gemäß der Liste mit den Bankverbindungen.³⁰</p> <p>Im Idealfall sollte die Verteilung der neuen Aktien in einer Lieferung erfolgen. Da aber voraussichtlich nicht alle benötigten Depot-/Bankverbindungen der oben genannten Personen zeitgleich vorliegen, kann der Verwalter des Vermittlungskontos gestuft vorgehen. Das heißt, sobald eine ökonomisch sinnvolle Losgröße an Depot-/Bankverbindungen bereitgestellt wurde, kann eine Verteilung an Aktien erfolgen.</p> <p>Bei der Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Zuteilung von neuen Aktien an die SSD/NSV-Inhaber ist in der Mitteilung die Anzahl der bereits erfolgten Aufträge, der SSD/NSV sowie der zugeteilten neuen Aktien je Losgröße anzugeben.</p>
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an die Depotbanken der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber und ggf. Alt-Anteilseigner mit Angaben zum Ursprung der neuen Aktien (d.h. Umwandlung im Rahmen des Bail-in) per E-Mail, • Unterrichtung der Abwicklungsbehörde, dass die neuen Aktien an die Depotbanken der vom Bail-in Betroffenen verteilt wurden (per E-Mail), • Unterrichtung der Bank/des Agenten, dass die neuen Aktien den Depotbanken der vom Bail-in Betroffenen zugeteilt wurden (per E-Mail).

Prozessübersicht 16: Lieferung neuer Aktien an betroffene SSD/NSV-Inhaber/Alt-Anteilseigner

²⁹ Sollten Alt-Anteilseigner, die zuvor nicht-zentralverwahrte Eigentumstitel hielten (z.B. Alt-GmbH-Gesellschafter), zum Erhalt neuer Anteile berechtigt sein, so sind deren Bankverbindungen ebenfalls durch das Institut/den Agenten dem Verwalter des Vermittlungskontos mitzuteilen.

³⁰ Ggf. sind neue Aktien vom Verwalter des Vermittlungskontos ebenfalls an die Alt-Anteilseigner der zuvor nicht-zentralverwahrten Eigentumstiteln, zu übermitteln.

2.18 Prozessschritt 17: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots

Verantwortliche Stelle	Depotbanken der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber und ggf. Alt-Anteilseigner
Informationsquelle	Vom Verwalter des Vermittlungskontos erstellte Mitteilung der vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber sowie ggf. Alt-Anteilseigner mit Angaben zum Ursprung der neuen Aktien (Prozessschritt 16).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Sofern relevant, senden die Depotbanken dem Verwalter des Vermittlungskontos eine Mitteilung, die den Empfang der neuen Aktien bestätigt. Die Depotbanken verteilen die neuen Aktien an die vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber sowie ggf. Alt-Anteilseigner.</p> <p>Sofern bei der Allokation der neuen Aktien Teilrechte (Spitzen) entstehen, buchen die Depotbanken nur die Vollrechte in die Depots ihrer Kunden ein. Die Spitzenbeträge werden abgerundet (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13).</p>
Zu übermittelnde Informationen	Mitteilung an die vom Bail-in betroffenen SSD-/NSV-Inhaber und ggf. Alt-Anteilseigner (per E-Mail oder ggf. andere Kommunikationskanäle).

Prozessübersicht 17: Unterrichtung der Kunden und Ausweis in den Depots

Abbildung 10 stellt den Ausweis der Bail-in-Implementierung in den Kundendepots durch die Depotbanken schematisch dar.

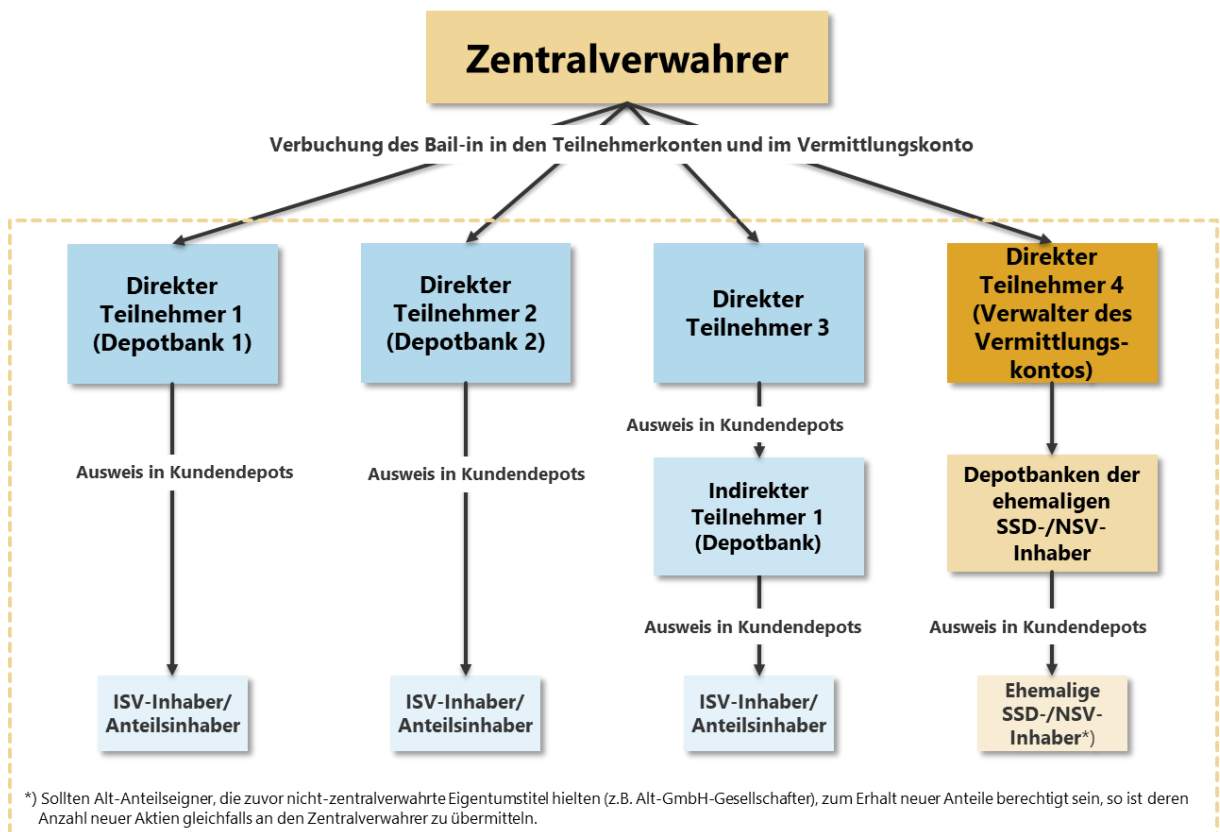


Abbildung 10: Ausweis der Bail-in-Implementierung in den Kundendepots

2.19 Prozessschritt 18: Anordnung der Wiederaufnahme des Handels

Verantwortliche Stelle	Abwicklungsbehörde
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1),• Positivliste mit den ISIN der von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumenten (Prozessschritt 1),• Ggf. von der Bank erhaltene ergänzende bzw. korrigierte ISIN-Liste zur Handelsaussetzung zusätzlicher Instrumente (Prozessschritt 5).
Zeitpunkt der Ausführung	T+4 ³¹
Ausführung des Prozessschrittes	Erstellung einer gesonderten Anordnung, dass der Handel der von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumente am nächsten Börsentag wiederaufzunehmen ist. Dieser Schritt findet z.B. keine Anwendung auf gelöschte Aktien, da diese nicht mehr existieren.
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Versand der spezifischen Anordnung zur Wiederaufnahme des Handels an die Börse/-n und die Börsenaufsichtsbehörde/-n (zunächst per E-Mail und folgend per Post),• Veröffentlichung der spezifischen Anordnung zur Wiederaufnahme des Handels auf der Internetseite der Abwicklungsbehörde.

Prozessübersicht 18: Anordnung der Wiederaufnahme des Handels

³¹ Die Anordnung zur Wiederaufnahme des Handels kann, abweichend vom im Prozessablauf beschriebenen Zeitpunkt (aufgrund von technischen Gegebenheiten), auch später erfolgen.

2.20 Prozessschritt 19: Wiederaufnahme des Handels und Notierung neuer Aktien

Verantwortliche Stelle	Börse/-n
-------------------------------	----------

Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde erhaltene Mitteilung über die Merkmale der neuen Aktien (Prozessschritt 8 – Variante 1) oder• von der Bank/dem Agenten erhaltener „vereinfachter Zulassungsantrag“ für die Notierung neuer Aktien (Prozessschritt 8 – Variante 2) und• von der Abwicklungsbehörde erstellte spezifische Anordnung zur Wiederaufnahme des Handels (Prozessschritt 18) sowie• Information von der Bank/dem Agenten zur Übermittlung der Globalurkunde an den Zentralverwahrer (Prozessschritt 10).
---------------------------	---

Zeitpunkt der Ausführung	T+5 ³²
---------------------------------	-------------------

Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none">• Die Börse/-n nimmt/nehmen den Handel der von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumente wieder auf.• Die Börse/-n führt/-en auf der Grundlage von<ul style="list-style-type: none">- der Mitteilung zu den Merkmalen der neuen Aktien (Prozessschritt 8.V1)oder<ul style="list-style-type: none">- des „vereinfachten Zulassungsantrages“ (Prozessschritt 8.V2)den Notierungsprozess durch.• Die neuen Aktien können alsdann an der/-n Börse/-n gehandelt werden.³³
--	---

³² Die Wiederaufnahme des Handels kann, abweichend vom im Prozessablauf beschriebenen Zeitpunkt, auch später erfolgen (in Abhängigkeit von der Anordnung der Wiederaufnahme des Handels).

³³ Der erste Kurs kann grundsätzlich einen Handelstag nach der Zulassung zum Handel gestellt werden.

Zu übermittelnde Informationen

- Unterrichtung der **Abwicklungsbehörde** über die Notierung der neuen Aktien und die **Handelswiederaufnahme** der zuvor von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumente per **E-Mail**,
- Unterrichtung der **NNA** und des **Zentralverwahrers** über die Notierung der neuen Aktien und die **Handelswiederaufnahme** der zuvor von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumente per **E-Mail**,
- Unterrichtung der **Bank** über die Notierung der neuen Aktien und die **Handelswiederaufnahme** der zuvor von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumente per **E-Mail**,
- Unterrichtung der **Marktteilnehmer** über die Wiederaufnahme des Handels und Notierung der neuen Aktien über **Marktinformationssysteme**.

Prozessübersicht 19: Wiederaufnahme des Handels und Notierung neuer Aktien

2.21 Prozessschritt 20: Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen

Verantwortliche Stelle	Bank/Agent
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung (Prozessschritt 1),• von der Abwicklungsbehörde erhaltene Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen (Prozessschritt 1),• ggf. von der Bank/dem Agenten erstellte und an die Abwicklungsbehörde übermittelte ergänzende bzw. korrigierte Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen (Prozessschritt 5).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	Die Bank oder, sofern relevant, ihr Agent erstellt eine Mitteilung in Form einer E-Mail an die NNA und den Zentralverwahrer mit detaillierten Informationen zum Umgang mit zuvor ausgesetzten Zahlungen.
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Übermittlung der Information zum Umgang mit zuvor ausgesetzten Zahlungen an die NNA und in Kopie an den Zentralverwahrer per E-Mail,• Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Übermittlung der Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen an die NNA und den Zentralverwahrer per E-Mail.

Prozessübersicht 20: Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen

Hintergrundinformation:

Umgang mit ausgesetzten Zahlungen (Zins und Tilgung)

Die Bank informiert (nach Abbildung des Bail-in in den Systemen und Konten der Marktteilnehmer) die NNA und den Zentralverwahrer über den Umgang mit zuvor ausgesetzten Zahlungen per E-Mail. Bei der Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen ist von der Bank zu beachten, dass für alle vom Bail-in betroffenen Instrumente die Zahlungen unter Berücksichtigung der in der Abwicklungsanordnung veröffentlichten Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze neu berechnet werden müssen.

Für jedes Instrument, für das die **Zinszahlungen** im Rahmen des Bail-in ausgesetzt wurden, sind in der Mitteilung die folgenden WM-Datenfelder anzugeben:

- ISIN (WM-Feld: GD622),
- Datum des Zinszahlungsbeginns der Zinsperiode (WM-Feld: ED024A),
- Datum des Zinszahlungsendes der Zinsperiode (WM-Feld: ED025A),
- Kupon per (WM-Feld: ED031),
- Zahlbarkeitsdatum (WM-Feld: ED021),
- Ex-Tag (WM-Feld: ED007),
- Registertag (WM-Feld: ED020),
- Dividende/Ertrag Gesamt (WM-Feld: ED008A),
- Laufzeit Zinsschein (WM-Feld: ED300),
- Währung Dividende/Ertrag (WM-Feld: ED011),
- Dividende/Ertrag % (WM-Feld: ED032).

Hinsichtlich der zuvor ausgesetzten **Tilgungszahlungen** sind folgende WM-Datenfelder mitzuteilen. Es ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

1) Im Falle von **Teiltilgungen (Poolfaktor- oder Nennwertänderungen):**

- ISIN (WM-Feld: GD622),
- Fälligkeitsdatum (VD009),
- Zahlbarkeitstag (VD010),
- Poolfaktor nach Tilgung (VD099),
- Nennwert nach Tilgung (VD062),
- Registertag (VD048).

2) Bei allen **anderen Rückzahlungsarten (z.B. bei einer vorzeitigen Kündigung oder planmäßigen Gesamtrückzahlung des Nennwerts bei Fälligkeit):**

- ISIN (WM-Feld: GD622),
- Fälligkeitsdatum (VD009),
- Zahlbarkeitstag (VD010),
- Einlösung zu (VD013C).

3. Beschreibung der Prozessschritte: ICSD Bail-in-Implementierung

3.1 Prozessübersicht: ICSD Bail-in-Implementierung

Dieses Kapitel beinhaltet die Übersicht zum Prozess der ICSD Bail-in-Implementierung sowie die Übersichten zu den einzelnen Prozessschritten. Jeder Prozessschritt beschreibt den verantwortlichen Akteur, die notwendige Informationsbasis, den Zeitpunkt der Ausführung, die für die Ausführung durchzuführenden Aktivitäten und die Informations- und Kommunikationswege.

Abbildung 11 gibt einen Überblick über den Prozess der ICSD Bail-in-Implementierung bzw. den sogenannten „ICSD Add-On“. Zu beachten ist, dass der Prozess auf der inländischen Bail-in-Implementierung basiert und nur gemeinsam mit dieser zu betrachten ist.

Dabei stellen die Prozessschritte mit arabischen Zahlen eine Erweiterung der Prozessschritte der inländischen Bail-in-Implementierung in Bezug auf das „ICSD Add-On“ dar. Diese müssen durch die inländischen Akteure, wie bspw. die Bank und den inländischen Zentralverwahrer, umgesetzt werden. Die Prozessschritte mit römischen Zahlen gehören zur ICSD-Erweiterung und sind durch die ICSDs und die Common Depositories/Common Service Provider sowie die Common Safekeeper umzusetzen.

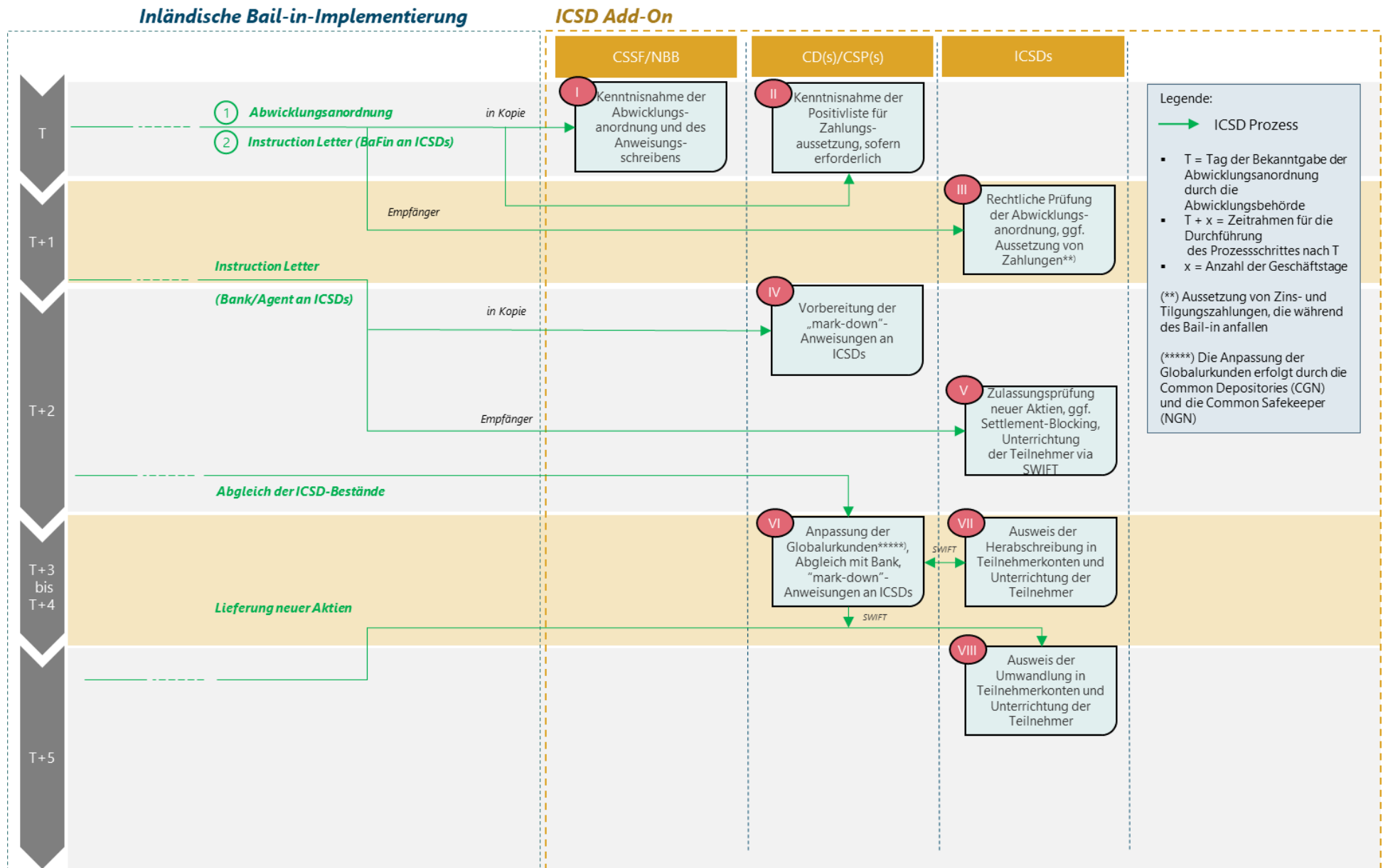


Abbildung 11: Prozessübersicht der ICSD Bail-in-Implementierung – „ICSD Add-On“

3.2 Prozessschritt 1: „ICSD Add-On“ – Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung

Verantwortliche Stelle	Abwicklungsbehörde
Informationsquelle	n.a.
Zeitpunkt der Ausführung	T
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Zusätzlich zu den Aktivitäten im Prozessschritt 1 der inländischen Bail-in-Implementierung erstellt die Abwicklungsbehörde folgende Dokumente/Dateien:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine rechtlich nicht bindende Zusammenfassung der Abwicklungsanordnung in englischer Sprache,• ein Anweisungsschreiben in englischer Sprache (instruction letter). Das Schreiben beinhaltet u.a. eine kurze Anweisung, den Bail-in gemäß der Abwicklungsanordnung durchzuführen, sowie eine Auflistung der an der externen Bail-in-Implementierung beteiligten Agenten des Instituts,• Positivliste (MS Excel-Datei) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV, für die eine Aussetzung der Zahlungen erfolgen soll.
Zu übermittelnde Informationen	<p>Zusätzlich zu Prozessschritt 1 der inländischen Bail-in-Implementierung übermittelt die Abwicklungsbehörde die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Übermittlung der Abwicklungsanordnung samt Anhängen sowie der Zusammenfassung der Abwicklungsanordnung in englischer Sprache an die ICSDs direkt per E-Mail und in Kopie an deren Aufsichtsbehörden (CSSF und NBB) sowie die Common Depositories/Common Service Provider,• Übermittlung des Anweisungsschreibens an die ICSDs direkt per E-Mail und in Kopie an deren Aufsichtsbehörden (CSSF und NBB) sowie die Common Depositories/Common Service Provider,• Übermittlung der Positivliste (als MS Excel-Datei) mit auszusetzenden Zahlungen für betroffene internationale ISV bzw. XS-ISIN an die ICSDs per E-Mail und in Kopie an die Common Depositories/Common Service Provider.

Prozessübersicht 21: Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung – „ICSD Add-On“

3.3 Prozessschritt I: Kenntnisnahme der Abwicklungsanordnung

Verantwortliche Stelle	Aufsichtsbehörden der ICSDs (CSSF und NBB)
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung samt Anhängen (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“),• von der Abwicklungsbehörde übermitteltes Anweisungsschreiben (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T/T+1
Ausführung des Prozessschrittes	Die Aufsichtsbehörden der ICSDs (CSSF und NBB) nehmen die von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung und das Anweisungsschreiben zur Kenntnis.
Zu übermittelnde Informationen	n.a.

Prozessübersicht 22: Kenntnisnahme der Abwicklungsanordnung

3.4 Prozessschritt II: Kenntnisnahme der Positivliste für Zahlungsaussetzung

Verantwortliche Stelle	Common Depositories/Common Service Provider
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung samt Anhängen (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“),• von der Abwicklungsbehörde übermitteltes Anweisungsschreiben (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“),• von der Abwicklungsbehörde übermittelte (ergänzende bzw. korrigierte) Positivliste (MS Excel-Liste) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV für die eine Zahlungsaussetzung erfolgen soll (Prozessschritte 1 und 5 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T/T+1
Ausführung des Prozessschrittes	Die Common Depositories/Common Service Provider nehmen die von der Abwicklungsbehörde übermittelten Dokumente und Dateien zur Kenntnis. Fungieren die Common Depositories/Common Service Provider als Zahlstellen bzw. Paying Agents für die vom Bail-in betroffenen internationalen ISV (XS-ISIN) und fallen für diese Zahlungen während der technischen Bail-in-Implementierung an, so unterbrechen die CDs/CSPs alle damit verbundenen Vorgänge, wie bspw. Übertragung von Geldmitteln an ICSDs.
Zu übermittelnde Informationen	n.a.

Prozessübersicht 23: Kenntnisnahme der Positivliste für Zahlungsaussetzung

3.5 Prozessschritt III: Rechtliche Prüfung und ggf. Zahlungsaussetzung

Verantwortliche Stelle	ICSDs
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • von der Abwicklungsbehörde übermittelte Abwicklungsanordnung samt Anhängen (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“), • von der Abwicklungsbehörde übermitteltes Anweisungsschreiben (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“), • von der Abwicklungsbehörde übermittelte (ergänzende bzw. korrigierte) Positivliste (MS Excel-Liste) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV für die eine Zahlungsaussetzung erfolgen soll (Prozessschritte 1 und 5 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T + 1
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none"> • Die ICSDs führen eine rechtliche Prüfung (legal review)³⁴ der Abwicklungsanordnung durch. • Ggf. setzen die ICSDs, basierend auf der von der Abwicklungsbehörde erhaltenen (ergänzenden bzw. korrigierten) Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen für internationale ISV, alle Zins- und Tilgungszahlungen aus, die während der technischen Bail-in-Implementierung anfallen.
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über den Erhalt der Abwicklungsanordnung, der (ergänzenden bzw. korrigierten) Positivliste für Zahlungsaussetzung und des Anweisungsschreibens per E-Mail, • Unterrichtung der Abwicklungsbehörde auf Anfrage über die Zahlungsaussetzung per E-Mail sowie • Unterrichtung der Bank/des Agenten auf Anfrage über die Zahlungsaussetzung per E-Mail, • Unterrichtung der Teilnehmer über die Zahlungsaussetzung.

Prozessübersicht 24: Rechtliche Prüfung der Abwicklungsanordnung und ggf. Zahlungsaussetzung

³⁴ Die BaFin sieht den „legal review“ als Plausibilitätsprüfung an, die in der gebotenen Kürze der Zeit durchgeführt werden kann und die sich auf eine Prüfung offensichtlicher Punkte beschränkt, insbesondere auf eine grundlegende Prüfung offensichtlicher formaler Voraussetzungen, wie z.B. der erlassenden Behörde. Die BaFin geht davon aus, dass die ICSDs die Abwicklungsanordnung nicht materiell-rechtlich prüfen.

3.6 Prozessschritt 5: „ICSD Add-On“ – Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, Liste mit ISIN

Verantwortliche Stelle	Bank/Agent
Informationsquelle	<p>Zusätzlich zu den im Prozessschritt 5 der inländischen Bail-in-Implementierung aufgeführten Informationsquellen basiert dieser Prozessschritt auf der folgenden Information:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. von den ICSDs auf Anfrage übermittelte Information zu ausgesetzten Zahlungen (Prozessschritt III).
Zeitpunkt der Ausführung	T + 1
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Zusätzlich zu den im Prozessschritt 5 der inländischen Bail-in-Implementierung aufgeführten Dokumenten erstellt die Bank/der Agent folgende Unterlagen an die ICSDs in englischer Sprache:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anweisungsschreiben (instruction letter), das u.a. eine kurze Anweisung, den Bail-in gemäß der Abwicklungsanordnung durchzuführen, und einen Verweis auf die Begleitdokumente (technische Richtlinien und detaillierte Liste der Instrumente) beinhaltet, • technische Richtlinien (technical guidelines), die genaue technische Angaben zur Umsetzung des Bail-in für internationale ISV enthalten, • detaillierte Liste der Instrumente (detailed list of instruments) mit den spezifischen Angaben zu jeder vom Bail-in betroffenen internationalen ISV, die von ICSDs zur technischen Implementierung des Bail-in in ihren Systemen benötigt werden, • ggf. eine Positivliste (als MS Excel-Datei) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV, für die seitens der ICSDs ein Settlement-Blocking vorgenommen werden soll.
Zu übermittelnde Informationen	<p>Zusätzlich zu Prozessschritt 5 der inländischen Bail-in-Implementierung übermittelt die Bank/der Agent die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versand einer Korrekturmeldung zur Positivliste mit betroffenen internationalen ISV für Zahlungsaussetzung an die Abwicklungsbehörde zur Übermittlung an die ICSDs per E-Mail, • Versand der Positivliste für Settlement-Blocking mit betroffenen internationalen ISV direkt per E-Mail an die ICSDs und in Kopie an die Common Depositories/Common Service Provider sowie die Abwicklungsbehörde, • Übermittlung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente direkt per E-Mail an die ICSDs zwecks Bail-in-Implementierung und in Kopie an die Common Depositories/Common Service Provider, die Common Safekeeper (i.d.R. einer der ICSDs oder der CSP), die Abwicklungsbehörde sowie den WM Datenservice.

Prozessübersicht 25: Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, Positivlisten – „ICSD Add-On“

3.7 Prozessschritt IV: Vorbereitung der „mark-down“-Anweisungen

Verantwortliche Stelle	Common Depositories/Common Service Provider
Informationsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. von der Bank/dem Agenten übermittelte Positivliste für Settlement-Blocking (MS Excel-Liste) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV bzw. XS-ISIN (Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“), • von der Bank/dem Agenten übermitteltes Anweisungsschreiben und Begleitdokumente (Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T + 2
Ausführung des Prozessschrittes	Die Common Depositories/Common Service Provider bereiten basierend auf dem Anweisungsschreiben und den Begleitdokumenten der Bank die sogenannten „mark-down“-Anweisungen an die ICSDs vor. Dabei handelt es sich um technische Anweisungen zur Herabschreibung und/oder Umwandlung von Instrumenten.
Zu übermittelnde Informationen	n.a.

Prozessübersicht 26: Vorbereitung der „mark-down“-Anweisungen an die ICSDs

3.8 Prozessschritt V: Zulassungsprüfung und ggf. Settlement-Blocking

Verantwortliche Stelle	ICSDs
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. von der Bank/dem Agenten übermittelte Positivliste für Settlement-Blocking (MS Excel-Liste) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV bzw. XS-ISIN (Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“), • von der Bank/dem Agenten übermitteltes Anweisungsschreiben und Begleitdokumente (Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T + 2
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none"> • Die ICSDs unterrichten ihre Teilnehmer über die Abwicklungsmaßnahme. • Auf Grundlage der von der Bank übermittelten Positivliste für das Settlement-Blocking sowie den technischen Richtlinien initiieren die ICSDs ein Settlement-Blocking für vom Bail-in betroffene internationale ISV. • Auf Grundlage der von der Bank übermittelten technischen Richtlinien und der darin enthaltenen Informationen zu neuen Aktien, überprüfen die ICSDs, inwiefern die neuen Aktien die Kriterien für die Zulassung zum Settlement in ihren Systemen erfüllen (engl. eligibility review).

Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Information der Teilnehmer über die Abwicklungsmaßnahme via SWIFT und ggf. weitere Kanäle, Ggf. Unterrichtung der Bank/des Agenten auf Anfrage über das Settlement-Blocking per E-Mail, Versand einer Bestätigung an die Bank/den Agenten über die Zulassung der neuen Aktien zum Settlement in den Systemen der ICSDs per E-Mail.
---------------------------------------	---

Prozessübersicht 27: Unterrichtung der ICSD-Teilnehmer, Zulassungsprüfung und Settlement-Blocking

3.9 Prozessschritt 10: „ICSD Add-On“ – Abgleich der ICSD-Bestände

Verantwortliche Stelle	Bank/Agent
Quelle der Informationen	<p>Zusätzlich zu den im Prozessschritt 10 der inländischen Bail-in-Implementierung genannten Informationsquellen, basiert dieser Prozessschritt auf den folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> von der Abwicklungsbehörde übermittelte Positivliste (MS Excel-Liste) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV bzw. XS-ISIN für Zahlungsaussetzung (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“), ggf. von der Bank/dem Agenten an die Abwicklungsbehörde übermittelte Korrekturmeldung zur Positivliste mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV für Zahlungsaussetzung (Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	ab T + 4 (Record-Date)
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Zusätzlich zu den im Prozessschritt 10 der inländischen Bail-in-Implementierung aufgeführten Aktivitäten, nimmt die Bank folgende Handlungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgleich der Bestände der ICSDs mit den Common Depositories (CGN) bzw. den Common Service Providern (NGN) zur Bestimmung der Gesamtanzahl der aus der Umwandlung von internationalen ISV resultierenden neuen Aktien. Die Gesamtanzahl neuer Aktien wird anschließend durch CBF an die ICSDs übermittelt (siehe Prozessschritt 12 – „ICSD Add-On“).
Zu übermittelnde Informationen	<p>Zusätzlich zu Prozessschritt 10 der inländischen Bail-in-Implementierung übermittelt die Bank/der Agent die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Angaben zu der sich aus der Umwandlung von internationalen ISV ergebenden Gesamtanzahl neuer Aktien an den Zentralverwahrer (CBF) per E-Mail.

Prozessübersicht 28: Abgleich der ICSD Bestände mit CDs/CSPs durch die Bank – „ICSD Add-On“

3.10 Prozessschritt VI: Anpassung der CGN/NGN

Verantwortliche Stelle	Common Depositories/Common Safekeeper und Common Service Provider
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • von der Bank/dem Agenten übermitteltes Anweisungsschreiben und Begleitdokumente (Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T + 4 (Record-Date)
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none"> • Die Common Depositories und Common Service Provider (i.d.R. einer der ICSDs) gleichen die Bestände der ICSDs mit der Bank/dem Agenten ab (siehe auch Prozessschritt 10 – „ICSD Add-On“). • Die Common Depositories und Common Safekeeper (i.d.R. einer der ICSDs oder der CSP) passen die Globalurkunden der vom Bail-in betroffenen internationalen ISV basierend auf dem von der Bank erhaltenen Anweisungsschreiben, den Begleitdokumenten und darin aufgeführten Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätzen an. • Die Common Depositories/Common Service Provider versenden „mark-down“-Anweisungen an die ICSDs zur Vornahme der Herabschreibung und/oder Umwandlung der vom Bail-in betroffenen internationalen ISV.
Zu übermittelnde Informationen	Versand der „ mark-down “- Anweisungen (Herabschreibung und/oder Umwandlung) an die ICSDs via SWIFT .

Prozessübersicht 29: Anpassung der Klassischen Globalurkunde/Neuen Globalurkunde

3.11 Prozessschritt VII: Ausweis der Herabschreibung in Teilnehmerkonten

Verantwortliche Stelle	ICSDs
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • von den Common Depositories/Common Service Providern erhaltene „mark-down“-Anweisungen (Prozessschritt VI).
Zeitpunkt der Ausführung	T + 4 (Record-Date)
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Grundlage der von den Common Depositories/Common Service Providern erhaltenen „mark-down“-Anweisungen, nehmen die ICSDs die Reduzierung in Folge der Herabschreibung von internationalen ISV in ihren Systemen vor. • Die ICSDs informieren die Common Depositories/Common Service Provider über die erfolgte Herabschreibung der Instrumente. • Die ICSDs weisen die Reduzierung der Instrumente in Folge der Herabschreibung in den Konten ihrer Teilnehmer aus. • Die ICSDs stimmen die Settlement-Modalitäten (Abgleich der Kontodaten, Beträge, etc.) für die aus der Umwandlung von internationalen ISV resultierenden neuen Aktien mit der Bank/dem Agenten ab.³⁵ <p>Für die technische Implementierung des Bail-in führen die ICSDs unterschiedliche technische Szenarien aus (siehe Tabelle 13). Jedes technische Szenario umfasst unterschiedliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bail-in.</p>
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der Bank auf Anfrage über die Reduzierung der Instrumente in Folge der Herabschreibung per E-Mail, • Unterrichtung des Agenten über die Reduzierung der Instrumente in Folge der Herabschreibung via SWIFT, • Unterrichtung der Common Depositories/Common Service Provider über die Reduzierung der Instrumente in Folge der Herabschreibung via SWIFT, • Unterrichtung der Teilnehmer über die erfolgte Reduzierung von Instrumenten in Folge der Herabschreibung via SWIFT und ggf. weitere Kanäle.

Prozessübersicht 30: Ausweis der Herabschreibung in Teilnehmerkonten durch ICSDs

³⁵ Siehe auch SRB Dokument „Reflecting bail-in in the books of the International Central Securities Depositories (ICSDs)“ unter: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-issues-new-guidance-bail-international-debt-securities>.

Analog zum inländischen Prozess der externen Bail-in-Implementierung finden sich im ICSD-Kontext vier technische Szenarien für internationale ISV.³⁶ Es wird zwischen den technischen Szenarien A, B, C und D unterschieden. Das technische Szenario A ist das Pendant zum technischen Szenario 4 des inländischen Prozesses. Das technische Szenario B korrespondiert mit dem technischen Szenario 6, Szenario C mit dem Szenario 3 und Szenario D mit dem Szenario 5 (siehe auch Kapitel V.2.12).³⁷ Die nachstehende Tabelle zeigt die Zuordnung der technischen Szenarien des „ICSD Add-Ons“ zu den technischen Szenarien der inländischen Bail-in-Implementierung:

Technisches Szenario ICSD Bail-in-Implementierung	Beschreibung	Technisches Szenario inländische Bail-in-Implementierung	Beschreibung
A	Vollständige Reduzierung des Nennwerts der internationalen ISV (XS bonds) ohne Umwandlung in neue Aktien	4	4 ohne PF: Vollständige Reduzierung des Nennwerts der prozentnotierten nicht strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien 4 mit PF: Vollständige Reduzierung des Poolfaktors der prozentnotierten nicht strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien
B	B ohne PF: Teilweise Reduzierung des Nennwerts der internationalen ISV (XS bonds) ohne Umwandlung in neue Aktien B mit PF: Teilweise Reduzierung des Poolfaktors der internationalen ISV (XS bonds) ohne Umwandlung in neue Aktien	6	6 ohne PF: Teilweise Reduzierung des Nennwerts der prozentnotierten nicht strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien 6 mit PF: Teilweise Reduzierung des Poolfaktors der prozentnotierten nicht strukturierten ISV ohne Umwandlung in neue Aktien
C	Vollständige Reduzierung des Nennwerts der internationalen ISV (XS bonds) mit Umwandlung in neue Aktien	3	Vollständige Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der prozentnotierten nicht strukturierten ISV mit Umwandlung in neue Aktien 3a mit/ohne PF: Vollständige Reduzierung der prozentnotierten nicht strukturierten ISV durch die vollständige Umwandlung in neue Aktien 3b mit/ohne PF: Vollständige Reduzierung der prozentnotierten nicht strukturierten ISV durch die Kombination von Herabschreibung und Umwandlung in neue Aktien
D	D ohne PF: Teilweise Reduzierung des Nennwerts der internationalen ISV (XS bonds) mit Umwandlung in neue Aktien D mit PF: Teilweise Reduzierung des Poolfaktors der internationalen ISV (XS bonds) mit Umwandlung in neue Aktien	5	Teilweise Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der prozentnotierten nicht strukturierten ISV mit Umwandlung in neue Aktien 5a mit/ohne PF: Teilweise Umwandlung von prozentnotierten nicht strukturierten ISV in neue Aktien 5b mit/ohne PF: Kombination von Herabschreibung und teilweiser Umwandlung von prozentnotierten nicht strukturierten ISV in neue Aktien

Tabelle 12: Zuordnung der technischen Szenarien – „ICSD Add-On“ und inländische Implementierung

³⁶ Zu technischen Szenarien der ICSD Bail-in-Implementierung siehe auch das SRB Dokument „Reflecting bail-in in the books of the International Central Securities Depositories (ICSDs)“ unter: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-issues-new-guidance-bail-international-debt-securities>.

³⁷ Über die zwei internationale Zentralverwahrer (ICSDs) werden hauptsächlich internationale ISV (XS-ISIN) emittiert. Daher existieren im „ICSD Add-On“ keine technischen Szenarien für die Löschung und Umwandlung von Aktien (technische Szenarien 1 und 2 der inländischen Bail-in-Implementierung).

Hinweis 1: Es ist zu beachten, dass im ICSD-Kontext im Unterschied zur inländischen Bail-in-Implementierung eine vollständige Reduzierung der Inhaberschuldverschreibungen mittels des Poolfaktors nicht möglich ist. Muss eine ISV vollständig reduziert werden, so wird ihr Nennwert in den Systemen der ICSDs auf Null gesetzt und es findet ggf. eine vollständige Ausbuchung zu einem späteren Zeitpunkt statt. Aus diesem Grund wird in den Szenarien A und C nicht nach der Reduzierung mit bzw. ohne Poolfaktor differenziert.

Hinweis 2: In den Systemen der ICSDs wird nicht nach der Prozent- und Stücknotierung unterschieden. Alle internationalen ISV werden mit ihren ausstehenden Nennwerten und Poolfaktoren geführt.

Nachfolgend finden sich die technischen Szenarien für **prozentnotierte strukturierte ISV**.

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch die ICSDs

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
A	<p>Vollständige NW-Reduzierung (XS bonds) OHNE Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Full write-down: full reduction of nominal (XS bonds) WITHOUT conversion</p>	<p>Vollständige Reduzierung des Nennwerts der internationalen ISV (XS bonds) ohne Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Vollständige Reduzierung (durch Herabschreibung) des Nennwerts der betroffenen internationalen ISV. Der Herabschreibungsprozentsatz beträgt für das Szenario A immer 100%. Die Reduzierung der internationalen ISV in den Systemen der ICSDs und der Ausweis der Reduktion in den Konten der Teilnehmer findet am technischen Stichtag (engl. record date) statt.</p> <p>Die ICSDs setzen den ausstehenden Nennwert der betroffenen internationalen ISV in ihrem System auf Null. Eine vollständige Ausbuchung der internationalen ISV aus dem System erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.³⁸</p> <p>Hinweis: Das Szenario A ist das Pendant zum technischen Szenario 4 der inländischen Bail-in-Implementierung (siehe auch Kapitel V.2.12).</p>

³⁸ Die vollständige Ausbuchung der internationalen ISV aus den Systemen der ICSDs findet i.d.R. 3 Wochen nach der vollständigen Reduzierung statt.

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch die ICSDs

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
B	<p>Teilweise NW/Poolfaktor-Reduzierung (XS bonds) OHNE Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Partial write-down: partial reduction of nominal or pool factor (XS bonds) WITHOUT conversion</p>	<p>Teilweise Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der internationalen ISV (XS bonds) ohne Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Teilweise Reduzierung (durch Herabschreibung) des Nennwerts/des Poolfaktors der betroffenen internationalen ISV gemäß der Gesamt-reduzierung (entspricht dem Herabschreibungsprozentsatz). Der Herabschreibungsprozentsatz für Szenario B ist immer geringer als 100%.</p> <p>Die Reduzierung der internationalen ISV in den Systemen der ICSDs und der Ausweis in den Konten der Teilnehmer finden am technischen Stichtag (engl. Record Date) statt.</p> <p>Beim Szenario B wird danach unterschieden, ob die Reduzierung mit oder ohne Poolfaktor erfolgt:</p> <p>B ohne PF: Teil-Herabsetzung des ausstehenden Nennwerts in den Systemen der ICSDs aufgrund der Herabschreibung.</p> <p>B mit PF: Teil-Herabsetzung des Poolfaktors in den Systemen der ICSDs aufgrund der Herabschreibung.</p> <p>Hinweis: Das Szenario B ist das Pendant zum technischen Szenario 6 der inländischen Bail-in-Implementierung.</p>

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch die ICSDs

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
C	<p>Vollständige NW-Reduzierung (XS bonds) MIT Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Full conversion: full reduction of nominal (XS bonds) AND delivery of new instruments</p>	<p>Vollständige Reduzierung des Nennwerts der internationalen ISV (XS bonds) mit Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Vollständige Reduzierung (durch Herabschreibung und Umwandlung) des Nennwerts der betroffenen ISV entsprechend der Gesamt-reduzierung.</p> <p>Die Gesamt-reduzierung ist die Summe aus Herabschreibungspro-zentsatz und Umwandlungsprozensatz. Die Gesamt-reduzierung für Szenario C beträgt immer 100%. Die neuen Aktien werden durch den inländischen Zentralverwahrer (CBF) technisch generiert und an die ICSDs übermittelt (siehe Prozessschritt 12 – „ICSD Add-On“).</p> <p>Die Reduzierung der internationalen ISV in den Systemen der ICSDs und die Verbuchung der neuen Aktien in den Konten der Teilnehmer finden gleichzeitig am Settlement-Tag statt (siehe Prozessschritt VIII).</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Reduzierung zum einen durch die voll-ständige Umwandlung der internationalen ISV in neue Aktien und zum anderen durch die Kombination aus Herabschreibung und Um-wandlung stattfinden kann.</p> <p>Aufgrund der vollständigen Reduzierung setzen die ICSDs den aus-stehenden Nennwert in ihrem System auf Null herab. Zudem findet eine vollständige Ausbuchung der internationalen ISV aus dem Sys-tem der ICSDs zu einem späteren Zeitpunkt statt.³⁹</p> <p>Hinweis: Das Szenario C ist das Pendant zum Szenario 3 der inländi-schen Bail-in-Implementierung.</p>

³⁹ Die vollständige Ausbuchung der internationalen ISV aus den Systemen der ICSDs findet i.d.R. 3 Wochen nach der vollstän-digen Reduzierung statt.

Technische Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch die ICSDs

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
D	<p>Teilweise NW/Poolfaktor-Reduzierung (XS bonds) MIT Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Partial conversion: partial reduction of nominal or pool factor (XS bonds) AND delivery of new instruments</p>	<p>Teilweise Reduzierung des Nennwerts/des Poolfaktors der internationalen ISV (XS bonds) mit Umwandlung in neue Aktien</p> <p>Teilweise Reduzierung (durch Herabschreibung und Umwandlung) des Nennwerts/des Poolfaktors der betroffenen internationalen ISV gemäß der Gesamtreduzierung.</p> <p>Die Gesamtreduzierung ist die Summe aus Herabschreibungsprozentsatz und Umwandlungsprozentsatz. Die Gesamtreduzierung für Szenario D ist immer geringer als 100%.</p> <p>Die neuen Aktien werden durch den inländischen Zentralverwahrer (CBF) technisch generiert und an die ICSDs übermittelt (siehe Prozessschritt 12 – „ICSD Add-On“).</p> <p>Die Reduzierung der internationalen ISV in den Systemen der ICSDs und die Verbuchung der neuen Aktien in den Konten der Teilnehmer finden gleichzeitig am Settlement-Tag statt (siehe Prozessschritt VIII).</p> <p>Beim Szenario D wird danach differenziert, ob die Reduzierung mit oder ohne Poolfaktor erfolgt. Zudem ist zu beachten, dass die Teil-Reduzierung zum einen durch die teilweise Umwandlung der internationalen ISV in neue Aktien und zum anderen durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung stattfinden kann:</p> <p>D ohne PF: Teil-Herabsetzung des ausstehenden Nennwerts in den Systemen der ICSDs.</p> <p>D mit PF: Teil-Herabsetzung des Poolfaktors in den Systemen der ICSDs.</p> <p>Hinweis: Das Szenario D ist das Pendant zum Szenario 5 der inländischen Bail-in-Implementierung.</p>

Tabelle 13: Technische Szenarien für die ICSDs (internationale ISV)

3.12 Prozessschritt 12: „ICSD Add-On“ – Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten

Verantwortliche Stelle	Inländischer Zentralverwahrer (CBF)
Quelle der Informationen	<p>Zusätzlich zu den im Prozessschritt 12 der inländischen Bail-in-Implementierung aufgeführten Informationsquellen basiert dieser Prozessschritt auf der folgenden Information:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Bank/dem Agenten erhaltene Information zur Gesamtanzahl neuer Aktien, die aus der Umwandlung von internationalen ISV resultiert und an die ICSDs zu übermitteln ist (siehe Prozessschritt 10 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Zusätzlich zu den Aktivitäten im Prozessschritt 12 der inländischen Bail-in-Implementierung verbucht der inländische Zentralverwahrer (CBF) neue Aktien, die aus der Umwandlung der internationalen ISV resultieren, in den Konten der ICSDs. Sofern das technische Umwandlungsverhältnis Teilrechte aufweist, bucht der Zentralverwahrer in die Konten der ICSDs nur die Vollrechte ein. Die Teilrechte werden dabei abgerundet (siehe Hintergrundinformationen zum Umgang mit Teilrechten im Kapitel V.2.13).</p>
Zu übermittelnde Informationen	<p>Zusätzlich zu Prozessschritt 12 der inländischen Bail-in-Implementierung übermittelt CBF die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der ICSDs über die Verbuchung der aus der Umwandlung von internationalen ISV resultierenden neuen Aktien in ihren Konten (über die Systeme des Zentralverwahrers), • Unterrichtung der Bank/des Agenten über die Verbuchung der neuen Aktien in den Konten der ICSDs per E-Mail, • Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Verbuchung der neuen Aktien in den Konten der ICSDs per E-Mail.

Prozessübersicht 31: Bail-in-Verbuchung in Teilnehmerkonten durch CBF – „ICSD Add-On“

3.13 Prozessschritt VIII: Ausweis der Herabschreibung und Umwandlung in Teilnehmerkonten

Verantwortliche Stelle	ICSDs
Quelle der Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • von Common Depositories/Common Service Providern erhaltenen „mark-down“-Anweisungen (Prozessschritt VI), • von dem inländischen Zentralverwahrer (CBF) erhaltenen neuen Aktien, die aus der Umwandlung von internationalen ISV resultieren (Prozessschritt 12 – „ICSD Add-On“).
Zeitpunkt der Ausführung	T + 5 (Settlement-Date)
Ausführung des Prozessschrittes	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Grundlage der von den Common Depositories/Common Service Providern erhaltenen „mark-down“-Anweisungen, nehmen die ICSDs die Reduzierung in Folge der Herabschreibung in Kombination mit Umwandlung oder nur der Umwandlung von internationalen ISV in ihren Systemen vor, • Gleichzeitig verbuchen die ICSDs die vom inländischen Zentralverwahrer (CBF) erhaltenen neuen Aktien in den Konten ihrer Teilnehmer.
Zu übermittelnde Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des inländischen Zentralverwahrers (CBF) über den Erhalt neuer Aktien (über die Systeme der ICSDs), • Unterrichtung der Bank/des Agenten auf Anfrage über die Reduzierung der Instrumente und Verbuchung der neuen Aktien in den Konten der Teilnehmer der ICSDs per E-Mail, • Unterrichtung der Teilnehmer über die Verbuchung der neuen Aktien in ihren Konten via SWIFT und ggf. weitere Kanäle.

Prozessübersicht 32: Ausweis der Herabschreibung und Umwandlung in Teilnehmerkonten durch ICSDs

3.14 Prozessschritt 20: „ICSD Add-On“ – Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen

Verantwortliche Stelle	Bank/Agent
Informationsquelle	<p>Zusätzlich zu den im Prozessschritt 20 der inländischen Bail-in-Implementierung aufgeführten Informationsquellen, basiert dieser Prozessschritt auf der folgenden Information:</p> <ul style="list-style-type: none">• von der Abwicklungsbehörde übermittelte Positivliste (MS Excel-Liste) mit vom Bail-in betroffenen internationalen ISV bzw. XS-ISIN für Zahlungsaussetzung (Prozessschritt 1 – „ICSD Add-On“),• ggf. von der Bank/dem Agenten an die Abwicklungsbehörde übermittelte Korrekturmeldung zur Positivliste mit vom Bail-in betroffenen ISV für Zahlungsaussetzung (Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“),• ggf. von den ICSDs auf Anfrage übermittelte Information zu ausgesetzten Zahlungen (Prozessschritt III).
Zeitpunkt der Ausführung	T+5
Ausführung des Prozessschrittes	<p>Zusätzlich zu den im Prozessschritt 20 der inländischen Bail-in-Implementierung aufgeführten Aktivitäten, erstellt die Bank/ihr Agent, sofern relevant, eine Mitteilung in Form einer E-Mail an die ICSDs sowie die CDs/CSPs mit detaillierten Informationen zum Umgang mit zuvor ausgesetzten Zahlungen.</p>
Zu übermittelnde Informationen	<p>Zusätzlich zu Prozessschritt 20 der inländischen Bail-in-Implementierung übermittelt die Bank/der Agent die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Übermittlung der Information zum Umgang mit zuvor ausgesetzten Zahlungen an die ICSDs und in Kopie an die CDs/CSPs per E-Mail,• Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Übermittlung der Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen an die ICSDs per E-Mail.

Prozessübersicht 33: Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen – „ICSD Add-On“

Hintergrundinformation:

Umgang mit ausgesetzten Zahlungen (Zins und Tilgung) – „ICSD Add-On“

Die Bank informiert (nach Abbildung des Bail-in in den Systemen und Konten der Marktteilnehmer) die ICSDs über den Umgang mit zuvor ausgesetzten Zahlungen per E-Mail. Bei der Information zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen ist von der Bank zu beachten, dass für alle vom Bail-in betroffenen internationalen ISV die Zahlungen unter Berücksichtigung der in der Abwicklungsanordnung veröffentlichten Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze neu berechnet werden müssen.

Für jedes Instrument, für das die **Zinszahlungen** im Rahmen des Bail-in ausgesetzt wurden, sind in der Mitteilung die folgenden WM-Datenfelder anzugeben:

- ISIN (NNA-Field: GD622),
- start date of the interest period (NNA-Field: ED024A),
- end date of the interest period (NNA-Field: ED025A),
- coupon as of (NNA-Field: ED031),
- payment date (NNA-Field: ED021),
- ex-coupon date (NNA-Field: ED007),
- record date (NNA-Field: ED020),
- total dividend/income (NNA-Field: ED008A),
- number of interest days (NNA-Field: ED300),
- dividend/income currency (NNA-Field: ED011),
- dividend/income % (NNA-Field: ED032).

Hinsichtlich der zuvor ausgesetzten **Tilgungszahlungen** sind folgende WM-Datenfelder mitzuteilen. Es ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

3) Im Falle von **Teiltilgungen** (Poolfaktor- oder Nennwertänderungen):

- ISIN (NNA-Field: GD622),
- maturity date (NNA-Field: VD009),
- payment date (NNA-Field: VD010),
- pool factor after redemption (NNA-Field: VD099),
- nominal value after redemption (NNA-Field: VD062),
- record date of the payment (NNA-Field: VD048).

4) Bei allen **anderen Rückzahlungsarten** (z.B. bei einer vorzeitigen Kündigung oder planmäßigen Gesamtrückzahlung des Nennwerts bei Fälligkeit):

- ISIN (NNA-Field: GD622),
- maturity date (NNA-Field: VD009),
- payment date (NNA-Field: VD010),
- redemption value (NNA-Field: VD013C).

Zusätzlich zu den aufgeführten Informationen sind den ICSDs die jeweiligen zur Neuberechnung von Zahlungen **angewandten Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze** mitzuteilen. Außerdem ist die **Währung** anzugeben, in welcher die Zahlungen zu tätigen sind.

4. Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank für die Bail-in-Implementierung

Die nachfolgenden Unterkapitel enthalten Leitlinien zu den Dokumenten, die von der Bank und/oder ihrem Agenten im Rahmen der Abwicklungsmaßnahme an verschiedene Akteure zu übermitteln sind. Während Unterkapitel 4.1 sich der inländischen Bail-in-Implementierung widmet, thematisiert das Unterkapitel 4.2. die ICSD Bail-in-Implementierung. Die beiden Unterkapitel sind wie folgt gegliedert:

4.1 Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank an inländische Akteure

4.1.1 Anweisungsschreiben und Begleitdokumente

4.1.1.1 Anweisungsschreiben

4.1.1.2 Anhang I – Technische Richtlinien

4.1.1.3 Anhang II.1 – Detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel und nicht strukturierte ISV

4.1.1.4 Anhang II.2 – Detaillierte Liste der Instrumente für strukturierte ISV

4.1.2 Mustervorlage für den „Vereinfachten Zulassungsantrag“

4.2 Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank – „ICSD Add-On“

4.2.1 Anweisungsschreiben und Begleitdokumente – „ICSD Add-On“

4.2.1.1 Anweisungsschreiben – „ICSD Add-On“

4.2.1.2 Anhang I – Technische Richtlinien – „ICSD Add-On“

4.2.1.3 Anhang II – Detaillierte Liste der Instrumente – „ICSD Add-On“

Die Vorlagen bzw. Muster für die Dokumente werden den Instituten im Rahmen der Abwicklungsplanungsaktivitäten auf Anfrage in gängigen Formaten zur Verfügung gestellt.

4.1 Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank an inländische Akteure

Dieses Unterkapitel enthält Mustervorlagen zum Anweisungsschreiben und den Begleitdokumenten der Bank an inländische Akteure (Anhang I und II). Mit dem Anweisungsschreiben beauftragt die Bank oder, sofern relevant, ihr Agent den Zentralverwahrer, den Bail-in entsprechend den in der Abwicklungsanordnung genannten Vorgaben durchzuführen. Das Anweisungsschreiben verweist auf die Begleitdokumente, d.h. die technischen Richtlinien (Anhang I) und die detaillierte Liste der Instrumente (Anhang II), die den in der Abwicklungsanordnung beschriebenen Bail-in konkretisieren. Darüber hinaus werden das Anweisungsschreiben und die Begleitdokumente auch der NNA übermittelt.

Hinweis: Im Rahmen der Abwicklungsmaßnahme können unterschiedliche technische Szenarien (siehe Tabelle 9 und Tabelle 11) Anwendung finden. Für jedes technische Szenario ist jeweils ein Anhang I und Anhang II zu erstellen. Unabhängig von der Anzahl der Szenarien und somit der Anzahl der Anhänge ist jedoch von einem Institut nur ein Anweisungsschreiben zu verfassen.

4.1.1 Anweisungsschreiben und die Begleitdokumente für die Bail-in-Implementierung

4.1.1.1 Anweisungsschreiben für die Bail-in-Implementierung

Nachstehend findet sich eine Vorlage für ein Anweisungsschreiben⁴⁰ der Bank an CBF und WM Datenservice.

⁴⁰ Die Vertretungsbefugnis zur Zeichnung des Anweisungsschreibens ist von der Bank in angemessener Weise zu regeln.

Anweisung zur Umsetzung der durch die BaFin erlassenen Abwicklungsanordnung vom TT.MM.JJJJ

An

Clearstream Banking AG
- Vorstand -
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Per E-Mail vorab: bail-in@clearstream.com
Per E-Mail vorab: CAGermany@clearstream.com

Nachrichtlich an

WM Datenservice
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt am Main

Per Mail vorab: WM-BRRD-BAIL-IN@wmdaten.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

[wir bitten Sie hiermit] [wir wurden von [•]⁴¹ beauftragt und bitten Sie hiermit], die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 21 SRM-VO i.V.m. § 89 SAG und das Bail-in-Instrument gemäß Artikel 27 SRM-VO i.V.m. § 90 SAG gemäß der von *[der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am tt.mm.jjjj veröffentlichten Abwicklungsanordnung („Web-Adresse der BaFin-Veröffentlichung“)]⁴²* *[der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am tt.mm.jjjj veröffentlichten Abwicklungsanordnung („Web-Adresse der BaFin-Veröffentlichung“) zur Umsetzung des Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom tt.mm.jjjj über die Annahme des Abwicklungskonzepts (resolution scheme) in Bezug auf [das in Abwicklung befindliche Institut]]⁴³* vorzunehmen.

Die Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Technischen Richtlinien und deren Anhängen.

Ihre Ansprechpartner zu Fragen der technischen Implementierung des Bail-in:

Herr / Frau xxx, Tel. xxx, E-Mail xxx

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift 1

Unterschrift 2

⁴¹ Im Falle des Versands durch den Agenten des Emittenten, bitte den Namen des Emittenten einfügen.

⁴² Textbaustein – Variante 1: Dieser Textbaustein ist zu verwenden, falls es sich um ein Institut unter direkter Verantwortung der nationalen Abwicklungsbehörde (BaFin) handelt.

⁴³ Textbaustein – Variante 2: Dieser Textbaustein ist zu verwenden, falls es sich um ein Institut unter direkter Verantwortung des Single Resolution Board (SRB) handelt.

4.1.1.2 Anhang I – Technische Richtlinien für die Bail-in-Implementierung

Die technischen Richtlinien beinhalten technische Informationen zur Löschung, Herabschreibung und/oder Umwandlung von Instrumenten. Sie werden von der Bank oder, sofern relevant, ihrem Agenten in Absprache mit dem Zentralverwahrer und der NNA erstellt. Sie sind Anlagen zum Anweisungsschreiben. Die technischen Richtlinien werden darüber hinaus auf der Internetseite des in Abwicklung befindlichen Instituts und/oder ggf. seines Agenten veröffentlicht und informieren somit die Marktteilnehmer über die Bail-in-Implementierung und die Auswirkungen auf die betroffenen Instrumente. Ein Beispiel für die technischen Richtlinien in Bezug auf die technischen Szenarien 1 bis 6 sowie die Leitlinien zur Befüllung der Felder finden sich nachstehend.

Hinweis: Für jedes technische Szenario ist eine eigene technische Richtlinie zu erstellen. Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu den einzelnen zu befüllenden Feldern der technischen Richtlinien finden sich in der Tabelle 14.

**Technische Richtlinien
für die Umsetzung der Abwicklungsanordnung vom TT.MM.JJJJ
(Szenarien 1 bis 6)**

- Name des Emittenten --
 -- Wertpapierbezeichnung / ggf. siehe Anhang --
 -- ISIN / ggf. siehe Anhang --

Zentrale Implementierungsstelle	-- Name der beauftragenden Bank / des in Abwicklung befindlichen Instituts und Ansprechpartner--
CBF Konto	
Betroffene ISIN	Auflistung der ISIN-Codes gem. detaillierter Liste der Instrumente
Maßnahme (Szenario) zu den o.g. ISIN Codes	--bitte die nicht relevanten Maßnahmen löschen --
1.	Ausbuchung von alten Aktien OHNE Umwandlung in neue Aktien
2.	Ausbuchung von alten Aktien MIT Umwandlung in neue Aktien
3.	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vollständige Nennwert/Poolfaktor-Reduzierung mit Ausbuchung alter Anleihen MIT Umwandlung in neue Aktien Strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vollständige Reduzierung der strukturierten ISV MIT Umwandlung in neue Aktien
4.	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vollständige Nennwert/Poolfaktor-Reduzierung ohne Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien Strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vollständige Reduzierung der strukturierten ISV OHNE Umwandlung in neue Aktien
5.	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Nennwert/Poolfaktor-Reduzierung mit Teil-Ausbuchung alter Anleihen MIT Umwandlung in neue Aktien Strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Teilweise Reduzierung der strukturierten ISV MIT Umwandlung in neue Aktien
6.	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Nennwert/Poolfaktor-Reduzierung mit Teil-Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien Strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Teilweise Reduzierung der strukturierten ISV OHNE Umwandlung in neue Aktien
Technische Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse	Auflistung der technischen Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse gem. detaillierter Liste der Instrumente für Bail-in-Implementierung. Bei einer Vielzahl von ISIN kann auch auf die detaillierte Liste der Instrumente (Anhang II) verwiesen werden
Erläuterungen	Ggf. Erläuterungen zur Berechnung der technischen Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse
Poolfaktor (alt)	Auflistung der Poolfaktoren (alt) gem. detaillierter Liste der Instrumente. Bei einer Vielzahl von ISIN kann auch auf die detaillierte Liste der Instrumente (Anhang II) verwiesen werden

Poolfaktor (neu)	Auflistung der Poolfaktoren (neu) gem. detaillierter Liste der Instrumente. Bei einer Vielzahl von ISIN kann auch auf die detaillierte Liste der Instrumente (Anhang II) verwiesen werden
ISIN für neue Aktien	ISIN Code für neue Aktien aus Umwandlung (gem. Vorgabe durch WM Datenservice)
Aussetzung des Handels	TT.MM.JJJJ (auszufüllen in Abstimmung mit der/-n Börse/-n)
Aussetzung des Settlements	TT.MM.JJJJ (gem. Vorgabe durch CBF)
Behandlung von Zahlungen (Zins und Tilgung)	Allgemeine Informationen zum Umgang mit Zins- und Tilgungszahlungen
Veröffentlichungen	Internetadresse von Emittent und BaFin bzw. weitere Internetadressen
Technischer Stichtag CBF	gem. Vorgabe durch CBF
Settlement-Tag CBF	gem. Vorgabe durch CBF
Behandlung offener Geschäfte	gem. CBF Kompensationsregeln, ggf. ist eine Settlement-Sperre zu beachten
Verwertung der Teilrechte	Information zum Umgang mit Teilrechten. Enthält das technische Umwandlungsverhältnis Teilrechte und wird keine Abrundung auf der Ebene des Einzelinstruments in der Abwicklungsanordnung angeordnet, so ist hier die Information aufzunehmen, dass die Abrundung von Teilrechten (Spitzen) je Teilnehmer durch CBF und die Depotbanken erfolgt.
xxx	Platzhalter für weitere Informationen der Zentralen Implementierungsstelle

Die nachstehende Tabelle erläutert die in den technischen Richtlinien bereitzustellenden Informationen:

In den technischen Richtlinien bereitzustellende Informationen (vgl. vorstehende Vorlage)

Information	Erläuterung
Zentrale Implementierungsstelle	In Abwicklung befindliches Institut, das für die Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente verantwortlich ist, oder, sofern relevant, dessen Agent.
CBF Konto	Kontonummer des in Abwicklung befindlichen Instituts bei CBF.
Betroffene ISIN	ISIN der vom Bail-in betroffenen Instrumente. Aufstellung aller ISIN der Instrumente, bei denen das gleiche technische Szenario zur Anwendung gelangt. Sind mehrere Instrumente bzw. ISIN betroffen, genügt ein Verweis auf Anhang II (detaillierte Liste der Instrumente).
Maßnahme zu den o.g. ISIN-Codes	Angabe des technischen Szenarios, das auf die im vorgenannten Feld aufgeführten ISIN anzuwenden ist. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen. Zu beachten ist, dass die Bezeichnungen der technischen Szenarien für nicht strukturierte ISV (stück- und prozentnotiert) und prozentnotierte strukturierte ISV unterschiedlich sind.
Technische Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse	Angabe der technischen Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse für das technische Szenario. Sind mehrere Instrumente betroffen, genügt ein Verweis auf Anhang II.
Erläuterungen	Ggf. Erläuterungen zur Berechnung der technischen Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse, z.B. Angaben zu den in den Verhältnissen berücksichtigten Komponenten, wie Wechselkurs, Stückzinsen, Poolfaktoren. Sind mehrere Instrumente betroffen, genügt ein Verweis auf Anhang II (detaillierte Liste der Instrumente).
Poolfaktor (alt)	Poolfaktor zum Anfragestichtag.
Poolfaktor (neu)	Neuer Poolfaktor, gültig ab dem Abwicklungsstichtag.
ISIN für neue Aktien	Finale ISIN (von der NNA im Rahmen von Prozessschritt 4 übermittelt) unter der die Vollrechte emittiert und zum Handel an der Börse notiert werden. Dieses Feld ist nur bei den technischen Szenarien 2, 3 und 5 notwendig.
Aussetzung des Handels	TT.MM.JJJJ: Ggf. Tag der Aussetzung des Handels (im Rahmen von Prozessschritt 2 übermittelte Informationen). Das Feld ist in Absprache mit der/-n Börse/-n auszufüllen, d.h. notiert das Instrument an mehreren Börsen, so ist das Datum der Handelsaussetzung an jeder Börse in dieses Feld einzutragen.
Aussetzung des Settlements	TT.MM.JJJJ: Ggf. Tag der Aussetzung des Settlements. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen (im Rahmen von Prozessschritt 3 übermittelte Informationen).

In den technischen Richtlinien bereitzustellende Informationen (vgl. vorstehende Vorlage)

Information	Erläuterung
Behandlung von Zahlungen (Zins und Tilgung)	<p>Allgemeine Angaben zur Behandlung von Zahlungen (Zins und Tilgung).</p> <p>Ggf. ein Hinweis auf die im Rahmen des Bail-in auszusetzenden Kupon- und Tilgungszahlungen. Falls möglich ist das Datum anzugeben, an welchem weitere Informationen zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen mitgeteilt werden.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zinsen im technischen Umwandlungsverhältnis berücksichtigt wurden.</p>
Veröffentlichungen	<p>Internetseiten, auf denen Informationen zum Bail-in abgerufen werden können, d.h. Internetseite der BaFin, auf der die Abwicklungsanordnung veröffentlicht ist, und Internetseite des in Abwicklung befindlichen Instituts und/oder ggf. seines Agenten, auf der die technischen Richtlinien veröffentlicht sind.</p>
Technischer Stichtag / CBF Record-Date	<p>Datum an dem der Bail-in technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
CBF Settlement-Tag	<p>Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts erfolgt (Lieferung und Zahlung). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
Behandlung offener Geschäfte	<p>Siehe Vorbefüllung der zuvor aufgeführten technischen Richtlinien („gem. CBF Kompensationsregeln, ggf. ist eine Settlement-Sperre zu beachten“).</p>
Verwertung der Teilrechte	<p>Siehe Vorbefüllung der zuvor aufgeführten technischen Richtlinien.</p> <p>Falls die Abwicklungsanordnung eine Umwandlung von Instrumenten in neue Aktien beinhaltet, das technische Umwandlungsverhältnis zu Teilrechten führt und die Abwicklungsanordnung keine Abrundung auf einen vollen Betrag vorsieht, nehmen der Zentralverwahrer und die Depotbanken eine Abrundung von Teilrechten (Spitzen) je Teilnehmer/Kunden vor. Siehe auch Hintergrundinformationen zum Umgang mit Teilrechten im Kapitel V.2.13.</p>
xxx	<p>Platzhalter für zusätzliche Informationen.</p>

Tabelle 14: Erläuterungen zu den technischen Richtlinien – inländische Bail-in-Implementierung

4.1.1.3 Anhang II.1 – Detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel, nicht strukturierte ISV sowie Geldmarktinstrumente

Die **detaillierte Liste der Instrumente** enthält spezifische Angaben für jede vom Bail-in betroffene ISIN, die von der NNA und dem Zentralverwahrer zur Bail-in-Implementierung benötigt werden. Die detaillierte Liste der Instrumente wird in Form einer MS Excel-Datei bereitgestellt. Dabei ist für jedes technische Szenario (Szenarien 1 bis 6) ein gesondertes Tabellenblatt innerhalb der MS Excel-Datei zu verwenden. Eine Vorlage für die detaillierte Liste der Instrumente wird den Instituten im Rahmen der Abwicklungsplanungsaktivitäten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es ist zu beachten, dass für strukturierte Schuldtitel eine gesonderte detaillierte Liste der Instrumente für jedes technische Szenario zu erstellen ist. Diese ist im Kapitel V.4.1.1.4 erläutert.

Konventionen zur Befüllung für Eigentumstitel, nicht strukturierte ISV und Geldmarktinstrumente:

- Alle Wertangaben in der detaillierten Liste der Instrumente sind mit Nachkommastellen aufzuführen. Bei den Nachkommastellen ist eine Abrundung vorzunehmen. Hinsichtlich der Anzahl der Nachkommastellen sind die folgenden Vorgaben zu beachten:
 - Spalte "Outstanding Number of Shares": Ganze Zahl (keine Nachkommastellen)
 - Spalte "Denominator of the exchange ratio [...]": 7 Nachkommastellen
 - Spalte "Outstanding Aggregate Principal Amount (old)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Outstanding Aggregate Principal Amount (new)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Denomination (old)“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Pool Factor (old)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Total reduction of Denomination (old) in %“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte "Denomination (new)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Pool Factor (new)": 9 Nachkommastellen
 - Spalte "Worthless withdrawal of Denomination (old) in %": 7 Nachkommastellen
 - Spalte "Numerator of the booking ratio [...]": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Denominator of the booking ratio [...]": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Conversion percentage of Denomination (old) [...]": 7 Nachkommastellen
 - Spalte "Numerator of the conversion ratio [...]": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Denominator of the conversion ratio [...]": 7 Nachkommastellen
- Der Poolfaktor ist als Zahl und nicht als Prozentsatz anzugeben, bspw. 0,5 für 50%.
- Datumsformat: TT.MM.JJJJ
- Keine Leerzeichen in den einzelnen Zellen
- Sofern ein Feld nicht relevant ist, ist dieses mit „n.a.“ zu befüllen
- Bei der Zahlendarstellung ist als Dezimaltrennzeichen ein Komma und als Tausendertrennzeichen ein Punkt zu verwenden (z.B. 1.000,00).

Die nachstehenden Tabellen beinhalten Beispiele für die technischen Szenarien 1 bis 6 sowie Erläuterungen zu den zu befüllenden Feldern.

Hinweis 1: Ungeachtet dessen, dass in der detaillierten Liste der Instrumente der ausstehende Nennwert der ISV je Stück in der Spalte „Denomination (old)“ mit 2 Nachkommastellen anzugeben ist, muss bei der Berechnung der Anzahl neuer Aktien der ausstehende Nennwert mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen angesetzt werden.

Hinweis 2: Bei der Befüllung der detaillierten Liste der Instrumente ist vom Institut zu beachten, dass bei besicherten Verbindlichkeiten in den Spalten „Worthless withdrawal of Denomination (old) in %“ und „Conversion percentage of Denomination (old) [...]“ die operativen Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze einzutragen sind (siehe Hintergrundinformationen in diesem Kapitel sowie Tabelle 31). Hierbei ist insbesondere die Zuordnung von Instrumenten zu den technischen Szenarien zu berücksichtigen. Zur Befüllung

der Spalte „Denominator of the conversion ratio [...]“ bzw. zur Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses siehe Tabelle 32.

Hinweis 3: Es ist zu beachten, dass die Abwicklungsanordnung vorsehen kann, die aus der Umwandlung resultierende Anzahl neuer Aktien auf einen vollen Betrag abzurunden (z.B. von 221,6 Aktien auf 221 Aktien). Die Abrundung erfolgt immer auf Ebene der Einzelverbindlichkeit, also z.B. bei Wertpapieren auf Stückerbene. In diesem Fall muss seitens des Zentralverwahrers und der Depotbanken keine Abrundung der Teilrechte (Spitzen) je Teilnehmer vorgenommen werden (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13). Seitens der Bank ist zu beachten, dass in die Spalte “Denominator of the conversion ratio [...]“ der detaillierten Liste der Instrumente die Anzahl neuer Aktien abgerundet auf einen vollen Betrag mit 7 Nachkommastellen (bspw. 221,0000000) einzutragen ist.

Ergibt sich in Folge der Abrundung eine Anzahl von Aktien in Höhe von Null und handelt es sich um das technische Szenario 3 (vollständige Reduzierung mit Umwandlung), so sind die entsprechenden Instrumente dem technischen Szenario 4 (vollständige Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Im Falle des technischen Szenarios 5 (teilweise Reduzierung mit Umwandlung) sind die Instrumente dem technischen Szenario 6 (teilweise Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Siehe hierzu auch Abbildung 12.

Hinweis 4: Zu berücksichtigen ist, dass der in der Abwicklungsanordnung genannte Umwandlungssatz (siehe auch Hintergrundinformationen in diesem Kapitel) für manche Ränge der Bail-in Haftungskaskade Null betragen kann. Ungeachtet der Höhe des Umwandlungsprozentsatzes werden in diesem Fall den Instrumenten der entsprechenden Ränge keine neuen Aktien zugeteilt. Werden diese Instrumente vollständig durch Umwandlung oder die Umwandlung in Kombination mit Herabschreibung reduziert (technisches Szenario 3), so sind diese dem technischen Szenario 4 (vollständige Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Werden die Instrumente teilweise durch die Umwandlung oder die Umwandlung in Kombination mit Herabschreibung reduziert (technisches Szenario 5), so sind diese dem technischen Szenario 6 (teilweise Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen.⁴⁴ Siehe hierzu auch Abbildung 12.

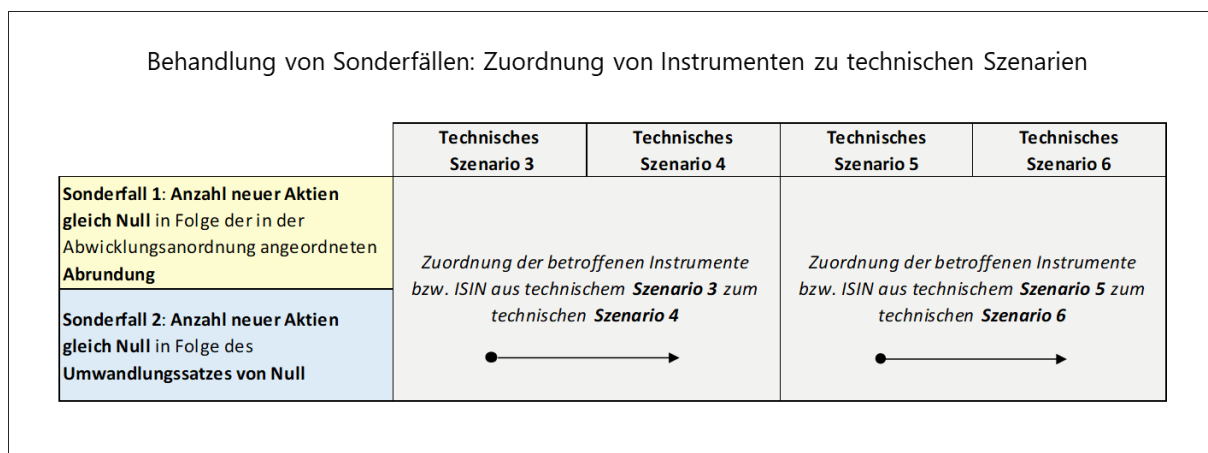


Abbildung 12: Behandlung von Sonderfällen – Zuordnung von Instrumenten zu technischen Szenarien

Hinweis 5: Die nachstehenden Tabellen enthalten keine Beispiele für stücknotierte nicht strukturierte ISV. Die Erläuterungen zur Befüllung der detaillierten Liste der Instrumente für stücknotierte nicht strukturierte ISV sind in der Tabelle 27 zu finden.

Hinweis 6: Die Angaben in den nachstehenden Tabellen weichen aus Vereinfachungsgründen von der oben dargestellten Nachkommastellen-Konvention ab.

⁴⁴ Die Abwicklungsbehörde behält sich vor, in einem Abwicklungsfall die technische Behandlung von weiteren hierin nicht geschilderte Spezialfällen mit der Bank abzustimmen.

Scenario 1: Cancellation of old shares WITHOUT delivery of new shares

ISIN of the instruments affected by Bail-in (shares)	CBF Record-Date	Outstanding Number of Shares	Total reduction of old Number of Shares in % (always 100%)	Scenario
ISIN	05.12.2020	5.000.000.000	100	1

Tabelle 15: Auszug detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 1

In der detaillierten Liste der Instrumente zu erteilende Angaben für das technische Szenario 1

Information	Erläuterung
ISIN (Stammgattung Aktien)	
ISIN of the instruments affected by Bail-in (shares)	ISIN der vom Bail-in betroffenen Aktien.
CBF Stichtag der Maßnahme	Datum, an dem der Bail-in technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird.
CBF Record-Date	Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer zu befüllen.
Emissionsstückzahl	
Outstanding Number of Shares	Emissionsstückzahl alter Aktien für die jeweilige ISIN. WM-Datenfeld GD779 [Emissionsstückzahl].
Reduzierung in %	
Total reduction of old Number of Shares in % (always 100%)	Prozentsatz alter Aktien (je ISIN), die gemäß der Abwicklungsanordnung auszubuchen sind. In dieses Feld ist für das technische Szenario 1 stets 100 für 100% einzutragen.
Szenario	
Scenario	Angabe des technischen Szenarios „1“.

Tabelle 16: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 1

Scenario 2: Cancellation of old shares WITH delivery of new shares

ISIN of the instruments affected by Bail-in (shares)	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Number of Shares	Total reduction of old Number of Shares in % (always 100%)	Numerator of the exchange ratio (debit of old shares/credit of new shares)	Denominator of the exchange ratio (debit of old shares/credit of new shares)	ISIN for new shares	Scenario
ISIN	05.12.2020	06.12.2020	5.000.000.000	100	1	1,5	ISIN	2

Tabelle 17: Auszug detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 2

In der detaillierten Liste der Instrumente zu erteilende Angaben für das technische Szenario 2

Information	Erläuterung
ISIN (Stammgattung Aktien)	
ISIN of the instruments affected by Bail-in (shares)	ISIN der vom Bail-in betroffenen Aktien.
CBF Stichtag der Maßnahme	Datum, an dem der Bail-in technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird. Dieses Datum darf maximal 1 Tag vor dem CBF Erfüllungstag (CBF Settlement-Date) liegen.
CBF Record-Date	Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer zu befüllen.
CBF Erfüllungstag	Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts erfolgt (Lieferung und Zahlung). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.
CBF Settlement-Date	
Emissionsstückzahl	Emissionsstückzahl alter Aktien für die jeweilige ISIN.
Outstanding Number of Shares	WM-Datenfeld GD779 [Emissionsstückzahl].
Reduzierung in %	Prozentsatz alter Aktien (je ISIN), die gemäß der Abwicklungsanordnung auszubuchen sind.
Total reduction of old Number of Shares in % (always 100%)	In dieses Feld ist für das technische Szenario 2 stets 100% einzutragen.
Technisches Umbuchungsverhältnis Zähler (Ausbuchung von Aktien)	Sofern die Abwicklungsanordnung vorsieht, dass alte Aktien eingezogen und für diese neue Aktien ausgegeben werden, ist in dieses Feld der Zähler des technischen Umbuchungsverhältnisses (1 alte Aktie : x,xxx neue Aktien) einzutragen, d.h. 1 als Anzahl alter umzutauschender Aktien.
Numerator of the exchange ratio (debit of old shares/credit of new shares)	Der Zähler beträgt immer 1.
Technisches Umbuchungsverhältnis Nenner (Einbuchung von Aktien)	Sofern die Abwicklungsanordnung vorsieht, dass alte Aktien eingezogen und für diese neue Aktien ausgegeben werden, ist in dieses Feld der Nenner des technischen Umbuchungsverhältnisses (1 alte Aktie : x,xxx neue Aktien) einzutragen, d.h. die Anzahl der neuen Aktien für jede alte Aktie.
Denominator of the exchange ratio (debit of old shares/credit of new shares)	
Aktien ISIN-Neu	ISIN für neue Aktien (durch die NNA im Prozessschritt 4 bereitgestellt).
ISIN for new shares	
Szenario	Angabe des technischen Szenarios „2“.
Scenario	

Tabelle 18: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente für Eigentumstitel – Szenario 2

Scenario 3: Full reduction of nominal (percentage-quoted unstructured bonds) WITH delivery of new shares⁴⁵

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	0	1.000	n.a.	EUR	100	0	n.a.	0	n.a.	n.a.	100	1.000	738,000	ISIN	percentage-quoted	3a WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	0	1.000	n.a.	DM	100	0	n.a.	0	n.a.	n.a.	100	1.000	369,000	ISIN	percentage-quoted	3a WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	320.000.000	0	1.000	0,8	EUR	100	n.a.	0	0	n.a.	n.a.	100	1.000	594,000	ISIN	percentage-quoted	3a WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	320.000.000	0	1.000	0,8	DM	100	n.a.	0	0	n.a.	n.a.	100	1.000	297,000	ISIN	percentage-quoted	3a WT PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	0	1.000	n.a.	EUR	100	0	n.a.	40	n.a.	n.a.	60	1.000	442,800	ISIN	percentage-quoted	3b WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	0	1.000	n.a.	DM	100	0	n.a.	40	n.a.	n.a.	60	1.000	221,400	ISIN	percentage-quoted	3b WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000.000	0	1.000	0,5	EUR	100	n.a.	0	40	n.a.	n.a.	60	1.000	226,800	ISIN	percentage-quoted	3b WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000.000	0	1.000	0,5	DM	100	n.a.	0	40	n.a.	n.a.	60	1.000	113,400	ISIN	percentage-quoted	3b WT PF/DM

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor; DM: Deutsche Mark (Fremdwahrung).

Example: "3a WO PF/ EUR" stands for - Scenario 3a WITHOUT Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 19: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 3

⁴⁵ In allen Beispielen des Szenarios 3 wurden ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72, die Stuckzinsen i.H.v. 25 EUR bzw. 25 DM sowie der Wechselkurs i.H.v. 0,5 EUR/DM angenommen. Aus Vereinfachungsgrunden wurde ebenfalls angenommen, dass die Stuckzinsen bereits um den Poolfaktor berichtigt wurden.

Scenario 3: Full reduction of nominal (unit-quoted unstructured bonds) WITH delivery of new shares⁴⁶

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	n.a.	EUR	100	0	n.a.	0	n.a.	n.a.	100	1	738,000	ISIN	unit-quoted	3a WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	n.a.	DM	100	0	n.a.	0	n.a.	n.a.	100	1	369,000	ISIN	unit-quoted	3a WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	0,8	EUR	100	n.a.	0	0	n.a.	n.a.	100	1	594,000	ISIN	unit-quoted	3a WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	0,8	DM	100	n.a.	0	0	n.a.	n.a.	100	1	297,000	ISIN	unit-quoted	3a WT PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	n.a.	EUR	100	0	n.a.	40	n.a.	n.a.	60	1	442,800	ISIN	unit-quoted	3b WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	n.a.	DM	100	0	n.a.	40	n.a.	n.a.	60	1	221,400	ISIN	unit-quoted	3b WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	0,5	EUR	100	n.a.	0	40	n.a.	n.a.	60	1	226,800	ISIN	unit-quoted	3b WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000	0	1.000	0,5	DM	100	n.a.	0	40	n.a.	n.a.	60	1	113,400	ISIN	unit-quoted	3b WT PF/DM

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor; DM: Deutsche Mark (Fremdwahrung).

Example: "3a WO PF/ EUR" stands for - Scenario 3a WITHOUT Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 20: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stucknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 3

⁴⁶ In allen Beispielen des Szenarios 3 wurden ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72, die Stuckzinsen i.H.v. 25 EUR bzw. 25 DM sowie der Wechselkurs i.H.v. 0,5 EUR/DM angenommen. Aus Vereinfachungsgrunden wurde ebenfalls angenommen, dass die Stuckzinsen bereits um den Poolfaktor berichtigt wurden.

Scenario 4: Full reduction of nominal (percentage-quoted unstructured bonds) WITHOUT delivery of new shares⁴⁷

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000.000	n.a.	1.000	n.a.	EUR	100	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	percentage-quoted	4 WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	240.000.000	n.a.	1.000	0,8	EUR	100	n.a.	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	percentage-quoted	4 WT PF/EUR

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor.

Example: The abbreviation "4 WT PF/EUR" in the column "Scenario" stands for – Scenario 4 WITH Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 21: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 4

⁴⁷ In diesem Szenario werden die Fälle in Fremdwährung nicht dargestellt, weil keine Umwandlung in neue Aktien erfolgt. Die Fremdwährung bzw. der Wechselkurs wird bei der Ermittlung der Anzahl neuer Aktien berücksichtigt.

Scenario 4: Full reduction of nominal (unit-quoted unstructured bonds) WITHOUT delivery of new shares⁴⁸

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/(Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/(Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	n.a.	1.000	n.a.	EUR	100	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	4 WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	n.a.	1.000	0,8	EUR	100	n.a.	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	4 WT PF/EUR

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor.

Example: The abbreviation "4 WT PF/EUR" in the column "Scenario" stands for – Scenario 4 WITH Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 22: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 4

⁴⁸ In diesem Szenario werden die Fälle in Fremdwährung nicht dargestellt, weil keine Umwandlung in neue Aktien erfolgt. Die Fremdwährung bzw. der Wechselkurs wird bei der Ermittlung der Anzahl neuer Aktien berücksichtigt.

Scenario 5: Partial reduction of nominal (percentage-quoted unstructured bonds) WITH delivery of new shares⁴⁹

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the Booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000.000	210.000.000	1.000	n.a.	EUR	30	700	n.a.	0	1.000	700	30	1.000	221,400	ISIN	percentage-quoted	5a WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000.000	210.000.000	1.000	n.a.	DM	30	700	n.a.	0	1.000	700	30	1.000	110,700	ISIN	percentage-quoted	5a WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	240.000.000	168.000.000	1.000	0,8	EUR	30	n.a.	0,56	0	n.a.	n.a.	30	1.000	178,200	ISIN	percentage-quoted	5a WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	240.000.000	168.000.000	1.000	0,8	DM	30	n.a.	0,56	0	n.a.	n.a.	30	1.000	89,100	ISIN	percentage-quoted	5a WT PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000.000	90.000.000	1.000	n.a.	EUR	70	300	n.a.	40	1.000	300	30	1.000	221,400	ISIN	percentage-quoted	5b WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000.000	90.000.000	1.000	n.a.	DM	70	300	n.a.	40	1.000	300	30	1.000	110,700	ISIN	percentage-quoted	5b WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	150.000.000	45.000.000	1.000	0,5	EUR	70	n.a.	0,15	40	n.a.	n.a.	30	1.000	113,400	ISIN	percentage-quoted	5b WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	150.000.000	45.000.000	1.000	0,5	DM	70	n.a.	0,15	40	n.a.	n.a.	30	1.000	56,700	ISIN	percentage-quoted	5b WT PF/DM

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor; DM: Deutsche Mark (Fremdwahrung).

Example: "5b WT PF/ DM" stands for – Scenario 5b WITH Pool Factor and DM as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 23: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 5

⁴⁹ In allen Beispielen des Szenarios 3 wurden ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72, die Stuckzinsen i.H.v. 25 EUR bzw. 25 DM sowie der Wechselkurs i.H.v. 0,5 EUR/DM angenommen. Aus Vereinfachungsgrunden wurde ebenfalls angenommen, dass die Stuckzinsen bereits um den Poolfaktor berichtigt wurden.

Scenario 5: Partial reduction of nominal (unit-quoted unstructured bonds) WITH delivery of new shares⁵⁰

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/(Denomination (new))	Denominator of the Booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/(Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	n.a.	EUR	30	700	n.a.	0	1.000	700	30	1	221,400	ISIN	unit-quoted	5a WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	n.a.	DM	30	700	n.a.	0	1.000	700	30	1	110,700	ISIN	unit-quoted	5a WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	0,8	EUR	30	n.a.	0,56	0	n.a.	n.a.	30	1	178,200	ISIN	unit-quoted	5a WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	0,8	DM	30	n.a.	0,56	0	n.a.	n.a.	30	1	89,100	ISIN	unit-quoted	5a WT PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	n.a.	EUR	70	300	n.a.	40	1.000	300	30	1	221,400	ISIN	unit-quoted	5b WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	n.a.	DM	70	300	n.a.	40	1.000	300	30	1	110,700	ISIN	unit-quoted	5b WO PF/DM
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	0,5	EUR	70	n.a.	0,15	40	n.a.	n.a.	30	1	113,400	ISIN	unit-quoted	5b WT PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	0,5	DM	70	n.a.	0,15	40	n.a.	n.a.	30	1	56,700	ISIN	unit-quoted	5b WT PF/DM

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor; DM: Deutsche Mark (Fremdwahrung).

Example: "5b WT PF/ DM" stands for – Scenario 5b WITH Pool Factor and DM as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 24: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stucknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 5

⁵⁰ In allen Beispielen des Szenarios 3 wurden ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72, die Stuckzinsen i.H.v. 25 EUR bzw. 25 DM sowie der Wechselkurs i.H.v. 0,5 EUR/DM angenommen. Aus Vereinfachungsgrunden wurde ebenfalls angenommen, dass die Stuckzinsen bereits um den Poolfaktor berichtigt wurden.

Scenario 6: Partial reduction of nominal (percentage-quoted unstructured bonds) WITHOUT delivery of new shares⁵¹

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the Booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000.000	120.000.000	1.000	n.a.	EUR	60	400	n.a.	60	1.000	400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	percentage-quoted	6 WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	240.000.000	96.000.000	1.000	0,8	EUR	60	n.a.	0,32	60	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	percentage-quoted	6 WT PF/EUR

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor.

Example: "6 WO PF/EUR" stands for – Scenario 6 WITHOUT Pool Factor and EUR as an issuance currency of a bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 25: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 6

⁵¹ In diesem Szenario werden die Fälle in Fremdwährung nicht dargestellt, weil keine Umwandlung in neue Aktien erfolgt. Die Fremdwährung bzw. der Wechselkurs wird bei der Ermittlung der Anzahl neuer Aktien berücksichtigt.

Scenario 6: Partial reduction of nominal (unit-quoted unstructured bonds) WITHOUT delivery of new shares⁵²

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %	Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/(Denomination (new))	Denominator of the Booking ratio based on total reduction (Denomination (old))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	ISIN for new shares	Unit of quotation	Scenario
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	n.a.	EUR	60	400	n.a.	60	1.000	400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	6 WO PF/EUR
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	300.000	300.000	1.000	0,8	EUR	60	n.a.	0,32	60	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	6 WT PF/EUR

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor.

Example: "6 WO PF/EUR" stands for – Scenario 6 WITHOUT Pool Factor and EUR as an issuance currency of a bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 26: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknot. nicht strukturierte ISV) – Szenario 6

⁵² In diesem Szenario werden die Fälle in Fremdwährung nicht dargestellt, weil keine Umwandlung in neue Aktien erfolgt. Die Fremdwährung bzw. der Wechselkurs wird bei der Ermittlung der Anzahl neuer Aktien berücksichtigt.

In der detaillierten Liste der Instrumente für nicht strukturierte ISV (prozent- oder stücknotiert) sowie Geldmarktinstrumente zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
<p>ISIN (Stammgattung nicht strukturierte ISV)</p> <p>ISIN of the instruments affected by Bail-in</p>	<p>ISIN des vom Bail-in betroffenen Instruments.</p> <p>Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].</p>
<p>CBF Stichtag der Maßnahme</p> <p>CBF Record-Date</p>	<p>Datum, an dem der Bail-in technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird. Dieses Datum darf maximal 1 Tag vor dem CBF Erfüllungstag (CBF Settlement-Date) liegen.</p> <p>Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>CBF Erfüllungstag</p> <p>CBF Settlement-Date</p>	<p>Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts erfolgt (Lieferung und Zahlung). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p> <p>Bei prozentnotierten ISV und prozentnotierten Geldmarktinstrumenten ist der tatsächlich im Umlauf befindliche Gesamtnennwert zum Anfragestichtag in Originalwährung für die jeweilige ISIN anzugeben.</p> <p>WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen].</p> <p>Datenpunkt 2.9 [Nominalbetrag der Globalurkunde in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>Bei stücknotierten ISV und stücknotierten Geldmarktinstrumenten ist die tatsächlich ausstehende Gesamtstückzahl zum Anfragestichtag für die jeweilige ISIN einzutragen.</p>
<p>Ausstehender Gesamtnennwert (alt)</p> <p>Outstanding Aggregate Principal Amount (old)</p>	<p>WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen].</p> <p>Die Summe aus dem Datenpunkt 2.4 [Anzahl der ausstehenden Stücke ohne im Eigenbestand gehaltene Stücke] und Datenpunkt 2.5 [Anzahl ausstehender Stücke im Eigenbestand] der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance. Das heißt, die Anzahl der ausstehenden Stücke mit Stücken im Eigenbestand.</p> <p>Hinweis: Im Falle von Poolfaktoranleihen enthält der ausstehende Gesamtnennwert bzw. der umlaufende Betrag bereits den Poolfaktor.</p> <p>Beispiel: Das ursprüngliche Emissionsvolumen gemäß der Globalurkunde beträgt 400.000.000 EUR. Der Poolfaktor ist gleich 0,5. Somit ist der ausstehende Gesamtnennwert (Umlaufvolumen) gleich $200.000.000 \text{ EUR} = 400.000.000 \text{ EUR} * 0,5$.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für nicht strukturierte ISV (prozent- oder stücknotiert) sowie Geldmarktinstrumente zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
<p>Ausstehender Gesamtnennwert (neu) Outstanding Aggregate Principal Amount (new)</p>	<p>Bei prozentnotierten ISV und prozentnotierten Geldmarktinstrumenten ist der tatsächlich im Umlauf befindliche Gesamtnennwert in Originalwährung für die jeweilige ISIN nach der Herabschreibung und Umwandlung anzugeben.</p> <p>Bei stücknotierten ISV und stücknotierten Geldmarktinstrumenten ist die ausstehende Gesamtstückzahl für die jeweilige ISIN nach der Heraufschreibung und Umwandlung einzutragen.</p> <p>Sowohl bei prozentnotierten ISV als auch bei stücknotierten ISV handelt es sich um das WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen].</p> <p>Hinweis: Im Falle von Poolfaktoranleihen enthält der ausstehende Gesamtnennwert bzw. der umlaufende Betrag bereits den Poolfaktor.</p> <p>Beispiel: Das ursprüngliche Emissionsvolumen gemäß der Globalurkunde beträgt 400.000.000 EUR. Der Poolfaktor ist gleich 0,5. Somit ist der ausstehende Gesamtnennwert gleich 200.000.000 EUR = 400.000.000 EUR * 0,5.</p>
<p>NW zum Stück (alt) Denomination (old)</p>	<p>In diesem Feld ist der ausstehende Nennwert je Stück der Anleihegattung zum Anfragestichtag in Originalwährung anzugeben.</p> <p>Bei prozentnotierten ISV und prozentnotierten Geldmarktinstrumenten entspricht der Betrag dem Wert im WM-Datenfeld GD455A [Kleinste übertragbare Einheit].</p> <p>Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>Im Fall von stücknotierten ISV und stücknotierten Geldmarktinstrumenten entspricht der Wert dem Betrag im WM-Datenfeld GD460A [Nennwert zum Stück].</p> <p>Hinweis 1: Bei Poolfaktoranleihen enthält der ausstehende Nennwert zum Stück nicht den Poolfaktor.</p> <p>Hinweis 2: Bei Nullkuponanleihen ist zu beachten, dass Agien/Disagien nicht Bestandteil des Nennwerts sind.</p>
<p>Poolfaktor (alt) Pool Factor (old)</p>	<p>Der Poolfaktor der Anleihe zum Anfragestichtag.</p> <p>Datenpunkt 2.11 [Aktueller Poolfaktor, sofern relevant] gemäß der MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p>
<p>Währung Currency of Denomination (old)</p>	<p>Die Originalwährung bzw. die Währung, in welcher das Instrument emittiert wurde.</p> <p>Datenpunkt 1.8 [Währung, in der das Instrument bzw. die Verbindlichkeit emittiert wurde] gemäß der MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für nicht strukturierte ISV (prozent- oder stücknotiert) sowie Geldmarktinstrumente zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
<p>Gesamtreduzierung des alten NW in %</p> <p>Total reduction of Denomination (old) in %</p>	<p>Sofern ein Teil des Instruments herabzuschreiben und ein Teil umzuwandeln ist, wird in diesem Feld die Summe (Gesamtreduzierung) des Herabschreibungsprozentsatzes und des Umwandlungsprozentsatzes gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei einem Herabschreibungsprozentsatz von 40% und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% ist als Gesamtreduzierung 70% anzugeben.</p> <p>Ist auf das Instrument entweder die Herabschreibung oder die Umwandlung als alleinige Maßnahme anwendbar, ist nur der jeweilig anwendbare Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsprozentsatz anzugeben. Das heißt, ist für eine ISIN nur die Herabschreibung anzuwenden und beträgt der Herabschreibungsprozentsatz 60%, so beträgt auch die Gesamtreduzierung 60%.</p> <p>Hinweis: Bei besicherten Verbindlichkeiten ist in dieser Spalte die Summe aus dem operativen Herabschreibungsprozentsatz und operativem Umwandlungsprozentsatz einzutragen (siehe auch Hintergrundinformationen in diesem Kapitel sowie Tabelle 31).</p>
<p>NW zum Stück (neu)</p> <p>Denomination (new)</p>	<p>In diesem Feld ist der neue Nennwert je Anleihe nach Reduzierung durch Herabschreibung und Umwandlung anzugeben.</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV: Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR [GD455A alt] und einem in der Abwicklungsanordnung vorgesehenen Herabschreibungsprozentsatz von 40% und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% ergibt sich ein neuer Nennwert von 300 EUR [GD455A neu].</p> <p>Beispiel – stücknotierte ISV: Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR [GD460A alt] und einem in der Abwicklungsanordnung vorgesehenen Herabschreibungsprozentsatz von 40% und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% ergibt sich ein neuer Nennwert von 300 EUR [GD460A neu].</p> <p>Hinweis: Bei einer Poolfaktoranleihe ist in dieses Feld „n.a.“ einzutragen, weil die Reduktion mittels eines Poolfaktors abgebildet wird.</p>
<p>Poolfaktor (neu)</p> <p>Pool Factor (new)</p>	<p>Neuer Poolfaktor, gültig ab dem Abwicklungsstichtag.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für nicht strukturierte ISV (prozent- oder stücknotiert) sowie Geldmarktinstrumente zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien 3-6

Information	Erläuterung								
<p>wertlose Ausbuchung des alten NW in %</p> <p>Worthless withdrawal of Denomination (old) in %</p>	<p>Falls das Instrument ganz (oder teilweise) herabzuschreiben ist, wird in diesem Feld der Herabschreibungsprozentsatz gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben.</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV und Geldmarktinstrumente: Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR [GD455A alt] und einem Herabschreibungsprozentsatz von 60% werden 600 EUR des alten Nennwerts wertlos ausgebucht.</p> <p>Beispiel – stücknotierte ISV: Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR [GD460A alt] und einem Herabschreibungsprozentsatz von 60% wird der Nennwert in den Stammdaten auf 400 EUR [GD460A neu] herabgesetzt.</p> <p>Hinweis: Bei besicherten Verbindlichkeiten ist in dieser Spalte der operative Herabschreibungsprozentsatz einzutragen (siehe auch Hintergrundinformationen in diesem Kapitel sowie Tabelle 31).</p>								
<p>technisches Buchungsverhältnis Zähler (Ausbuchung) bezogen auf Gesamtreduzierung</p> <p>Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/(Denomination (new))</p>	<p>Zähler des technischen Buchungsverhältnisses.</p> <p>Das technische Buchungsverhältnis bei prozentnotierten ISV und Geldmarktinstrumenten ist das Verhältnis des ursprünglichen Nennwerts je Instrument in Originalwährung vor der Herabschreibung und Umwandlung zum neuen Nennwert in Originalwährung nach der Herabschreibung und Umwandlung, d.h.</p> <p>NW (alt) in Originalwährung : NW (neu) in Originalwährung</p> <p>Bei stücknotierten ISV nimmt der Zentralverwahrer keine Bestandsveränderungen in seinem System vor. Die Anpassung des Nennwertes erfolgt nur in den Stammdaten von WM Datenservice. Aus diesem Grund ist bei stücknotierten ISV „n.a.“ im technischen Buchungsverhältnis einzutragen.</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV:</p> <table border="0"> <tr> <td>Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR:</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Herabschreibungsprozentsatz:</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Umwandlungsprozentsatz:</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Neuer Nennwert in EUR:</td> <td>300</td> </tr> </table> <p>Das technische Buchungsverhältnis entspricht folgend: 1.000 : 300</p> <p>Als Zähler ist in dieses Feld 1.000 einzutragen.</p> <p>Beispiel – stücknotierte ISV: Das technische Buchungsverhältnis ist mit „n.a.“ zu befüllen.</p> <p>Hinweis: Bei einer Poolfaktoranleihe ist im Buchungsverhältnis das „n.a.“ einzutragen, weil der Nennwert sich nicht verändert und die Reduktion mittels eines Poolfaktors abgebildet wird.</p>	Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR:	1.000	Herabschreibungsprozentsatz:	40	Umwandlungsprozentsatz:	30	Neuer Nennwert in EUR:	300
Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR:	1.000								
Herabschreibungsprozentsatz:	40								
Umwandlungsprozentsatz:	30								
Neuer Nennwert in EUR:	300								

In der detaillierten Liste der Instrumente für nicht strukturierte ISV (prozent- oder stücknotiert) sowie Geldmarktinstrumente zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien 3-6

Information	Erläuterung								
<p>technisches Buchungsverhältnis Nenner (Einbuchung) bezogen auf Gesamtreduzierung</p> <p>Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/(Denomination (new))</p>	<p>Nenner des technischen Buchungsverhältnisses.</p> <p>Das technische Buchungsverhältnis bei prozentnotierten ISV und Geldmarktinstrumenten ist das Verhältnis des ursprünglichen Nennwerts je Instrument in Originalwährung vor der Herabschreibung und Umwandlung zum neuen Nennwert in Originalwährung nach der Herabschreibung und Umwandlung, d.h. NW (alt) in Originalwährung : NW (neu) in Originalwährung</p> <p>Bei stücknotierten ISV nimmt der Zentralverwahrer keine Bestandsveränderungen in seinem System vor. Die Anpassung des Nennwertes erfolgt nur in den Stammdaten von WM Datenservice. Aus diesem Grund ist bei stücknotierten ISV „n.a.“ im technischen Buchungsverhältnis einzutragen.</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV:</p> <table border="0"> <tr> <td>Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR:</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Herabschreibungsprozentsatz:</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Umwandlungsprozentsatz:</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Neuer Nennwert in EUR:</td> <td>300</td> </tr> </table> <p>Das technische Buchungsverhältnis entspricht folgend: 1.000 : 300</p> <p>Als Nenner ist in dieses Feld 300 einzutragen.</p> <p>Beispiel – stücknotierte ISV: Bei stücknotierten ISV ist im technischen Buchungsverhältnis „n.a.“ einzutragen.</p> <p>Hinweis: Bei einer Poolfaktoranleihe ist im Buchungsverhältnis das „n.a.“ einzutragen, weil der Nennwert sich nicht verändert und die Reduktion mittels eines Poolfaktors abgebildet wird.</p>	Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR:	1.000	Herabschreibungsprozentsatz:	40	Umwandlungsprozentsatz:	30	Neuer Nennwert in EUR:	300
Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR:	1.000								
Herabschreibungsprozentsatz:	40								
Umwandlungsprozentsatz:	30								
Neuer Nennwert in EUR:	300								
<p>Umwandlung des alten NW in Aktien in %</p> <p>Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)</p>	<p>Sofern Anleihen in neue Aktien umzuwandeln sind, wird in diesem Feld der Umwandlungsprozentsatz gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% werden 300 EUR des alten Nennwerts in Aktien gewandelt.</p> <p>Hinweis: Bei besicherten Verbindlichkeiten ist in dieser Spalte der operative Umwandlungsprozentsatz einzutragen (siehe auch Hintergrundinformationen in diesem Kapitel sowie Tabelle 31).</p>								

In der detaillierten Liste der Instrumente für nicht strukturierte ISV (prozent- oder stücknotiert) sowie Geldmarktinstrumente zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
<p>technisches Umwandlungsverhältnis Zähler (Ausbuchung des alten NW)</p> <p>Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit</p> <p>(smallest transferable unit)/(amount of new shares)</p>	<p>Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses.</p> <p>Der Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses ist sowohl bei den prozentnotierten ISV als auch bei den stücknotierten ISV mit der kleinsten übertragbaren Einheit zu befüllen. Bei WM-Datenservice wird die kleinste übertragbare Einheit im Feld GD455A geführt.</p> <p>Bei prozentnotierten ISV wird das technische Umwandlungsverhältnis ausgedrückt als:</p> <p>Nennwert (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien (x.xxx in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Bei stücknotierten ISV setzt sich das technische Umwandlungsverhältnis wie folgt zusammen:</p> <p>1 Stück : Anzahl neuer Aktien (1 : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV: 1.000 : 18</p> <p>In dieses Feld wäre als Zähler 1.000 einzutragen.</p> <p>Beispiel – stücknotierte ISV: 1 : 18</p> <p>In dieses Feld wäre als Zähler 1 einzutragen.</p>
<p>technisches Umwandlungsverhältnis Nenner (Einbuchung von Aktien in Bezug auf kleinste übertragbare Einheit der Anleihe)</p> <p>Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit</p> <p>(smallest transferable unit)/(amount of new shares)</p>	<p>Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses.</p> <p>Der Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses ist mit der Anzahl neuer aus der Umwandlung resultierender Aktien je Stück der ISV zu befüllen.</p> <p>Bei prozentnotierten ISV wird das technische Umwandlungsverhältnis ausgedrückt als:</p> <p>Nennwert (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien (x.xxx in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Bei stücknotierten ISV setzt sich das technische Umwandlungsverhältnis wie folgt zusammen:</p> <p>1 Stück : Anzahl neuer Aktien (1 : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV: 1.000 : 18</p> <p>In dieses Feld wäre als Nenner 18 einzutragen.</p> <p>Beispiel – stücknotierte ISV: 1 : 18</p> <p>In dieses Feld wäre als Nenner 18 einzutragen.</p> <p>Hinweis 1: Zur Berechnung der Anzahl neuer Aktien für Nullkuponanleihen siehe Tabelle 29.</p> <p>Hinweis 2: Zur Berechnung der Anzahl neuer Aktien für besicherte Verbindlichkeiten siehe Tabelle 32.</p>
<p>Aktien ISIN-Neu</p> <p>ISIN for new shares</p>	<p>ISIN für neue Aktien (durch die NNA im Prozessschritt 4 bereitgestellt).</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für nicht strukturierte ISV (prozent- oder stücknotiert) sowie Geldmarktinstrumente zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
Art der Börsennotiz Unit of quotation	Art der Börsennotiz des Wertpapiers, bspw. „prozentnotiert“ oder „stücknotiert“.
Szenario Scenario	Angabe des jeweiligen technischen Szenarios „3“ bis „6“.

Tabelle 27: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente (nicht strukturierte ISV) – Szenarien 3-6

Hintergrundinformation:

Technisches Umwandlungsverhältnis (nicht strukturierte ISV)

Für die Durchführung der Umwandlung in neue Aktien benötigen der Zentralverwahrer und die NNA das technische Umwandlungsverhältnis, welches in der detaillierten Liste der Instrumente als „technisches Umwandlungsverhältnis (Einbuchung von neuen Aktien in Bezug auf alten NW der Anleihe)“ angegeben ist. Das technische Umwandlungsverhältnis leitet sich aus dem in der Abwicklungsanordnung genannten Umwandlungssatz ab.

Umwandlungssatz (Abwicklungsanordnung):

Der Umwandlungssatz ist der Faktor, zu dem ein Instrument im Rahmen des Bail-in umgewandelt wird. Er gibt an, welchen Anteil am Grundkapital ein Gläubiger für 1 Euro des auf ihn entfallenden Umwandlungsanteils erhält. Ein Faktor von bspw. 1 bedeutet, dass ein Gläubiger für 1 Euro des auf ihn entfallenden Umwandlungsanteils Aktien mit einem Gegenwert von genau einem Euro bekommt. Der Umwandlungssatz wird folgendermaßen ausgedrückt:

1 EUR Verbindlichkeit : x,xx EUR Grundkapital

Der Umwandlungssatz wird für jeden Rang der Bail-in-Haftungskaskade gemäß Abwicklungsanordnung festgelegt, d.h. für alle zum selben Rang gehörigen Instrumente, die vom Bail-in betroffen sind, gilt derselbe Umwandlungssatz.

Technisches Umwandlungsverhältnis (Anweisungsschreiben und Begleitdokumente):

Das **technische Umwandlungsverhältnis** ist das Verhältnis aus der **kleinsten übertragbaren Einheit** und der **Anzahl neuer** aus der Umwandlung resultierender **Aktien**.

Bei **prozentnotierten ISV** entspricht die **kleinste übertragbare Einheit** dem **ausstehenden Nennwert je Stück** der ISV. Dementsprechend wird das technische Umwandlungsverhältnis ausgedrückt als das Verhältnis von Nennwert je Stück eines Instruments (alter Nennwert vor Herab-schreibung und Umwandlung) zur Anzahl aus der Umwandlung resultierender neuer Aktien je Stück des Instruments.

Nennwert (alt) in Originalwährung : x,xxx neue Aktien

Bei **stücknotierten ISV** entspricht die kleinste übertragbare Einheit der Stückelung. Dementsprechend setzt sich das technische Umwandlungsverhältnis wie folgt zusammen:

1 Stück : x,xxx neue Aktien

Beschrieben wird dadurch die Anzahl neuer Aktien, die jedem Instrument derselben ISIN zusteht. Zu beachten ist, dass die Anzahl neuer Aktien bei prozentnotierten ISV im Verhältnis zum Nennwert (alt) in Originalwährung steht. Wurde das Instrument nicht in EUR emittiert (Originalwährung ungleich EUR), so wird zur Berechnung der Anzahl neuer Aktien der Nennwert (alt) in EUR herangezogen (siehe Beispielfälle 3 und 4 in der Anlage I). Das technische Umwandlungsverhältnis wird für jedes Instrument (d.h. je ISIN) festgelegt. Dementsprechend kann ein Rang der Bail-in-Haftungskaskade eine Vielzahl unterschiedlicher technischer Umwandlungsverhältnisse aufweisen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass ein Haftungsrang unterschiedliche Instrumente mit unterschiedlichen Nennwerten beinhalten kann.

Hintergrundinformation:

Beispiel – prozentnotierte ISV:

Technisches Umwandlungsverhältnis 1.000 EUR : 538,125 neue Aktien.

Ein von der Umwandlung betroffener Gläubiger, der eine prozentnotierte ISV mit einem Nennwert von 1.000 EUR hält, bekommt 538 neue 1€-Aktien (siehe Hintergrundinformationen zum Umgang mit Teilrechten im Kapitel V.2.13).

Beispiel – stücknotierte ISV:

Technisches Umwandlungsverhältnis: 1 Stück : 220,400 neue Aktien.

Ein von der Umwandlung betroffener Gläubiger, der eine stücknotierte ISV hält, bekommt 220 neue 1€-Aktien (siehe Hintergrundinformationen zum Umgang mit Teilrechten im Kapitel V.2.13).

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für **nicht strukturierte ISV**.⁵³

Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für nicht strukturierte ISV basierend auf der Abwicklungsanordnung		
	prozentnotiert	stücknotiert
Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung:	1.000,(...) EUR	1.000,(...) EUR
Kleinste übertragbare Einheit in Originalwährung:	1.000,(...) EUR	1 Stück
Aufgelaufene Zinsen je Stück in Originalwährung:	25,(...) EUR	25,(...) EUR
Bestehende Gebühren je Stück in Originalwährung:	n.a.	n.a.
Maßgeblicher Betrag je Stück in EUR:	1.025,(...)	1.025,(...)
Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	70,00000000%	70,00000000%

⁵³ Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für nicht strukturierte ISV basierend auf der Abwicklungsanordnung

Umwandlungssatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	0,720000000	0,720000000
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR (in Abwicklungsanordnung enthalten):	1	1

$$\text{Anzahl neuer Aktien je Stück ISV} = \frac{(\text{maßgebl. Betrag je Stück in EUR} * \text{Umwandlungsprozentsatz} * \text{Umwandlungssatz})}{\text{Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR}}$$

$$516,6000000 = \frac{1,025, (...) \text{ EUR} * 70,0000000\% * 0,720000000}{1 \text{ EUR}}$$

Zu berücksichtigen bei Fremdwährungs- und Poolfaktoranleihen:

$$\text{Maßgebl. Betrag je Stück in EUR} = \text{maßgebl. Betrag in Originalwährung} * \text{Wechselkurs}^{54} * \text{ggf. Poolfaktor (alt)}$$

Technisches Umwandlungsverhältnis:	1.000,00 EUR : 516,6000000	1 Stück : 516,6000000
---	-----------------------------------	------------------------------

Tabelle 28: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für nicht strukturierte ISV

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für eine Sonderform der **nicht strukturierten ISV**, die **Nullkuponanleihen**.⁵⁵

Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für eine Sonderform der nicht strukturierten ISV, die Nullkuponanleihen, basierend auf der Abwicklungsanordnung

	prozentnotiert	stücknotiert
Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung: ⁵⁶	1.000,(...) EUR	1.000,(...) EUR
Kleinste übertragbare Einheit	1.000,(...) EUR	1 Stück
Aufgelaufene Zinsen je Stück in Originalwährung:	n.a.	n.a.

⁵⁴ Es ist der Wechselkurs zu verwenden, welcher der Abwicklungsanordnung zugrunde liegt. Dies ist in der Regel der Wechselkurs, der bereits auch bei der Befüllung der Bereitstellung der Verbindlichkeitsliste (z.B. gemäß MaBail-in) genutzt wurde.

⁵⁵ Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

⁵⁶ Agien/Disagien sind nicht Bestandteil des ausstehenden Nennwerts.

Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für eine Sonderform der nicht strukturierten ISV, die Nullkuponanleihen, basierend auf der Abwicklungsanordnung

Bestehende Gebühren je Stück in Originalwährung:	n.a.	n.a.
Maßgeblicher Betrag je Stück in EUR:⁵⁷	1.000,(...)	1.000,(...)
Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	70,00000000%	70,00000000%
Umwandlungssatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	0,720000000	0,720000000
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR (in Abwicklungsanordnung enthalten):	1	1

$$\text{Anzahl neuer Aktien je Stück ISV} = \frac{(\text{maßgebl. Betrag je Stück in EUR} * \text{Umwandlungsprozentsatz} * \text{Umwandlungssatz})}{\text{Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR}}$$

$$504,0000000 = \frac{1.000,(...) \text{ EUR} * 70,0000000\% * 0,720000000}{1 \text{ EUR}}$$

Zu berücksichtigen bei Fremdwährungs- und Poolfaktoranleihen:

$$\text{Maßgebl. Betrag je Stück in EUR} = \text{maßgebl. Betrag in Originalwährung} * \text{Wechselkurs}^{58} * \text{ggf. Poolfaktor (alt)}$$

Technisches Umwandlungsverhältnis:	1.000,00 EUR : 504,0000000	1 Stück : 504,0000000
---	-----------------------------------	------------------------------

Tabelle 29: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für Nullkuponanleihen

⁵⁷ Bei Nullkuponanleihen ist der maßgebliche Betrag gleich dem ausstehenden Nennwert (siehe auch MaBail-in).

⁵⁸ Es ist der Wechselkurs zu verwenden, welcher der Abwicklungsanordnung zugrunde liegt. Dies ist in der Regel der Wechselkurs, der bereits auch bei der Befüllung der Bereitstellung der Verbindlichkeitsliste (z.B. gemäß MaBail-in) genutzt wurde.

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die **Berechnung des maßgeblichen Betrages** sowie die **Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses** für **Geldmarktinstrumente**:⁵⁹

Ableitung der Anzahl neuer Aktien für Geldmarktinstrumente⁶⁰ basierend auf der Abwicklungsanordnung	
Ausstehender Gesamtnennwert des Geldmarktinstruments in Originalwährung:	100.000,(...) EUR
Kleinste übertragbare Einheit	100.000,(...) EUR
Aufgelaufene Zinsen des Geldmarktinstruments in Originalwährung:	4.500,(...) EUR; 4,5% p.a.
Bestehende Gebühren des Geldmarktinstruments in Originalwährung:	n.a.
Maßgeblicher Betrag des Geldmarktinstruments in EUR:	104.500,(...) EUR
Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	70,00000000%
Umwandlungssatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	0,720000000
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR (in Abwicklungsanordnung enthalten):	1

⁵⁹ Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

⁶⁰ Hinweis: Geldmarktinstrumente können in Tranchen (bspw. Commercial Papers) begeben werden. Die Anzahl der sich aus der Umwandlung ergebender neuer Aktien ist für jede Tranche einzeln zu berechnen. Unter dem Gesamtnennwert ist somit der Gesamtnennwert je Tranche des Geldmarktinstruments zu verstehen.

Ableitung der Anzahl neuer Aktien für Geldmarktinstrumente⁶⁰ basierend auf der Abwicklungsanordnung

$$\text{Anzahl neuer Aktien je SSD/NSV} = \frac{(\text{maßgebl. Betrag in EUR} * \text{Umwandlungsprozentsatz} * \text{Umwandlungssatz})}{\text{Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR}}$$

$$52.668,0000000 = \frac{104.500, (...) \text{ EUR} * 70,0000000\% * 0,720000000}{1 \text{ EUR}}$$

Zu berücksichtigen bei Geldmarktinstrumenten in Fremdwährung und ggf. mit einem Poolfaktor:

$$\text{Maßgebl. Betrag je Stück in EUR} = \text{maßgebl. Betrag in Originalwährung} * \text{Wechselkurs}^{61} * \text{ggf. Poolfaktor (alt)}$$

Anzahl neuer Aktien für ein Geldmarktinstrument:

100.000,00 EUR : 52.668,0000000 neue Aktien

Tabelle 30: Ableitung der Anzahl neuer Aktien für Geldmarktinstrumente

⁶¹ Es ist der Wechselkurs zu verwenden, welcher der Abwicklungsanordnung zugrunde liegt. Dies ist in der Regel der Wechselkurs, der bereits auch bei der Befüllung der Bereitstellung der Verbindlichkeitsliste (z.B. gemäß MaBail-in) genutzt wurde.

Hintergrundinformation:

Besonderheiten bei der Herabschreibung und Umwandlung von besicherten Verbindlichkeiten (nicht strukturierte ISV)

Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Gläubigerbeteiligung nach § 90 SAG auf den Teil der besicherten Verbindlichkeit, der den Wert der Sicherheit übersteigt, anwenden (siehe Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG). Bei diesen Instrumenten muss bei der Berechnung des für den Bail-in **maßgeblichen Betrages** beachtet werden, dass der Wert der Sicherheiten vom ausstehenden Restbetrag in Abzug zu bringen ist (siehe MaBail-in).

Aufgrund des besicherten Anteils können die in der Abwicklungsanordnung vorgegebenen Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze bei der technischen Reduzierung nur auf einen Teil des **ausstehenden Nennwerts** angewandt werden. Dementsprechend ergeben sich **operativ** bzw. technisch gesehen abweichende **Herabschreibungs-** und **Umwandlungsprozentsätze**.

Beispiele für die Berechnung des **maßgeblichen Betrages**, der **Anzahl neuer Aktien** sowie die **Ableitung der operativen Herabschreibungs-** und **Umwandlungsprozentsätze** für besicherte Verbindlichkeiten sind in den nachstehenden Tabellen zu finden.

Hinweis: Bei der Reduzierung der aufgelaufenen Stückzinsen sind durch die Bank die Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze gemäß der Abwicklungsanordnung zu beachten (siehe auch Prozessschritt 20 und Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.21).

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die Ableitung der **operativen Herabschreibungs-** und **Umwandlungsprozentsätze** für **besicherte Verbindlichkeiten**.⁶²

Ableitung der operativen Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze für besicherte Verbindlichkeiten basierend auf der Abwicklungsanordnung

Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung:	1.000,(...) EUR
---	-----------------

Besicherter Anteil je Stück in Originalwährung:	100,(...) EUR
--	---------------

Herabschreibungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	60,0000000%
---	-------------

Operativer Herabschreibungsprozentsatz (durch das Institut zu berechnen):	54,0000000% = 60,0000000% * (900,(...) EUR / 1.000,(...) EUR) * 100%
--	---

⁶² Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	40,0000000%
Operativer Umwandlungsprozentsatz (durch das Institut zu berechnen):	36,0000000% = 40,0000000% * (900,(...) EUR / 1.000,(...) EUR) * 100%

Tabelle 31: Ableitung der operativen Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die **Berechnung des maßgeblichen Betrages** sowie die **Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses** für **besicherte Verbindlichkeiten**.⁶³

Berechnung des maßgeblichen Betrages und Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für besicherte Verbindlichkeiten basierend auf der Abwicklungsanordnung		
	prozentnotiert	stücknotiert
Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung:	1.000,(...) EUR	1.000,(...) EUR
Kleinste übertragbare Einheit	1.000,(...) EUR	1 Stück
Aufgelaufene Zinsen je Stück in Originalwährung:	25,(...) EUR	25,(...) EUR
Bestehende Gebühren je Stück in Originalwährung:	n.a.	n.a.
Besicherter Anteil je Stück in Originalwährung:	100,(...) EUR	100,(...) EUR
Maßgeblicher Betrag je Stück in EUR:	925,(...) EUR = 1.025,(...) EUR – 100,(...) EUR	
Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	40,0000000%	40,0000000%
Umwandlungssatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	0,720000000	0,720000000
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR (in Abwicklungsanordnung enthalten):	1	1

⁶³ Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

Berechnung des maßgeblichen Betrages und Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für besicherte Verbindlichkeiten basierend auf der Abwicklungsanordnung

$$\text{Anzahl neuer Aktien je Stück ISV} = \frac{(\text{maßgeb. Betrag je Stück in EUR} * \text{Umwandlungsprozentsatz} * \text{Umwandlungssatz})}{\text{Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR}}$$

$$266,4000000 = \frac{925, (...) \text{ EUR} * 40,0000000\% * 0,720000000}{1 \text{ EUR}}$$

Zu berücksichtigen bei Fremdwährungs- und Poolfaktoranleihen:

$$\text{Maßgeb. Betrag je Stück in EUR} = \text{maßgeb. Betrag in Originalwährung} * \text{Wechselkurs}^{64} * \text{ggf. Poolfaktor (alt)}$$

Technisches Umwandlungs- verhältnis:	1.000,00 EUR : 266,4000000	1 Stück : 266,4000000
---	-----------------------------------	------------------------------

Tabelle 32: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für besicherte Verbindlichkeiten

⁶⁴ Es ist der Wechselkurs zu verwenden, welcher der Abwicklungsanordnung zugrunde liegt. Dies ist in der Regel der Wechselkurs, der bereits auch bei der Befüllung der Bereitstellung der Verbindlichkeitenliste (z.B. gemäß MaBail-in) genutzt wurde.

Hintergrundinformation:

Beispiel: Technisches Umwandlungsverhältnis (nicht strukturierte ISV) und Abrundung

Es sei angenommen, dass eine vom Institut emittierte Anleihe zu einem Teil herabgeschrieben und zu einem anderen Teil in neue Aktien gewandelt wird (technisches Szenario 5). Der ausstehende Nennwert der Anleihe je Stück beträgt 1.000 EUR. Die aufgelaufenen Stückzinsen summieren sich auf einen Betrag von 25 EUR. Es erfolgt eine Reduktion ohne Poolfaktor (technisches Teilszenario 5b ohne PF). Die Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze betragen laut Abwicklungsanordnung 40,1234567% und 30,1234567%. Ferner wird in der Abwicklungsanordnung ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72 angegeben. Die Anzahl der aus der Umwandlung resultierenden Aktien soll abgerundet werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie ist 1 EUR.

Das technische Umwandlungsverhältnis wird wie folgt ermittelt:

	<u>prozentnotiert</u>	<u>stücknotiert</u>
Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses: (Kleinste übertragbare Einheit)	1.000,00 EUR	1 Stück
Herabschreibungsprozentsatz:	40,1234567%	40,1234567%
Umwandlungsprozentsatz:	30,1234567%	30,1234567%
Umwandlungssatz:	0,720000000	0,720000000
Zur Umwandlung heranzuziehender Betrag je Stück:	301,2345670 ^(*) EUR	301,2345670 ^(*) EUR
Zur Umwandlung heranzuziehende aufgelaufene Zinsen je Stück:	7,5308641 ^(**) EUR	7,5308641 ^(**) EUR
Zur Umwandlung heranzuziehende bestehende Gebühren je Stück:	n.a.	n.a.
Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses:	222,3111103^(***)	222,3111103^(***)
Technisches Umwandlungsverhältnis (abgerundet):	1.000,00 EUR : 222,0000000	1 Stück : 222,0000000

Ungeachtet der in der Abwicklungsanordnung vorgesehenen Abrundung der aus der Umwandlung resultierenden Anzahl neuer Aktien, sind in der detaillierten Liste der Instrumente bei allen anderen Angaben die im Kapitel V.4.1.1.3 aufgeführten Nachkommastellen-Konventionen zu beachten. Die entsprechenden Spalten sind wie folgt zu befüllen:

Spalte „ Denomination (old) “:	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
Spalte „ Total reduction of Denomination (old) in % “:	70,2469134	70,2469134
Spalte „ Denomination (new) “:	297,53	297,53
Spalte „ Worthless withdrawal of Denomination (old) in % “:	40,1234567	40,1234567
Spalte „ Numerator of the booking ratio [...] “:	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
Spalte „ Denominator of the booking ratio [...] “:	297,5308660	297,5308660
Spalte „ Conversion percentage of Denomination (old) [...] “:	30,1234567	30,1234567
Spalte „ Numerator of the conversion ratio [...] “:	1.000,00	1 Stück
Spalte „ Denominator of the conversion ratio [...] “:	222,0000000	222,0000000

Die Beträge werden wie folgt berechnet:

(*) Zur Umwandlung heranzuziehender Betrag je Stück: $301,2345670(\dots) \text{ EUR} = 1.000,(\dots) * 30,1234567\%$

(**) Zur Umwandlung heranzuziehende aufgelaufene Zinsen je Stück: $7,5308641(\dots) \text{ EUR} = 25,(\dots) * 30,1234567\%$

(***) Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses: $222,3111103 = (308,7654311(\dots) \text{ EUR} * 0,720000000) / 1 \text{ EUR}$

Hinweis: Bei der Berechnung der Anzahl neuer Aktien bzw. des Nenners des technischen Umwandlungsverhältnisses ist der ausstehende Nennwert je Stück bzw. Denomination (old) sowie die aufgelaufenen Stückzinsen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen. Dies wird in den Berechnungsbeispielen mit den Klammern „(…)“ nach dem Dezimaltrennzeichen dargestellt.

4.1.1.4 Anhang II.2 – Detaillierte Liste der Instrumente für strukturierte ISV

Für strukturierte ISV ist eine gesonderte detaillierte Liste der Instrumente zu verwenden, die im Folgenden beschrieben wird.

Die **detaillierte Liste der Instrumente für strukturierte ISV** enthält spezifische Angaben für jede vom Bail-in betroffene ISIN, die von der NNA und dem Zentralverwahrer zur Bail-in-Implementierung benötigt werden. Die detaillierte Liste der Instrumente wird in Form einer MS Excel-Datei bereitgestellt. Dabei ist für jedes technische Szenario (Szenarien 3 bis 6) ein gesondertes Tabellenblatt innerhalb der MS Excel-Datei zu verwenden. Eine Vorlage für die detaillierte Liste der Instrumente für strukturierte ISV wird den Instituten im Rahmen der Abwicklungsplanungsaktivitäten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Konventionen zur Befüllung von der detaillierten Liste der Instrumente für strukturierte Schuldtitel:

- Alle Wertangaben in der detaillierten Liste der Instrumente für strukturierte ISV sind mit Nachkommastellen aufzuführen. Bei den Nachkommastellen ist eine Abrundung vorzunehmen. Hinsichtlich der Anzahl der Nachkommastellen sind die folgenden Vorgaben zu beachten:
 - Spalte „Outstanding Aggregate Principal Amount (old)“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Outstanding Aggregate Principal Amount (new)“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Numerator of the Multiplier (old)“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Denominator of the Multiplier (old)“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Numerator of the Multiplier (new)“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Denominator of the Multiplier (new)“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Denomination (old)“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Denomination (new)“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Pool Factor (old)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Pool Factor (new)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Minimum Amount Payment (old)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Minimum Amount Payment (new)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Cap Amount Payment (old)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Cap Amount Payment (new)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Bonus Amount Payment (old)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Bonus Amount Payment (new)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Write-down percentage of the instrument (in %)“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Numerator of the conversion ratio [...]“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Denominator of the conversion ratio [...]“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Fair Value“: 7 Nachkommastellen
- Datumsformat: TT.MM.JJJJ
- Keine Leerzeichen in den einzelnen Zellen
- Sofern ein Feld nicht relevant ist, ist dieses mit „n.a.“ zu befüllen
- Bei der Zahlendarstellung ist als Dezimaltrennzeichen ein Komma und als Tausendertrennzeichen ein Punkt zu verwenden (z.B. 1.000,00).

Die nachstehenden Tabellen beinhalten Beispiele für die technischen Szenarien 1 bis 6 sowie Erläuterungen zu den zu befüllenden Feldern.

Hinweis 1: Ungeachtet dessen, dass in der detaillierten Liste der Instrumente der Fair Value mit 2 Nachkommastellen anzugeben ist, muss bei der Berechnung der Anzahl neuer Aktien der Fair Value mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen angesetzt werden.

Hinweis 2: Es ist zu beachten, dass die Abwicklungsanordnung vorsehen kann, die aus der Umwandlung resultierende Anzahl neuer Aktien auf einen vollen Betrag abzurunden (z.B. von 221,6 Aktien auf 221 Aktien). Die Abrundung erfolgt immer auf Ebene der Einzelverbindlichkeit, also z.B. bei Wertpapieren auf Stückebene. In diesem Fall muss seitens des Zentralverwahrers und der Depotbanken keine Abrundung der Teilrechte (Spitzen) je Teilnehmer vorgenommen werden (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13). Seitens der Bank ist zu beachten, dass in die Spalte "Denominator of the conversion ratio [...]" der detaillierten Liste der Instrumente die Anzahl neuer Aktien abgerundet auf einen vollen Betrag mit 7 Nachkommastellen (bspw. 221,0000000) einzutragen ist.

Ergibt sich in Folge der Abrundung eine Anzahl von Aktien in Höhe von Null und handelt es sich um das technische Szenario 3 (vollständige Reduzierung mit Umwandlung), so sind die entsprechenden Instrumente dem technischen Szenario 4 (vollständige Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Im Falle des technischen Szenarios 5 (teilweise Reduzierung mit Umwandlung) sind die Instrumente dem technischen Szenario 6 (teilweise Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Siehe hierzu auch Abbildung 12 im Kapitel V.4.1.1.3.

Hinweis 3: Zu berücksichtigen ist, dass der in der Abwicklungsanordnung genannte Umwandlungssatz (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.4.1.1.3) für manche Ränge der Bail-in Haftungskaskade Null betragen kann. Ungeachtet der Höhe des Umwandlungsprozentsatzes werden in diesem Fall den Instrumenten der entsprechenden Ränge keine neuen Aktien zugeteilt. Werden diese Instrumente vollständig durch Umwandlung oder die Umwandlung in Kombination mit Herabschreibung reduziert (technisches Szenario 3), so sind diese dem technischen Szenario 4 (vollständige Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Werden die Instrumente teilweise durch die Umwandlung oder die Umwandlung in Kombination mit Herabschreibung reduziert (technisches Szenario 5), so sind diese dem technischen Szenario 6 (teilweise Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen.⁶⁵ Siehe hierzu auch Abbildung 12 im Kapitel V.4.1.1.3.

Hinweis 4: Die Angaben in den nachstehenden Tabellen weichen aus Vereinfachungsgründen von der oben dargestellten Nachkommastellen-Konvention ab.

Hinweis 5: Aufgrund dessen, dass vergleichbar wenige strukturierte Schuldtitel mit einem Poolfaktor emittiert werden, wurde von den entsprechenden Beispielen in den nachstehenden Tabellen abgesehen. Der Poolfaktor ist in gleichem Maße wie die abgebildeten Parameter zu reduzieren, d.h. gemäß dem Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsatz.

⁶⁵ Die Abwicklungsbehörde behält sich vor, in einem Abwicklungsfall die technische Behandlung von weiteren hierin nicht geschilderten Spezialfällen mit der Bank abzustimmen.

Scenario 3: Full reduction of percentage-quoted structured bonds WITH delivery of new shares⁶⁶

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	0	1.000	9,57	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	0	1.000	9,57	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	0	1.000	9,57	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	0	1.000	9,57	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[•]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	0	100	ISIN	1.000	648,000	900	percentage-quoted	EUR	3a WT NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	0	100	ISIN	1.000	324,000	450	percentage-quoted	DM	3a WT NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	40	60	ISIN	1.000	388,800	900	percentage-quoted	EUR	3b WT NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	40	60	ISIN	1.000	194,400	450	percentage-quoted	DM	3b WT NV	...

Tabelle 33: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 3

⁶⁶ In allen Beispielen des Szenarios 3 wurde ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72 angenommen.

Scenario 3: Full reduction of unit-quoted structured bonds WITH delivery of new shares⁶⁷

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	10.000	0	1.000	6,97	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000	0	1	1	0	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	10.000	0	1.000	6,97	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000	0	1	1	0	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[•]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	0	100	ISIN	1.000	648,000	900	unit-quoted	EUR	3a WT NV	...
120	0	n.a.	n.a.	ISIN	0	100	ISIN	1	82,800	115	unit-quoted	EUR	3a WO NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	40	60	ISIN	1.000	388,800	900	unit-quoted	EUR	3b WT NV	...
120	0	n.a.	n.a.	ISIN	40	60	ISIN	1	49,680	115	unit-quoted	EU	3b WO NV	...

WO: Without; WT: With; NV: Nominal Value;
 Example: "3a WO NV" stands for – Scenario 3a WITHOUT nominal value.

Tabelle 34: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 3

⁶⁷ In allen Beispielen des Szenarios 3 wurde ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72 angenommen.

Scenario 4: Full reduction of percentage-quoted structured bonds WITHOUT delivery of new shares

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	n.a.	1.000	9,57	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	n.a.	1.000	9,57	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[•]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	100	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	900	percentage-quoted	EUR	4 WT NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	100	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	450	percentage-quoted	DM	4 WT NV	...

Tabelle 35: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 4

Scenario 4: Full reduction of unit-quoted structured bonds WITHOUT delivery of new shares

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	10.000	n.a.	1.000	6,97	0	0	1.000	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000	n.a.	1	1	0	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[●]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	100	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	900	unit-quoted	EUR	4 WT NV	...
120	0	n.a.	n.a.	ISIN	100	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	115	unit-quoted	EUR	4 WO NV	...
WO: Without; WT: With; NV: Nominal Value; Example: "4 WO NV" stands for – Scenario 4 WITHOUT nominal value.														

Tabelle 36: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 4

Scenario 5: Partial reduction of percentage-quoted structured bonds WITH delivery of new shares⁶⁸

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	35.000.000	1.000	9,57	700	6,69	1.000	700	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	35.000.000	1.000	9,57	700	6,69	1.000	700	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	15.000.000	1.000	9,57	300	2,87	1.000	300	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	50.000.000	15.000.000	1.000	9,57	300	2,87	1.000	300	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit/ amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit/ amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[•]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	0	30	ISIN	1.000	194,400	900	percentage-quoted	EUR	5a WT NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	0	30	ISIN	1	97,200	450	percentage-quoted	DM	5a WO NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	30	40	ISIN	1.000	259,200	900	percentage-quoted	EUR	5b WT NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	30	40	ISIN	1	129,600	450	percentage-quoted	DM	5b WO NV	...

Tabelle 37: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 5
⁶⁸ In allen Beispielen des Szenarios 5 für strukturierte ISV wurde ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72 angenommen.

Scenario 5: Partial reduction of unit-quoted structured bonds WITH delivery of new shares⁶⁹

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	10.000	10.000	1.000	9,57	700	6,69	1.000	700	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000	200.000	1	1	1	0,7	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	10.000	10.000	1.000	9,57	300	2,87	1.000	300	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000	200.000	1	1	1	0,3	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[•]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	0	30	ISIN	1.000	194,400	900	unit-quoted	EUR	5a WT NV	...
120	84	n.a.	n.a.	ISIN	0	30	ISIN	1.000	24,840	115	unit-quoted	EUR	5a WO NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	30	40	ISIN	1.000	259,200	900	unit-quoted	EUR	5b WT NV	...
120	84	n.a.	n.a.	ISIN	30	40	ISIN	1.000	33,120	115	unit-quoted	EUR	5b WO NV	...

Tabelle 38: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 5

⁶⁹ In allen Beispielen des Szenarios 5 für strukturierte ISV wurde ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72 angenommen.

Scenario 6: Partial reduction of percentage-quoted structured bonds WITHOUT delivery of new shares

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	160.000.000	1.000	3,82	600	1,52	1.000	400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	400.000.000	160.000.000	1.000	3,82	600	1,52	1.000	400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[•]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	60	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	900	percentage-quoted	EUR	6 WT NV	...
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	60	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	450	percentage-quoted	DM	6 WT NV	...

Tabelle 39: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (prozentnotierte strukturierte ISV) – Szenario 6

Scenario 6: Partial reduction of unit-quoted structured bonds WITHOUT delivery of new shares

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	10.000	10.000	1.000	9,57	400	3,82	1.000	400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	200.000	200.000	1	1	1	0,4	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/(amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[•]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	60	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	900	unit-quoted	EUR	6 WT NV	...
120	48	n.a.	n.a.	ISIN	60	n.a.	ISIN	n.a.	n.a.	115	unit-quoted	EUR	6 WO NV	...
<p>WO: Without; WT: With; NV: Nominal Value; Example: "6 WO NV" stands for – Scenario 6 WITHOUT nominal value.</p>														

Tabelle 40: Auszug detaillierte Liste der Instrumente (stücknotierte strukturierte ISV) – Szenario 6

In der detaillierten Liste der Instrumente für (prozent- und stücknotierte) strukturierte ISV zu erteilende Angaben – technische Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
<p>ISIN (Stammgattung strukturierte ISV) ISIN of the instruments affected by Bail-in</p>	<p>ISIN der vom Bail-in betroffenen strukturierten ISV. Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].</p>
<p>CBF Stichtag der Maßnahme CBF Record-Date</p>	<p>Datum, an dem der Bail-in technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>CBF Erfüllungstag CBF Settlement-Date</p>	<p>Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts erfolgt (Lieferung und Zahlung). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>Ausstehender Gesamtnennwert (alt) Outstanding Aggregate Principal Amount (old)</p>	<p>Prozentnotierte strukturierte ISV: Aktueller tatsächlich im Umlauf befindlicher Gesamtnennwert in Originalwährung für die jeweilige ISIN. WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen]. Datenpunkt 2.9 [Nominalbetrag der Globalurkunde in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance. Stücknotierte strukturierte ISV: Aktuelle tatsächlich im Umlauf befindliche Gesamtstückzahl für die jeweilige ISIN. WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen]. Die Summe aus Datenpunkt 2.4 [Anzahl der ausstehenden Stücke ohne im Eigenbestand gehaltene Stücke] und Datenpunkt 2.5 [Anzahl ausstehender Stücke im Eigenbestand] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p>
<p>Ausstehender Gesamtnennwert (neu) Outstanding Aggregate Principal Amount (new)</p>	<p>Prozentnotierte strukturierte ISV: Der Gesamtnennwert in Originalwährung für die jeweilige ISIN nach der Herabschreibung und Umwandlung. Stücknotierte strukturierte ISV: Die Gesamtstückzahl für die jeweilige ISIN nach der Herabschreibung und Umwandlung. Sowohl bei prozentnotierten strukturierten ISV als auch bei stücknotierten strukturierten ISV handelt es sich um das WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen].</p>
<p>Zähler des Bezugsverhältnisses (alt) Numerator of the Multiplier (old)</p>	<p>Zähler des Bezugsverhältnisses vor der Herabschreibung und Umwandlung. WM-Datenfeld UD010D (alt) [Umtauschverhältnis Zähler (deutsche Methode)].</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für (prozent- und stücknotierte) strukturierte ISV zu erteilende Angaben – technische Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
<p>Nenner des Bezugsverhältnisses (alt)</p> <p>Denominator of the Multiplier (old)</p>	<p>Nenner des Bezugsverhältnisses vor der Herabschreibung und Umwandlung.</p> <p>WM-Datenfeld UD011D (alt) [Umtauschverhältnis Nenner (deutsche Methode)].</p>
<p>Zähler des Bezugsverhältnisses (neu)</p> <p>Numerator of the Multiplier (new)</p>	<p>Zähler des Bezugsverhältnisses nach der Herabschreibung und Umwandlung.</p> <p>WM-Datenfeld UD010D (neu) [Umtauschverhältnis Zähler (deutsche Methode)].</p>
<p>Nenner des Bezugsverhältnisses (neu)</p> <p>Denominator of the Multiplier (new)</p>	<p>Nenner des Bezugsverhältnisses nach der Herabschreibung und Umwandlung.</p> <p>WM-Datenfeld UD011D (neu) [Umtauschverhältnis Nenner (deutsche Methode)].</p>
<p>NW zum Stück (alt)</p> <p>Denomination (old)</p>	<p>Der ausstehende Nennwert je Stück des Instruments zum Anfragestichtag in Originalwährung.</p> <p>Bei prozentnotierten strukturierten ISV entspricht der ausstehende Nennwert je Stück dem Betrag im WM-Datenfeld GD455A [Kleinste übertragbare Einheit].</p> <p>Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>Bei stücknotierten strukturierten ISV entspricht der ausstehende Nennwert je Stück, falls vorhanden, dem Betrag im WM-Datenfeld GD460A [Nennwert zum Stück].</p> <p>Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p>
<p>NW zum Stück (neu)</p> <p>Denomination (new)</p>	<p>Neuer Nennwert des Instruments in Originalwährung nach der Herabschreibung und Umwandlung.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR und einem in der Abwicklungsanordnung vorgesehenen Herabschreibungsprozentsatz von 40% und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% ergibt sich ein neuer Nennwert i.H.v. 300 EUR.</p>
<p>Poolfaktor (alt)</p> <p>Pool Factor (old)</p>	<p>Der Poolfaktor des strukturierten Schuldtitels zum Anfragestichtag.</p> <p>Datenpunkt 2.11 [Aktueller Poolfaktor, sofern relevant] gemäß der MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für (prozent- und stücknotierte) strukturierte ISV zu erteilende Angaben – technische Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
Poolfaktor (neu) Pool Factor (new)	Neuer Poolfaktor, gültig ab dem Abwicklungsstichtag.
Mindestbetrag (alt) Minimum Amount Payment (old)	Der Mindestbetrag des strukturierten Schuldtitels vor der Herabschreibung und Umwandlung.
Mindestbetrag (neu) Minimum Amount Payment (new)	Der Mindestbetrag des strukturierten Schuldtitels nach der Herabschreibung und Umwandlung.
Höchstbetrag (alt) Cap Amount Payment (old)	Der Höchstbetrag des strukturierten Schuldtitels vor der Heraufschreibung und Umwandlung.
Höchstbetrag (neu) Cap Amount Payment (old)	Der Höchstbetrag des strukturierten Schuldtitels nach der Herabschreibung und Umwandlung.
Bonusbetrag (alt) Bonus Amount Payment (old)	Der Bonusbetrag des strukturierten Schuldtitels vor der Herabschreibung und Umwandlung.
Bonusbetrag (neu) Bonus Amount Payment (new)	Der Bonusbetrag des strukturierten Schuldtitels nach der Herabschreibung und Umwandlung.
ISIN des Basiswerts ISIN of the underlying	ISIN des Basiswerts.
Herabschreibungsprozentsatz (in %) Write-down percentage (in %)	Falls das Instrument ganz (oder teilweise) herabzuschreiben ist, wird in diesem Feld der Herabschreibungsprozentsatz gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben. Beispiel: Der Herabschreibungsprozentsatz für die strukturierte ISV beträgt laut der Abwicklungsanordnung 30%. In dieses Feld wäre 30 einzutragen.

In der detaillierten Liste der Instrumente für (prozent- und stücknotierte) strukturierte ISV zu erteilende Angaben – technische Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
<p>Umwandlungsprozentsatz (in %) Conversion percentage into new shares (in %)</p>	<p>Sofern das Instrument in neue Aktien umzuwandeln ist, wird in diesem Feld der Umwandlungsprozentsatz gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben.</p> <p>Beispiel: Der Umwandlungsprozentsatz für die strukturierte ISV beträgt laut der Abwicklungsanordnung 40%. In dieses Feld wäre 40 einzutragen.</p>
<p>Aktien ISIN-Neu ISIN for new shares</p> <p>technisches Umwandlungsverhältnis Zähler (Einbuchung von Aktien in Bezug auf die kleinste übertragbare Einheit des Instruments) Numerator of the conversion ratio based on the smallest transferable unit (Smallest transferable unit)/(amount of new shares)</p>	<p>ISIN für neue Aktien (durch die NNA im Prozessschritt 4 bereitgestellt).</p> <p>Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses ausgedrückt als: Kleinste übertragbare Einheit in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien (x.xxx in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Beispiel: 1.000 : 18 In dieses Feld wäre als Zähler 1.000 einzutragen.</p>
<p>technisches Umwandlungsverhältnis Nenner (Einbuchung von Aktien in Bezug auf kleinste übertragbare Einheit des Instruments) Denominator of the conversion ratio based on the smallest transferable unit (Smallest transferable unit)/(amount of new shares)</p>	<p>Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses ausgedrückt als: Kleinste übertragbare Einheit in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien (x.xxx in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Beispiel: 1.000 : 18 In dieses Feld wäre als Nenner 18 einzutragen.</p>
<p>Fair Value</p>	<p>Aktueller Marktwert der strukturierten ISV je Stück in EUR.</p> <p>Datenpunkt 2.57 [Aktueller Marktwert/Fair Value je Stück des strukturierten Schuldtitels (siehe Anhang II, Ziffer 2.51)] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für (prozent- und stücknotierte) strukturierte ISV zu erteilende Angaben – technische Szenarien 3-6

Information	Erläuterung
Art der Börsennotiz Unit of Quotation	Angabe der Art der Börsennotiz des Wertpapiers, bspw. „prozentnotiert“ oder „stücknotiert“.
Szenario Scenario	Angabe des entsprechenden technischen Szenarios 3-6 für strukturierte Schuldtitel.
Währung Currency	Originalwährung des strukturierten Schuldtitels. Datenpunkt 1.8 [Währung, in der das Instrument bzw. die Verbindlichkeit emittiert wurde] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.
[•]	Die Anzahl der Zeilen und Spalten kann variieren. Weitere nach dem Ermessen der Bank für die Reduzierung des strukturierten Schuldtitels relevanten Ausstattungsmerkmale, wie bspw. Basispreis, Barriere, Tilgungsschwellen, Partizipationsfaktor, etc. Bezieht sich ein strukturierter Schuldtitel auf mehrere Basiswerte und sind demgemäß mehrere Bezugsparameter (bspw. Bezugsverhältnis 1, Bezugsverhältnis 2, etc.) vorhanden, so ist in der detaillierten Liste der Instrumente jeweils eine Zeile für jeden Basiswert entsprechend zu befüllen.

Tabelle 41: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente (prozentnot. strukt. ISV) – Szenarien 3-6

Hintergrundinformation:

Beispiel: Technisches Umwandlungsverhältnis (strukturierte ISV) und Abrundung

Bei strukturierten ISV erfolgt die Berechnung der Anzahl der sich aus der Umwandlung ergebender neuer Aktien auf der Basis des Fair Value. Es sei angenommen, dass eine vom Institut emittierte strukturierte ISV zu einem Teil herabgeschrieben und zu einem anderen Teil in neue Aktien gewandelt wird (technisches Szenario 5). Bei der strukturierten ISV existiert ein **Nennwert**, welcher vor dem Abwicklungsstichtag **1.000 EUR** beträgt. Der **Fair Value** wurde auf **900 EUR** geschätzt. Die Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze betragen laut Abwicklungsanordnung 40,1234567% und 30,1234567%. Ferner wird in der Abwicklungsanordnung ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72 angegeben. Die Anzahl der aus der Umwandlung resultierenden Aktien soll abgerundet werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie ist 1 EUR.

Das technische Umwandlungsverhältnis wird wie folgt ermittelt:

	prozentnotiert	stücknotiert
Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses: (Kleinste übertragbare Einheit)	1.000,00 EUR	1 Stück
Herabschreibungsprozentsatz:	40,1234567%	40,1234567%
Umwandlungsprozentsatz:	30,1234567%	30,1234567%
Umwandlungssatz:	0,720000000	0,720000000
Aktueller Marktwert/ Fair Value :	900,00 EUR	900,00 EUR
Zur Umwandlung heranzuziehender Betrag je Stück:	271,1111103(...) EUR = 900,(...) * 30,1234567%	
Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses:	195,1999994 = (271,1111103(...) * 0,72) / 1 EUR	
Technisches Umwandlungsverhältnis (abgerundet):	1.000,00 EUR : 195,0000000	1 Stück : 195,0000000

Ungeachtet der in der Abwicklungsanordnung vorgesehenen Abrundung der aus der Umwandlung resultierenden Anzahl neuer Aktien, sind in der detaillierten Liste der Instrumente bei allen anderen Angaben die im Kapitel V.4.1.1.4 aufgeführten Nachkommastellen-Konventionen zu beachten. Die entsprechenden Spalten sind wie folgt zu befüllen:

Spalte „ Total reduction of the instrument in % “:	70,2469134	70,2469134
Spalte „ Write-down percentage of the instrument (in %) “:	40,1234567	40,1234567
Spalte „ Conversion percentage of the instrument [...] “:	30,1234567	30,1234567
Spalte „ Fair Value “:	900,0000000	900,0000000
Spalte „ Numerator of the conversion ratio [...] “:	1.000,00	1 Stück
Spalte „ Denominator of the conversion ratio [...] “:	195,0000000	195,0000000

Hinweis: Bei der Berechnung der Anzahl neuer Aktien bzw. des Nenners des technischen Umwandlungsverhältnisses ist der Fair Value mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen. Dies wird in den Berechnungsbeispielen mit den Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen dargestellt.

Im Falle der strukturierten ISV wird das technische Umwandlungsverhältnis auf Basis des Fair Value ermittelt. Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch die Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für **strukturierte ISV**:⁷⁰

Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für strukturierte ISV basierend auf der Abwicklungsanordnung

	prozentnotiert	stücknotiert
Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung:	1.000,(...) EUR	1.000,(...) EUR
Kleinste übertragbare Einheit	1.000,(...) EUR	1 Stück
Aktueller Marktwert/Fair Value⁷¹ je Stück der strukturierten ISV in Originalwährung EUR:	900,(...) EUR	900,(...) EUR
Maßgeblicher Betrag⁷² je Stück in Originalwährung EUR:	900,(...) EUR	900,(...) EUR
Umwandlungsprozentsatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	30,1234567%	30,1234567%
Umwandlungssatz (in Abwicklungsanordnung enthalten):	0,720000000	0,720000000
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR (in Abwicklungsanordnung enthalten):	1	1

$$\text{Anzahl neuer Aktien je Stück ISV} = \frac{(\text{maßgeblicher Betrag je Stück in EUR} * \text{Umwandlungsprozentsatz} * \text{Umwandlungssatz})}{\text{Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR}}$$

$$195,1999994 = \frac{900, (...) \text{ EUR} * 30,1234567\% * 0,720000000}{1 \text{ EUR}}$$

Zu berücksichtigen bei Fremdwährungs- und Poolfaktoranleihen:

$$\text{Maßgeblicher Betrag je Stück in EUR} = \text{maßgeblicher Betrag in Originalwährung} * \text{Wechselkurs}^{73} * \text{ggf. Poolfaktor (alt)}$$

Technisches Umwandlungsverhältnis: 1.000,00 EUR : 195,1999994 1 Stück : 195,1999994

Tabelle 42: Ableitung des technischen Umwandlungsverhältnisses für strukturierte ISV

⁷⁰ Die Klammern „(...)“ nach dem Dezimaltrennzeichen bei den Betragsangaben bedeuten, dass die jeweiligen Beträge bei den Berechnungen mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen anzusetzen sind.

⁷¹ Gemäß Datenpunkt 2.51 der MaBail-in.

⁷² Für strukturierte Schuldtitel ist als maßgeblicher Betrag der aktuelle Marktwert/Fair Value abzüglich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitenwerte gemäß Datenpunkt 2.44 der MaBail-in anzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen wurde in diesem Beispiel angenommen, dass bei dem strukturierten Schuldtitel keine Sicherheitenwerte bestehen.

⁷³ Es ist der Wechselkurs zu verwenden, welcher der Abwicklungsanordnung zugrunde liegt. Dies ist in der Regel der Wechselkurs, der bereits auch bei der Befüllung der Bereitstellung der Verbindlichkeitsliste (z.B. gemäß MaBail-in) genutzt wurde.

4.1.2 Mustervorlage für den „Vereinfachten Zulassungsantrag“

Wie im Kapitel V.2.9 (Prozessschritt 8) erläutert, ist, im Falle eines Rechtsformwechsels, bei Wertpapieren ungleicher Gattung (vor und nach Abwicklung) sowie bei Wertpapieren gleicher Gattung, die zuvor nicht börsennotiert waren, ein „vereinfachter Zulassungsantrag“ durch die Bank/den Agenten für die Aufnahme der Notierung neuer Aktien bei der/-n Börse/-n einzureichen.

Zusätzlich zum „vereinfachten Zulassungsantrag“ müssen durch das Institut und/oder seinen Agenten weitere Dokumente bzw. Nachweise erbracht werden. Es handelt sich um die folgenden Dokumente (siehe auch Kapitel V.2.9):⁷⁴

- Vollmacht (im Falle von Vertretung),
- Aktuelle Satzung nach Abwicklung (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BörsZulV),
- Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- Offenlegungsnachweis der letzten drei Jahresabschlüsse.⁷⁵

Nachstehend findet sich eine Vorlage für den „vereinfachten Zulassungsantrag“, der alle Adressen der Börsen umfasst. Für den Antrag sind die jeweils relevanten Börsen in Absprache mit der Abwicklungsbehörde zu wählen (siehe auch Kapitel V.2.9). Der Antrag ist für jede Börse dementsprechend anzupassen.

Hinweis 1: Soweit prüfungsrelevante Dokumente dem Institut noch nicht in der endgültigen Fassung zur Verfügung stehen, sind sie zunächst als Entwurf einzureichen.

Hinweis 2: Sollten Abweichungen zum „vereinfachten Zulassungsantrag“ vorliegen, so ist seitens des Emittenten eine gesonderte Begründung bei der Börse einzureichen.

⁷⁴ Hiervon sind die Folgepflichten der Handelseinführung nicht betroffen. Diese sind durch das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen zu erfüllen (siehe § 106 Abs. 5 SAG).

⁷⁵ Der Offenlegungsnachweis dient als Bestätigung, dass der Emittent bereits mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden hat.

Vereinfachter Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt im Rahmen einer Abwicklung nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) vom tt.mm.jjjj

Von:

Anschrift des Instituts in Abwicklung/des Agenten
Postfach xx xx
PLZ Stadt

In Kopie: resolutiontools.ABF14@bafin.de

Von der Geschäftsführung der Börse auszufüllen:

Az.:

An:

Geschäftsführung der
FWB Frankfurter Wertpapierbörse
c/o Deutsche Börse AG
- Listing Services –
60485 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69-2111-3990
Fax: +49 (0) 69-2111-3991
E-Mail: listing@deutsche-boerse.com

Geschäftsführung der
Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg
- Listing -
Kleine Johannisstraße 4
20457 Hamburg
Fax: +49 (0) 40-3613-0223
E-Mail: zulassung-hh@boersenag.de,
s.marxsen@boersenag.de

Geschäftsführung der
Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
- Listing & Membership -
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart
Fax: +49 (0) 711-222-9854-97
E-Mail: listing@boerse-stuttgart.de

Geschäftsführung der
Niedersächsischen Börse zu Hannover
- Listing -
An der Börse 2
30159 Hannover
Fax: +49 (0) 40-3613-0223
E-Mail: zulassung-han@boersenag.de,
s.marxsen@boersenag.de

Geschäftsführung der Bayerischen Börse
Karolinenplatz 6
80333 München
Fax: +49 (0) 89-5490-4555
E-Mail: feiler@boerse-muenchen.de,
zulassung@boerse-muenchen.de

Geschäftsführung der Börse Düsseldorf
Postfach 10 42 62
40033 Düsseldorf
Fax: +49 (0) 40-3613-0223
E-Mail: zulassung-dus@boersenag.de

Geschäftsführung der Tradegate Exchange
- Handelsüberwachung -
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin
Fax: +49 (0) 30-8960-6525
E-Mail: huest@tradegate-exchange.de

Geschäftsführung der Börse Berlin
- Zulassung -
Fasanenstraße 85
10623 Berlin
Fax: +49 (0) 30-3110-9178
E-Mail: bail-in@boerse-berlin.de

1. Antragsteller	
1.1 Emittent der zuzulassenden Wertpapiere (§§ 32 Abs. 2 S. 1 BörsG, 48 Abs. 1 S. 2 BörsZulV)	
Firma	[Name]
Sitz	[Sitzland, ggf. Bundesland]
Geschäftsadresse	[Adresse]
Legal Entity Identifier (LEI)	[LEI-Code]
(Optional) Sofern der Emittent durch einen Bevollmächtigten vertreten wird:	
Name	[Name]
Anschrift	[Adresse]
<input type="checkbox"/>	Der Emittent wird durch den Mitantragsteller gemäß Ziffer 1.2. vertreten.
<input type="checkbox"/>	Die schriftliche Vollmacht liegt bei.
Ansprechperson des Emittenten im Rahmen des Zulassungsverfahrens:	
Name	[Name]
Abteilung	[Abteilung]
Telefon	[Telefon]
Telefax	[Telefax]
Email	[Email-Adresse]
1.2 Institut oder Unternehmen nach §§ 32 Abs. 2 BörsG, 48 Abs. 1 S. 2 BörsZulV (Mitantragsteller) (bei mehreren Mitantragstellern bitte auf einem gesonderten Blatt die Angaben für jeden Mitantragsteller machen)	
<input type="checkbox"/>	Der Mitantragsteller bestätigt, dass er ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen ist, das an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist und über ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro verfügt.
2. Rechnungsstellung	
2.1 Debitor (Zulassungsgebühren)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Emittent
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT-ID)	[VAT-ID]
2.2 Rechnungsempfänger (Zulassungsgebühren)	
Firma	[Firma]
Ansprechpartner	[Ansprechpartner]
Abteilung	[Abteilung]
Adresse	[Adresse]
2.3 Debitor gemäß § 51 BörsZulV (Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	
Firma	[Firma]
Ansprechpartner	[Vorname, Nachname]
Abteilung	[Abteilung]
Adresse	[Adresse]
2.4 Rechnungsempfänger (Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	
Firma	[Firma]
Ansprechpartner	[Vorname, Nachname]
Abteilung	[Abteilung]
Adresse	[Adresse]
<input type="checkbox"/>	Der Rechnungsversand durch den Bundesanzeiger soll per E-Mail an die folgende Anschrift erfolgen: [Anschrift]
3. Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere (§ 48 Abs. 1 S. 2 BörsZulV)	
3.1 Aktien	
3.1.1 Beschreibung der Wertpapiere	

Betrag des bisherigen Grundkapitals	[Betrag]
Betrag des neuen Grundkapitals	[Betrag]
Stück	[Anzahl Stück der neuen Aktien]
<input checked="" type="checkbox"/>	Stammaktie
<input checked="" type="checkbox"/>	Stückaktie
<input checked="" type="checkbox"/>	Inhaberaktie
Dividendenberichtigung ab	[i.d.R. Tag bzw. Datum der Hauptversammlung]
Rechnerischer Nennwert je Aktie	[Betrag]
(voraussichtliche) Handelsregistereintragung	[tt.mm.jjjj]
ISIN	[DE000XXXXXXX]
3.1.2 Beantragt wird die Zulassung zum Börsenhandel im	
<input checked="" type="checkbox"/>	regulierten Markt
4. Prospekt und Dokumentation	
4.1 Prospektbefreiung (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 BörsG)	
Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht gemäß Artikel 1 Abs. 5 Buchst. c) der EU Verordnung 2017/1129 nicht.	
5. Ein gleichartiger Zulassungsantrag ist zuvor oder gleichzeitig an einer anderen deutschen Börse oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat gestellt worden oder wird alsbald gestellt werden (§ 48 Abs. 1 S. 3 BörsZulV)	
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja, und zwar: [Name(n) der Börse(n)]
6. Zeitplan*	
*Bitte beachten: der von den Antragstellern gewünschte Zeitplan ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben für das Zulassungsverfahren nicht verbindlich.	
Datum und Uhrzeit der Zustimmung des Emittenten der Wertpapiere	[tt.mm.jjjj hh:mm]
Zulassungsdatum (gem. Zeitplan der BaFin)	[tt.mm.jjjj]
Datum der Notierungsaufnahme (gem. Zeitplan der BaFin)	[tt.mm.jjjj]
7. Bestätigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/568 (RTS 17) zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)	
[Bitte Unzutreffendes löschen]	
<input type="checkbox"/>	<u>Frankfurter Wertpapierbörse</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen und hat Kenntnis von der unter http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/going-public/zugang-und-antragstellung bzw. http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/publikationen/antraege abrufbaren Übersicht genommen.
<input type="checkbox"/>	<u>Baden-Württembergische Wertpapierbörse</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.
<input type="checkbox"/>	<u>Bayerische Börse</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.
<input type="checkbox"/>	<u>Börse Berlin</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.
<input type="checkbox"/>	<u>Börse Düsseldorf</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.
<input type="checkbox"/>	<u>Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.
<input type="checkbox"/>	<u>Niedersächsische Börse zu Hannover</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.
<input type="checkbox"/>	<u>Tradegate Exchange</u> : Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.

8. Unterschriften (§§ 32 Abs. 2 S. 1 BörsG, 48 Abs. 1 S. 1 BörsZulV)	
8.1 Unterschrift des Emittenten oder dessen Bevollmächtigten (Ziffer 1.1) (im Falle von mehreren Emittenten oder der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten bitte auf einem gesonderten Blatt die Unterschriften aller Emittenten bzw. ihrer Bevollmächtigten angeben)	
Ort	[Ort]
Datum	[tt.mm.jjjj]
Name(n)	[Vorname, Name]
Unterschrift(en)	[Unterschrift(en)]

Anlage – Übersicht der eingereichten Unterlagen / Angaben* für die Zulassung von Aktien

*Bitte beachten: Die Geschäftsführung der Börse ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen. Soweit prüfungsrelevante Dokumente aktuell noch nicht in der endgültigen Fassung zur Verfügung stehen, sind sie zunächst als Entwurf einzureichen.

1. Allgemeine Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	Zulassungsantrag (unterzeichnet)
<input type="checkbox"/>	Vollmacht (im Falle von Vertretung)
2. Unterlagen betreffend die Gesellschaft	
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Satzung nach Abwicklung (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BörsZulV)
<input type="checkbox"/>	Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BörsZulV)
<input type="checkbox"/>	Offenlegungsnachweis der letzten drei Jahre
3. Hinweis	
Abwicklungsanordnung ersetzt:	
<ul style="list-style-type: none"> Berichte über die Gründung des Emittenten und deren Prüfung, sofern der Emittent nicht mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden hat (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 BörsZulV) und beglaubigten Handelsregisterauszug (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BörsZulV) bis zur tatsächlichen Eintragung im Handelsregister (§ 136 Abs. 4 SAG) sowie Nachweis des Mindestbetrags (Mindeststückzahl) der zuzulassenden Wertpapiere gemäß § 2 BörsZulV. 	

4.2 Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank – „ICSD Add-On“

Dieses Unterkapitel enthält Mustervorlagen zum Anweisungsschreiben und den Begleitdokumenten (Anhang I und II) von der Bank an ICSDs und Common Depositories bzw. Common Service Provider. Mit dem Anweisungsschreiben (engl. instruction letter) an die ICSDs beauftragt die Bank, oder, sofern relevant, ihr Agent die ICSDs, den Bail-in entsprechend den in der Abwicklungsanordnung genannten Vorgaben durchzuführen. Das Anweisungsschreiben verweist auf die Begleitdokumente (Anhang I und II), d.h. die technischen Richtlinien (engl. operational guidelines) und detaillierte Liste der Instrumente (engl. detailed list of instruments). Darüber hinaus werden das Anweisungsschreiben und die Begleitdokumente in Kopie an die Common Depositories (CGN) bzw. Common Service Provider (NGN) übermittelt.

Hinweis: Im Rahmen der technischen Implementierung der Abwicklungsmaßnahme durch die ICSDs können unterschiedliche technische Szenarien (siehe Tabelle 13) Anwendung finden. Für jedes technische Szenario ist jeweils ein Anhang I und Anhang II zu erstellen. Unabhängig von der Anzahl der Szenarien und somit der Anzahl der Anhänge ist jedoch von einem Institut nur ein Anweisungsschreiben (instruction letter) an die ICSDs zu übermitteln.

4.2.1 Anweisungsschreiben und die Begleitdokumente – „ICSD Add-On“

4.2.1.1 Anweisungsschreiben – „ICSD Add-On“

Nachstehend findet sich eine Vorlage für ein Anweisungsschreiben⁷⁶ (instruction letter) der Bank an die ICSDs und Common Depositories (CGN) bzw. Common Service Provider (NGN).

⁷⁶ Die Vertretungsbefugnis zur Zeichnung des Anweisungsschreibens ist von der Bank in angemessener Weise zu regeln.

Instruction Letter from the [Bank] / [Agent] to ICSDs

To:

Euroclear Bank SA/NV
Attn. Corporate Actions
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels, Belgium
By e-mail in advance: CA.OMK@euroclear.com or ASO.OMK@euroclear.com

Clearstream Banking S.A.
Attn: Corporate Actions Luxembourg
42 JFK Avenue
L-1855 Luxembourg
By e-mail in advance: CA_mandatory.events@clearstream.com

Copy to:

By e-mail in advance: [Common Depositories or Common Service Providers]⁷⁷

Dear Sir/Madam,

[we hereby ask you] [we contact you in our capacity as issuer's agent of the Bank]⁷⁸ to execute, the write-down and conversion pursuant to Article 21 of the SRMR in conjunction with section 89 of the SAG and of the bail-in pursuant to Article 27 of the SRMR in conjunction with section 90 of the SAG, provided under the resolution order

[mandated by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin) on [date] and published on its website at: ("BaFin publication web address")]⁷⁹

[implementing the Decision of the Single Resolution Board as of [date] concerning the adoption of the resolution scheme in respect of [institution under resolution], adopted by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin) on [date] and published on its website at: ("BaFin publication web address")]⁸⁰.

The details regarding the execution of the write-down and conversion, including the list of the relevant instruments, are hereby attached to this letter as annexes.

Your contact person[s] in charge of the execution of the write-down and conversion at [institution under resolution] [is/are] [Title, Mr/Ms XXX, Phone xxx, E-Mail xxx].

This letter contains the following Annexes:

- Annex 1 – Operational guidelines
- Annex 2 – List of relevant instruments

Kind regards,

[Signature 1]

[Signature 2]

⁷⁷ Die Kontaktdaten der Common Depositories bzw. der Common Service Provider müssten dem Institut in Abwicklung bzw. seinem Agenten vorliegen.

⁷⁸ Name des Instituts in Abwicklung, falls das Anweisungsschreiben seitens des Agenten verfasst wird.

⁷⁹ Textbaustein – Variante 1: Dieser Textbaustein ist zu verwenden, falls es sich um ein Institut unter direkter Verantwortung der nationalen Abwicklungsbehörde (BaFin) handelt.

⁸⁰ Textbaustein – Variante 2: Dieser Textbaustein ist zu verwenden, falls es sich um ein Institut unter direkter Verantwortung des Single Resolution Board (SRB) handelt.

4.2.1.2 Anhang I – Technische Richtlinien – „ICSD Add-On“

Die technischen Richtlinien (operational guidelines) der ICSD-Erweiterung beinhalten technische Informationen zur Herabschreibung und/oder Umwandlung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen. Sie sind Anlagen zum Anweisungsschreiben (instruction letter). Die technischen Richtlinien werden darüber hinaus auf der Internetseite des in Abwicklung befindlichen Instituts und/oder ggf. seines Agenten veröffentlicht und informieren die Marktteilnehmer über die Bail-in-Implementierung und die Auswirkungen auf die betroffenen Instrumente. Ein Beispiel für die technischen Richtlinien an ICSDs in Bezug auf die technischen Szenarien A-D sowie die Leitlinien zur Befüllung der Felder finden sich nachstehend.

Hinweis: Für jedes technische Szenario ist eine eigene technische Richtlinie zu erstellen. Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu den einzelnen zu befüllenden Feldern der technischen Richtlinien finden sich in der Tabelle 43.

Annex I: Operational guidelines for the execution of the national implementing act published on dd.mm.yyyy

-- Name of the issuer --

-- Name of the security(ies) / see also Annex II --

-- ISIN / see also Annex II --

Name	Name of the bank/issuer
LEI	LEI of the bank/issuer
Affected ISIN	List of all ISIN codes for the operational scenario according to the detailed list of instruments in Annex 2
Scenarios applicable to the affected ISIN-Codes	--please delete the <u>non-relevant</u> scenarios--
A	Full write-down: full reduction of nominal (XS bonds) WITHOUT conversion
B	Partial write-down: partial reduction of nominal or pool factor (XS bonds) WITHOUT conversion
C	Full conversion: full reduction of nominal (XS bonds) AND delivery of new instruments
D	Partial conversion: partial reduction of nominal or pool factor (XS bonds) AND delivery of new instruments
Pool factor (old) (optional, as applicable)	List of (pre bail-in) pool factors according to detailed list of instruments (if applicable). If there is a large amount of ISINs, please see the detailed list of instruments (Annex 2).
Pool factor (new) (as applicable)	List of (post bail-in) pool factors according to detailed list of instruments (if applicable). If there is a large amount of ISINs, please refer to the detailed list of instruments (Annex 2).
ISIN(s) for new security	ISIN code for new security created by conversion (according to NNA) ⁸¹ .
Exchange ratio	List of ratios according to a detailed list of instruments. If the operational scenario comprises a large amount of ISINs, please see the detailed list of instruments (Annex 2).
Explanation	Explanatory comments regarding the calculation of the exchange ratio, including pool factor, potential complexities and any other relevant information.
Effective date of suspension of trading	DD.MM.YYYY In case of different dates, please specify for which securities these dates are applicable.
Effective date of settlement blocking	DD.MM.YYYY Please specify whether the temporary blocking applies only to new instructions.

⁸¹ Die neuen Aktien werden durch den nationalen Zentralverwahrer generiert (CBF). Die Zuteilung der ISIN für die neuen Aktien erfolgt ebenfalls am nationalen Markt durch die NNA (WM Datenservice).

Treatment of interests	General information on treatment of accrued interest and principal payments/redemptions.
Publication	Websites of issuer/bank, SRB and NRA and any additional websites.
CBF Record Date	according to CBF
CBF Settlement Date	according to CBF
Treatment of open transactions	Information on how transactions entered into the ICSD system, matched but not yet settled should be treated.
Treatment of fractional entitlements	Information on treatment of fractional amounts. If the technical conversion ratio contains fractional shares (partial rights) and the resolution order does not provide for rounding down at the level of the individual instrument, it should be stated in this field that the (I)CSD and the custodian banks have to round down fractional amounts (final amounts) per participant.
Key data for securities created by conversion	
Instrument category	Shares
Legal form	Bearer shares
Type of securitisation	No-par value shares with according value per share of [●] Euro
Nominal currency	[Euro]
Share capital	[Share capital in Euro]
Number of shares	[Number of shares]
Currency of the income	[Euro]
Minimum tradeable size	The minimum quantity of securities that can be transferred is 1 share
Selling/Transfer Restrictions on the ICSDs	No selling/transfer restrictions on ICSDs
Issuer CSD	Clearstream Banking Frankfurt (CBF)
xxx	Placeholder for additional information from agent

Die nachstehende Tabelle erläutert die an die ICSDs in den technischen Richtlinien bereitzustellenden Informationen:

In den technischen Richtlinien an die ICSDs bereitzustellende Informationen (vgl. vorstehende Vorlage)

Information	Erläuterung
Name	Name des in Abwicklung befindlichen Instituts, das für die Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente verantwortlich ist, oder, sofern relevant, dessen Agenten.
LEI	Legal Entity Identifier des in Abwicklung befindlichen Instituts.
Affected ISIN	ISIN der vom Bail-in betroffenen internationalen Inhaberschuldverschreibungen (XS-ISIN). Aufstellung aller ISIN der internationalen ISV, bei denen das gleiche technische Szenario zur Anwendung gelangt. Sind mehrere Instrumente bzw. XS-ISIN betroffen, genügt ein Verweis auf Anhang II (detaillierte Liste der Instrumente – „ICSD Add-On“).
Scenarios applicable to the affected ISIN codes	Angabe des technischen Szenarios, das auf die im vorgenannten Feld aufgeführten ISIN anzuwenden ist.
Pool factor (old) (optional, as applicable)	Poolfaktor zum Anfragestichtag.
Pool factor (new) (as applicable)	Neuer Poolfaktor, gültig ab dem Abwicklungsstichtag.
ISIN for new security	Finale ISIN (von der NNA im Rahmen von Prozessschritt 4 übermittelt) unter der die Vollrechte emittiert und zum Handel an der Börse notiert werden. Dieses Feld ist nur bei den technischen ICSD-Szenarien C und D notwendig.
Exchange ratio	Angabe der technischen Umwandlungsverhältnisse für das technische Szenario. Sind mehrere Instrumente betroffen, genügt ein Verweis auf Anhang II (detaillierte Liste der Instrumente – „ICSD Add-On“).
Explanation	Ggf. Erläuterungen zur Berechnung der technischen Umwandlungsverhältnisse, z.B. Angaben zu den in den Verhältnissen berücksichtigten Komponenten, wie Wechselkurs, Stückzinsen, Poolfaktoren. Sind mehrere Instrumente betroffen, genügt ein Verweis auf Anhang II (detaillierte Liste der Instrumente – „ICSD Add-On“).
Effective date of suspension of trading	TT.MM.JJJJ: Ggf. Tag der Aussetzung des Handels (im Rahmen von Prozessschritt 2 übermittelte Informationen). Das Feld ist in Absprache mit der/-n inländischen Börse/-n und von Börsen betriebenen multilateralen Handelssystemen (MTF) sowie organisierten Handelssystemen (OTF) auszufüllen, d.h. notiert das Instrument an mehreren Börsen, so ist das Datum der Handelsaussetzung an jeder Börse in dieses Feld einzutragen.

In den technischen Richtlinien an die ICSDs bereitzustellende Informationen (vgl. vorstehende Vorlage)

Information	Erläuterung
Effective date of settlement blocking	TT.MM.JJJJ: Ggf. der Tag, an dem die ICSDs das Settlement für betroffene internationale ISV aussetzen sollen. Falls seitens der ICSDs das Settlement-Blocking durchgeführt werden soll, ist zusätzlich zum Anweisungsschreiben und den Begleitdokumenten seitens der Bank eine Positivliste mit den jeweiligen Instrumenten an die ICSDs zu übermitteln (siehe Prozessschritt 5 – „ICSD Add-On“).
Treatment of interests	Allgemeine Angaben zur Behandlung von Zahlungen (Zins und Tilgung). Ggf. ein Hinweis auf die im Rahmen des Bail-in auszusetzenden Kupon- und Tilgungszahlungen. Falls möglich ist das Datum anzugeben, an welchem weitere Informationen zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen mitgeteilt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zinsen im technischen Umwandlungsverhältnis berücksichtigt wurden.
Publication	Internetseiten, auf denen Informationen zum Bail-in abgerufen werden können, d.h. Internetseite der BaFin, auf der die Abwicklungsanordnung veröffentlicht ist, und Internetseite des in Abwicklung befindlichen Instituts und/oder ggf. seines Agenten, auf der die technischen Richtlinien veröffentlicht sind.
CBF Record Date	Datum an dem der Bail-in technisch in den Systemen der ICSDs implementiert wird. In dieses Feld ist das CBF record date einzutragen.
CBF Settlement Date	Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts durch die ICSDs erfolgt (Lieferung und Zahlung). In dieses Feld ist das CBF settlement date einzutragen.
Treatment of open transactions	Angaben zur Behandlung von offenen Geschäften, ggf. ist eine Settlement-Sperre zu beachten. ⁸²
Treatment of fractional entitlements	Siehe Vorbefüllung der zuvor aufgeführten technischen Richtlinien – „ICSD Add-On“. Falls die Abwicklungsanordnung eine Umwandlung von Instrumenten in neue Aktien beinhaltet, das technische Umwandlungsverhältnis zu Teilrechten führt und die Abwicklungsanordnung keine Abrundung auf einen vollen Betrag vorsieht, nehmen der Zentralverwahrer und die Depotbanken eine Abrundung von Teilrechten (Spitzen) je Teilnehmer/Kunden vor. Siehe auch Hintergrundinformationen zum Umgang mit Teilrechten im Kapitel V.2.13.
Key data for securities created by conversion	In den dieser Überschrift folgenden Feldern sind Merkmale der neuen Aktien einzutragen, die aus der Umwandlung von internationalen ISV resultieren.

⁸² Siehe auch SRB Dokument „Reflecting bail-in in the books of the International Central Securities Depositories (ICSDs)“ unter: <https://www.srb.europa.eu/en/content/srb-issues-new-guidance-bail-international-debt-securities>.

In den technischen Richtlinien an die ICSDs bereitzustellende Informationen (vgl. vorstehende Vorlage)

Information	Erläuterung
Instrument category	Art der Wertpapiere. In dieses Feld ist „Shares“ einzutragen (siehe Vorbefüllung in den technischen Richtlinien – „ICSD Add-On“).
Legal form	Gattung der Wertpapiere. In dieses Feld ist „Bearer Shares“ einzutragen (siehe Vorbefüllung in den technischen Richtlinien – „ICSD Add-On“).
Type of securitisation	Art der Verbriefung der neuen Aktien. In dieses Feld ist Folgendes einzutragen: „No-par value shares with according value per share of [●] ⁸³ Euro“.
Nominal currency	Währung, in welcher die neuen Aktien emittiert werden. In dieses Feld ist „Euro“ einzutragen.
Share capital	Höhe des neuen Grundkapitals in Euro.
Number of shares	Zahl ausgegebener und voll eingezahlter Aktien.
Currency of the income	Währung der Dividendenzahlungen. In dieses Feld ist „Euro“ einzutragen.
Minimum tradeable size	Kleinste handelbare Einheit. In dieses Feld ist der folgende Satz einzutragen: „The minimum quantity of securities that can be transferred is 1 share.“
Selling/Transfer Restrictions on the ICSDs	Verkauf/Übertragungsbeschränkungen. In diesem Feld ist Folgendes einzutragen: „No selling/transfer restrictions on ICSDs.“
Issuer CSD	Der Zentralverwahrer von neuen Aktien. In dieses Feld ist „Clearstream Banking Frankfurt (CBF)“ einzutragen.
xxx	Platzhalter für zusätzliche Informationen.

Tabelle 43: Erläuterungen zu den technischen Richtlinien – „ICSD Add-On“

⁸³ Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie in Euro.

4.2.1.3 Anhang II – Detaillierte Liste der Instrumente – „ICSD Add-On“

Die **detaillierte Liste der Instrumente** (detailed list of instruments) an die ICSDs enthält spezifische Angaben für jede vom Bail-in betroffene XS-ISIN, die von den ICSDs zur Bail-in-Implementierung benötigt werden. Die detaillierte Liste der Instrumente wird in Form einer MS Excel-Datei bereitgestellt. Dabei ist für jedes technische Szenario ein gesondertes Tabellenblatt innerhalb der MS Excel-Datei zu verwenden. Eine Vorlage für die detaillierte Liste der Instrumente wird den Instituten im Rahmen der Abwicklungsplanungsaktivitäten zur Verfügung gestellt.

Konventionen zur Befüllung von Anhang II:

- Alle Wertangaben in der detaillierten Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ sind mit Nachkommastellen aufzuführen. Bei den Nachkommastellen ist eine Abrundung vorzunehmen. Hinsichtlich der Anzahl der Nachkommastellen sind die folgenden Vorgaben zu beachten:
 - Spalte „Outstanding Aggregate Principal Amount [...]“: 2 Nachkommastellen bei den in EUR emittierten Wertpapieren zulässig. Bei Wertpapieren in anderen Währungen sind die Beträge auf eine ganze Zahl abzurunden.
 - Spalte „Denomination (old)“: 2 Nachkommastellen bei den in EUR emittierten Wertpapieren zulässig. Bei Wertpapieren in anderen Währungen sind die Beträge auf eine ganze Zahl abzurunden.
 - Spalte „Pool Factor in % (old)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Total reduction of nominal value or pool factor in %“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Denomination (new)“: 2 Nachkommastellen bei den in EUR emittierten Wertpapieren zulässig. Bei Wertpapieren in anderen Währungen sind die Beträge auf eine ganze Zahl abzurunden.
 - Spalte „Pool Factor in % (new)“: 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Worthless withdrawal of Denomination (old) in %“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Numerator of the booking ratio [...]“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Denominator of the booking ratio [...]“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Conversion percentage of Denomination (old) [...]“: 7 Nachkommastellen
 - Spalte „Numerator of the conversion ratio [...]“: 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Exchange ratio (number of proceeds per nominal)“: 6 Nachkommastellen
- Der Poolfaktor ist als Prozentsatz anzugeben, bspw. 50 für 50%.
- Datumsformat: TT.MM.JJJJ
- Keine Leerzeichen in den einzelnen Zellen
- Sofern ein Feld nicht relevant ist, ist dieses mit „n.a.“ zu befüllen
- Bei der Zahlendarstellung ist als Dezimaltrennzeichen ein Komma und als Tausendertrennzeichen ein Punkt zu verwenden (z.B. 1.000,00).

Die nachstehenden Tabellen beinhalten Beispiele für die technischen Szenarien A bis D sowie Erläuterungen zu den zu befüllenden Feldern.

Hinweis 1: Ungeachtet dessen, dass in der detaillierten Liste der Instrumente der ausstehende Nennwert der ISV je Stück in der Spalte „Denomination (old)“ mit 2 Nachkommastellen anzugeben ist, muss bei der Berechnung der Anzahl neuer Aktien der ausstehende Nennwert mit der maximal möglichen Anzahl an Nachkommastellen angesetzt werden.

Hinweis 2: Es ist zu beachten, dass die Abwicklungsanordnung vorsehen kann, die aus der Umwandlung resultierende Anzahl neuer Aktien auf einen vollen Betrag abzurunden (z.B. von 221,6 Aktien auf 221 Aktien). Die Abrundung erfolgt immer auf Ebene der Einzelverbindlichkeit, also z.B. bei Wertpapieren auf Stückerbene. In diesem Fall muss seitens des Zentralverwahrers und der Depotbanken keine Abrundung der Teilrechte (Spitzen) je Teilnehmer vorgenommen werden (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.2.13). Seitens der Bank ist zu beachten, dass in die Spalte „Denominator of the conversion ratio [...]“ der detaillierten Liste

der Instrumente die Anzahl neuer Aktien abgerundet auf einen vollen Betrag mit 7 Nachkommastellen (bspw. 221,0000000) einzutragen ist.

Ergibt sich in Folge der Abrundung eine Anzahl von Aktien in Höhe von Null und handelt es sich um das technische Szenario C (vollständige Reduzierung mit Umwandlung), so sind die entsprechenden Instrumente dem technischen Szenario A (vollständige Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Im Falle des technischen Szenarios D (teilweise Reduzierung mit Umwandlung) sind die Instrumente dem technischen Szenario B (teilweise Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Siehe hierzu Tabelle 12 im Kapitel V.3.11 und Abbildung 12 im Kapitel V.4.1.1.3.

Hinweis 3: Zu berücksichtigen ist, dass der in der Abwicklungsanordnung genannte Umwandlungssatz (siehe Hintergrundinformationen im Kapitel V.4.1.1.3) für manche Ränge der Bail-in Haftungskaskade Null betragen kann. Ungeachtet der Höhe des Umwandlungsprozentsatzes werden in diesem Fall den Instrumenten der entsprechenden Ränge keine neuen Aktien zugeteilt. Werden diese Instrumente vollständig durch Umwandlung oder die Umwandlung in Kombination mit Herabschreibung reduziert (technisches Szenario C), so sind diese dem technischen Szenario A (vollständige Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen. Werden die Instrumente teilweise durch die Umwandlung oder die Umwandlung in Kombination mit Herabschreibung reduziert (technisches Szenario D), so sind diese dem technischen Szenario B (teilweise Reduzierung ohne Umwandlung) zuzuordnen.⁸⁴ Siehe hierzu Tabelle 12 im Kapitel V.3.11 und Abbildung 12 im Kapitel V.4.1.1.3.

Hinweis 4: Die Angaben in den nachstehenden Tabellen weichen aus Vereinfachungsgründen von der oben dargestellten Nachkommastellen-Konvention ab.

Hinweis 5: Nur die in blau markierten Spalten in den nachstehenden Tabellen werden von den ICSDs verarbeitet. Nichtsdestotrotz sind die Spalten der detaillierten Liste der Instrumente der inländischen Bail-in-Implementierung zu Informationszwecken zu berechnen und mitaufzuführen (siehe Kapitel V.4.1.1.3).

Hinweis 6: Es ist zu beachten, dass die Spaltenüberschriften der detaillierten Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ sich von den Spaltenüberschriften der detaillierten Liste der Instrumente der inländischen Bail-in-Implementierung teilweise unterscheiden. Zudem kann die inhaltliche Darstellung ebenfalls abweichen. Die Unterschiede in der Befüllung sind in der folgenden Informationsbox zusammengefasst.

⁸⁴ Die Abwicklungsbehörde behält sich vor, in einem Abwicklungsfall die technische Behandlung von weiteren hierin nicht geschilderte Spezialfällen mit der Bank abzustimmen.

Hintergrundinformation:

Unterschiede zwischen der detaillierten Liste der Instrumente der inländischen Bail-in-Implementierung und dem „ICSD Add-On“

- Spaltenüberschriften und Angaben:
 - Die Spalten „Pool Factor (old)“ und „Pool Factor (new)“ tragen in der ICSD-Erweiterung die Bezeichnung „Pool Factor in % (old)“ und „Pool Factor in % (new)“.
 - Die Spalte „Total reduction of Denomination (old) in %“ heißt in der ICSD-Erweiterung „Total reduction of nominal value or pool factor in %“.
 - Die Spalte „Denominator of the conversion ratio [...]“ trägt in der ICSD-Erweiterung die Bezeichnung „Exchange ratio (number of proceeds per nominal)“.
 - Die Spalten „CBF Record-Date“ und „CBF Settlement-Date“ heißen in der ICSD-Erweiterung „Record Date“ und „Settlement Date“.
 - Angaben in den Spalten „Poolfaktor in % (old)“ und „Poolfaktor in % (new)“ sind in Prozent zu tätigen. Das heißt anstatt bspw. 0,5 ist 50 (%) einzutragen.
- Vollständige Reduzierung (Szenarien A und C):
 - Es ist zu beachten, dass eine vollständige Reduzierung eines Instruments mittels eines Poolfaktors, d.h. unter Anwendung eines Poolfaktors von Null, im ICSD-Kontext nicht möglich ist. In den Szenarien A und C wird aus diesem Grund keine Differenzierung nach der Reduzierung mit und ohne Poolfaktor vorgenommen. Im Falle einer vollständigen Reduzierung setzen die ICSDs immer den ausstehenden NW der ISV auf Null.
- Teilweise Reduzierung (Szenarien B und D):
 - Teilweise Reduzierung ohne Poolfaktor: Im Unterschied zu entsprechenden technischen Szenarien 6 und 5 der inländischen Bail-in-Implementierung ist in der ICSD-Erweiterung in den Spalten „Pool Factor in % (old)“ und „Pool Factor in % (new)“ anstatt „n.a.“ jeweils der Wert von „100“ einzutragen.
 - Teilweise Reduzierung mit Poolfaktor: Im Unterschied zu technischen Szenarien 6 und 5 der inländischen Bail-in-Implementierung ist in der ICSD-Erweiterung in der Spalte „Denomination (new)“ der gleiche Wert wie in der Spalte „Denomination (old)“ einzutragen. Das heißt, der ausstehende Nennwert je Stück der internationalen ISV (XS-ISIN) zum Anfragestichtag in Originalwährung.

Beispiel: Der ausstehende Nennwert je Stück einer internationalen ISV mit einem Poolfaktor beträgt zum Anfragestichtag 1.000 EUR. Es wird das Szenario B (partial write-down) angewandt. Die Reduktion erfolgt mittels des Poolfaktors. In der ICSD-Erweiterung ist im Unterschied zur inländischen Implementierung in die Spalte „Denomination (new)“ der Wert von 1.000 EUR anstatt „n.a.“ einzutragen. Zum Vergleich siehe auch Kapitel V.4.1.1.3.

Hinweis: In der ICSD-Erweiterung findet grundsätzlich keine Unterscheidung nach der Art der Börsennotierung, d.h. Prozentnotierung und Stücknotierung, statt. In den Systemen der ICSDs werden alle internationalen ISV mit ausstehenden Nennwerten je Stück bzw. Poolfaktoren geführt.

Scenario A – Full write-down: full reduction of nominal (XS bonds) WITHOUT delivery of new shares⁸⁵

ISIN of the instruments affected by Bail-in	Record Date	Settlement Date	Outstanding Aggregate Principal Amount according to Global Certificate/Global Note (not mandatory)	Denomination (old)	Pool Factor in % (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of nominal value or pool factor in %	Denomination (new)	Pool Factor in % (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on Denomination (old)/ (Denomination (old))/ (amount of new shares)	Exchange ratio (number of proceeds per nominal)	Final ISIN for new instruments	Scenario
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	300.000.000	1.000	n.a.	EUR	100	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	A

Tabelle 44: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario A
Scenario B – Partial write-down: partial reduction of nominal or pool factor (XS bonds) WITHOUT delivery of new shares⁸⁶

ISIN of the instruments affected by Bail-in	Record Date	Settlement Date	Outstanding Aggregate Principal Amount according to Global Certificate/Global Note (not mandatory)	Denomination (old)	Pool Factor in % (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of nominal value or pool factor in %	Denomination (new)	Pool Factor in % (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on Denomination (old)/ (Denomination (old))/ (amount of new shares)	Exchange ratio (number of proceeds per nominal)	Final ISIN for new instruments	Scenario
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	300.000.000	1.000	100	EUR	60	400	100	60	1.000	400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	B WO PF/EUR
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	240.000.000	1.000	80	EUR	60	1.000	32	60	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	B WT PF/EUR

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor.

Example: "B WO PF/EUR" stands for – Scenario B WITHOUT Pool Factor and EUR as an issuance currency of an XS bond. [Examples with a Pool Factor are marked in blue.](#)

Tabelle 45: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario

⁸⁵ Im Auszug der detaillierten Liste der Instrumente für das Szenario A werden die Fälle in Fremdwährung nicht dargestellt, weil keine Umwandlung in neue Aktien erfolgt. Die Fremdwährung bzw. der Wechselkurs wird bei der Ermittlung der Anzahl neuer Aktien berücksichtigt.

⁸⁶ Im Auszug der detaillierten Liste der Instrumente für das Szenario B werden die Fälle in Fremdwährung nicht dargestellt, weil keine Umwandlung in neue Aktien erfolgt. Die Fremdwährung bzw. der Wechselkurs wird bei der Ermittlung der Anzahl neuer Aktien berücksichtigt.

Scenario C⁸⁷ – Full conversion: full reduction of nominal (XS bonds) WITH delivery of new shares⁸⁸

ISIN of the instruments affected by Bail-in	Record Date	Settlement Date	Outstanding Aggregate Principal Amount according to Global Certificate/Global Note (not mandatory)	Denomination (old)	Pool Factor in % (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of nominal value or pool factor in %	Denomination (new)	Pool Factor in % (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on Denomination (old)/ (Denomination (old))/ (amount of new shares)	Exchange ratio (number of proceeds per nominal)	Final ISIN for new instruments	Scenario
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	400.000.000	1.000	n.a.	EUR	100	n.a.	n.a.	0	n.a.	n.a.	100	1.000	738,000	DE-ISIN	C EUR (conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	400.000.000	1.000	n.a.	DM	100	n.a.	n.a.	0	n.a.	n.a.	100	1.000	369,000	DE-ISIN	C DM (conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	400.000.000	1.000	n.a.	EUR	100	n.a.	n.a.	40	n.a.	n.a.	60	1.000	442,800	DE-ISIN	C EUR (write-down and conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	400.000.000	1.000	n.a.	DM	100	n.a.	n.a.	40	n.a.	n.a.	60	1.000	221,400	DE-ISIN	C DM (write-down and conversion)

DM: Deutsche Mark (Fremdwahrung). Example: "C EUR" stands for - Scenario C with EUR as an issuance currency of the bond.

Tabelle 46: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario C

⁸⁷ Technisches Szenario C des „ICSD Add-Ons“ ist das Pendant zum technischen Szenario 3 der inlandischen Bail-in-Implementierung. Im Unterschied zum Szenario 3 wird jedoch nicht zusatzlich nach Teilszenarien a und b differenziert, obgleich ebenfalls zum einen die Reduzierung durch Herabschreibung und zum anderen durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung stattfinden kann.

⁸⁸ In allen Beispielen des Szenarios C wurden ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72, die Stuckzinsen i.H.v. 25 EUR bzw. 25 DM sowie der Wechselkurs i.H.v. 0,5 EUR/DM angenommen.

Scenario D⁸⁹ – Partial conversion: partial reduction of nominal or pool factor (XS bonds) WITH delivery of new shares⁹⁰

ISIN of the instruments affected by Bail-in	Record Date	Settlement Date	Outstanding Aggregate Principal Amount according to Global Certificate/Global Note (not mandatory)	Denomination (old)	Pool Factor in % (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of nominal value or pool factor in %	Denomination (new)	Pool Factor in % (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on Denomination (old) (Denomination (old))/ (amount of new shares)	Exchange ratio (number of proceeds per nominal)	Final ISIN for new instruments	Scenario
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	300.000.000	1.000	100	EUR	30	700	100	0	1.000	700	30	1.000	221,400	DE-ISIN	D WO PF/EUR (conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	300.000.000	1.000	100	DM	30	700	100	0	1.000	700	30	1.000	110,700	DE-ISIN	D WO PF/DM (conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	240.000.000	1.000	80	EUR	30	1.000	56	0	n.a.	n.a.	30	1.000	178,200	DE-ISIN	D WT PF/EUR (conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	240.000.000	1.000	80	DM	30	1.000	56	0	n.a.	n.a.	30	1.000	89,100	DE-ISIN	D WT PF/DM (conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	300.000.000	1.000	100	EUR	70	300	100	40	1.000	300	30	1.000	221,400	DE-ISIN	D WO PF/EUR (write-down and conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	300.000.000	1.000	100	DM	70	300	100	40	1.000	300	30	1.000	110,700	DE-ISIN	D WO PF/DM (write-down and conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	150.000.000	1.000	50	EUR	70	1.000	15	40	n.a.	n.a.	30	1.000	113,400	DE-ISIN	D WT PF/EUR (write-down and conversion)
XS-ISIN	06.12.2020	08.12.2020	150.000.000	1.000	50	DM	70	1.000	15	40	n.a.	n.a.	30	1.000	56,700	DE-ISIN	D WT PF/DM (write-down and conversion)

WO: Without; WT: With; PF: Pool Factor; DM: Deutsche Mark (Fremdwahrung). Example: "D WO PF/ EUR" stands for - Scenario D WITHOUT Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond. [Examples with a Pool Factor are marked in blue.](#)

Tabelle 47: Auszug detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – technisches Szenario D

⁸⁹ Technisches Szenario D der ICSD-Erweiterung ist das Pendant zum technischen Szenario 5 der inlandischen Bail-in-Implementierung. Im Unterschied zum Szenario 5 wird jedoch nicht zusatzlich nach Teilszenarien a und b differenziert, obgleich ebenfalls zum einen die Reduzierung durch Herabschreibung und zum anderen durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung stattfinden kann.

⁹⁰ In allen Beispielen des Szenarios D wurden ein Umwandlungssatz i.H.v. 0,72 sowie Stuckzinsen i.H.v. 25 EUR bzw. 25 DM angenommen. Aus Vereinfachungsgrunden wurde ebenfalls angenommen, dass die Stuckzinsen bereits um den Poolfaktor berichtigt wurden.

In der detaillierten Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien A-D

Information	Erläuterung
<p>ISIN (Stammgattung internationale ISV)</p> <p>ISIN of the instruments affected by Bail-in</p>	<p>ISIN der vom Bail-in betroffenen internationalen ISV (XS-ISIN).</p> <p>Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].</p>
<p>CBF Stichtag der Maßnahme</p> <p>Record Date</p>	<p>Datum, an dem der Bail-in technisch in den Systemen der ICSDs implementiert wird. Zu beachten ist, dass in dieses Feld der CBF Stichtag einzutragen ist, welcher im Rahmen der inländischen Bail-in-Implementierung mit CBF abgestimmt wurde.</p>
<p>CBF Erfüllungstag</p> <p>Settlement Date</p>	<p>Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts bei ICSDs erfolgt (Lieferung und Zahlung). Zu beachten ist, dass in dieses Feld der CBF Erfüllungstag einzutragen ist, welcher im Rahmen der inländischen Bail-in-Implementierung mit CBF abgestimmt wurde.</p>
<p>Ausstehender Gesamtnennwert</p> <p>Outstanding Aggregate Principal Amount according to Global Certificate/ Global Note (not mandatory)</p>	<p>Aktueller tatsächlich im Umlauf befindlicher Gesamtnennwert in Originalwährung für die jeweilige internationale ISV (XS-ISIN).</p> <p>Datenpunkt 2.9 [Nominalbetrag der Globalurkunde in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>Bei WM Datenservice entspricht der Wert dem Betrag im WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen].</p> <p>Hinweis 1: Dieses Feld muss aufgrund nationaler Spezifika immer befüllt werden, obwohl es als optional gekennzeichnet ist.</p> <p>Hinweis 2: Bei Poolfaktoranleihen enthält der ausstehende Gesamtnennwert bzw. der umlaufende Betrag bereits den Poolfaktor.</p> <p>Beispiel: Das ursprüngliche Emissionsvolumen beträgt 300.000.000 EUR. Der Poolfaktor ist gleich 50%. Somit ist der ausstehende Gesamtnennwert bzw. der umlaufende Betrag gleich 150.000.000 EUR = 300.000.000 * 50%.</p>
<p>NW zum Stück (alt)</p> <p>Denomination (old)</p>	<p>Der ausstehende Nennwert je Stück der internationalen ISV zum Anfragestichtag in Originalwährung.</p> <p>Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>Hinweis: Bei Poolfaktoranleihen enthält der ausstehende Nennwert je Stück nicht den Poolfaktor.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien A-D

Information	Erläuterung
<p>Poolfaktor in % (alt) Pool Factor in % (old)</p>	<p>Der Poolfaktor der internationalen ISV zum Anfragestichtag. Zu beachten ist, dass im Unterschied zu technischen Szenarien der inländischen Bail-in-Implementierung, in den technischen Szenarien des „ICSD Add-Ons“ der Poolfaktor als Prozentsatz anzugeben ist, z.B. 60 für 60% anstatt 0,6.</p> <p>Datenpunkt 2.11 [Aktueller Poolfaktor, sofern relevant] gemäß der MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>Hinweis: Eine vollständige Reduzierung mittels eines Poolfaktors von Null ist im ICSD-Kontext nicht möglich. Aus diesem Grund ist in Szenarien A und C in dieses Feld „n.a.“ einzutragen. Im Falle einer teilweisen Reduzierung (Szenarien B und D) ohne Poolfaktor ist in diesem Feld ein Betrag i.H.v. 100 anzugeben.</p>
<p>Währung Currency of Denomination (old)</p>	<p>Die Originalwährung bzw. die Währung, in welcher das Instrument emittiert wurde.</p> <p>Datenpunkt 1.8 [Währung, in der das Instrument bzw. die Verbindlichkeit emittiert wurde] gemäß der MaBail-in bzw. DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p>
<p>Gesamtreduzierung des alten NW in % Total reduction of nominal value or pool factor in %</p>	<p>Sofern ein Teil des Instruments herabzuschreiben und ein Teil umzuwandeln ist, wird in diesem Feld die Summe (Gesamtreduzierung) des Herabschreibungsprozentsatzes und des Umwandlungsprozentsatzes gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei einem Herabschreibungsprozentsatz von 40% und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% ist als Gesamtreduzierung 70% anzugeben.</p> <p>Ist auf das Instrument entweder die Herabschreibung oder die Umwandlung als alleinige Maßnahme anwendbar, ist nur der jeweilig anwendbare Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsprozentsatz anzugeben. Das heißt, ist für eine ISIN nur die Herabschreibung anzuwenden und beträgt der Herabschreibungsprozentsatz 60%, so beträgt auch die Gesamtreduzierung 60%.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien A-D

Information	Erläuterung
<p>NW zum Stück (neu) Denomination (new)</p>	<p>Neuer Nennwert je internationale ISV nach Reduzierung durch Herabschreibung und Umwandlung.</p> <p>Zu beachten ist, dass sich die Angaben in diesem Feld von den Angaben der inländischen technischen Szenarien unterscheiden (siehe auch Kapitel V.4.1.1.3).</p> <p>Vollständige Reduzierung (Szenarien A und C): In dieses Feld ist „n.a.“ einzutragen.</p> <p>Teilweise Reduzierung (Szenarien B und D):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise Reduzierung ohne Poolfaktor: In diesem Feld ist der neue Nennwert nach Herabschreibung und Umwandlung in Originalwährung anzugeben. - Teilweise Reduzierung mit Poolfaktor: in dieses Feld ist der ausstehende Nennwert je Stück in Originalwährung zum Anfragestichtag einzutragen. Das heißt der Wert aus dem Feld „NW zum Stück (alt)“. <p>Beispiel – teilweise Reduzierung ohne Poolfaktor:</p> <p>Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR und einem in der Abwicklungsanordnung vorgesehenen Herabschreibungsprozentsatz von 40% und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% ergibt sich ein neuer Nennwert von 300 EUR.</p> <p>Beispiel – teilweise Reduzierung mit Poolfaktor:</p> <p>Bei einer internationalen ISV mit einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR ist in dieses Feld 1.000 einzutragen. Die Reduktion wird mittels des Poolfaktors abgebildet.</p>
<p>Poolfaktor in % (neu) Pool Factor in % (new)</p>	<p>Neuer Poolfaktor, gültig ab dem Abwicklungsstichtag. Zu beachten ist, dass im Unterschied zu technischen Szenarien der inländischen Bail-in-Implementierung, in den technischen Szenarien des „ICSD Add-Ons“ der Poolfaktor als Prozentsatz anzugeben ist, z.B. 60 für 60% anstatt 0,6.</p> <p>Hinweis: Eine vollständige Reduzierung mittels eines Poolfaktors von Null ist im ICSD-Kontext nicht möglich. Aus diesem Grund ist in Szenarien A und C in dieses Feld „n.a.“ einzutragen. Im Falle einer teilweisen Reduzierung (Szenarien B und D) ohne Poolfaktor ist in diesem Feld ein Betrag i.H.v. 100 anzugeben.</p>
<p>wertlose Ausbuchung des alten NW in % Worthless withdrawal of Denomination (old) in %</p>	<p>Falls das Instrument ganz (oder teilweise) herabzuschreiben ist, wird in diesem Feld der Herabschreibungsprozentsatz gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben. Zu beachten ist, dass dieses Feld von ICSDs nicht verarbeitet wird. Die Angaben dienen Informationszwecken.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR und einem Herabschreibungsprozentsatz von 60% werden 600 EUR des alten Nennwerts wertlos ausgebucht.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien A-D

Information	Erläuterung
<p>technisches Buchungsverhältnis Zähler (Ausbuchung) bezogen auf Gesamtreduzierung</p> <p>Numerator of the booking ratio based on total reduction</p> <p>(Denomination (old))/(Denomination (new))</p>	<p>Zähler aus dem Verhältnis des ursprünglichen Nennwerts je Instrument vor der Herabschreibung und Umwandlung zum neuen Nennwert nach der Herabschreibung und Umwandlung. Bei einer vollständigen Reduzierung ist in das Buchungsverhältnis das „n.a.“ einzutragen, weil der Nennwert vollständig herabgesetzt wird. Bei einer teilweisen Reduzierung mittels des Poolfaktors ist im Buchungsverhältnis ebenfalls das „n.a.“ einzutragen, weil der Nennwert sich nicht verändert und die Reduktion mittels eines Poolfaktors abgebildet wird. Zu beachten ist, dass dieses Feld von den ICSDs nicht verarbeitet wird. Die Angabe dient in der ICSD-Erweiterung lediglich Informationszwecken.</p> <p>Beispiel – teilweise Reduzierung ohne Poolfaktor:</p> <p>Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR: 1.000</p> <p>Herabschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Umwandlungsprozentsatz: 30</p> <p>Neuer Nennwert in EUR: 300</p> <p>Das technische Buchungsverhältnis entspricht folgend: 1.000 : 300</p> <p>Als Zähler ist in dieses Feld 1.000 einzutragen.</p>
<p>technisches Buchungsverhältnis Nenner (Einbuchung) bezogen auf Gesamtreduzierung</p> <p>Denominator of the booking ratio based on total reduction</p> <p>(Denomination (old))/(Denomination (new))</p>	<p>Nenner aus dem Verhältnis des ursprünglichen Nennwerts je Instrument vor der Herabschreibung und Umwandlung zum neuen Nennwert nach der Herabschreibung und Umwandlung. Bei einer vollständigen Reduzierung ist in das Buchungsverhältnis das „n.a.“ einzutragen, weil der Nennwert vollständig herabgesetzt wird. Bei einer teilweisen Reduzierung mittels des Poolfaktors ist im Buchungsverhältnis ebenfalls das „n.a.“ einzutragen, weil der Nennwert sich nicht verändert und die Reduktion mittels eines Poolfaktors abgebildet wird. Zu beachten ist, dass dieses Feld von den ICSDs nicht verarbeitet wird. Die Angabe dient in der ICSD-Erweiterung lediglich Informationszwecken.</p> <p>Beispiel – teilweise Reduzierung ohne Poolfaktor:</p> <p>Alter Nennwert vor der Herabschreibung und Umwandlung in EUR: 1.000</p> <p>Herabschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Umwandlungsprozentsatz: 30</p> <p>Neuer Nennwert in EUR: 300</p> <p>Das technische Buchungsverhältnis entspricht folgend: 1.000 : 300</p> <p>Als Nenner ist in dieses Feld 300 einzutragen.</p>
<p>Umwandlung des alten NW in Aktien in %</p> <p>Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)</p>	<p>Sofern Anleihen in neue Aktien umzuwandeln sind, wird in diesem Feld der Umwandlungsprozentsatz gemäß der Abwicklungsanordnung angegeben. Zu beachten ist, dass dieses Feld von den ICSDs nicht verarbeitet wird. Die Angabe dient in der ICSD-Erweiterung lediglich Informationszwecken.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei einem ausstehenden Nennwert von 1.000 EUR und einem Umwandlungsprozentsatz von 30% werden 300 EUR des alten Nennwerts in Aktien gewandelt.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ zu erteilende Angaben für die technischen Szenarien A-D

Information	Erläuterung
<p>technisches Umwandlungsverhältnis Zähler (Ausbuchung des alten NW)</p> <p>Numerator of the conversion ratio based on Denomination (old)</p> <p>(Denomination (old))/(amount of new shares)</p>	<p>Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses ausgedrückt als:</p> <p>Nennwert (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien (x.xxx in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Zu beachten ist, dass dieses Feld von den ICSDs nicht verarbeitet wird. Die Angabe dient in der ICSD-Erweiterung lediglich Informationszwecken.</p> <p>Beispiel:</p> <p>1.000 : 18</p> <p>In dieses Feld wäre als Zähler 1.000 einzutragen.</p>
<p>technisches Umwandlungsverhältnis Nenner (Einbuchung von Aktien in Bezug auf alten NW der Anleihe)</p> <p>Exchange ratio (number of proceeds per nominal)</p>	<p>Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses ausgedrückt als:</p> <p>Nennwert (alt) in Originalwährung : Anzahl neuer Aktien (x.xxx in Originalwährung : x,xxx neue Aktien).</p> <p>Beispiel:</p> <p>1.000 : 18</p> <p>In dieses Feld wäre als Nenner 18 einzutragen.</p>
<p>Aktien ISIN-Neu</p> <p>Final ISIN for new instruments</p>	<p>ISIN für neue Aktien (durch die NNA im Prozessschritt 4 der inländischen Bail-in-Implementierung bereitgestellt).</p>
<p>Szenario</p> <p>Scenario</p>	<p>Angabe des entsprechenden technischen ICSD-Szenarios "A" bis „D“.</p>

Tabelle 48: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente „ICSD Add-On“ – Szenarien A-D

VI. Ende des Abwicklungsverfahrens

1. Folgemaßnahmen nach der Anwendung des Bail-in-Instruments

Nach der technischen Bail-in-Implementierung können unterschiedliche Folgemaßnahmen seitens der Abwicklungsbehörde, der Bank/des Agenten sowie der involvierten Finanzmarktinfrastrukturen erforderlich sein. Ferner muss das Institut oder ein Sonderverwalter gegebenenfalls die im Rahmen des Bail-in gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 SAG ergriffenen **Maßnahmen** zur wirksamen Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten, die dem Recht eines **Drittstaats** unterliegen, fortführen.

Fällt die im Rahmen der abschließenden Bewertung 2 (siehe Kapitel IV) durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswerts höher aus als die im Rahmen der vorläufigen Bewertung⁹¹, entscheidet die Abwicklungsbehörde, inwiefern sie ihre Befugnis zur Wiederheraufsetzung des Werts der Forderungen der Gläubiger und der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, die auf Basis der vorläufigen Bewertung durch Anwendung des Bail-in-Instruments herabgeschrieben wurden, ausübt (Artikel 20 Absatz 12 SRM-VO bzw. § 75 Absatz 4 SAG). Wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 SAG erfüllt sind, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen (§ 99 Absatz 3 SAG).

Aus Vereinfachungsgründen werden sowohl **(1)** die **Wiederheraufsetzung** des Werts bail-in-fähiger Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente als auch **(2)** die **Rückgängigmachung** der Einziehung von Anteilen oder der Löschung von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals für die Zwecke dieses Dokuments als **Heraufschreibung** bezeichnet.

⁹¹ Vgl. zudem die Stellungnahme der Europäischen Kommission [2015_2187 Final valuation lower than the initial valuation | European Banking Authority \(europa.eu\)](#).

2. Heraufschreibung – Beschreibung des Konzepts

Das Konzept zur Umsetzung der Befugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 12 SRM-VO bzw. § 75 Absatz 4 SAG und § 99 Absatz 3 SAG kann grundsätzlich in **zwei Fälle** unterschieden werden:

- (1) die Heraufschreibung von relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Anwendung des Bail-in herabgeschrieben wurden.

Es ist zu beachten, dass gemäß Artikel 20 Absatz 12 SRM-VO bzw. § 75 Absatz 4 SAG nur der Teil der Instrumente heraufgeschrieben werden kann, welcher herabgeschrieben wurde. Eine Heraufschreibung des umgewandelten Betrages im Rahmen einer Umwandlung ist nicht möglich.

- (2) Die Rückgängigmachung der Einziehung von Anteilen und/oder Löschung von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals.

Die Heraufschreibung von Eigentumstiteln findet durch Zuteilung neuer im Rahmen des Bail-in durch Umwandlung entstandener Aktien statt.

Ausgelöst wird die technische Implementierung der Heraufschreibung durch einen Verwaltungsakt, der gemäß § 99 Absatz 3 Satz 5 SAG in gleicher Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird, also durch öffentliche Bekanntgabe (vgl. § 137 SAG).

Im Folgenden sei zunächst nur der **erste Fall** betrachtet, wobei der zweite Fall Teil einer weiteren Ausbaustufe des Merkblatts sein wird.

In Abhängigkeit davon, ob die Gesamtfälligkeit der im Rahmen des Bail-in ganz oder teilweise herabgeschriebenen Instrumente zum Zeitpunkt der Heraufschreibung erreicht wurde, ist bei der technischen Umsetzung der Heraufschreibung zwischen den folgenden zwei Unterfällen zu unterscheiden:

Fall 1: Heraufschreibung von relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten

Fall 1.a: Heraufschreibung von Instrumenten **vor der Gesamtfälligkeit**

- Die Heraufschreibung der Instrumente (vor deren Gesamtfälligkeit) erfolgt durch Erhöhung des herabgeschriebenen Betrages. Dieser Betrag kann in erforderlicher Höhe, jedoch höchstens bis zum Betrag vor der Herabschreibung wiederheraufgesetzt werden.
- Die Heraufschreibung erfolgt gemäß dem in der Anordnung zur Heraufschreibung vorgegebenen **Heraufschreibungsprozentsatz**.

Fall 1.b: Heraufschreibung von Instrumenten **nach der Gesamtfälligkeit**

- Die Heraufschreibung der Instrumente (nach deren Gesamtfälligkeit) findet aus technischen Gründen in Form eines Barausgleichs statt.
- Die Heraufschreibung erfolgt gemäß dem in der Anordnung zur Heraufschreibung vorgegebenen **Barausgleichsprozentsatz**.

Die Mindestinformationen der Anordnung zur Heraufschreibung von Instrumenten sind nachfolgend zusammengefasst.

Hintergrundinformationen:

Anordnung zur Heraufschreibung

Die Anordnung zur Heraufschreibung gemäß § 99 Absatz 3 Satz 5 SAG enthält u.a. folgende Angaben:

- Angaben zum **abgewickelten Institut**,
- Angaben zu eingesetzten **Abwicklungsinstrumenten**,
- **Heraufschreibungsprozentsätze** (mit 7 Nachkommastellen, bspw. 40,1234567%),
- **Barausgleichsprozentsätze** (mit 7 Nachkommastellen, bspw. 60,1234567%).

Dabei beziehen sich die Heraufschreibungs- und Barausgleichsprozentsätze bei ISV auf die zum Anfragestichtag der Bail-in-Maßnahme ausstehenden (Gesamt-) Nennwerte/Stückzahlen sowie Poolfaktoren. Die genannten Heraufschreibungs- bzw. Barausgleichsprozentsätze werden pro Haftungsrang festgelegt.

Die von der Heraufschreibung betroffenen Kapitalinstrumente und bail-in-fähige Verbindlichkeiten werden grundsätzlich durch Bezugnahme auf ihren jeweiligen Haftungsrang der Bail-in-Haftungskaskade in der Anordnung zur Heraufschreibung angegeben.

Gemäß § 99 Absatz 3 Satz 5 SAG veröffentlicht die Abwicklungsbehörde die Anordnung zur Heraufschreibung nach deren Erlass unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Anhang zur Anordnung für die Heraufschreibung:

Die Anordnung beinhaltet zudem als Anhang eine Positivliste mit den von der Heraufschreibung **betroffenen Instrumenten** jedes Haftungsrangs (u.a. mit dem jeweils anwendbarem Heraufschreibungsprozentsatz und Barausgleichsprozentsatz).

Zusätzliche Liste:

Darüber hinaus wird der Bank und den involvierten Marktakteuren die obige Positivliste zur Abwicklungsanordnung zur Prüfung und technischen Verarbeitung als MS Excel-Datei bereitgestellt.

Die Positivliste muss von der Bank auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft werden. Die Positivliste mit Ergänzungen und sonstigen Korrekturen ist von der Bank unverzüglich an die Abwicklungsbehörde zu versenden. Die Abwicklungsbehörde übermittelt anschließend die ergänzende bzw. korrigierte Positivliste an die entsprechenden Marktteilnehmer.

Die folgenden Darstellungen widmen sich der technischen Heraufschreibung von prozent- und stücknotierten nicht-strukturierten Inhaberschuldverschreibungen. Die Heraufschreibung von strukturierten Inhaberschuldverschreibungen wird Teil einer weiteren Ausbaustufe des Merkblatts sein. Die Heraufschreibung von nicht-zentralverwahrten Verbindlichkeiten hat technisch in den Systemen der Bank zu erfolgen.

Die nachstehende Abbildung fasst den Stand der Heraufschreibung von prozent- und stücknotierten nicht-strukturierten Inhaberschuldverschreibungen zusammen:

<u>Heraufschreibung von prozent- und stücknotierten nicht strukturierten ISV:</u>		
	<u>Prozentnotiz</u>	<u>Stücknotiz</u>
<u>Vor Gesamtfälligkeit</u>	<p><u>Kleinste übertragbare Einheit (GD455A);</u> <u>Techn. Zubuchungsverhältnis:</u> NW 300 EUR : NW 700 EUR;</p>	<p><u>Nennwert zum Stück (GD460A);</u> <u>Techn. Zubuchungsverhältnis:</u> n.a. : n.a.;</p>
<u>Nach Gesamtfälligkeit</u>	<p><u>Barausgleich</u> entsprechend dem Barausgleichsprozentsatz</p>	<p><u>Barausgleich</u> entsprechend dem Barausgleichsprozentsatz</p>

Abbildung 13: Heraufschreibung nicht strukturierter ISV

Der Zentralverwahrer und die NNA müssen bei der technischen Implementierung der Heraufschreibung unterschiedliche technische Szenarien beachten. Aufgrund dessen, dass nur der Teil einer ISV wieder heraufgeschrieben werden kann, welcher im Rahmen des Bail-in herabgeschrieben wurde, kommen für die Heraufschreibung als Ausgangsszenarien nur die technischen Szenarien 3b, 4, 5b und 6 in Betracht (siehe Kapitel V.2.12). Nachfolgend finden sich die technischen Szenarien für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV:

Technische Szenarien für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV durch den Zentralverwahrer		
Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
7	Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV VOR der Gesamtfälligkeit durch Anpassung des NW/PF	<p>Heraufschreibung nicht strukturierter ISV vor der Gesamtfälligkeit</p> <p>Der Zentralverwahrer passt den Nennwert/Poolfaktor der prozentnotierten nicht strukturierten ISV in seinem System entsprechend dem Heraufschreibungsprozentsatz an. Bei stücknotierten nicht strukturierten ISV erfolgt die Anpassung des Nennwerts/Poolfaktors durch WM Datenservice.</p> <p>Dieses Szenario wird zur Heraufschreibung von Instrumenten angewandt, die durch Anwendung der technischen Szenarien 3b, 4, 5b und 6 (teilweise) herabgeschrieben wurden.</p>

Technische Szenarien für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV durch den Zentralverwahrer

Nr.	Technisches Szenario	Zusammenfassung des technischen Prozesses
8	Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV NACH der Gesamtfälligkeit durch Barausgleich	Heraufschreibung nicht strukturierter ISV nach der Gesamtfälligkeit Die Heraufschreibung nach der Gesamtfälligkeit einer nicht strukturierten ISV erfolgt in Form eines Barausgleichs. Der Zentralverwahrer bucht den Barausgleich entsprechend dem in der Anordnung vorgegebenen Barausgleichsprozentsatz für die betroffene nicht strukturierte ISV ein. Dieses Szenario wird zur Heraufschreibung von Instrumenten angewandt, die durch Anwendung der technischen Szenarien 3b, 4, 5b und 6 (teilweise) herabgeschrieben wurden.

Tabelle 49: Technische Szenarien – Heraufschreibung (nicht str. ISV)

In den folgenden Hintergrundinformationen ist die technische Heraufschreibung von prozent- und stücknotierten nicht strukturierten ISV durch CBF und WM Datenservice im Detail beschrieben.

Hintergrundinformation:

Heraufschreibung prozentnotierter nicht strukturierter ISV

Die Heraufschreibung prozentnotierter nicht strukturierter ISV im System von CBF und die Anpassung in den Daten des WM Datenservice erfolgt auf Basis der **kleinsten übertragbaren Einheit** (WM-Datenfeld GD455A).

Bei prozentnotierten ISV enthält das Feld „**kleinste übertragbare Einheit**“ den ausstehenden Nennwert je Stück der ISV, bspw. 1.000,00 EUR.

In Abhängigkeit davon, ob die Gesamtfälligkeit der ISV zum Zeitpunkt der Heraufschreibung bereits erreicht wurde oder nicht, ist bei der technischen Umsetzung zwischen den folgenden Fällen zu unterscheiden.

Heraufschreibung prozentnotierter ISV vor der Gesamtfälligkeit:

WM Datenservice passt die kleinste übertragbare Einheit bzw. den Nennwert/Poolfaktor in den Stammdaten an. **CBF** setzt die kleinste übertragbare Einheit bzw. den Nennwert/Poolfaktor in ihrem System herauf.

Technisches Zubuchungsverhältnis:

Für die Heraufschreibung benötigen WM Datenservice und CBF das **technische Zubuchungsverhältnis**. Bei diesen ISV ist es das Verhältnis aus dem Nennwert im Feld „kleinste übertragbare Einheit“ nach dem Bail-in (am CBF Ex-Tag) und dem Nennwert im Feld „kleinste übertragbare Einheit“ nach der Heraufschreibung.

Kleinste übertragbare Einheit (Ex-Tag) in Originalwährung : kleinste übertragbare Einheit (nach der Heraufschreibung) in Originalwährung

Aufgrund dessen, dass bei diesen ISV das Feld „kleinste übertragbare Einheit“ den Nennwert je Stück des Instruments enthält, ergibt sich das folgende technische Zubuchungsverhältnis:

Nennwert (Ex-Tag) in Originalwährung : Nennwert (nach der Heraufschreibung) in Originalwährung

Bei Poolfaktoranleihen ist das technische Zubuchungsverhältnis mit „n.a.“ zu befüllen

Heraufschreibung prozentnotierter ISV nach der Gesamtfälligkeit:

Nach der Gesamtfälligkeit der ISV ist nur ein **Barausgleich** gemäß dem in der Anordnung zur Heraufschreibung vorgegebenen **Barausgleichsprozentsatz** möglich. Der Barausgleich erfolgt auf der Basis der kleinsten übertragbaren Einheit der ISV zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in).

Hintergrundinformation:

Heraufschreibung stücknotierter nicht strukturierter ISV

Die Heraufschreibung von stücknotierten nicht strukturierten ISV im System von CBF und WM Datenservice findet auf Basis des **Nennwerts zum Stück** statt (WM-Datenfeld GD460A).

Beim WM-Datenservice enthält das Feld „Nennwert zum Stück“ bei stücknotierten ISV den ausstehenden Nennwert je Stück der ISV.

In Abhängigkeit davon, ob die Gesamtfälligkeit der ISV zum Zeitpunkt der Heraufschreibung bereits erreicht wurde oder nicht, ist bei der technischen Umsetzung zwischen den folgenden Fällen zu unterscheiden.

Heraufschreibung stücknotierter ISV vor der Gesamtfälligkeit:

WM Datenservice passt den Nennwert/Poolfaktor in dem Stammdaten-System gemäß dem Heraufschreibungsprozentsatz an. Bei **CBF** finden keine Bestandsanpassungen statt. Aus diesem Grund ist das technische Zubuchungsverhältnis bei stücknotierten ISV mit „n.a.“ zu befüllen.

Technisches Zubuchungsverhältnis:

n.a. : n.a.

Heraufschreibung stücknotierter ISV nach der Gesamtfälligkeit:

Nach der Gesamtfälligkeit der ISV ist nur ein **Barausgleich** gemäß dem in der Anordnung zur Heraufschreibung vorgegebenen **Barausgleichsprozentsatz** möglich. Der Barausgleich erfolgt auf der Basis des Nennwerts zum Stück der ISV zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in).

3. Heraufschreibung – Mustervorlagen zu den Dokumenten der Bank

Dieses Unterkapitel enthält Mustervorlagen zum Anweisungsschreiben und den Begleitdokumenten der Bank an inländische Akteure zur Vornahme der Heraufschreibung. Mit dem Anweisungsschreiben beauftragt die Bank oder, sofern relevant, ihr Agent den Zentralverwahrer, die Heraufschreibung gemäß den im entsprechenden Verwaltungsakt der Abwicklungsbehörde genannten Vorgaben durchzuführen. Das Anweisungsschreiben verweist auf die Begleitdokumente, d.h. die technischen Richtlinien und die detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung. Darüber hinaus werden das Anweisungsschreiben und die Begleitdokumente auch der NNA übermittelt.

Hinweis: Im Rahmen der Abwicklungsmaßnahme können unterschiedliche technische Szenarien für die Heraufschreibung Anwendung finden. Für jedes technische Szenario sind die technischen Richtlinien sowie die detaillierte Liste der Instrumente zu erstellen. Unabhängig von der Anzahl der Szenarien und somit der Anzahl der Anhänge ist jedoch von einem Institut nur ein Anweisungsschreiben für die Heraufschreibung zu verfassen.

3.1 Heraufschreibung – Anweisungsschreiben und die Begleitdokumente

3.1.1 Heraufschreibung – Anweisungsschreiben

Nachstehend findet sich eine Vorlage für ein Anweisungsschreiben⁹² der Bank an CBF und WM Datenservice zur Vornahme der Heraufschreibung für die zum Bail-in herangezogenen Verbindlichkeiten und relevante Kapitalinstrumente.

⁹² Die Vertretungsbefugnis zur Zeichnung des Anweisungsschreibens ist von der Bank in angemessener Weise zu regeln.

Anweisung zur Umsetzung des durch die BaFin erlassenen Verwaltungsaktes vom TT.MM.JJJJ

An

Clearstream Banking AG
- Vorstand -
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Per E-Mail vorab: bail-in@clearstream.com
Per E-Mail vorab: CAGermany@clearstream.com

Nachrichtlich an

WM Datenservice
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt am Main

Per Mail vorab: WM-BRRD-BAIL-IN@wmdaten.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

[wir bitten Sie hiermit] [wir wurden von [*]⁹³ beauftragt und bitten Sie hiermit], den Wert der im Rahmen der Anwendung des Bail-in-Instruments herabgeschriebener Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente gemäß Artikel 20 Absatz 12 Buchstabe a SRM-VO i.V.m. § 75 Absatz 4 Nummer 1 SAG wiederheraufzusetzen. Bitte setzen Sie die angeordnete Maßnahme gemäß der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am tt.mm.jjjj veröffentlichten Anordnung zur Heraufschreibung („Web-Adresse der BaFin-Veröffentlichung“) um.

Die Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Technischen Richtlinien und deren Anhängen.

Ihre Ansprechpartner zu Fragen der technischen Implementierung des Bail-in:

Herr / Frau xxx, Tel. xxx, E-Mail xxx

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift 1

Unterschrift 2

⁹³ Im Falle des Versands durch den Agenten des Emittenten, bitte den Namen des Emittenten einfügen.

3.1.2 Heraufschreibung – Technische Richtlinien

Diese technischen Richtlinien beinhalten technische Informationen zur Heraufschreibung von den zum Bail-in herangezogenen Instrumenten. Sie werden von der Bank oder, sofern relevant, ihrem Agenten in Absprache mit dem Zentralverwahrer und der NNA erstellt. Sie sind Anlagen zum Anweisungsschreiben für die Heraufschreibung. Die technischen Richtlinien zur Heraufschreibung werden darüber hinaus auf der Internetseite des abgewickelten Instituts und/oder ggf. seines Agenten veröffentlicht und informieren somit die Marktteilnehmer über die Heraufschreibung und die Auswirkungen auf die betroffenen Instrumente. Ein Beispiel für die technischen Richtlinien in Bezug auf die technischen Szenarien 7 und 8 für die Heraufschreibung sowie die Leitlinien zur Befüllung der Felder finden sich nachstehend.

Hinweis: Für jedes technische Szenario ist eine eigene technische Richtlinie zu erstellen. Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu den einzelnen zu befüllenden Feldern der technischen Richtlinien finden sich in der Tabelle 50.

**Technische Richtlinien
für die Umsetzung der Abwicklungsanordnung vom TT.MM.JJJJ
(Szenarien 7 und 8 zur Heraufschreibung)**

- Name des Emittenten --
 -- Wertpapierbezeichnung / ggf. siehe Anhang --
 -- ISIN / ggf. siehe Anhang --

Zentrale Implementierungsstelle	-- Name der beauftragenden Bank / des abgewickelten Instituts und Ansprechpartner--
CBF Konto	
Betroffene ISIN	Auflistung der ISIN-Codes gem. detaillierter Liste der Instrumente
Maßnahme (Szenario) zu den o.g. ISIN Codes	--bitte die <u>nicht relevanten</u> Maßnahmen löschen--
7.	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vor Gesamtfälligkeit: Nennwert/Poolfaktor-Heraufschreibung bei nicht strukturierten ISV
8.	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Nach Gesamtfälligkeit: Nennwert-Heraufschreibung durch Barausgleich bei nicht strukturierten ISV
Technische Zubuchungsverhältnisse	Auflistung der technischen Zubuchungsverhältnisse gem. detaillierter Liste der Instrumente für die Heraufschreibung. Bei einer Vielzahl von ISIN kann auch auf die detaillierte Liste der Instrumente verwiesen werden
Erläuterungen	Ggf. Erläuterungen zur Berechnung der technischen Zubuchungsverhältnisse
Poolfaktor (Ex-Tag)	Auflistung der Poolfaktoren (Ex-Tag) nach dem Bail-in gem. detaillierter Liste der Instrumente. Bei einer Vielzahl von ISIN kann auch auf die detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung verwiesen werden
Poolfaktor (nach der Heraufschreibung)	Auflistung der Poolfaktoren (nach der Heraufschreibung) gem. detaillierter Liste der Instrumente. Bei einer Vielzahl von ISIN kann auch auf die detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung verwiesen werden
Behandlung von Zinsen	Information zur Verrechnung von Stückzinsen über das festgelegte Zubuchungsverhältnis
Veröffentlichungen	Internetadresse von Emittent und BaFin bzw. weitere Internetadressen
Technischer Stichtag CBF (Heraufschreibung)	gem. Vorgabe durch CBF
Settlement-Tag CBF (Heraufschreibung)	gem. Vorgabe durch CBF
Behandlung offener Geschäfte	gem. CBF Kompensationsregeln
xxx	Platzhalter für weitere Informationen der Zentralen Implementierungsstelle

Die nachstehende Tabelle erläutert die in den technischen Richtlinien für die Heraufschreibung bereitzustellenden Informationen:

In den technischen Richtlinien bereitzustellende Informationen (vgl. vorstehende Vorlage)	
Information	Erläuterung
Zentrale Implementierungsstelle	Das abgewickelte Institut, das für die Erstellung des Anweisungsschreibens und der Begleitdokumente verantwortlich ist, oder, sofern relevant, dessen Agent.
CBF Konto	Kontonummer des abgewickelten Instituts bei CBF.
Betroffene ISIN	ISIN der von der Heraufschreibung betroffenen Instrumente. Aufstellung aller ISIN der Instrumente, bei denen das gleiche technische Szenario zur Anwendung gelangt. Sind mehrere Instrumente bzw. ISIN betroffen, genügt ein Verweis auf die detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung.
Maßnahme zu den o.g. ISIN-Codes	Angabe des technischen Szenarios, das auf die im vorgenannten Feld aufgeführten ISIN anzuwenden ist. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.
Technische Zubuchungsverhältnisse	Angabe der technischen Zubuchungsverhältnisse für das technische Szenario. Sind mehrere Instrumente betroffen, genügt ein Verweis auf die detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung.
Erläuterungen	Ggf. Erläuterungen zur Berechnung der technischen Zubuchungsverhältnisse. Sind mehrere Instrumente betroffen, genügt ein Verweis auf die detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung.
Poolfaktor (Ex-Tag)	Poolfaktor am Ex-Tag (nach dem Bail-in).
Poolfaktor (nach der Heraufschreibung)	Neuer Poolfaktor nach der Heraufschreibung.
Behandlung von Zinsen	Information zur Verrechnung von Stückzinsen über das festgelegte Zubuchungsverhältnis.
Veröffentlichungen	Internetseiten, auf denen Informationen zur Heraufschreibung abgerufen werden können, d.h. Internetseite der BaFin, auf der der entsprechende Verwaltungsakt veröffentlicht ist, und Internetseite des abgewickelten Instituts und/oder ggf. seines Agenten, auf der die technischen Richtlinien veröffentlicht sind.
Technischer Stichtag (Heraufschreibung)	Datum an dem die Heraufschreibung technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.
CBF Record-Date (Write-Up)	
CBF Settlement-Tag (Heraufschreibung)	Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts erfolgt (Lieferung und Zahlung). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.
Behandlung offener Geschäfte	Siehe Vorbefüllung der zuvor aufgeführten technischen Richtlinien („gem. CBF Kompensationsregeln“).
xxx	Platzhalter für zusätzliche Informationen.

Tabelle 50: Erläuterungen zu den technischen Richtlinien für die Heraufschreibung

3.1.3 Heraufschreibung – Detaillierte Liste der Instrumente

Die **detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung** enthält spezifische Angaben für jede vom Bail-in betroffene ISIN, die von der NNA und dem Zentralverwahrer zur Vornahme der Heraufschreibung benötigt werden. Die detaillierte Liste der Instrumente für die Heraufschreibung wird in Form einer MS Excel-Datei bereitgestellt. Dabei ist für jedes technische Szenario (Szenarien 7 und 8) ein gesondertes Tabellenblatt innerhalb der MS Excel-Datei zu verwenden. Eine Vorlage für die detaillierte Liste der Instrumente wird den Instituten im Rahmen der Abwicklungsplanungsaktivitäten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Konventionen zur Befüllung für nicht strukturierte ISV:

- Alle Wertangaben in der detaillierten Liste der Instrumente sind mit Nachkommastellen aufzuführen. Bei den Nachkommastellen ist eine Abrundung vorzunehmen. Hinsichtlich der Anzahl der Nachkommastellen sind die folgenden Vorgaben zu beachten:
 - Spalte "Outstanding Aggregate Principal Amount (Ex-Date)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Outstanding Aggregate Principal Amount (after Write-Up)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Denomination (Request-Date)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Pool Factor (Request-Date)": 9 Nachkommastellen
 - Spalte „Denomination (Ex-Date)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte „Pool Factor (Ex-Date)": 9 Nachkommastellen
 - Spalte "Write-Up of Denomination/Pool Factor (Request-Date) [...]": 7 Nachkommastellen
 - Spalte "Denomination (after Write-Up)": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Pool Factor (after Write-Up)": 9 Nachkommastellen
 - Spalte "Numerator of the subscription ratio": 2 Nachkommastellen
 - Spalte "Denominator of the subscription ratio": 7 Nachkommastellen
 - Spalte "Payment in %": 7 Nachkommastellen
 - Spalte "Compensation Amount": 3 Nachkommastellen
- Der Poolfaktor ist als Zahl und nicht als Prozentsatz anzugeben, bspw. 0,5 für 50%.
- Datumsformat: TT.MM.JJJJ
- Keine Leerzeichen in den einzelnen Zellen
- Sofern ein Feld nicht relevant ist, ist dieses mit „n.a.“ zu befüllen
- Bei der Zahlendarstellung ist als Dezimaltrennzeichen ein Komma und als Tausendertrennzeichen ein Punkt zu verwenden (z.B. 1.000,00).

Die nachstehenden Tabellen beinhalten Beispiele für die technischen Szenarien 7 und 8 sowie Erläuterungen zu den zu befüllenden Feldern.

Hinweis 1: Es ist wichtig zu beachten, dass **nur der Teil der Verbindlichkeit heraufgeschrieben** werden kann, **welcher** zuvor im Rahmen der Anwendung des Bail-in-Instruments **herabgeschrieben** wurde. Heraufgeschrieben werden können somit nur die ISV, welche durch die Anwendung der technischen Bail-in-Szenarien 3b, 4, 5b und 6 (teilweise) herabgeschrieben wurden.

Hinweis 2: Wurden im Rahmen der Bail-in-Implementierung **Instrumente aus dem technischen Szenario 3a** (vollständige Reduzierung durch Umwandlung) aufgrund der angeordneten Abrundung und der dadurch resultierenden **Anzahl neuer Aktien von Null** oder des **Umwandlungssatzes von Null** dem **technischen Szenario 4** zugeordnet, so **können diese nicht heraufgeschrieben** werden. Dies **gilt auch** für **Instrumente**, welche aufgrund der Anzahl neuer Aktien von Null oder des Umwandlungssatzes von Null **aus dem technischen Szenario 5a** (teilweise Reduzierung durch Umwandlung) in das **technische Szenario 6** eingeordnet wurden. Siehe hierzu **Kapitel V.4.1.1.3 Hinweis 4** sowie die nachfolgende Tabelle.

Hinweis 3: Die nachstehenden Tabellen enthalten keine Beispiele für ISV in Fremdwährung, weil die Fremdwährung für die Berechnungen im Rahmen der Heraufschreibung unwesentlich ist. Der Barausgleich nach der Gesamtfälligkeit einer ISV findet in Originalwährung statt.

Technisches Ausgangsszenario	Beschreibung	Technisches Szenario Heraufschreibung	Beschreibung
3a	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vollständige Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die vollständige Umwandlung in neue Aktien*	n.a.	
3b	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vollständige Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung	7 oder 8	<p>Szenario 7: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV VOR der Gesamtfälligkeit durch Anpassung des Nennwerts/Poolfaktors</p> <p>Szenario 8: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV NACH der Gesamtfälligkeit durch Barausgleich</p>
4	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Vollständige Nennwert/Poolfaktor-Reduzierung ohne Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien	7 oder 8	<p>Szenario 7: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV VOR der Gesamtfälligkeit durch Anpassung des Nennwerts/Poolfaktors</p> <p>Szenario 8: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV NACH der Gesamtfälligkeit durch Barausgleich</p> <p>*Behandlung der Sonderfälle: Instrumente, die aufgrund der Abrundung und der daraus resultierenden Anzahl neuer Aktien von Null oder des Umwandlungssatzes von Null aus dem technischen Szenario 3a dem technischen Szenario 4 zugeordnet wurden, können nicht heraufgeschrieben werden.</p>
5a	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Teilweise Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die teilweise Umwandlung in neue Aktien**	n.a.	
5b	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Teilweise Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die Kombination aus Herabschreibung und Umwandlung der ISV in neue Aktien	7 oder 8	<p>Szenario 7: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV VOR der Gesamtfälligkeit durch Anpassung des Nennwerts/Poolfaktors</p> <p>Szenario 8: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV NACH der Gesamtfälligkeit durch Barausgleich</p>
6	Nicht strukturierte ISV (prozent- und stücknotiert): Nennwert/Poolfaktor-Reduzierung mit Teil-Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien	7 oder 8	<p>Szenario 7: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV VOR der Gesamtfälligkeit durch Anpassung des Nennwerts/Poolfaktors</p> <p>Szenario 8: Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV NACH der Gesamtfälligkeit durch Barausgleich</p> <p>**Behandlung der Sonderfälle: Instrumente, die aufgrund der Abrundung und der daraus resultierenden Anzahl neuer Aktien von Null oder des Umwandlungssatzes von Null aus dem technischen Szenario 5a dem technischen Szenario 6 zugeordnet wurden, können nicht heraufgeschrieben werden.</p>

Tabelle 51: Technische Ausgangsszenarien für die Heraufschreibung von nicht str. ISV

Scenario 7: Before maturity – nominal/pool factor write-up (unit-quoted unstructured bonds)

ISIN of the instruments	Initial technical scenario	Bail-in Request-Date	CBF Ex-Date	CBF Record-Date (Write-Up)	CBF Settlement-Date (Write-Up)	Outstanding Aggregate Principal Amount (Ex-Date)	Outstanding Aggregate Principal Amount (after Write-Up)	Denomination (Request-Date)	Pool Factor (Request Date)	Denomination (Ex-Date)	Pool Factor (Ex-Date)	Write-Up of Denomination/Pool Factor in % (Request Date)	Denomination (after Write-Up)	Pool Factor (after Write-Up)	Numerator of the subscription ratio	Denominator of the subscription ratio	Currency numerator of the subscription ratio	Currency denominator of the subscription ratio	Unit of quotation	Scenario
SIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	160.000.000	1.000	n.a.	0	n.a.	40	400	n.a.	0	400	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	80.000.000	1.000	0,5	n.a.	0	40	n.a.	0,2	n.a.	n.a.	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WT PF/EUR
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	300.000.000	1.000	n.a.	0	n.a.	100	1.000	n.a.	0	1.000	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	240.000.000	1.000	0,8	n.a.	0	100	n.a.	0,8	n.a.	n.a.	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WT PF/EUR
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	90.000.000	210.000.000	1.000	n.a.	300	n.a.	40	700	n.a.	300	400	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	45.000.000	105.000.000	1.000	0,5	n.a.	0,15	40	n.a.	0,35	n.a.	n.a.	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WT PF/EUR
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	120.000.000	300.000.000	1.000	n.a.	400	n.a.	60	1.000	n.a.	400	600	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	96.000.000	240.000.000	1.000	0,8	n.a.	0,32	60	n.a.	0,8	n.a.	n.a.	EUR	EUR	percentage-quoted	7 WT PF/EUR

WO: Without; PF: Pool Factor.

Example: "7 WT PF/EUR stands for – Scenario 7 WITH Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 52: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (prozent. nicht str. ISV) – Sz. 7

Scenario 7: Before maturity – nominal/pool factor write-up (unit-quoted unstructured bonds)

ISIN of the instruments affected by Bail-in	Initial technical scenario	Bail-in Request-Date	CBF Ex-Date	CBF Record-Date (Write-Up)	CBF Settlement-Date (Write-Up)	Outstanding Aggregate Principal Amount (Ex-Date)	Outstanding Aggregate Principal Amount (after Write-Up)	Denomination (Request Date)	Pool Factor (Request- Date)	Denomination (Ex-Date)	Pool Factor (Ex-Date)	Write-Up of Denomination/Pool Factor in % (Request Date)	Denomination (after Write-Up)	Pool Factor (after Write-Up)	Numerator of the subscription ratio	Denominator of the subscription ratio	Currency numerator of the subscription ratio	Currency denominator of the subscription ratio	Unit of quotation	Scenario
ISIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	400.000	1.000	n.a.	0	n.a.	40	400	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	400.000	1.000	0,5	n.a.	0	40	n.a.	0,2	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WT PF/EUR
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	300.000	1.000	n.a.	0	n.a.	100	1.000	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	0	300.000	1.000	0,8	n.a.	0	100	n.a.	0,8	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WT PF/EUR
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	300.000	300.000	1.000	n.a.	300	n.a.	40	700	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	300.000	300.000	1.000	0,5	n.a.	0,15	40	n.a.	0,35	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WT PF/EUR
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	300.000	300.000	1.000	n.a.	400	n.a.	60	1.000	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WO PF/EUR
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	300.000	300.000	1.000	0,8	n.a.	0,32	60	n.a.	0,8	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	unit-quoted	7 WT PF/EUR

WO: Without; PF: Pool Factor.

Example: "7 WT PF/EUR stands for – Scenario 7 WITH Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond.

Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 53: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (stücknot. nicht str. ISV) – Sz. 7

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV vor der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 7

Information	Erläuterung
<p>ISIN (Stammgattung nicht strukturierte ISV) ISIN of the instruments affected by Bail-in</p>	<p>ISIN des zum Bail-in herangezogenen Instruments. Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].</p>
<p>Technisches Ausgangsszenario Initial technical scenario</p>	<p>Das im Rahmen der Bail-in-Implementierung angewandte technische Szenario 3b, 4, 5b oder 6.</p>
<p>Bail-in Anfragestichtag Bail-in Request-Date</p>	<p>Anfragestichtag der Bail-in Maßnahme.</p>
<p>CBF Ex-Tag CBF Ex-Date</p>	<p>Der Tag, nach dem Datum der technischen Durchführung der Bail-in-Maßnahme (das CBF Settlement-Date der Bail-in-Maßnahme). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>CBF Stichtag der Maßnahme (Heraufschreibung) CBF Record-Date (Write-Up)</p>	<p>Datum, an dem die Heraufschreibung technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird. Dieses Datum darf maximal 1 Tag vor dem CBF Erfüllungstag Heraufschreibung (CBF Settlement-Date Write-Up) liegen. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>CBF Erfüllungstag (Heraufschreibung) CBF Settlement-Date (Write-Up)</p>	<p>Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts erfolgt (Lieferung und Zahlung). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>Ausstehender Gesamtnennwert (Ex-Tag) Outstanding Aggregate Principal Amount (Ex-Date)</p>	<p>Bei prozentnotierten ISV ist der am Ex-Tag tatsächlich im Umlauf befindliche Gesamtnennwert in Originalwährung für die jeweilige ISIN anzugeben. WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen]. Bei stücknotierten ISV ist die ausstehende Gesamtstückzahl am Ex-Tag für die jeweilige ISIN einzutragen. WM-Datenfeld GD650A [Umlaufvolumen]. Hinweis: Im Falle von Poolfaktoranleihen ist der Poolfaktor im ausstehenden Gesamtnennwert (Umlaufvolumen) bereits enthalten. Beispiel: Das Emissionsvolumen einer ISV beträgt 400.000.000 EUR. Der Poolfaktor ist gleich 0,5. Somit beläuft sich der ausstehende Gesamtnennwert (Umlaufvolumen) auf 200.000.000 EUR = 400.000.000 EUR * 0,5.</p>

Bei **prozentnotierten ISV** ist der neue Gesamtnennwert nach der Heraufschreibung in Originalwährung für die jeweilige ISIN anzugeben.

Beispiel – prozentnotierte nicht strukturierte ISV:

Gesamtnennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in EUR:	300.000.000
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30
Gesamtnennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in EUR:	90.000.000
Heraufschreibungsprozentsatz:	40
Neuer Gesamtnennwert nach der Heraufschreibung in EUR:	210.000.000*

*Der Betrag errechnet sich wie folgt:

$$210.000.000 = 300.000.000 * 40\% + 90.000.000$$

In dieses Feld sind 210.000.000 (EUR) einzutragen.

Ausstehender Gesamtnennwert (nach der Heraufschreibung)

Outstanding Aggregate Principal Amount (after Write-Up)

Bei **stücknotierten ISV** ist die neue Gesamtstückzahl nach der Heraufschreibung für die jeweilige ISIN einzutragen.

Beispiel 1 – stücknotierte nicht strukturierte ISV:

Gesamtstückzahl zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in):	300.000
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30
Gesamtstückzahl am Ex-Tag (nach dem Bail-in):	300.000
Heraufschreibungsprozentsatz:	40
Neue Gesamtstückzahl nach der Heraufschreibung:	300.000

In dieses Feld sind 300.000 (Stück) einzutragen. Die Gesamtstückzahl ändert sich bei ISV im Rahmen des Bail-in und der Heraufschreibung nicht.

Beispiel 2 – stücknotierte nicht strukturierte ISV:

Gesamtstückzahl zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in):	400.000
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	60
Gesamtstückzahl am Ex-Tag (nach dem Bail-in):	0
Heraufschreibungsprozentsatz:	40
Neue Gesamtstückzahl nach der Heraufschreibung:	400.000

In dieses Feld sind 400.000 (Stück) einzutragen. Die Gesamtstückzahl ändert sich bei ISV im Rahmen des Bail-in und der Heraufschreibung nicht.

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV vor der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 7

Information	Erläuterung
<p>NW zum Stück (Anfrage- gestichtag) Denomination (Request- Date)</p>	<p>Bei prozentnotierten ISV ist der ausstehende Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) je Stück der Anleihegattung in Originalwährung anzugeben. WM-Datenfeld GD455A [Kleinste übertragbare Einheit]. Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance. Im Fall von stücknotierten ISV ist der ausstehende Nennwert je Stück der Anleihegattung zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in Originalwährung einzutragen. WM-Datenfeld GD460A [Nennwert zum Stück]. Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance. Hinweis: Bei Poolfaktoranleihen enthält der ausstehende Nennwert zum Stück nicht den Poolfaktor.</p>
<p>Poolfaktor (Request- Date) Pool Factor (Request- Date)</p>	<p>Der Poolfaktor der Anleihe zum Bail-in Anfragestichtag.</p>
<p>NW zum Stück (Ex- Date) Denomination (Ex-Date)</p>	<p>Bei prozentnotierten ISV ist der ausstehende Nennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) je Stück der Anleihegattung in Originalwährung anzugeben. WM-Datenfeld GD455A [Kleinste übertragbare Einheit]. Im Fall von stücknotierten ISV ist der ausstehende Nennwert je Stück der Anleihegattung am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in Originalwährung einzutragen. WM-Datenfeld GD460A [Nennwert zum Stück].</p>
<p>Poolfaktor (Ex-Date) Pool Factor (Ex-Date)</p>	<p>Der Poolfaktor der Anleihe am Ex-Tag.</p>
<p>Heraufschreibung des NW/PF (Ex-Date) in % Write-Up of Denomina- tion/Pool Factor (Ex- Date) in %</p>	<p>In diesem Feld ist der Heraufschreibungsprozentsatz gemäß der Anordnung zur Heraufschreibung aufzuführen.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV vor der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 7

Information	Erläuterung
	<p>In diesem Feld ist der neue Nennwert je Anleihe nach der Heraufschreibung anzugeben.</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV:</p> <p>Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in EUR: 1.000</p> <p>Herabschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Umwandlungsprozentsatz: 30</p> <p>Ausstehender Nennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in EUR: 300</p> <p>Heraufschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Ausstehender Nennwert nach der Heraufschreibung in EUR: 700*</p> <p>*Der Betrag errechnet sich wie folgt: $700 = 1.000 * 40\% + 300$</p>
NW zum Stück (nach der Heraufschreibung)	<p>In dieses Feld sind 700 (EUR) einzutragen.</p>
Denomination (after Write-Up)	<p>Beispiel – stücknotierte ISV:</p> <p>Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in EUR: 1.000</p> <p>Herabschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Umwandlungsprozentsatz: 30</p> <p>Ausstehender Nennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in EUR: 300</p> <p>Heraufschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Ausstehender Nennwert nach der Heraufschreibung in EUR: 700*</p> <p>*Der Betrag errechnet sich wie folgt: $700 = 1.000 * 40\% + 300$</p> <p>In dieses Feld sind 700 (EUR) einzutragen.</p> <p>Hinweis: Bei einer Poolfaktoranleihe ist in dieses Feld „n.a.“ einzutragen, weil die Heraufschreibung mittels eines Poolfaktors abgebildet wird.</p>
	<p>Neuer Poolfaktor nach der Heraufschreibung.</p> <p>Beispiel:</p>
Poolfaktor (nach der Heraufschreibung)	<p>Poolfaktor zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in): 0,5</p> <p>Herabschreibungsprozentsatz: 40</p>
Pool Factor (after Write-Up)	<p>Umwandlungsprozentsatz: 30</p> <p>Poolfaktor am Ex-Tag (nach dem Bail-in): 0,15</p> <p>Heraufschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Poolfaktor nach der Heraufschreibung: 0,35*</p> <p>*Der Betrag errechnet sich wie folgt: $0,35 = 0,5 * 40\% + 0,15$</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV vor der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 7

Information	Erläuterung
<p>Technisches Zubuchungsverhältnis Zähler</p> <p>Numerator of the subscription ratio</p>	<p>Zähler des technischen Zubuchungsverhältnisses.</p> <p>WM-Datenfeld KD008B [Bezugsverhältnis Zähler (Deutsche Methode)].</p> <p>Prozentnotierte ISV: Das technische Zubuchungsverhältnis ist das Verhältnis des ausstehenden Nennwertes je Instrument in Originalwährung am Ex-Tag (nach dem Bail-in) zum Betrag in Originalwährung, um welchen der am Ex-Tag ausstehende Nennwert im Rahmen der Heraufschreibung zu erhöhen ist.</p> <p>NW (alt) in Originalwährung : Heraufschreibungsbetrag in Originalwährung</p>
	<p>Stücknotierte ISV: Bei stücknotierten ISV existiert kein technisches Zubuchungsverhältnis. Die entsprechenden Spalten sind mit „n.a.“ zu befüllen.</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV:</p> <p>Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in EUR: 1.000</p> <p>Herabschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Umwandlungsprozentsatz: 30</p> <p>Ausstehender Nennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in EUR: 300</p> <p>Heraufschreibungsprozentsatz: 40</p> <p>Das technische Zubuchungsverhältnis entspricht folgend: 300 : 400</p> <p>Als Zähler sind in dieses Feld 300 (EUR) einzutragen.</p> <p>Hinweis: Bei einer Poolfaktoranleihe ist im technischen Zubuchungsverhältnis „n.a.“ auszuweisen.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV vor der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 7

Information	Erläuterung												
<p>Technisches Zubuchungsverhältnis Nenner</p> <p>Denominator of the subscription ratio</p>	<p>Nenner des technischen Zubuchungsverhältnisses.</p> <p>WM-Datenfeld KD009B [Bezugsverhältnis Nenner (Deutsche Methode)].</p> <p>Prozentnotierte ISV: Das technische Zubuchungsverhältnis ist das Verhältnis des ausstehenden Nennwertes je Instrument in Originalwährung am Ex-Tag (nach dem Bail-in) zum Betrag in Originalwährung, um welchen der am Ex-Tag ausstehende Nennwert im Rahmen der Heraufschreibung zu erhöhen ist.</p> <p>NW (alt) in Originalwährung : Heraufschreibungsbetrag in Originalwährung</p> <p>Stücknotierte ISV: Bei stücknotierten ISV existiert kein technisches Zubuchungsverhältnis. Die entsprechenden Spalten sind mit „n.a.“ zu befüllen.</p> <p>Beispiel – prozentnotierte ISV:</p> <table> <tr> <td>Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in EUR:</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Herabschreibungsprozentsatz:</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Umwandlungsprozentsatz:</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Ausstehender Nennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in EUR:</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>Heraufschreibungsprozentsatz:</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Das technische Zubuchungsverhältnis entspricht folgend:</td> <td>300 : 400*</td> </tr> </table> <p>Als Nenner sind in dieses Feld 400 (EUR) einzutragen.</p> <p>*Der Betrag errechnet sich wie folgt: $400 = 1.000 * 40\%$</p> <p>Hinweis: Bei einer Poolfaktoranleihe ist im technischen Zubuchungsverhältnis das „n.a.“ auszuweisen.</p>	Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in EUR:	1.000	Herabschreibungsprozentsatz:	40	Umwandlungsprozentsatz:	30	Ausstehender Nennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in EUR:	300	Heraufschreibungsprozentsatz:	40	Das technische Zubuchungsverhältnis entspricht folgend:	300 : 400*
Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in EUR:	1.000												
Herabschreibungsprozentsatz:	40												
Umwandlungsprozentsatz:	30												
Ausstehender Nennwert am Ex-Tag (nach dem Bail-in) in EUR:	300												
Heraufschreibungsprozentsatz:	40												
Das technische Zubuchungsverhältnis entspricht folgend:	300 : 400*												
<p>Technisches Zubuchungsverhältnis Zähler (Währung)</p> <p>Currency subscription ratio numerator</p>	<p>Die Originalwährung des Instruments.</p> <p>WM-Datenfeld KD008A [Währung zu Bezugsverhältnis Zähler].</p>												
<p>Technisches Zubuchungsverhältnis Nenner (Währung)</p> <p>Currency subscription ratio denominator</p>	<p>Die Originalwährung des Instruments.</p> <p>WM-Datenfeld KD009A [Währung zu Bezugsverhältnis Nenner].</p>												
<p>Art der Börsennotiz</p> <p>Unit of quotation</p>	<p>Art der Börsennotiz des Wertpapiers, bspw. „prozentnotiert“ oder „stücknotiert“.</p>												
<p>Szenario</p> <p>Scenario</p>	<p>Angabe des technischen Szenarios „7“.</p>												

Tabelle 54: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (nicht str. ISV) – Sz. 7

Scenario 8: After maturity – nominal/pool factor write-up through cash compensation (percentage-quoted unstructured bonds)

ISIN of the instruments affected by Bail-in	Initial technical scenario	Bail-in Request-Date	CBF Ex-Date	CBF Record-Date (Write-Up)	CBF Settlement-Date (Write-Up)	Denomination (Request-Date)	Pool Factor (Request-Date)	Payment in % (cash compensation percentage)	Cash Compensation Amount	Currency	Unit of quotation	Scenario
ISIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	40	400	EUR	percentage-quoted	8 WO PF/EUR
ISIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,5	40	200	EUR	percentage-quoted	8 WT PF/EUR
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	100	1.000	EUR	percentage-quoted	8 WO PF/EUR
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,8	100	800	EUR	percentage-quoted	8 WT PF/EUR
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	40	400	EUR	percentage-quoted	8 WO PF/EUR
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,5	40	200	EUR	percentage-quoted	8 WT PF/EUR
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	60	600	EUR	percentage-quoted	8 WO PF/EUR
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,8	60	480	EUR	percentage-quoted	8 WT PF/EUR

WO: Without; PF: Pool Factor.
 Example: "8 WT PF/EUR stands for – Scenario 8 WITH Pool Factor and EUR as an issuance currency of the bond.
 Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 55: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (prozent. nicht str. ISV) – Sz. 8

Scenario 8: After maturity – nominal/pool factor write-up through cash compensation (unit-quoted unstructured bonds)

ISIN of the instruments affected by Bail-in	Initial technical scenario	Bail-in Request-Date	CBF Ex-Date	CBF Record-Date (Write-Up)	CBF Settlement-Date (Write-Up)	Denomination (Request Date)	Pool Factor (Request Date)	Payment in % (cash compensation percentage)	Cash Compensation Amount	Currency	Unit of quotation	Scenario
ISIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	40	400	EUR	unit-quoted	8 WO PF
ISIN	3b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,5	40	200	EUR	unit-quoted	8 WT PF
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	100	1.000	EUR	unit-quoted	8 WO PF
ISIN	4	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,8	100	800	EUR	unit-quoted	8 WT PF
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	40	400	EUR	unit-quoted	8 WO PF
ISIN	5b	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,5	40	200	EUR	unit-quoted	8 WT PF
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	n.a.	60	600	EUR	unit-quoted	8 WO PF
ISIN	6	01.12.2020	07.12.2020	07.07.2021	08.07.2021	1.000	0,8	60	480	EUR	unit-quoted	8 WT PF

WO: Without; PF: Pool Factor.
 Example: "8 WT PF stands for – Scenario 8 WITH Pool Factor.
 Examples with a Pool Factor are marked in blue.

Tabelle 56: Auszug detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (stücknot. nicht str. ISV) – Sz. 8

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV nach der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 8

Information	Erläuterung
<p>ISIN (Stammgattung nicht strukturierte ISV) ISIN of the instruments affected by Bail-in</p>	<p>ISIN des zum Bail-in herangezogenen Instruments. Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].</p>
<p>Technisches Ausgangsszenario Initial technical scenario</p>	<p>Das im Rahmen der Bail-in-Implementierung angewandte technische Szenario 3b, 4, 5b oder 6.</p>
<p>Bail-in Anfragestichtag Bail-in Request-Date</p>	<p>Anfragestichtag der Bail-in Maßnahme.</p>
<p>CBF Ex-Tag CBF Ex-Date</p>	<p>Der Tag, nach dem Datum der technischen Durchführung der Bail-in-Maßnahme (das CBF Settlement-Date der Bail-in-Maßnahme). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>CBF Stichtag der Maßnahme (Heraufschreibung) CBF Record-Date (Write-Up)</p>	<p>Datum, an dem die Heraufschreibung technisch in den Systemen des Zentralverwahrers implementiert wird. Dieses Datum darf maximal 1 Tag vor dem CBF Erfüllungstag (Heraufschreibung)/CBF Settlement-Date (Write-Up) liegen. Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>
<p>CBF Erfüllungstag (Heraufschreibung) CBF Settlement-Date (Write-Up)</p>	<p>Das Datum, an dem die Abwicklung eines Handelsgeschäfts erfolgt (Lieferung und Zahlung). Das Feld ist in Absprache mit dem Zentralverwahrer auszufüllen.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV nach der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 8

Information	Erläuterung
	<p>Bei prozentnotierten ISV ist der ausstehende Nennwert zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) je Stück der Anleihegattung in Originalwährung anzugeben.</p> <p>Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>WM-Datenfeld GD455A [Kleinste übertragbare Einheit].</p>
<p>NW zum Stück (Bail-in Anfragestichtag)</p> <p>Denomination (Bail-in Request-Date)</p>	<p>Im Fall von stücknotierten ISV ist der ausstehende Nennwert je Stück der Anleihegattung zum Anfragestichtag (vor dem Bail-in) in Originalwährung einzutragen.</p> <p>Datenpunkt 2.3 [Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung] gemäß der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.</p> <p>WM-Datenfeld GD460A [Nennwert zum Stück].</p> <p>Hinweis: Bei Poolfaktoranleihen enthält der Nennwert zum Stück nicht den Poolfaktor.</p>
<p>Barausgleichsprozent-satz</p> <p>Payment in % (cash compensation percentage)</p>	<p>Barausgleichsprozentsatz gemäß der Anordnung zur Heraufschreibung.</p>

In der detaillierten Liste der Instrumente für die Heraufschreibung von nicht strukturierten ISV nach der Gesamtfälligkeit zu erteilende Angaben - technisches Szenario 8

Information	Erläuterung
	Die Höhe des Barausgleichsbetrages entsprechend dem in der Anordnung zur Heraufschreibung vorgegebenen Barausgleichsprozentsatz.
	Beispiel 1 (ISV ohne Poolfaktor):
	Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor Bail-in) in EUR: 1.000
	Herabschreibungsprozentsatz: 40
	Barausgleichsprozentsatz: 40
	Barausgleichsbetrag: 400*
	*Der Barausgleichsbetrag errechnet sich wie folgt: $400 = 1.000 * 40\%$.
Barausgleichsbetrag	In diesem Feld sind 400 (EUR) auszuweisen.
Cash Compensation Amount	Beispiel 2 (ISV mit Poolfaktor):
	Ausstehender Nennwert zum Anfragestichtag (vor Bail-in) in EUR: 1.000
	Poolfaktor zum Anfragestichtag: 0,5
	Herabschreibungsprozentsatz: 40
	Barausgleichsprozentsatz: 40
	Barausgleichsbetrag: 200*
	*Der Barausgleichsbetrag errechnet sich wie folgt: $200 = 1.000 * 0,5 * 40\%$.
	In diesem Feld sind 200 (EUR) auszuweisen.
Art der Börsennotiz	
Unit of quotation	Art der Börsennotiz des Wertpapiers, bspw. „prozentnotiert“ oder „stücknotiert“.
Szenario	
Scenario	Angabe des technischen Szenarios „8“.

Tabelle 57: Erläuterungen detaillierte Liste der Instrumente Heraufschreibung (nicht str. ISV) – Sz. 8

VII. Anlagen

Anlage I – Rechenbeispiele: Befüllung der detaillierten Liste der Instrumente

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird anhand von vier Beispielfällen die Befüllung der detaillierten Liste der Instrumente für die inländische Bail-in-Implementierung (siehe Kapitel V.4.1.1.3) erläutert. Die Befüllung der detaillierten Liste der Instrumente des „ICSD Add-Ons“ kann im Detail davon abweichen (siehe Kapitel V.4.2.1.3).

Es sei angenommen, dass im Rahmen des Bail-in zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals gelöscht werden. Danach erfolgt eine teilweise Reduktion der Verbindlichkeiten des AT1-Rangs durch Herabschreibung und Umwandlung. Wobei bei den Verbindlichkeiten des AT1-Rangs es sich um prozentnotierte nicht strukturierte ISV handelt. Ferner sei angenommen, dass der anteilige Betrag am Grundkapital je neue Aktie 1 Euro beträgt. Es finden die folgenden technischen Szenarien Anwendung:

- **Technisches Szenario 1:** Ausbuchung alter Aktien OHNE Umwandlung in neue Aktien
- **Technisches Szenario 5b:** Teilweise NW/Poolfaktor-Reduzierung von prozentnotierten nicht strukturierten ISV durch Kombination von Herabschreibung und Umwandlung in neue Aktien.

Beim technischen Szenario 5b wird danach differenziert, ob (1) die Anleihen in Euro oder in einer Fremdwährung emittiert wurden und ob es sich (2) um eine Reduzierung mit oder ohne Poolfaktor handelt (siehe auch Hintergrundinformationen „Poolfaktor“ in Kapitel V.2.7). Es sind insgesamt vier Ausprägungen des technischen Szenarios 5b möglich. Diese sind zusammen mit den entsprechenden Beispielfällen, die in diesem Kapitel beschrieben werden, in der nachstehenden Abbildung dargestellt:

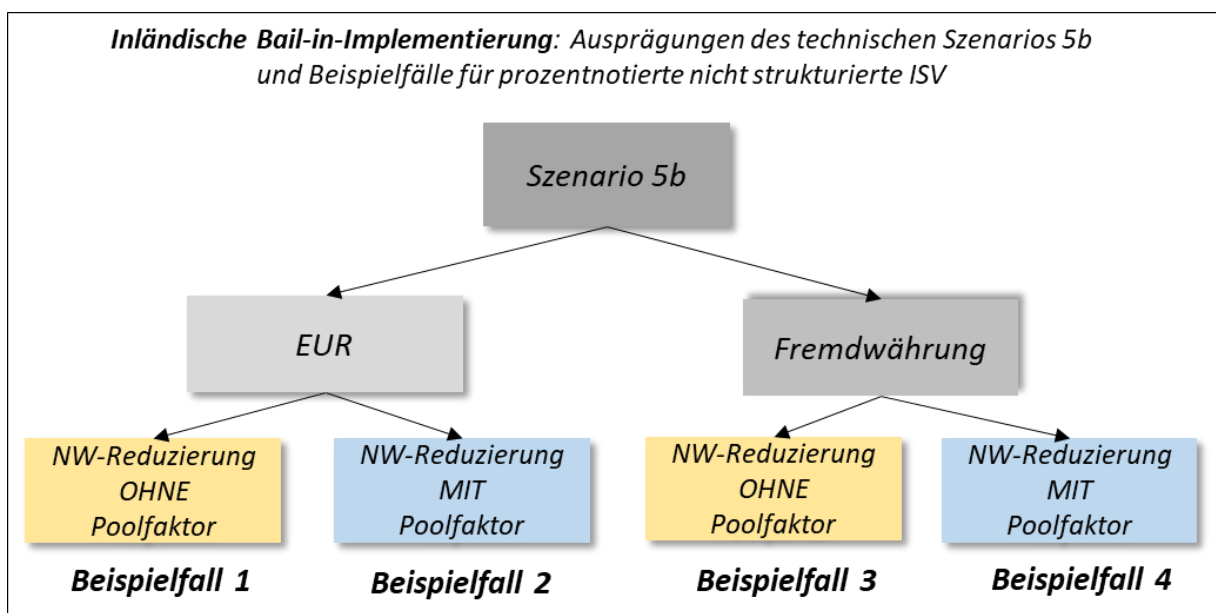


Abbildung 14: Ausprägungen des technischen Szenarios 5b

In allen Beispielfällen wird angenommen, dass die Stückzinsen i.H.v. 25 Euro bzw. 25 DM anfallen und diese im Falle von Poolfaktoranleihen bereits um den entsprechenden Poolfaktor berichtigt wurden. Zudem wird davon ausgegangen, dass der Wechselkurs gemäß der Abwicklungsanordnung 0,5 EUR/DM beträgt.⁹⁴

A.I.1 Löschung alter Aktien und Beispielfall 1

Es wird angenommen, dass gemäß der Abwicklungsanordnung der Abwicklungsstichtag der 03.12.2020 ist und folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- 1.) die **vollständige Löschung** der Inhaberaktien mit der ISIN DEXXX2999999 und
- 2.) die **teilweise Herabschreibung** und **teilweise Umwandlung** der ISV des AT1-Ranges, d.h. Rang 2 in der Bail-in-Haftungskaskade, mit der ISIN DEXXX4567893. Der Nennwert der ISV beträgt je Stück EUR 1.000. Der ausstehende Gesamtnennwert beträgt EUR 300.000.000. Die aufgelaufenen Zinsen je Stück betragen EUR 25.

In der Abwicklungsanordnung wird die Aufhebung bzw. Aussetzung des Handels der vom Bail-in betroffenen Instrumente angeordnet.

Angaben gemäß Abwicklungsanordnung:	
1.) Vollständige Löschung der alten Aktien	
Betroffene ISIN:	DEXXX2999999
2.) Herabschreibung und Umwandlung von ISV	
Betroffene ISIN:	DEXXX4567893
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30
Umwandlungssatz:	0,72
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR:	1

Tabelle 58: Beispielfall 1 – Annahmen

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des technischen Buchungsverhältnisses:

Berechnung des technischen Buchungsverhältnisses:

Zähler des technischen Buchungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück vor Herabschreibung und Umwandlung (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in EUR: **1.000 EUR**

⁹⁴ Es handelt sich um eine fiktive Größe.

Berechnung des technischen Buchungsverhältnisses:

Herabschreibungsprozentsatz: **40**

Umwandlungsprozentsatz: **30**

Gesamtreduzierung des ausstehenden Nennwerts in %: **70 = 40 + 30**

Nenner des technischen Buchungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück nach Herabschreibung und Umwandlung (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in EUR: **300 EUR = 1.000 EUR * (1 – 70%)**

Technisches Buchungsverhältnis: 1.000 EUR : 300 EUR

Tabelle 59: Beispielfall 1 – Berechnung des technischen Buchungsverhältnisses

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Berechnung des Umwandlungsanteils und des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Maßgeblicher (in neue Aktien umzuwandelnder) Betrag je Stück in EUR: **307,5 EUR = (1.000 EUR + 25 EUR) * 30%**

Komponenten des maßgeblichen Betrages:

Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in EUR: **1.000 EUR**

Zur Umwandlung heranzuziehender Betrag des ausstehenden Nennwerts je Stück in EUR: **300 EUR = 1.000 EUR * 30%**

Zur Umwandlung heranzuziehenden aufgelaufenen Zinsen je Stück in EUR: **7,5 EUR = 25 EUR * 30%**

Zur Umwandlung heranzuziehenden bestehenden Gebühren je Stück in EUR: **n.a.**

Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses: Anzahl neuer Aktien je Stück: **221,400 = (307,50 EUR * 0,72) / 1 EUR**

Technisches Umwandlungsverhältnis: 1.000 EUR : 221,400

Tabelle 60: Beispielfall 1 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis

A.I.2 Löschung alter Aktien und Beispielfall 2

Es wird angenommen, dass gemäß der Abwicklungsanordnung der Abwicklungsstichtag der 03.12.2020 ist und folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- 1.) die **vollständige Löschung** der Inhaberaktien mit der ISIN DEXXX2999999
und
- 2.) die **teilweise Herabschreibung** und **teilweise Umwandlung** der ISV des AT1-Ranges, d.h. Rang 2 in der Bail-in-Haftungskaskade, mit der ISIN DEXXX4567893. Der Nennwert der ISV beträgt je Stück EUR 1.000. Der ausstehende Gesamtnennwert beträgt EUR 300.000.000. Die aufgelaufenen Zinsen je Stück betragen EUR 25. Der Poolfaktor (alt) ist gleich 0,5.

In der Abwicklungsanordnung wird die Aufhebung bzw. Aussetzung des Handels der vom Bail-in betroffenen Instrumente angeordnet.

Angaben gemäß Abwicklungsanordnung:	
3.) Vollständige Löschung der alten Aktien	
Betroffene ISIN:	DEXXX2999999
4.) Herabschreibung und Umwandlung von ISV	
Betroffene ISIN:	DEXXX4567893
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30
Umwandlungssatz:	0,72
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR:	1

Tabelle 61: Beispielfall 2 – Annahmen

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des neuen Poolfaktors:

Berechnung des neuen Poolfaktors:	
Ausstehender Nennwert je Stück vor Herabschreibung und Umwandlung (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in EUR:	1.000 EUR
Poolfaktor (alt):	0,5
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30

Berechnung des neuen Poolfaktors:

Gesamtreduzierung des ausstehenden Nennwerts in %: **70 = 40 + 30**

Ausstehender Nennwert je Stück nach Herab-
schreibung und Umwandlung (Nennwert ge-
mäß Angaben in Systemen des Zentralver-
wahrers) in EUR: **1.000 EUR**

Poolfaktor (neu): **0,15 = 0,5 * (1 – 70%)**

Tabelle 62: Beispielfall 2 – Berechnung des neuen Poolfaktors

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Berechnung des Umwandlungsanteils und des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Maßgeblicher (in neue Aktien umzuwandelnder) Betrag je Stück in EUR: **157,50 EUR = (1.000 EUR * 0,5 + 25 EUR) * 30%**

Komponenten des maßgeblichen Betrages:

Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück
(Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in EUR: **1.000 EUR**

Poolfaktor (alt): **0,5**

Zur Umwandlung heranzuziehender Betrag
des ausstehenden Nennwerts je Stück in EUR: **150 EUR = 1.000 EUR * 0,5 * 30%**

Zur Umwandlung heranzuziehenden aufge-
laufenen Zinsen je Stück in EUR: **7,50 EUR = 25 EUR * 30%**

Zur Umwandlung heranzuziehenden beste-
henden Gebühren je Stück in EUR: **n.a.**

Nenner des technischen Umwandlungsver-
hältnisses: Anzahl neuer Aktien je Stück: **113,400 = (157,50 EUR * 0,72) / 1 EUR**

Technisches Umwandlungsverhältnis: **1.000 EUR : 113,400**

Tabelle 63: Beispielfall 2 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis

A.I.3 Löschung alter Aktien und Beispielfall 3

Es wird angenommen, dass gemäß der Abwicklungsanordnung der Abwicklungsstichtag der 03.12.2020 ist und folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- 1) die **vollständige Löschung** der Inhaberaktien mit der ISIN DEXXX2999999

und

- 2) die **teilweise Herabschreibung** und **teilweise Umwandlung** der ISV des AT1-Ranges, d.h. Rang 2 in der Bail-in-Haftungskaskade, mit der ISIN DEXXX4567893. Der Nennwert der ISV beträgt je Stück DM 1.000. Der ausstehende Gesamtnennwert beträgt DM 300.000.000. Die aufgelaufenen Zinsen je Stück betragen DM 25. Der Wechselkurs zum Stichtag beträgt gemäß der Abwicklungsanordnung 0,5 EUR/DM (Preisnotierung); das heißt 1 EUR entspricht 2 DM.

In der Abwicklungsanordnung wird die Aufhebung bzw. Aussetzung des Handels der vom Bail-in betroffenen Instrumente angeordnet:

Angaben gemäß Abwicklungsanordnung:	
5.) Vollständige Löschung der alten Aktien	
Betroffene ISIN:	DEXXX2999999
6.) Herabschreibung und Umwandlung von ISV	
Betroffene ISIN:	DEXXX4567893
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30
Umwandlungssatz:	0,72
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR:	1

Tabelle 64: Beispielfall 3 – Annahmen

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des technischen Buchungsverhältnisses:

<u>Berechnung des technischen Buchungsverhältnisses:</u>	
Zähler des technischen Buchungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück vor Herabschreibung und Umwandlung (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in DM:	1.000 DM
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30
Gesamtreduzierung des ausstehenden Nennwerts in %:	70 = 40 + 30
Nenner des technischen Buchungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück nach Herabschreibung und Umwandlung (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in DM:	300 DM = 1.000 DM * (1 – 70%)
Technisches Buchungsverhältnis:	1.000 DM : 300 DM

Tabelle 65: Beispielfall 3 – Berechnung des Buchungsverhältnisses

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Berechnung des Umwandlungsanteils und des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Maßgeblicher (in neue Aktien umzuwandelnder) Betrag je Stück in EUR: **153,75 EUR** = (1.000 DM + 25 DM) * 0,5 EUR/DM * 30%

Komponenten des maßgeblichen Betrages:

Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in DM: **1.000 DM**

Wechselkurs zum Stichtag in Preisnotierung: **0,5 EUR/DM**

Zur Umwandlung heranzuziehender Betrag des ausstehenden Nennwerts je Stück in EUR: **150 EUR** = 1.000 DM * 0,5 EUR/DM * 30%

Zur Umwandlung heranzuziehenden aufgelaufenen Zinsen je Stück in EUR: **3,75 EUR** = 25 DM * 0,5 EUR/DM * 30%

Zur Umwandlung heranzuziehenden bestehenden Gebühren je Stück in EUR: **n.a.**

Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses: Anzahl neuer Aktien je Stück: **110,700** = (153,75 EUR * 0,72) / 1 EUR

Technisches Umwandlungsverhältnis: **1.000 DM : 110,700**

Tabelle 66: Beispielfall 3 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis

A.I.4 Löschung alter Aktien und Beispielfall 4

Es wird angenommen, dass gemäß der Abwicklungsanordnung der Abwicklungsstichtag der 03.12.2020 ist und folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- 1) die **vollständige Löschung** der Inhaberaktien mit der ISIN DEXXX2999999 und
- 2) die **teilweise Herabschreibung** und **teilweise Umwandlung** der ISV des AT1-Ranges, d.h. Rang 2 in der Bail-in-Haftungskaskade, mit der ISIN DEXXX4567893. Der Nennwert der ISV beträgt je Stück DM 1.000. Der ausstehende Gesamtnennwert beträgt DM 300.000.000. Die aufgelaufenen Zinsen je Stück betragen DM 25. Der Poolfaktor (alt) ist gleich 0,5. Der Wechselkurs zum Stichtag beträgt gemäß der Abwicklungsanordnung 0,5 EUR/DM (Preisnotierung).

In der Abwicklungsanordnung wird die Aufhebung bzw. Aussetzung des Handels der vom Bail-in betroffenen Instrumente angeordnet.

Angaben gemäß Abwicklungsanordnung:

Vollständige Löschung der alten Aktien

Betroffene ISIN:	DEXXX2999999
Herabschreibung und Umwandlung von ISV	
Betroffene ISIN:	DEXXX4567893
Herabschreibungsprozentsatz:	40
Umwandlungsprozentsatz:	30
Umwandlungssatz:	0,72
Anteiliger Betrag des Grundkapitals je Aktie in EUR:	1

Tabelle 67: Beispielfall 4 – Annahmen

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des neuen Poolfaktors:

Berechnung des neuen Poolfaktors:

Ausstehender Nennwert je Stück vor Herabschreibung und Umwandlung (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in DM: **1.000 DM**

Poolfaktor (alt): **0,5**

Herabschreibungsprozentsatz: **40**

Umwandlungsprozentsatz: **30**

Gesamtreduzierung des ausstehenden Nennwerts in %: **70 = 40 + 30**

Ausstehender Nennwert je Stück nach Herabschreibung und Umwandlung (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in DM: **1.000 DM**

Poolfaktor (neu): **0,15 = 0,5 * (1 – 70%)**

Tabelle 68: Beispielfall 4 – Berechnung des neuen Poolfaktors

Nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Berechnung des Umwandlungsanteils und des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Maßgeblicher (in neue Aktien umzuwandelnder) Betrag je Stück in EUR: **78,75 EUR = (1.000 DM * 0,5 + 25 DM) * 0,5 EUR/DM * 30%**

Komponenten des maßgeblichen Betrages:

Berechnung des Umwandlungsanteils und des technischen Umwandlungsverhältnisses:

Zähler des technischen Umwandlungsverhältnisses: Ausstehender Nennwert je Stück (Nennwert gemäß Angaben in Systemen des Zentralverwahrers) in DM:

1.000 DM

Poolfaktor (alt):

0,5

Wechselkurs zum Stichtag in Preisnotierung:

0,5 EUR/DM

Zur Umwandlung heranzuziehender Betrag des ausstehenden Nennwerts je Stück in EUR:

75 EUR = $1.000 \text{ DM} * 0,5 * 0,5 \text{ EUR/DM} * 30\%$

Zur Umwandlung heranzuziehenden aufgelaufenen Zinsen je Stück in EUR:

3,75 EUR = $25 \text{ DM} * 0,5 \text{ EUR/DM} * 30\%$

Zur Umwandlung heranzuziehenden bestehenden Gebühren je Stück in EUR:

n.a.

Nenner des technischen Umwandlungsverhältnisses: Anzahl neuer Aktien je Stück:

56,700 = $(78,75 \text{ EUR} * 0,72) / 1 \text{ EUR}$

Technisches Umwandlungsverhältnis:

1.000 DM : 56,700

Tabelle 69: Beispielfall 4 – Berechnungen Umwandlungsanteil und technisches Umwandlungsverhältnis

Anlage II – Befüllung der Vorlagen am Beispiel einer „Musterbank AG“

In dieser Anlage wird am Beispiel einer „Musterbank-AG“ die Befüllung der im Kapitel V.4 erläuterten Vorlagen gezeigt.

A.II.1 Ausgangssituation „Musterbank AG“

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Institut in Abwicklung um eine Bank in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft handelt. Des Weiteren wird angenommen, dass die Bank nur eine Aktiengattung emittiert hat. Zudem hat die Bank eine prozentnotierte nicht strukturierte ISV, eine prozentnotierte strukturierte ISV (Aktienanleihe) und eine stücknotierte strukturierte ISV (Discount-Zertifikat) in Deutschland begeben. Außerdem hat die Bank über die ICSDs eine internationale ISV in Form der Neuen Globalurkunde (NGN) emittiert. Die Rolle des Common Safekeepers für die internationale ISV übernimmt die Euroclear Bank SA/NV. Als Common Service Provider fungiert eine Bank im Ausland. Die Aktiengattung bildet das harte Kernkapital (CET1) der Gesellschaft und gehört somit zum Rang 1 der Bail-in Haftungskaskade. Die prozentnotierte nicht strukturierte ISV sowie die internationale ISV stellen Instrumente des AT1-Ranges bzw. Ranges 2 der Bail-in Haftungskaskade dar. Die prozentnotierte strukturierte ISV gehört zum Rang 6 der Bail-in Haftungskaskade. Alle Instrumente der Bank wurden in Euro emittiert.

Die ausstehende Gesamtstückzahl der Aktien der Gesellschaft beträgt 1 Mrd. Stück mit je einem Nennwert von 5 Euro. Somit ergibt sich ein bisheriges Grundkapital von 5 Mrd. Euro. Der ausstehende Gesamtnennwert der nicht strukturierten ISV beträgt 2 Mrd. Euro. Der ausstehende Gesamtnennwert der prozentnotierten strukturierten ISV beläuft sich auf 1 Mrd. Euro. Von der stücknotierten strukturierten ISV wurden insgesamt 5 Mio. Stück emittiert. Der ausstehende Gesamtnennwert der internationalen ISV beträgt 1 Mrd. Euro. Die Reduktion, z.B. in Folge von Tilgungen oder Herabschreibung und Umwandlung, wird bei allen ISV über den Nennwert abgebildet (keine Anwendung des Poolfaktors).

Die alten Aktien der „Musterbank-AG“ wurden nicht an einer Börse gehandelt. Die in Deutschland begebenen Anleihen (nicht strukturiert und strukturiert) der Bank notieren an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse.

In der am 03.12.2020 durch die BaFin veröffentlichten Abwicklungsanordnung wird angeordnet, dass das Instrument des harten Kernkapitals zu löschen und die Instrumente des AT1-Ranges vollständig durch Herabschreibung und Umwandlung zu reduzieren sind. Das Instrument des Ranges 6 der Bail-in Haftungskaskade ist teilweise in neue Aktien zu wandeln. Außerdem ist der Handel für die Aktie der Gesellschaft einzustellen. Die vom Institut in Deutschland begebenen Anleihen sind vom Handel auszusetzen. Bei der Berechnung von Zinsen bzw. Kupons sollen die in der Abwicklungsanordnung genannten Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze berücksichtigt werden. Alle Zahlungen (Zins und Tilgung), die in der Abwicklungswoche anfallen, müssen ausgesetzt und, sofern relevant, innerhalb von zwei Wochen nach dem Bail-in nachgeholt werden.

Die Börsen setzen den Handel für die vom Bail-in betroffene Instrumente der Musterbank AG aus. CBF führt ein Settlement-Blocking für betroffene Instrumente durch. Auf Anweisung der Musterbank AG nehmen die ICSDs ebenfalls ein Settlement-Blocking vor.

Die Bank hat zusammen mit der Abwicklungsbehörde festgelegt, dass die neuen Aktien zunächst nur an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden sollen. Da die alten Aktien an keiner Börse gehandelt wurden, muss seitens der Bank für die Zulassung der neuen Aktien zum Handel ein „vereinfachter Zulassungsantrag“ bei der Frankfurter Wertpapierbörse eingereicht werden. Im Zusammenhang mit dem „vereinfachten Zulassungsantrag“ wird zudem angenommen, dass die Information zur Mindeststreuung der neuen Aktien durch die Abwicklungsbehörde an die Börse bereits übermittelt wurde.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Stammdaten der vom Bail-in betroffenen Instrumente der Musterbank AG sowie die auf die Instrumente anzuwendenden technischen Szenarien:

Rang in der Haftungskaskade	ISIN	Instrument	Ausstehender Gesamtnennwert bzw. Gesamtstückzahl	Abwicklungsdaten	Technisches Szenario
1	DEXXX2999999	Stammaktie	5.000.000.000 Stück	Reduzierung: 100%	1
2	DEXXX4567893	Nicht strukturierte ISV (prozentnotiert)	2.000.000.000 EUR	Herabschreibungsprozentsatz: 40% Umwandlungsprozentsatz: 60% Umwandlungssatz: 0,72	3b
2	XSXXX1234567	Internationale ISV	1.000.000.000 EUR	Herabschreibungsprozentsatz: 40% Umwandlungsprozentsatz: 60% Umwandlungssatz: 0,72	C
6	DEXXX9876543	Strukturierte ISV (prozentnotiert)	1.000.000.000 EUR	Umwandlungsprozentsatz: 30% Umwandlungssatz: 0,8	5a
6	DEXXX9876514	Strukturierte ISV (stücknotiert)	5.000.000 Stück	Umwandlungsprozentsatz: 30% Umwandlungssatz: 0,8	5a

Tabelle 70: Beispielfall „Musterbank AG“ – Angaben zu den vom Bail-in betroffenen Instrumenten

A.II.2 Dokumente der „Musterbank AG“ – inländische Bail-in-Implementierung

A.II.2.1 Anweisungsschreiben der „Musterbank AG“ – inländische Bail-in-Implementierung

Nachfolgend findet sich ein Beispiel-Anweisungsschreiben der „Musterbank AG“:

Anweisung zur Umsetzung der durch die BaFin erlassenen Abwicklungsanordnung vom 03.12.2020

An

Clearstream Banking AG
- Vorstand -
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Per Mail vorab: bail-in@clearstream.com
Per Mail vorab: CAGermany@clearstream.com

Nachrichtlich an

WM Datenservice
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt am Main

Per Mail vorab: WM-BRRD-BAIL-IN@wmdaten.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie hiermit, die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 21 SRM-VO i.V.m. § 89 SAG und das Bail-in-Instrument gemäß Artikel 27 SRM-VO i.V.m. § 90 SAG gemäß der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 03.12.2020 veröffentlichten Abwicklungsanordnung („Web-Adresse der BaFin – Veröffentlichung“) vorzunehmen. Die Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Technischen Richtlinien und deren Anhang.

Ihre Ansprechpartner zu Fragen der technischen Implementierung:

Herr Ferdinand Caspar, Tel. 123-456, E-Mail: f.caspar@musterbank.de

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift 1

Unterschrift 2

A.II.2.1.1 Anhang I – Technische Richtlinien der „Musterbank AG“ – inländische Bail-in-Implementierung

A.II.2.1.1.1 Technisches Szenario 1 - Löschung alter Aktien

Für die Löschung der alten Aktien (technisches Szenario 1) gelten die nachfolgend aufgeführten technischen Richtlinien (Muster).

Technische Richtlinien für die Umsetzung der Abwicklungsanordnung vom 03.12.2020

-- Musterbank AG --

-- Stammaktie --

-- ISIN DEXXX2999999 --

Zentrale Implementierungsstelle	Musterbank AG
CBF Konto	111222
Betroffene ISIN	DEXXX2999999 siehe auch den beigefügten Anhang II (Tabellenblatt für technisches Szenario 1)
Maßnahmen zu den o.g. ISIN Codes	-- bitte die <u>nicht relevanten</u> Maßnahmen löschen --
1.	Ausbuchung von alten Aktien OHNE Umwandlung in neue Aktien
Technische Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse	n.a.
Erläuterungen	n.a.
Poolfaktor (alt)	n.a.
Poolfaktor (neu)	n.a.
ISIN für neue Aktien	n.a.
Aussetzung des Handels	03.12.2020
Aussetzung des Settlements	03.12.2020

Behandlung von Zahlungen (Zins und Tilgung)	n.a.
Veröffentlichungen	www.musterbank-ag.de [Internetadresse BaFin]
Technischer Stichtag CBF	06.12.2020
Settlement-Tag CBF	n.a.
Behandlung offener Geschäfte	gem. CBF Kompensationsregeln
Verwertung der Teilrechte	n.a.

A.II.2.1.1.2 Technisches Szenario 3b – Vollständige Reduzierung von ISV durch Herabschreibung und Umwandlung in neue Aktien

Für die teilweise Herabschreibung und teilweise Umwandlung der prozentnotierten nicht strukturierten ISV in neue Aktien (technisches Szenario 3b) gelten die nachfolgend aufgeführten technischen Richtlinien (Muster).

Technische Richtlinien für die Umsetzung der Abwicklungsanordnung vom 03.12.2020

-- Musterbank AG --

-- Nicht strukturierte Schuldverschreibung (prozentnotiert) 2015/2025 --

-- ISIN DEXXX4567893 --

Zentrale Implementierungsstelle	Musterbank AG
CBF Konto	111222
Betroffene ISIN	DEXXX4567893 siehe auch den beigefügten Anhang II (Tabellenblatt für technisches Szenario 3)
Maßnahmen zu den o.g. ISIN Codes	-- bitte die <u>nicht relevanten</u> Maßnahmen löschen --
3.	Vollständige Nennwert-Reduzierung mit Ausbuchung alter Anleihen MIT Umwandlung in neue Aktien
Technische Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse	Technisches Umwandlungsverhältnis: EUR 1.000,00 : 442,8000000 neue Aktien, siehe auch den beigefügten Anhang II (Tabellenblatt für technisches Szenario 3)
Erläuterungen	Siehe beigefügter Anhang II
ISIN für neue Aktien	DEXXX1234567 (gem. Vorgabe durch WM Datenservice)
Aussetzung des Handels	03.12.2020 (Frankfurter Wertpapierbörse) 03.12.2020 (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)
Aussetzung des Settlements	03.12.2020 (gem. Vorgabe durch CBF)

Behandlung von Zahlungen (Zins und Tilgung)	Aufgrund der vollständigen Reduzierung sind alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Instrument (Zins und Tilgung) mit dem Erlass der Abwicklungsanordnung am 03.12.2020 erloschen. Hinweis: Bei der Ermittlung der Anzahl von Aktien für das technische Umwandlungsverhältnis wurden die aufgelaufenen Stückzinsen berücksichtigt.
Veröffentlichungen	www.musterbank-ag.de Internetadresse BaFin
Technischer Stichtag CBF	06.12.2020 (gem. Vorgabe durch CBF)
Settlement-Tag CBF	08.12.2020 (gem. Vorgabe durch CBF)
Behandlung offener Geschäfte	gem. CBF Kompensationsregeln
Verwertung der Teilrechte	Das technische Umwandlungsverhältnis enthält Teilrechte und die Abwicklungsanordnung sieht keine Abrundung auf der Ebene der Einzelverbindlichkeit vor. Die Teilrechte (Spitzen) je Depotbank werden durch CBF abgerundet. Die Depotbanken runden die Spitzenbeträge je Kunden ebenfalls ab.

A.II.2.1.1.3 Technisches Szenario 5a – Teilweise Reduzierung von ISV durch Umwandlung in neue Aktien

Für die teilweise Herabschreibung und teilweise Umwandlung der **strukturierten ISV** in neue Aktien (technisches Szenario 5a) gelten die nachfolgend aufgeführten technischen Richtlinien (Muster).

Technische Richtlinien für die Umsetzung der Abwicklungsanordnung vom 03.12.2020

-- **Musterbank AG** --
 -- **Strukturierte Schuldverschreibungen** --
 -- **ISIN DEXXX9876543** --

Zentrale Implementierungsstelle	Musterbank AG
CBF Konto	111222
Betroffene ISIN	DEXXX9876543 DEXXX9876514 Siehe auch den beigefügten Anhang II (Tabellenblatt für technisches Szenario 5)
Maßnahmen zu den o.g. ISIN Codes	-- bitte die <u>nicht relevanten</u> Maßnahmen löschen --
5.	Teilweise Reduzierung der strukturierten ISV MIT Umwandlung in neue Aktien
Technische Buchungs- und Umwandlungsverhältnisse	Technisches Umwandlungsverhältnis für das Instrument DEXXX9876543: EUR 1.000,00 : 216,0000000 neue Aktien Technisches Umwandlungsverhältnis für das Instrument DEXXX9876514: 1 Stück : 27,6000000 neue Aktien. Siehe auch den beigefügten Anhang II (Tabellenblatt für technisches Szenario 5).
Erläuterungen	Siehe beigefügter Anhang II
ISIN für neue Aktien	DEXXX1234567 (gem. Vorgabe durch WM Datenservice)
Aussetzung des Handels	03.12.2020 (Frankfurter Wertpapierbörse) 03.12.2020 (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)
Aussetzung des Settlements	03.12.2020 (gem. Vorgabe durch CBF)

Behandlung von Zahlungen (Zins und Tilgung)	<p>Alle Zahlungen (Zins und Tilgung), die in dem Zeitraum von 02.12.2020 (Anfragestichtag) bis einschließlich 09.12.2020 anfallen, sind auszusetzen. Die Informationen zum Umgang mit ausgesetzten Zahlungen erhalten Sie am 09.12.2020 gesondert per E-Mail.</p> <p>Hinweis: Bei der Ermittlung der Anzahl von Aktien für das technische Umwandlungsverhältnis wurden die Zinsen berücksichtigt.</p>
Veröffentlichungen	<p>www.musterbank-ag.de Internetadresse BaFin</p>
Technischer Stichtag CBF	06.12.2020 (gem. Vorgabe durch CBF)
Settlement-Tag CBF	08.12.2020 (gem. Vorgabe durch CBF)
Behandlung offener Geschäfte	gem. CBF Kompensationsregeln
Verwertung der Teilrechte	Das technische Umwandlungsverhältnis enthält keine Teilrechte.

A.II.2.1.2 Anhang II – Detaillierte Liste der Instrumente der „Musterbank AG“ – inländische Bail-in-Implementierung

A.II.2.1.2.1 Technisches Szenario 1 – Löschung alter Aktien

Tabelle 71 beinhaltet die Informationen, die für das technische Szenario 1 in der detaillierten Liste der Instrumente anzugeben sind:

ISIN of the instruments affected by Bail-in (shares)	CBF Record-Date	Outstanding Number of Shares	Total Reduction of old Number of Shares in % (always 100%)
DEXX2999999	06.12.2020	1.000.000.000	100

Tabelle 71: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente (technisches Szenario 1)

A.II.2.1.2.2 Technisches Szenario 3b – Vollständige Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch Herabschreibung und Umwandlung in Aktien

Nachstehende Tabelle beinhaltet die Informationen, die in der detaillierten Liste der Instrumente für die prozentnotierte nicht strukturierte ISV der „Musterbank AG“ anzugeben sind. Das Instrument gehört zum AT1-Rang bzw. Rang 2 der Bail-in-Haftungskaskade. Es wird vollständig durch Herabschreibung (40%) und Umwandlung (60%) reduziert. Daher findet das technische Szenario 3b Anwendung. Der ausstehende Nennwert je Stück der ISV beträgt 1.000 EUR. Der Umwandlungssatz ist gleich 0,72. Die Stückzinsen belaufen sich auf 25 EUR.

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Denomination (old)	Pool Factor (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of Denomination (old) in %
DEXX4567893	06.12.2020	08.12.2020	2.000.000.000,00	0	1.000,00	n.a.	EUR	100,0000000
Denomination (new)	Pool Factor (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the Booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit	ISIN for new shares
0	n.a.	40,0000000	n.a.	n.a.	60,0000000	1.000,00	442,8000000	DEXX1234567

Tabelle 72: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente (technisches Szenario 3b)

A.II.2.1.2.3 Technisches Szenario 5a – Teilweise Umwandlung der strukturierten ISV in Aktien

Nachstehende Tabelle beinhaltet Informationen, die in der detaillierten Liste der Instrumente für die strukturierten ISV der „Musterbank AG“ anzugeben sind. Die Instrumente gehören zum Rang 6 der Bail-in-Haftungskaskade. Sie werden zu einem Teil in neue Aktien gewandelt. Daher findet auf die Instrumente das technische Szenario 5a Anwendung.

Der Nennwert der prozentnotierten strukturierten ISV (bspw. Aktienanleihe) beträgt 1.000 EUR. Das Bezugsverhältnis ist gleich 9,57 Einheiten des Basiswerts. Der Fair Value wurde auf 900 EUR geschätzt. Der Umwandlungsprozentsatz beträgt 30%. Der Umwandlungssatz ist gleich 0,8.

Bei der stücknotierten strukturierten ISV (bspw. Discount-Zertifikat) existiert kein Nennwert. Das Bezugsverhältnis ist 1, d.h. das Zertifikat bezieht sich auf 1 Einheit des Basiswerts (bspw. 1 Aktie). Der Höchst- bzw. Cap-Betrag ist gleich 120 Euro.

An der Stelle sei noch mal darauf hingewiesen, dass für die strukturierten ISV eine eigene detaillierte Liste der Instrumente zu verwenden ist (siehe Kapitel V.4.1.1.4).

Scenario 5: Partial reduction of structured bonds WITH delivery of new shares

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount (old)	Outstanding Aggregate Principal Amount (new)	Numerator of the Multiplier (old)	Denominator of the Multiplier (old)	Numerator of the Multiplier (new)	Denominator of the Multiplier (new)	Denomination (old)	Denomination (new)	Pool Factor (old)	Pool Factor (new)	Minimum Amount Payment (old)	Minimum Amount Payment (new)
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	2.000.000.000	1.400.000.000	1.000	9,57	700	6,69	1.000	700	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ISIN	06.12.2020	07.12.2020	5.000.000	5.000.000	1	1	1	0,7	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Cap Amount Payment (old)	Cap Amount Payment (new)	Bonus Amount Payment (old)	Bonus Amount Payment (new)	ISIN of the underlying	Write-down percentage of the instrument (in %)	Conversion percentage of the instrument into new shares (in %)	ISIN for new shares	Numerator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	Denominator of the conversion ratio based on smallest transferable unit (smallest transferable unit)/ (amount of new shares)	Fair Value	Unit of quotation	Currency	Scenario	[●]
n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	ISIN	0	30	ISIN	1.000	216,00	900	percentage-quoted	EUR	5a WT NV	...
120	84	n.a.	n.a.	ISIN	0	30	ISIN	1	27,60	115	unit-quoted	EUR	5a WO NV	...

Tabelle 73: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente strukt. ISV (tech. Sz. 5a)

A.II.2.2 "Vereinfachter Zulassungsantrag" der „Musterbank AG“

Nachstehend findet sich eine Vorlage für den „vereinfachten Zulassungsantrag“ am Beispiel einer „Musterbank AG“.

Vereinfachter Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt im Rahmen einer Abwicklung nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) vom 03.12.2020

Von

Musterbank AG
Wolfgang-Adenauer-Straße 50
60325 Frankfurt am Main

In Kopie: resolutiontools.ABF14@bafin.de

An:

Geschäftsführung der
FWB Frankfurter Wertpapierbörse
c/o Deutsche Börse AG
- Listing Services -
60485 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69-2111-3990
Fax: +49 (0) 69-2111-3991
E-Mail: listing@deutsche-boerse.com

**Von der Geschäftsführung der Börse
auszufüllen:**

Az.:

1. Antragsteller	
1.1 Emittent der zuzulassenden Wertpapiere (§§ 32 Abs. 2 S. 1 BörsG, 48 Abs. 1 S. 2 BörsZulV)	
Firma	Musterbank AG
Sitz	Deutschland, Hessen
Geschäftsadresse	Wolfgang-Adenauer-Straße 50, 60325 Frankfurt am Main
Legal Entity Identifier (LEI)	329900X05X6XXX1XXX77
(Optional) Sofern der Emittent durch einen Bevollmächtigten vertreten wird:	
Name	[Name]
Anschrift	[Adresse]
<input type="checkbox"/>	Der Emittent wird durch den Mittragsteller gemäß Ziffer 1.2. vertreten.
<input type="checkbox"/>	Die schriftliche Vollmacht liegt bei.
Ansprechperson des Emittenten im Rahmen des Zulassungsverfahrens:	
Name	Hr. Ferdinand Caspar
Abteilung	New Issuances
Telefon	069-111-222-XXX
Telefax	069-111-223-XXX
Email	f.caspar@musterbank.de
1.2 Institut oder Unternehmen nach §§ 32 Abs. 2 BörsG, 48 Abs. 1 S. 2 BörsZulV (Mittragsteller) (bei mehreren Mittragstellern bitte auf einem gesonderten Blatt die Angaben für jeden Mittragsteller machen)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Mittragsteller bestätigt, dass er ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen ist, das an ein inländische Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist und über ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro verfügt.
2. Rechnungsstellung	
2.1 Debitor (Zulassungsgebühren)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Emittent
Umsatzsteuer-identifikationsnummer	DE398517849
2.2 Rechnungsempfänger (Zulassungsgebühren)	
Firma	Musterbank AG
Ansprechpartner	Hr. Ferdinand Caspar
Abteilung	New Issuances
Adresse	Wolfgang-Adenauer-Straße 50, 60325 Frankfurt am Main
2.3 Debitor gemäß § 51 BörsZulV (Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	
Firma	Musterbank AG
Ansprechpartner	Hr. Ferdinand Caspar
Abteilung	New Issuances
Adresse	Konrad-Adenauer-Straße 50, 60325 Frankfurt am Main
2.4 Rechnungsempfänger (Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	
Firma	Musterbank AG
Ansprechpartner	Hr. Ferdinand Caspar
Abteilung	New Invoices
Adresse	Wolfgang-Adenauer-Straße 50, 60325 Frankfurt am Main
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Rechnungsversand durch den Bundesanzeiger soll per E-Mail an die folgende Anschrift erfolgen: f.caspar@musterbank.de
3. Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere (§ 48 Abs. 1 S. 2 BörsZulV)	
3.1 Aktien	

3.1.1 Beschreibung der Wertpapiere	
Betrag des bisherigen Grundkapitals	5.000.000.000,00 Euro
Betrag des neuen Grundkapitals	1.898.400.000,00 Euro
Stück	1.898.400.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Stammaktie
<input checked="" type="checkbox"/>	Stückaktie
<input checked="" type="checkbox"/>	Inhaberaktie
Dividendenberechtigung ab	01.06.2021
Rechnerischer Nennwert je Aktie	1 Euro
(voraussichtliche) Handelsregistereintragung	20.12.2020
ISIN	DEXXX1234567
3.1.2 Beantragt wird die Zulassung zum Börsenhandel im	
<input checked="" type="checkbox"/>	regulierten Markt
4. Prospekt und Dokumentation	
4.1 Prospektbefreiung (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 BörsG)	
Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht gemäß Artikel 1 Abs. 5 Buchst. c) der EU Verordnung 2017/1129 nicht.	
5. Ein gleichartiger Zulassungsantrag ist zuvor oder gleichzeitig an einer anderen deutschen Börse oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat gestellt worden oder wird alsbald gestellt werden (§ 48 Abs. 1 S. 3 BörsZulV)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja, und zwar: [Name(n) der Börse(n)]
6. Zeitplan*	
*Bitte beachten: der von den Antragstellern gewünschte Zeitplan ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben für das Zulassungsverfahren nicht verbindlich.	
Datum und Uhrzeit der Zustimmung des Emittenten der Wertpapiere	04.12.2020 10:00 Uhr
Zulassungsdatum (gem. Zeitplan der BaFin)	06.12.2020
Datum der Notierungsaufnahme (gem. Zeitplan der BaFin)	07.12.2020
7. Bestätigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/568 (RTS 17) zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)	
<input checked="" type="checkbox"/> Frankfurter Wertpapierbörse: Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen und hat Kenntnis von der unter http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/going-public/zugang-und-antragstellung bzw. http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/publikationen/antraege abrufbaren Übersicht genommen.	
8. Unterschriften (§§ 32 Abs. 2 S. 1 BörsG, 48 Abs. 1 S. 1 BörsZulV)	
8.1 Unterschrift des Emittenten oder dessen Bevollmächtigten (Ziffer 1.1)	
(im Falle von mehreren Emittenten oder der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten bitte auf einem gesonderten Blatt die Unterschriften aller Emittenten bzw. ihrer Bevollmächtigten angeben)	
Ort	Frankfurt am Main
Datum	04.12.2020
Name(n)	Herr Ferdinand Caspar, Frau Sophie Louisée
Unterschrift(en)	[Unterschrift(en)]

Anlage – Übersicht der eingereichten Unterlagen / Angaben* für die Zulassung von Aktien

*Bitte beachten: Die Geschäftsführung der Börse ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen. Soweit prüfungsrelevante Dokumente aktuell noch nicht in der endgültigen Fassung zur Verfügung stehen, sind sie zunächst als Entwurf einzureichen.

1. Allgemeine Unterlagen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zulassungsantrag (unterzeichnet)
<input type="checkbox"/>	Vollmacht (im Falle von Vertretung)
2. Unterlagen betreffend die Gesellschaft	
<input checked="" type="checkbox"/>	Aktuelle Satzung nach Abwicklung (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BörsZulV)
<input checked="" type="checkbox"/>	Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BörsZulV)
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenlegungsnachweis der letzten drei Jahre
3. Hinweis	
<p>Abwicklungsanordnung ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichte über die Gründung des Emittenten und deren Prüfung, sofern der Emittent nicht mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden hat (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 BörsZulV) und • beglaubigten Handelsregisterauszug (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BörsZulV) bis zur tatsächlichen Eintragung im Handelsregister (§ 136 Abs. 4 SAG) sowie • Nachweis des Mindestbetrags (Mindeststückzahl) der zuzulassenden Wertpapiere gemäß § 2 BörsZulV. 	

A.II.3 Dokumente der „Musterbank AG“ – „ICSD Add-On“

Nachfolgend finden sich ein Beispiel-Anweisungsschreiben sowie die Begleitdokumente der „Musterbank AG“ an die ICSDs sowie den Common Service Provider (siehe auch Prozessschritt 5 – ICSD Add On im Kapitel V.3.6).

A.II.3.1 Anweisungsschreiben der „Musterbank AG“ – „ICSD Add-On“

Die „Musterbank AG“ versendet folgendes Anweisungsschreiben (instruction letter) an die ICSDs und in Kopie an den Common Service Provider:

Instruction Letter from the [Bank] / [Agent] to ICSDs

To:

Euroclear Bank SA/NV
Attn. Corporate Actions
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels, Belgium
By e-mail in advance: CA.OMK@euroclear.com or ASO.OMK@euroclear.com

Clearstream Banking S.A.
Attn: Corporate Actions Luxembourg
42 JFK Avenue
L-1855 Luxembourg
By e-mail in advance: CA_mandatory.events@clearstream.com

Copy to:

By e-mail in advance to Common Service Provider: common_service_provider@bank.com

Dear Sir/Madam,

we hereby ask you to execute, the write-down and conversion pursuant to Article 21 of the SRMR in conjunction with section 89 of the SAG and of the bail-in pursuant to Article 27 of the SRMR in conjunction with section 90 of the SAG, provided under the resolution order mandated by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin) on 03.12.2020 and published on its website at: ("BaFin publication web address").

The details regarding the execution of the write-down and conversion, including the list of the relevant instruments, are hereby attached to this letter as annexes.

Your contact persons in charge of the execution of the write-down and conversion at "Musterbank AG" is Mr. Ferdinand Caspar, Phone 123-456, E-Mail: f.caspar@musterbank.de.

This letter contains the following Annexes:

- Annex 1 – Operational guidelines
- Annex 2 – List of relevant instruments

Kind regards,

[Signature 1]

[Signature 2]

A.II.3.1.1 Anhang I – Technische Richtlinien der „Musterbank AG“ – „ICSD Add-On“

Die über die ICSDs von der „Musterbank AG“ emittierte internationale ISV wird analog der von der Bank emittierten nicht strukturierten ISV vollständig reduziert, in dem diese zu einem Teil herabgeschrieben und zu einem anderen Teil in neue Aktien gewandelt wird. Im ICSD-Kontext findet daher das technische Szenario C Anwendung (siehe Kapitel V.3.11).

Annex I: Operational guidelines for the execution of the national implementing act published on 03.12.2020

-- Musterbank AG--
 -- XS-Bond 18/28 --
 -- XSXXX1234567 --

Name	Name of the bank/issuer
LEI	LEI of the bank/issuer
Affected ISIN	XSXXX1234567
Scenarios applicable to the affected ISIN-Codes	--please delete the <u>non-relevant</u> scenarios--
C	Full conversion: full reduction of nominal (XS bonds) AND delivery of new instruments
Pool factor (old) (optional, as applicable)	n.a.
Pool factor (new) (as applicable)	n.a.
ISIN(s) for new security	DEXXX1234567 (according to WM Dataservice)
Exchange ratio	EUR 1.000,00 : 442,8000000 new shares, please see also the attached Annex II (Excel-file for technical scenario C)
Explanation	please see the attached Annex II
Effective date of suspension of trading	n.a. (the instrument is not traded on the domestic stock exchanges)
Effective date of settlement blocking	The settlement has to be blocked for all open transactions in the instrument as soon as possible.
Treatment of interests	Due to full reduction of the instrument all payments (interest and principal) are deemed to have been fulfilled with the publication of the Resolution Order on December the 3 rd 2020. Note: When determining the number of shares for the technical conversion ratio, accrued interest was taken into account.
Publication	www.musterbank-ag.de website of BaFin
CBF Record Date	06.12.2020 (according to CBF)

CBF Settlement Date	08.12.2020 (according to CBF)
Treatment of open transactions	The settlement-blocking has to be applied to all open transactions in the instrument. See also indications in the field "Effective date of settlement blocking".
Treatment of fractional entitlements	Information on treatment of fractional amounts: The technical conversion ratio contains no fractional shares (partial rights).
Key data for securities created by conversion	
Instrument category	Shares
Legal form	Bearer shares
Type of securitisation	No-par value shares with according value per share of 1 Euro
Nominal currency	Euro
Share capital	1.898.400.000,00 EUR
Number of shares	1.898.400.000
Currency of the income	Euro
Minimum tradeable size	The minimum quantity of securities that can be transferred is 1 share
Selling/Transfer Restrictions on the ICSDs	No selling/transfer restrictions on ICSDs
Issuer CSD	Clearstream Banking Frankfurt (CBF)
xxx	Placeholder for additional information from agent

A.II.3.1.2 Anhang II – Detaillierte Liste der Instrumente der „Musterbank AG“ – „ICSD Add-On“

Nachstehende Tabelle beinhaltet die Informationen, die von der „Musterbank AG“ für die internationale ISV in der detaillierten Liste der Instrumente für ICSDs anzugeben sind. Die internationale ISV stellt wie die nicht strukturierte ISV der „Musterbank AG“ ein Instrument des AT1-Ranges dar. Innerhalb eines Ranges werden die gleichen Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze angewandt. Das heißt, das Instrument wird ebenfalls zu 40% herabgeschrieben und zu 60% in neue Aktien gewandelt. Im ICSD-Kontext findet für diese ISV das technische Szenario C Anwendung.

Der ausstehende Nennwert je Stück der internationalen ISV beträgt 1.000 EUR. Der Umwandlungssatz ist gleich 0,72. Die Stückzinsen belaufen sich auf 25 EUR.

ISIN of the instruments affected by Bail-in	CBF Record-Date	CBF Settlement-Date	Outstanding Aggregate Principal Amount according to Global Certificate/ Global Note	Denomination (old)	Pool Factor in % (old)	Currency of Denomination (old)	Total reduction of nominal value or pool factor in %	Denomination (new)
XSXXX1234567	06.12.2020	08.12.2020	1.000.000.000,00	1.000,00	n.a.	EUR	100,0000000	0
Pool Factor in % (new)	Worthless withdrawal of Denomination (old) in %	Numerator of the booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Denominator of the Booking ratio based on total reduction (Denomination (old))/ (Denomination (new))	Conversion percentage of Denomination (old) into new shares (in %)	Numerator of the conversion ratio based on Denomination (old) (Denomination (old))/ (amount of new shares)	Exchange ratio (number of proceeds per nominal)	ISIN for new instruments	
n.a.	40,0000000	n.a.	n.a.	60,0000000	1.000,00	442,8000000	DEXXX1234567	

Tabelle 74: Beispielfall „Musterbank AG“ – det. Liste der Instrumente (technisches Szenario C)

Anlage III – Positivlisten der Abwicklungsanordnung

In dieser Anlage werden die **Positivlisten** im **MS Excel-Format** erläutert, welche zusätzlich zu den Anhängen der Abwicklungsanordnung von der **Abwicklungsbehörde** an die Bank, die Börsen, die CBF, den WM Datenservice, ggf. die ICSDs sowie die CDs/CSPs versendet werden (siehe Prozessschritt 1 der inländischen Bail-in-Implementierung und Prozessschritt I des „ICSD Add-On“). Die Listen werden den genannten Akteuren für eine einfachere Prüfung und technische Verarbeitung bereitgestellt. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Anhänge der Abwicklungsanordnung die rechtlich führenden Dokumente sind.

A.III.1 Positivliste mit den vom Bail-in betroffenen Instrumenten

Die Positivliste enthält alle vom Bail-in betroffenen Instrumente (z.B. SSD, NSV, ISV). Zudem sind darin die entsprechenden Herabschreibungsprozensätze, Umwandlungsprozensätze sowie Umwandlungsätze je Instrument aufgeführt. Die Liste wird von der Abwicklungsbehörde zusammen mit der Abwicklungsanordnung und deren Anhängen an die Bank per E-Mail versandt (siehe Prozessschritt 1). Die Bank muss die Liste auf Vollständigkeit prüfen und ggf. eine Korrekturmeldung an die Abwicklungsbehörde übermitteln (siehe Prozessschritt 5). Gesetzlich und diskretionär ausgeschlossene Verbindlichkeiten sind in der Liste nicht enthalten. Die Liste weist folgende Form auf:

Instruments affected by Bail-in

Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner (Unique identifier known to the counterparty)	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Type of the unique identifier)	Herabschreibungsprozentsatz (Write-down percentage)	Umwandlungsprozentsatz (Conversion percentage)	Operativer Herabschreibungsprozentsatz (Operative write-down percentage)	Operativer Umwandlungsprozentsatz (Operative conversion percentage)	Grund für abweichende operative Prozentsätze (Reason for deviating operating percentages)	Höhe des besicherten Anteils (Amount of the secured portion)	Umwandlungsprozentsatz (Effective Conversion Rate)
DE000XXX111	ISIN	100,0000000%	0,0000000%	100,0000000%	0,0000000%	n.a.	-	0,00000000
DE000XXX222	ISIN	0,0000000%	100,0000000%	0,0000000%	64,6537200%	Besicherte Verbindlichkeit ⁹⁵	35.346,28	0,65000000
XS0000YYY222	ISIN	61,4120729%	27,9795214%	61,4120729%	27,9795214%	n.a.	-	0,72000000
9000XX0333	Schlüssel-Nr.	100,0000000%	0,0000000%	100,0000000%	0,0000000%	n.a.	-	0,00000000
4250YY2770	Schlüssel-Nr.	95,4127080%	4,5872919%	95,4127080%	4,5872919%	n.a.	-	0,00000000

Tabelle 75: Auszug aus der Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten

⁹⁵ Im Beispiel wurde angenommen, dass der ausstehende Gesamtnennwert der besicherten Verbindlichkeit 100.000 EUR und der ausstehende Nennwert je Stück 1.000 EUR betragen.

Die nachstehende Tabelle erläutert die Datenpunkte in der obigen Liste:

In der Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten enthaltene Felder	
Feld	Erläuterung
Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner Unique identifier known to the counterparty	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].
Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals Type of the unique identifier	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals gemäß Datenpunkt 1.5 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [Kurzbeschreibung, z.B. ISIN, Schlüssel-Nr.].
Herabschreibungsprozentsatz Write-down percentage	Herabschreibungsprozentsatz mit 7 Nachkommastellen.
Umwandlungsprozentsatz Conversion percentage	Umwandlungsprozentsatz mit 7 Nachkommastellen.
Operativer Herabschreibungsprozentsatz Operative write-down percentage	Operativer Herabschreibungsprozentsatz mit 7 Nachkommastellen.
Operativer Umwandlungsprozentsatz Operative conversion percentage	Operativer Umwandlungsprozentsatz mit 7 Nachkommastellen.
Grund für abweichende operative Prozentsätze Reason for deviating operating percentages	Der jeweilige Grund für abweichende operative Prozentsätze, bspw. „Besicherte Verbindlichkeit“.
Höhe des besicherten Anteils Amount of the secured portion	Höhe des besicherten Anteils der Verbindlichkeit gemäß Datenpunkt 2.44 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [Anteiliger Wert des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit basierend auf der aktuellen internen Bewertung (siehe Anhang II, Ziffer 2.44)].
Umwandlungssatz Effective Conversion Rate	Umwandlungssatz mit 9 Nachkommastellen. Der Umwandlungssatz wird als Zahl und nicht als Prozentsatz angegeben, bspw. 0,714567951.

Tabelle 76: Erläuterung Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten

A.III.2 Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen gemäß § 92 SAG

Diese Liste enthält alle Instrumente (z.B. ISV, NSV, SSD), die gemäß Artikel 27 Absatz 5 SRM-VO bzw. § 92 Absatz 1 SAG vom Bail-in ausgeschlossen sind. Die gesetzlichen Ausnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG sind in der Liste nicht enthalten. Falls keine Verbindlichkeiten vom Bail-in diskretionär ausgeschlossen werden, erhält die Bank in dieser Liste einen entsprechenden Hinweis bzw. die Bestätigung. Die Liste weist folgende Form auf:

Discretionary Exclusions

Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner (Unique identifier known to the counterparty)	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Type of the unique identifier)	[•]	[••]	[•••]
US000XXX444	ISIN			
DE000YYY555	ISIN			

Tabelle 77: Auszug aus der Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen

Die nachstehende Tabelle erläutert die Datenpunkte in der obigen Liste:

In der Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen enthaltene Felder	
Feld	Erläuterung
Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner Unique identifier known to the counterparty	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].
Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals Type of the unique identifier	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals gemäß Datenpunkt 1.5 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [Kurzbeschreibung, z.B. ISIN, Schlüssel-Nr.].
[•] und weitere	Die Anzahl dieser Spalten kann variieren. Die Spalten enthalten die Gründe für die diskretionären Ausschlüsse.

Tabelle 78: Erläuterung Positivliste mit diskretionären Ausschlüssen

A.III.3 Positivliste mit Instrumenten für Zahlungsaussetzung

Die Positivliste mit vom Bail-in betroffenen (zentralverwahrten) Instrumenten, für die die Zahlungen (Zins und/oder Tilgung) auszusetzen sind, wird von der Abwicklungsbehörde im MS-Excel-Format erstellt und an die Bank, den WM Datenservice, die CBF, ggf. die ICSDs sowie CDs/CSPs versandt. Zudem erhält die Bank eine weitere Positivliste mit nicht-zentralverwahrten Instrumenten und muss dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen für diese ebenfalls ausgesetzt werden (siehe Prozessschritte 1 und 5). Die Listen werden im Detail in den folgenden Abschnitten erläutert.

A.III.3.1 Positivliste Zahlungsaussetzung: zentralverwahrte Instrumente

Die Bank, der WM Datenservice, die CBF, ggf. die ICSDs sowie die CDs/CSPs⁹⁶ erhalten eine Liste mit zentralverwahrten Instrumenten, für die die Zahlungen auszusetzen sind. Diese Excel-Liste ist in zwei Tabellen aufgeteilt:

Die **erste Tabelle** enthält zentralverwahrte Instrumente, die im Rahmen des Bail-in **nicht vollständig reduziert** werden (0% < Reduktion < 100%). Für die nicht reduzierten Teile der Instrumente wird eine Zahlungsaussetzung in der Abwicklungsanordnung angeordnet. Die reduzierten Teile der Instrumente gelten gemäß § 99 SAG als erfüllt, so dass keine Zahlungsaussetzung in der Abwicklungsanordnung angeordnet werden kann. Das Institut und der Zentralverwahrer haben dafür zu sorgen, dass keine Zahlungen für diese Teile der Instrumente erfolgen, da diese Teile nicht mehr existieren.

Suspension of Payments (0% < Reduction < 100%)

Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner (Unique identifier known to the counterparty)	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Type of the unique identifier)	Datum des nächsten Zinszahlungszeitpunkts (Date of the next interest payment)	Datum des nächsten (Teil-)Tilgungszeitpunkts (Date of the next (partial) principal payment)	Erster Tag der Zahlungsaussetzung (First day of suspension of payment)	Letzter Tag der Zahlungsaussetzung (Last day of suspension of payment)
DE9000XX0123	ISIN	2020-12-07	2020-12-07	2020-12-03	2020-12-12
XS4250YY2456	ISIN	2020-12-07	2020-12-01	2020-12-03	2020-12-12

Tabelle 79: Auszug aus der Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen – Tabelle 1

Die **zweite Tabelle** umfasst zentralverwahrte Instrumente, die im Rahmen des Bail-in **vollständig reduziert** werden (Reduktion = 100%). Alle Zahlungsverpflichtungen, die aus diesen Verbindlichkeiten resultieren, gelten gemäß § 99 SAG als erfüllt, so dass keine Zahlungsaussetzung in der Abwicklungsanordnung mehr angeordnet werden kann. Das Institut hat hier dafür zu sorgen, dass keine Zahlungen für diese Instrumente erfolgen, da die Instrumente nicht mehr existieren.

Suspension of Payments (Reduction = 100%)

Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner (Unique identifier known to the counterparty)	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Type of the unique identifier)	Datum des nächsten Zinszahlungszeitpunkts (Date of the next interest payment)	Datum des nächsten (Teil-)Tilgungszeitpunkts (Date of the next (partial) principal payment)	Erster Tag der Zahlungsaussetzung (First day of suspension of payment)	Letzter Tag der Zahlungsaussetzung (Last day of suspension of payment)
DE9000XX0897	ISIN	2020-12-08	2020-12-08	2020-12-03	2020-12-12
XS1230YY2000	ISIN	2020-12-10	2020-12-01	2020-12-03	2020-12-12

Tabelle 80: Auszug aus der Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen – Tabelle 2

Die nachstehende Tabelle erläutert die Datenpunkte in den obigen Listen:

⁹⁶ Die ICSDs und die CDs/CSPs erhalten eine Positivliste für Zahlungsaussetzung mit XS-ISIN.

In der Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen enthaltene Felder

Feld	Erläuterung
Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner Unique identifier known to the counterparty	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].
Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals Type of the unique identifier	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals [ISIN] gemäß Datenpunkt 1.5 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.
Datum des nächsten Zinszahlungszeitpunkts Date of the next interest payment	Datum des nächsten Zinszahlungszeitpunkts [JJJJ-MM-TT] gemäß Datenpunkt 1.27 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.
Datum des nächsten (Teil-)Tilgungszeitpunkts Date of the next (partial) principal payment	Datum des nächsten (Teil-)Tilgungszeitpunkts [JJJJ-MM-TT] gemäß Datenpunkt 1.28 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance.
Erster Tag der Zahlungsaussetzung First day of suspension of payment	Beginn des Zeitraumes, in dem die Zahlungen ausgesetzt werden [JJJJ-MM-TT].
Letzter Tag der Zahlungsaussetzung Last day of suspension of payment	Ende des Zeitraumes, in dem die Zahlungen ausgesetzt werden [JJJJ-MM-TT].

Tabelle 81: Erläuterung Positivliste mit auszusetzenden Zahlungen

A.III.3.2 Positivliste Zahlungsaussetzung: nicht-zentralverwahrte Instrumente

Die Bank erhält von der Abwicklungsbehörde zudem eine MS-Excel-Liste mit nicht-zentralverwahrten Instrumenten (z.B. SSD, NSV), für die die Zahlungen (Zins und/oder Tilgung) auszusetzen sind. Die Positivliste ist identisch aufgebaut, wie die in Kapitel A.III.3.1 beschriebene Liste.

A.III.4 Positivliste mit Instrumenten für Handelsaussetzung

Die Bank, die Börse/-n und die CBF erhalten eine Excel-Liste mit Instrumenten, für welche der Handel auszusetzen ist, sofern **nicht generell für alle Instrumente** des Instituts eine Handelsaussetzung angeordnet wird. Die Excel-Liste besteht aus zwei Tabellen:

In der **ersten Tabelle** werden alle Instrumente aufgeführt, die im Rahmen des Bail-in **nicht vollständig reduziert** werden (0% < Reduzierung < 100%) und für die in der Abwicklungsanordnung eine Handelsaussetzung angeordnet wird.

In der **zweiten Tabelle** werden die Instrumente aufgeführt, die durch das Bail-in **vollständig reduziert** werden (Reduktion = 100%).

Trade Suspension (0% < Reduction < 100%)		Trade Suspension (Reduction = 100%)	
Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner (Unique identifier known to the counterparty)	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Type of the unique identifier)	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner (Unique identifier known to the counterparty)	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Type of the unique identifier)
DE9000XX0897	ISIN	DE000XXBOM73	ISIN
XS1230YY5000	ISIN	XS1230YY8000	ISIN

Tabelle 82: Auszug aus der Positivliste für die Handelsaussetzung

Die nachstehende Tabelle erläutert die Datenpunkte in den obigen Listen:

In der Positivliste für die Handelsaussetzung enthaltene Felder

Feld	Erläuterung
Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner Unique identifier known to the counterparty	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].
Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals Type of the unique identifier	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals gemäß Datenpunkt 1.5 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN].

Tabelle 83: Erläuterung Positivliste für Handelsaussetzung

Anlage IV – Positivliste der Anordnung zur Heraufschreibung

In dieser Anlage wird die **Positivliste** im **MS Excel-Format** erläutert, welche zusätzlich zu den Anhängen der Anordnung zur Heraufschreibung von der **Abwicklungsbehörde** an die Bank, die CBF sowie den WM Datenservice versendet wird. Die Liste wird den genannten Akteuren für eine einfachere Prüfung und technische Verarbeitung bereitgestellt. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Anhänge der Anordnung zur Heraufschreibung die rechtlich führenden Dokumente sind.

Positivliste mit den von der Heraufschreibung betroffenen Instrumenten:

Die Positivliste enthält alle von der Heraufschreibung betroffenen Instrumente (in dieser Ausbaustufe nur die nicht strukturierten ISV). Zudem sind darin die entsprechenden Heraufschreibungsprozentsätze sowie Barausgleichsprozentsätze je Instrument aufgeführt. Die Liste wird von der Abwicklungsbehörde zusammen mit der Anordnung zur Heraufschreibung und deren Anhängen an die Bank per E-Mail versandt. Die Bank muss die Liste auf Vollständigkeit prüfen und ggf. eine Korrekturmeldung an die Abwicklungsbehörde übermitteln. Die Liste weist folgende Form auf:

Instruments affected by a Write-Up

Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner (Unique identifier known to the counterparty)	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Type of the unique identifier)	Heraufschreibungsprozentsatz (Write-Up percentage)	Barausgleichsprozentsatz (cash compensation percentage)
DE000XXX111	ISIN	100,0000000%	n.a.
DE000XXX222	ISIN	0,0000000%	n.a.
DE000XXX333	ISIN	n.a.	40,1234567%
XS0000YYY222	ISIN	61,4120729%	n.a.
9000XX0333	Schlüssel-Nr.	100,0000000%	n.a.
4250YY2770	Schlüssel-Nr.	95,4127080%	n.a.

Tabelle 84: Auszug aus der Positivliste mit Instrumenten für die Heraufschreibung

Die nachstehende Tabelle erläutert die Datenpunkte in der obigen Liste:

In der Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten enthaltene Felder	
Feld	Erläuterung
Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner Unique identifier known to the counterparty	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner gemäß Datenpunkt 1.4 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [ISIN/spezifische ID].

In der Positivliste mit vom Bail-in betroffenen Instrumenten enthaltene Felder	
Feld	Erläuterung
Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals Type of the unique identifier	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals gemäß Datenpunkt 1.5 der MaBail-in bzw. der DE-IRT-Bail-in-Guidance [Kurzbeschreibung, z.B. ISIN, Schlüssel-Nr.].
Heraufschreibungsprozentsatz Write-Up percentage	Heraufschreibungsprozentsatz mit 7 Nachkommastellen.
Barausgleichsprozentsatz Cash compensation percentage	Barausgleichsprozentsatz mit 7 Nachkommastellen.

Tabelle 85: Erläuterung Positivliste mit betroffenen Instrumenten für die Heraufschreibung

Anlage V – Muster der Abwicklungsanordnung

Diese Anlage enthält eine rechtlich unverbindliche und unvollständige Mustervorlage für eine Abwicklungsanordnung zu Informations- und Veranschaulichungszwecken.

Mustervorlage für eine Abwicklungsanordnung

nach Maßgabe von Ziffer 4.1 Textziffer 10, 11 Buchstabe i der Leitlinien für Abwicklungsbehörden über die Veröffentlichung des Herabschreibungs- und Umwandlungs- sowie des Bail-in-Implementierungsmechanismus (EBA/GL/2023/01)

Hinweis: Die Mustervorlage ist unverbindlich. Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen im konkreten Abwicklungsfall bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Geschäftszeichen: [●]

Datum: [●]

Abwicklungsanordnung betreffend die **[Institutsname mit Rechtsform]**

Bekanntmachung vom [●] gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1 SAG i. V. m. § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 17 Absatz 2 FinDAG zum Zwecke der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „**Bundesanstalt**“) zum [selben Zeitpunkt // [●]] hinsichtlich der Abwicklung der **[Institutsname mit Rechtsform]**.

Allgemeinverfügung:

I. Abwicklung der [Institutsname mit Rechtsform]

1. Abwicklung der [Institutsname mit Rechtsform]

- 1.1 Die [Institutsname mit Rechtsform] (im Folgenden das „**Institut**“) mit Sitz in [•], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [•] unter [•], mit Geschäftsanschrift [•], wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe dieser Abwicklungsanordnung abgewickelt. Abwicklungsstichtag ist das Datum der öffentlichen Bekanntgabe dieser Abwicklungsanordnung und somit [Wochentag], der [•].
- 1.2 Die Abwicklung erfolgt unter Anordnung und Anwendung der nachstehenden Instrumente und Befugnisse.

II. Rechtsformwechsel

2. Anordnung eines Rechtsformwechsels^[97]

- 2.1 Hiermit wird ein Wechsel der Rechtsform des Instituts von der Rechtsform einer [•] in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft angeordnet. Durch den Rechtsformwechsel erlangt das Institut die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.
- 2.2 Die Firma des Instituts in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft lautet „[•] Aktiengesellschaft auf Anordnung“.
- 2.3 Die vorläufige Satzung des Instituts in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft hat den in **Anlage [•]** dieser Abwicklungsanordnung bestimmten Inhalt. Sie tritt ohne weitere Prüfungen, Erklärungen, Buchungen, Rechtsakte oder Eintragungen in Kraft; insbesondere bedarf es hierfür keiner Eintragung im Handelsregister. Der Vorstand hat die vorläufige Satzung unverzüglich nach dem Wirksamwerden dieser Abwicklungsanordnung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Instituts zu veröffentlichen.

[•]

⁹⁷ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls kein Rechtsformwechsel erfolgt.

III. Beteiligung der Inhaber von Kapitalinstrumenten und der Gläubiger (Bail-in-Instrument)

3. Herabschreibung und Umwandlung

3.1 Auf das Institut wird die Befugnis der Herabschreibung und Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (im Folgenden die „**SRM-VO**“) in Verbindung mit § 89 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (im Folgenden das „**SAG**“) und das Bail-in-Instrument nach Artikel 27 SRM-VO in Verbindung mit § 90 SAG nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen angewandt.

3.2 Der Gesamtbetrag der Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten des Instituts, die herabzuschreiben sind, um sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des Instituts gleich null ist oder im Fall eines drohenden Verlustes null nicht unterschreitet, wird auf

EUR [•]

festgelegt.

3.3 Der Gesamtbetrag der Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten des Instituts, die in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut umzuwandeln sind, um die erforderliche Quote für das harte Kernkapital des Instituts wiederherzustellen, ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen, wird auf

EUR [•]

festgelegt.

3.4 Für die Zwecke der nachfolgenden Regelungen bezeichnet der „**Stichtagsbetrag**“ die Summe aus dem Nennwert oder, soweit jeweils geringer, dem zum Abwicklungsstichtag noch ausstehenden Restbetrag eines Kapitalinstruments oder einer Verbindlichkeit zuzüglich, soweit vorhanden, der bis zum Abwicklungsstichtag aufgelaufenen Zinsen und Gebühren nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Vereinbarungen oder Regelungen, unabhängig davon, ob und inwieweit die jeweilige Haupt-, Zins- oder Gebührenverbindlichkeit zum Abwicklungsstichtag bereits fällig geworden ist, und unabhängig davon, ob das jeweilige Kapitalinstrument oder die Verbindlichkeit

3.4.1 dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 12 SAG (im Folgenden ein „**Drittstaat**“) unterliegt, und ungeachtet der Währung, auf welche das jeweilige Kapitalinstrument oder die Verbindlichkeit lautet,

3.4.2 dem Institut oder der Bundesanstalt am Abwicklungsstichtag bekannt ist oder

3.4.3 in einer zum Abwicklungsstichtag nach den maßgeblichen Grundsätzen der Rechnungslegung aufzustellenden Bilanz des Instituts als Posten der Passivseite auszuweisen ist.

3.5 Der „**Herabschreibungsprozentsatz**“ bezeichnet den nach Maßgabe der Ziffern 6 und 8 dieser Abwicklungsanordnung herabgeschriebenen Teil des Stichtagsbetrags des jeweiligen Kapitalinstruments beziehungsweise der jeweiligen Verbindlichkeit in Prozent.

- 3.6 Der „**Umwandlungsprozentsatz**“ bezeichnet den nach Maßgabe der Ziffern 7 und 9 dieser Abwicklungsanordnung umgewandelten Teil des Stichtagsbetrags des jeweiligen Kapitalinstruments beziehungsweise der jeweiligen Verbindlichkeit in Prozent.
- 3.7 Der „**Umwandlungsanteil**“ eines Kapitalinstruments oder einer Verbindlichkeit bezeichnet den nach Maßgabe der Ziffern 7 und 9 dieser Abwicklungsanordnung umgewandelten Teil des Stichtagsbetrags des jeweiligen Kapitalinstruments beziehungsweise der jeweiligen Verbindlichkeit. Der Umwandlungsanteil ergibt sich durch Multiplikation des Stichtagsbetrags mit dem Umwandlungsprozentsatz.
- 3.8 Der „**Umwandlungssatz**“ eines Kapitalinstruments oder einer Verbindlichkeit bezeichnet den in Ziffern 7 und 9 dieser Abwicklungsanordnung festgelegten Faktor, mit dem der Umwandlungsanteil des jeweiligen Kapitalinstruments beziehungsweise der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Abwicklungsanordnung in Aktien des Instituts umgewandelt wird.
4. Anordnung der [Verwässerung der Anteilsinhaber und]⁹⁸ Einziehung von Aktien^[99]
- 4.1 [Die Beteiligung der bisherigen Anteilsinhaber wird verwässert. Zu diesem Zweck werden ihre Anteile gemäß Ziffer 4.2 zunächst eingezogen. Anschließend erhalten sie neue Anteile gemäß Ziffer [•.]¹⁰⁰
- 4.2 Die zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Aktien am Institut werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag vollständig eingezogen.
- [•]
5. Anordnung der Löschung von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals^[101]
- 5.1 Sämtliche zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden, von dem Institut ausgegebenen Instrumente, die bei dem Institut ganz oder teilweise für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne der Artikel 28, 29 oder 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt sind, einschließlich solcher Instrumente, die unter Artikel 484 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, insbesondere die in **Anlage [•]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Instrumente des harten Kernkapitals, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag vollständig gelöscht.
- [•]

⁹⁸ **Hinweis:** Gilt nur, wenn Nettovermögenswert > 0 (Verwässerung gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 SAG). Wenn Nettovermögenswert ≤ 0, wird Einschub gelöscht.

⁹⁹ **Hinweis:** Entsprechende Anordnungen erfolgen im Falle eines Rechtsformwechsels für die bisherigen Träger/Eigentümer.

¹⁰⁰ **Hinweis:** Gilt nur, wenn Nettovermögenswert > 0 (Verwässerung gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 SAG). Wenn Nettovermögenswert ≤ 0, wird Baustein gelöscht.

¹⁰¹ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls keine anderen Instrumente des harten Kernkapitals vorhanden sind. Baustein wird angepasst, falls Nettovermögenswert > 0.

6. Anordnung der Herabschreibung von Kapitalinstrumenten^[102]

- 6.1 Die nachfolgend aufgeführten relevanten Kapitalinstrumente im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 51 SRM-VO (im Folgenden die „**Herabschreibungsinstrumente**“) werden wie folgt herabgeschrieben:^[103]
- 6.1.1 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden von dem Institut ausgegebenen Instrumente, die bei dem Institut ganz oder teilweise für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne des Artikels 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt sind, einschließlich solcher Instrumente, die unter Artikel 484 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [•]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von **[•]** % (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.
 - 6.1.2 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden von dem Institut ausgegebenen Instrumente, die bei dem Institut ganz oder teilweise für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt sind, einschließlich solcher Instrumente, die unter Artikel 484 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [•]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Instrumente des Ergänzungskapitals, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von **[•]** % (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.
- 6.2 Soweit die Herabschreibungsinstrumente nur teilweise für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen des Instituts anerkannt sind, betrifft die Herabschreibung auch den Teil des Herabschreibungsinstrumentes, der nicht für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt ist.
- 6.3 Aufgrund der Herabschreibung reduziert sich der Stichtagsbetrag des jeweiligen Herabschreibungsinstrumentes um den betreffenden Herabschreibungsanteil. Die Inhaber der Herabschreibungsinstrumente erhalten für den kraft dieser Abwicklungsanordnung eintretenden Verlust ihrer jeweiligen Rechte in Folge der Herabschreibung keine Gegenleistung, Abfindung oder Entschädigung.

7. Anordnung der Umwandlung von Kapitalinstrumenten^[104]

- 7.1 Die nachfolgend aufgeführten relevanten Kapitalinstrumente im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 51 SRM-VO (im Folgenden die „**Wandlungsinstrumente**“) werden wie folgt umgewandelt:^[105]
- 7.1.1 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden von dem Institut ausgegebenen Instrumente, die bei dem Institut ganz oder teilweise für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne des Artikels 52 der Verord-

¹⁰² **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls keine Herabschreibung von Kapitalinstrumenten erfolgt.

¹⁰³ **Hinweis:** Einzelne Ziffern werden gelöscht, falls betreffende Instrumente nicht herabgeschrieben werden.

¹⁰⁴ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls keine Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfolgt.

¹⁰⁵ **Hinweis:** Einzelne Ziffern werden gelöscht, falls betreffende Instrumente nicht umgewandelt werden.

nung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt sind, einschließlich solcher Instrumente, die unter Artikel 484 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, werden mit Wirkung zum Abwicklungstichtag in Höhe von [●] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [●]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung.

- 7.1.2 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden von dem Institut ausgegebenen Instrumente, die bei dem Institut ganz oder teilweise für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt sind, einschließlich solcher Instrumente, die unter Artikel 484 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Instrumente des Ergänzungskapitals, werden mit Wirkung zum Abwicklungstichtag in Höhe von [●] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [●]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung.
- 7.2 Soweit die Wandlungsinstrumente nur teilweise für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen des Instituts anerkannt sind, betrifft die Umwandlung auch den Teil des Wandlungsinstruments, der nicht für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt ist.
- 7.3 Soweit die Wandlungsinstrumente gemäß Ziffer 7 herabgeschrieben werden, unterliegen sie keiner Umwandlung in Anteile des Instituts.
- 7.4 Aufgrund der Umwandlung reduziert sich der Stichtagsbetrag des jeweiligen Wandlungsinstruments um den betreffenden Umwandlungsanteil. Im Gegenzug erhält der Inhaber des jeweiligen Wandlungsinstruments nach den Regelungen in Ziffer [10 // [●]] Anteile am Institut. Darüber hinaus erhalten die Inhaber der Wandlungsinstrumente für den kraft dieser Abwicklungsanordnung eintretenden Verlust ihrer jeweiligen Rechte in Folge der Umwandlung keine Gegenleistung, Abfindung oder Entschädigung.

8. Anordnung der Herabschreibung von Verbindlichkeiten^[106]

- 8.1 Die nachfolgend aufgeführten Verbindlichkeiten, soweit sie bail-in-fähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 SRM-VO darstellen, (im Folgenden die „**Herabschreibungsverbindlichkeiten**“) werden wie folgt herabgeschrieben:^[107]
- 8.1.1 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten des Instituts, die gemäß § 39 Absatz 1 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung in einem Insolvenzverfahren nach den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 8.1.2 zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten (Rang 1), werden mit Wirkung zum Abwicklungstichtag in Höhe von [●] % (in Worten: [●] vom Hundert) (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.
- 8.1.2 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten des Instituts, die gemäß § 39

¹⁰⁶ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls keine Herabschreibung von Verbindlichkeiten erfolgt.

¹⁰⁷ **Hinweis:** Einzelne Ziffern werden gelöscht, falls betreffende Klassen von Verbindlichkeiten nicht herabgeschrieben werden.

Absatz 1 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung in einem Insolvenzverfahren nach den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 8.1.3 und vor den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 8.1.1 zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten (Rang 2), werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.

8.1.3 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten des Instituts, die gemäß § 39 Absatz 1 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung in einem Insolvenzverfahren nach den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 8.1.4 und vor den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 8.1.2 zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten (Rang 3), werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.

8.1.4 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Schuldtitel des Instituts im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Schuldtitel, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.

8.1.5 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten des Instituts, die in einem Insolvenzverfahren gemäß § 46f Absatz 5 KWG i. V. m. § 38 der Insolvenzordnung vor den Schuldtiteln zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Verbindlichkeiten, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.

8.1.6 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden entschädigungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des § 46f Absatz 4 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Einlagen, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Herabschreibungsprozentsatz) herabgeschrieben.

8.2 Aufgrund der Herabschreibung reduziert sich der Stichtagsbetrag der jeweiligen Herabschreibungsverbindlichkeit um den betreffenden Herabschreibungsanteil. Die Gläubiger der Herabschreibungsverbindlichkeiten erhalten für den kraft dieser Abwicklungsanordnung eintretenden Verlust ihrer jeweiligen Rechte in Folge der Herabschreibung keine Gegenleistung, Abfindung oder Entschädigung.

9. Anordnung der Umwandlung von Verbindlichkeiten^[108]

9.1 Die nachfolgend aufgeführten Verbindlichkeiten, soweit sie bail-in-fähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 SRM-VO darstellen, (im Folgenden die „**Wandlungsverbindlichkeiten**“) werden wie folgt umgewandelt:^[109]

¹⁰⁸ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls keine Umwandlung von Verbindlichkeiten erfolgt.

¹⁰⁹ **Hinweis:** Einzelne Ziffern werden gelöscht, falls betreffende Klassen von Verbindlichkeiten nicht umgewandelt werden. Weitere Ziffern werden ergänzt, falls weitere Klassen von Verbindlichkeiten umgewandelt werden.

- 9.1.1 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten des Instituts, die gemäß § 39 Absatz 1 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung in einem Insolvenzverfahren nach den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 9.1.2 zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten (Rang 1), werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [●]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung.
- 9.1.2 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten des Instituts, die gemäß § 39 Absatz 1 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung in einem Insolvenzverfahren nach den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 9.1.3 und vor den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 9.1.1 zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten (Rang 2), werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [●]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung.
- 9.1.3 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten des Instituts, die gemäß § 39 Absatz 1 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung in einem Insolvenzverfahren nach den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 9.1.4 und vor den Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 9.1.2 zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten (Rang 3), werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [●]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung.
- [●]
- 9.1.4 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Schuldtitel des Instituts im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Schuldtitel, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [●]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung.
- 9.1.5 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden Verbindlichkeiten, die in einem Insolvenzverfahren gemäß § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes i. V. m. § 38 der Insolvenzordnung vor den Schuldtiteln im Sinne von Ziffer 9.1.4 zu befriedigen sind, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [●]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Verbindlichkeiten, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [●] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [●]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung.

[●]

- 9.1.6 Die Stichtagsbeträge sämtlicher zum Abwicklungsstichtag vor dem Wirksamwerden von Abwicklungsmaßnahmen bestehenden entschädigungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des § 46f Absatz 4 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Stichtagsbeträge der in **Anlage [•]** dieser Abwicklungsanordnung im Einzelnen aufgeführten Einlagen, werden mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag in Höhe von [•] % (Umwandlungsprozentsatz) in Aktien des Instituts umgewandelt. Dabei gilt ein Umwandlungssatz von [•]. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer [10 // [•]] dieser Abwicklungsanordnung.
- 9.2 Soweit die Wandlungsverbindlichkeiten gemäß Ziffer 8 herabgeschrieben werden, unterliegen sie keiner Umwandlung in Anteile des Instituts.
- 9.3 Aufgrund der Umwandlung reduziert sich der Stichtagsbetrag der jeweiligen Wandlungsverbindlichkeit um den betreffenden Umwandlungsanteil. Im Gegenzug erhält der Gläubiger der jeweiligen Wandlungsverbindlichkeit nach den Regelungen in Ziffer [10 // [•]] Anteile am Institut. Darüber hinaus erhalten die Gläubiger der Wandlungsverbindlichkeiten für den kraft dieser Abwicklungsanordnung eintretenden Verlust ihrer jeweiligen Rechte in Folge der Umwandlung keine Gegenleistung, Abfindung oder Entschädigung.
10. **Anordnung einer Kapitalerhöhung und Berechnung der Umwandlung [sowie der Verwässerung]**
- [•]
11. **Anordnung des Ausschlusses von Verbindlichkeiten vom Bail-in-Instrument**
- Von der Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Ziffern 8 sowie 9 und [10 // [•]] dieser Abwicklungsanordnung (Anwendung des Bail-in-Instruments) werden folgende Verbindlichkeiten des Instituts ausgeschlossen:
- [•]¹¹⁰
12. **Aufforderung an Einleger mit erhöhter Deckungssumme**
- 12.1 Gläubiger von gedeckten Einlagen mit erhöhter Deckungssumme im Sinne von § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes oder einer vergleichbaren Vorschrift in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU (im Folgenden die „**gedeckten Einlagen mit erhöhter Deckungssumme**“) werden hiermit gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 SAG aufgefordert, das Bestehen der erhöhten Deckungssumme nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenüber der Bundesanstalt glaubhaft zu machen:
- 12.1.1 Das Bestehen der erhöhten Deckungssumme ist schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.
- 12.1.2 Die schriftliche Glaubhaftmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Abwicklungsstichtag, bei der Bundesanstalt einzureichen. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel bei der Bundesanstalt.

¹¹⁰ **Hinweis:** Beschreibung der Verbindlichkeiten, die auf Grundlage einer Ermessensausübung nach Artikel 27 Absatz 5 SRM-VO vom Bail-in ausgenommen werden.

12.1.3 Die schriftliche Glaubhaftmachung ist an die Bundesanstalt unter folgender Adresse zu richten:

[●]

12.2 Die Gläubiger von gedeckten Einlagen mit erhöhter Deckungssumme werden darauf hingewiesen, dass das Bail-in-Instrument in Gestalt der Herabschreibung und Umwandlung nach Maßgabe der Ziffern 8 sowie 9 und [10 // [●]] dieser Abwicklungsanordnung auch auf gedeckte Einlagen mit erhöhter Deckungssumme angewendet wird, soweit die Deckungssumme nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes bzw. nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU überschritten ist, es sei denn, der jeweilige Einleger macht das Bestehen der erhöhten Deckungssumme gegenüber der Bundesanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen in vorstehender Ziffer 12.1 glaubhaft.

13. Anordnungen zur Satzung und zu eintragungspflichtigen Maßnahmen

13.1 Die Satzung des Instituts wird kraft dieser Abwicklungsanordnung mit Wirkung zum Abwicklungsstichtag wie folgt geändert: [111]

[●]

14. Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung

14.1 Der Vorstand des Instituts hat innerhalb von zwölf Stunden nach Erlass der Abwicklungsanordnung alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die externe Ausführung der Herabschreibung und Umwandlung gemäß Ziffer 4.3 des Rundschreibens der Bundesanstalt 02/2024 (A) - Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in), welches die Bundesanstalt am 16.02.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (abrufbar unter [BaFin - Aktuelles - Drei Rundschreiben für bessere Abwicklungsfähigkeit](#)), das heißt die technische Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung und Ausgabe neuer Unternehmensanteile durch die betreffenden Finanzmarktinfrastrukturen, zu unterstützen. Hierzu hat der Vorstand insbesondere

14.1.1 das Anweisungsschreiben nebst zugehöriger Begleitdokumente gemäß Prozessschritt 5 des Merkblatts zur externen Bail-in-Implementierung, welches die Bundesanstalt am 11.07.2022 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (abrufbar unter [BaFin - Aktuelles - Externe Bail-in-Implementierung: BaFin veröffentlicht novelliertes ...](#)) [112], zu erstellen und zu versenden bzw. – im Falle der Beauftragung eines Agenten durch das Institut – dieses Schreiben durch den Agenten erstellen und versenden zu lassen;

14.1.2 alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen und Prozessschritte auszuführen, die in dem Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung für das Institut vorgesehen sind.

14.2 Der Vorstand des Instituts hat innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen der hierzu notwendigen Informationen alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die interne Implementierung der Herabschreibung und Umwandlung gemäß Ziffer 4.3 des Rundschreibens der Bundesanstalt 02/2024 (A) - Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in), welches die Bundesanstalt am 16.02.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (abrufbar unter [BaFin - Aktuelles - Drei Rundschreiben für bessere Abwicklungsfähigkeit](#)), durchzuführen. Hierzu hat der Vorstand die technische und bilanzielle Verbuchung der Herabschreibung und Umwandlung auf Basis dieser Abwicklungsanordnung sowie unter Berücksichtigung der Berechnungen gemäß Ziffer 4.2 des Rundschreibens der Bundesanstalt 02/2024 (A) - Mindestanforderungen zur

¹¹¹ **Hinweis:** Baustein wird gelöscht, falls Rechtsformwechsel und infolgedessen eine vorläufige Satzung gemäß Ziffer 2.3 angeordnet wird.

¹¹² **Hinweis:** Die bald in Kraft tretende Konsultationsfassung ist abrufbar unter (●).

Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen.

- 14.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für jede andere Person, welche die Kontrolle über das Institut ausübt, entsprechend.

15. Anordnung zur Erstellung eines Restrukturierungsplans^[113]

- 15.1 Der Vorstand des Instituts hat innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Abwicklungsstichtag, einen Restrukturierungsplan nach Maßgabe der Ziffern 15.2 bis [•] zu erstellen und der Bundesanstalt zur Genehmigung vorzulegen. Der Restrukturierungsplan im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes 1 gilt für die Zwecke von Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 16 SRM-VO als Reorganisationsplan.
- 15.2 Als wesentliches Ziel des Restrukturierungsplans ist die Sicherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts zu verfolgen. Die langfristige Existenzfähigkeit gilt als erreicht, wenn die Geschäftsaktivitäten des Instituts unter wirtschaftlich sinnvollen und tragfähigen Konditionen weitergeführt werden. Dies beinhaltet unter anderem [•].
- 15.3 Der Restrukturierungsplan umfasst mindestens folgende Maßnahmen: [•].

IV. Einlagensicherungssystem^[114]

16. Haftung des Einlagensicherungssystems

[Alternative 1: Festlegung des Haftungsbetrages in der Abwicklungsanordnung]

- 16.1 Die [Name des Einlagensicherungssystems] (im Folgenden: das „**Einlagensicherungssystem**“) haftet gemäß Artikel 79 SRM-VO bzw. § 145 SAG in Höhe von EUR [•] (in Worten: [•] Euro).
- 16.2 Das Einlagensicherungssystem hat diesen Betrag bis zum [•] ([•] Uhr MEZ) an das Institut zu zahlen.
- 16.3 Die Zahlung hat auf das hierfür vorgesehene Konto zu erfolgen.

[Alternative 2: Festlegung des Haftungsbetrages durch gesonderten Verwaltungsakt]

- 16.4 Die [Name des Einlagensicherungssystems] (im Folgenden: das „**Einlagensicherungssystem**“) haftet gemäß Artikel 79 SRM-VO bzw. § 145 SAG.
- 16.5 Die Festlegung des Betrages, für den das Einlagensicherungssystem haftet, erfolgt durch gesonderten Verwaltungsakt, in dem auch die Zahlungsmodalitäten festgelegt werden.

¹¹³ **Hinweis:** Gilt nur für den Bail-in nach Art. 27 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a SRM-VO (Open Bank Bail-in). Baustein wird komplett gelöscht, falls die Bausteine Ziffern 8 und 9 (Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten) gelöscht werden.

¹¹⁴ **Hinweis:** Baustein betrifft den Fall, dass Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems erfolgt. Andernfalls wird Baustein gelöscht.

V. Anwendung weiterer Abwicklungsbefugnisse

17. Bestellung eines Sonderverwalters

[•]

18. Vorübergehende Aussetzung vertraglicher Pflichten^[115]

18.1 Vorbehaltlich der Ziffer 18.2 werden [alle/folgende] Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Instituts aus Verträgen, bei denen es Vertragspartei ist, für den Zeitraum bis zum [Wochentag]¹¹⁶, dem [•], 24.00 Uhr MEZ (in Worten: vierundzwanzig Uhr MEZ) ausgesetzt:

[•]

18.2 Von der Aussetzung gemäß Ziffer 18.1 sind ausgenommen:

18.2.1 erstattungs- bzw. entschädigungsfähige Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU bzw. im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 18 SAG;

18.2.2 Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, gegenüber Systembetreibern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe p der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, gegenüber zentralen Gegenparteien im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und gegenüber Zentralbanken;

18.2.3 entschädigungsfähige Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 97/9/EG bzw. im Sinne von § 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes.

19. Vorübergehende Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten^[117]

19.1 Vorbehaltlich der Ziffer 19.2 wird den Gläubigern des Instituts, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten für den Zeitraum bis zum [Wochentag]¹¹⁸, dem [•], 24.00 Uhr MEZ (in Worten: vierundzwanzig Uhr MEZ) untersagt.

19.2 Von einer zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten nach Ziffer 19.1 sind Sicherungsrechte ausgenommen, die das Institut gegenüber Systemen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe p der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind sowie gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind, und Zentralbanken an seinen Vermögenswerten bestellt hat.

¹¹⁵ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls diese Anordnung nicht erfolgt.

¹¹⁶ **Hinweis:** Es handelt sich um den Geschäftstag nach Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung.

¹¹⁷ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls diese Anordnung nicht erfolgt.

¹¹⁸ **Hinweis:** Es handelt sich um den Geschäftstag nach Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung.

20. Vorübergehende Aussetzung von Beendigungsrechten^[119]

- 20.1 Vorbehaltlich der Ziffer 20.2 werden sämtliche Rechte von Vertrags- und anderen Gegenparteien des Instituts, einen Vertrag mit dem Institut zu beenden, für den Zeitraum bis zum **[Wochentag]**¹²⁰, dem **[•]**, 24.00 Uhr MEZ (in Worten: vierundzwanzig Uhr MEZ) ausgesetzt. Die Anordnung in dieser Ziffer 20 gilt **[nicht // auch]** für Verträge im Sinne von § 84 Absatz 2 SAG von gruppenangehörigen Unternehmen des Instituts.
- 20.2 Die Aussetzung nach Ziffer 20.1 gilt nicht gegenüber Teilnehmern von Systemen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, gegenüber Systembetreibern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe p der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, gegenüber zentralen Gegenparteien im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 98/26/EG bzw. im Sinne von § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind, und gegenüber Zentralbanken;
- 20.3 Diese Abwicklungsanordnung gilt nicht als Mitteilung im Sinne des § 84 Absatz 5 SAG.

21. Vorübergehende Aussetzung des Handels^[121]

- 21.1 Der Handel an sämtlichen geregelten Märkten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 108 der Richtlinie 2014/59/EU sowie die amtliche Notierung gemäß der Richtlinie 2001/34/EG wird für alle Finanzinstrumente, die das Institut ausgegeben hat, bis auf Weiteres ausgesetzt.
- 21.2 Die Aufhebung der Aussetzung nach Ziffer 21.1 ergeht mit gesondertem Bescheid.

22. In Drittstaaten belegene Gegenstände^[122]

- 22.1 Der Vorstand des Instituts, ein (Sonder-)Verwalter, falls ein solcher eingesetzt wurde, sowie jede andere Person, welche die Kontrolle über das Institut ausübt, haben alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die in dieser Abwicklungsanordnung angeordneten Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich der Herabschreibung und Umwandlung nach Maßgabe von Teil III dieser Abwicklungsanordnung, auch für die von diesen Abwicklungsmaßnahmen betroffenen Gegenstände und Verbindlichkeiten wirksam werden, die in einem Drittstaat belegen sind oder die dem Recht eines Drittstaats unterliegen.
- 22.2 Insbesondere haben der Vorstand des Instituts, ein (Sonder-)Verwalter sowie jede andere Person, welche die Kontrolle über das Institut ausübt, die Behörden des betreffenden Drittstaats bei der Umsetzung der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zu unterstützen und sämtliche Informationen bereitzustellen, welche diese Behörden hierzu benötigen und bei dem Institut anfordern. Die Bundesanstalt gibt dem Vorstand des Instituts die vorgenannten Behörden durch gesonderte Mitteilung bekannt.

¹¹⁹ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls diese Anordnung nicht erfolgt.

¹²⁰ **Hinweis:** Es handelt sich um den Geschäftstag nach Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung.

¹²¹ **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls diese Anordnung nicht erfolgt.

¹²² **Hinweis:** Baustein wird komplett gelöscht, falls diese Anordnung nicht erfolgt.

VI. Sonstige Anordnungen

23. Verweis auf Gesetz

Soweit in dieser Abwicklungsanordnung auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen oder sonstige Rechtsakte verwiesen wird, wird auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Abwicklungsanordnung geltenden Fassungen dieser Rechtsakte verwiesen.

24. Kosten

Das Institut hat die Kosten, die der Bundesanstalt durch die angeordneten Maßnahmen entstehen, zu erstatten. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

25. Öffentliche Bekanntgabe

- 25.1 Diese Abwicklungsanordnung wird zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntgabe nach § 137 SAG und somit am [Wochentag], dem [•] wirksam.
- 25.2 Der Zeitpunkt der elektronischen Bekanntmachung dieser Abwicklungsanordnung ist [Wochentag], der [•]. [Ab diesem Zeitpunkt gilt diese Abwicklungsanordnung als bekannt gegeben. // Die Abwicklungsanordnung gilt am [Wochentag], dem [•] als bekannt gegeben.]

Begründung

[•]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhoben werden.

Frankfurt am Main, den [•]

[Unterschrift]